



BMU-Haushalt 2018

Haushalts-Querschnitt

und

Ergänzende Erläuterungen

Einzelplan 16

(Stand: 2. Reg.-Entwurf)

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Z II 1 - 03020/2 (2018)

Gesamtinhalt

- 1. Haushalts-Querschnitt**
zum BMU-Haushalt 2018 und
zum Finanzplan bis 2021
- Einzelplan 16 -

- 2. Ergänzende Erläuterungen**

Stand: 2. Regierungsentwurf

Haushalts-Querschnitt
zum BMU-Haushalt 2018 und zum Finanzplan bis 2021
- Einzelplan 16 -

Stand: 2. Regierungsentwurf

Inhalt

	<u>Seite</u>
1. Überblick zur Entwicklung des Haushalts (Einzelplan 16).....	3
1.1 Allgemeine Entwicklung des Haushaltsvolumens	3
1.2 Umweltschutzausgaben innerhalb und außerhalb des Bundeshaushaltes.....	4
2. Haushaltsvolumen des BMU im Vergleich zum Gesamthaushalt	5
3. Gliederung des Haushalts	6
3.1 Verwaltungshaushalt.....	6
3.2 Programmhaushalt.....	6
4. Wesentliche Änderungen im Verwaltungshaushalt	7
5. Schwerpunkte im Programmhaushalt.....	7
5.1 Schwerpunkte im Umweltschutz.....	8
5.2 Schwerpunkte im Klimaschutz	9
5.3 Schwerpunkte im Bereich Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle.....	9
5.4 Schwerpunkte im Naturschutz	13
5.5 Schwerpunkte im Bereich Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz	14
6. Wesentliche Änderungen im Programmhaushalt	15
7. Verteilung der Ausgaben nach Kapiteln (Dienststellen/Fachgebieten).....	16

Haushaltsquerschnitt

8.	Investitionen.....	17
9.	Forschungsmittel im Programmhaushalt.....	18
10.	Demonstrationsvorhaben auf den Gebieten Umweltschutz und Naturschutz, Förderung von Investitionen zum Schutz der Umwelt	19
11.	Institutionell geförderte Zuwendungsempfänger (gemäß § 26 Abs. 3 BHO)	19
12.	Personalhaushalt.....	20
12.1	Überblick.....	20
12.2	Neue Stellen.....	21
12.2.1	Ministerium.....	21
12.2.2	Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit	28
12.2.3	Bundesamt für Strahlenschutz.....	28

Haushaltsquerschnitt

1. Überblick zur Entwicklung des Haushalts (Einzelplan 16)

1.1 Allgemeine Entwicklung des Haushaltsvolumens

Das **Gesamtvolumen des BMU-Haushalts** (Einzelplan 16) beträgt im Jahr **2018** rd. **1.972,6 Mio. €**. Im Vergleich zum Vorjahr (5.621,3 Mio. €) sinkt das Haushaltsvolumen aufgrund des Übergangs der Bereiche Bauen und Stadtentwicklung zum Bundesinnenministerium nominal gesehen um rd. 3.648,7 Mio. €. Für die Politikfelder des Umweltbereichs nach dem Ressortneuzuschnitt ist aber ein Mittelzuwachs vorgesehen. Im Vergleich zum Vorjahr **steigt das Ausgabevolumen 2018 im Umwelthaushalt um 371 Mio. €** oder 23 Prozent.

Der Erhöhung des Haushaltsvolumens des BMU-Haushaltes gegenüber dem Haushalt 2017 liegen folgende wesentliche Änderungen (Änderungsbetrag mindestens 2 Mio. €) zu Grunde:

Kap.	Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018 (T€)	Änderung ggü. 2017 (T€)
1601	532 05	Internationale Zusammenarbeit	11.859	+ 6.909
1602	896 05	Investitionen zum Schutz des Klimas und der Biodiversität im Ausland (Internationale Klimaschutzinitiative)	436.828	+ 50.000
1603	891 01	Endlagerung radioaktiver Abfälle, Standortauswahlverfahren (siehe unten Ziffer 5.3)	500.284	+ 19.039
1615 u. 1616	diverse			
1603	891 02	Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle	274.638	+ 274.638
1604	685 01	Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt	25.000	+ 5.000
1605	532 02	Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)	6.000	+ 6.000
1605	632 01	Erstattung der Zweckausgaben der Länder beim Vollzug des Atomgesetzes und des Strahlenschutzgesetzes	18.025	+ 12.057
1605	896 02	Sanierung des Sarkophags in Tschernobyl	8.620	+ 5.160
1611	972 02	Allgemeine Globale Minderausgabe	- 13.153	- 8.153
1612	711 01	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	2.048	+ 2.000
div.	div.	Personal- und Versorgungsausgaben	div.	+ 22,234

Haushaltsquerschnitt

Für die einzelnen Bereiche des BMU-Haushaltes ergibt sich folgendes:

	2017	2018	Mehr / Weniger
	in Mio. €		
Verwaltungshaushalt*) (ohne ehemaliges Kapitel 1617 – BBR)	411,5	456,7	+ 45,2
Programmhaushalt*) (unter Einschluss der Bereiche Zwischenlagerung und Endlagerung)	1.224,0	1.556,1	+ 332,1

*) jeweils ohne Abzug der Globalen Minderausgabe bei Kapitel 1611 Titel 972 02 und 976 06

Hinweis: Soweit in diesem Haushaltsquerschnitt Ansätze für die Haushalts- bzw. Finanzplanjahre 2019 – 2021 angegeben werden, basieren diese bereits auf dem Beschluss der Bundesregierung vom 2. Mai 2018 zu den Eckwerten des Regierungsentwurfs des Bundeshaushalts 2019 und des Finanzplans 2018 bis 2022.

1.2 Umweltschutzausgaben innerhalb und außerhalb des Bundeshaushaltes

Die im **BMU-Haushalt** veranschlagten Umweltschutzausgaben sind nur ein **Teil der gesamten Umweltschutzausgaben des Bundes**. Umweltschutz ist eine **Querschnittsaufgabe**. Deshalb sind auch in den Haushalten der anderen Bundesministerien (z. B. BMBF, BMZ, BMVI, BMF und BMWi) Umweltschutzausgaben veranschlagt. Die Vorbemerkung zum Kapitel 1601 des Bundeshaushaltes enthält eine Übersicht der in den Einzelplänen veranschlagten Ausgaben für den Umweltschutz und für Maßnahmen mit umweltverbessernder Wirkung.

Außerhalb des Bundeshaushaltes sind im Wirtschaftsplan des Sondervermögens „**Energie- und Klimafonds**“ in 2018 Umweltschutzausgaben i. H. v. **6.007,3 Mio. €** veranschlagt. Der Bund vergibt außerdem in erheblichem Umfang zinsgünstige **Umweltschutzkredite** bzw. gewährt Zinszuschüsse zu Umweltschutzkrediten, die im Bundeshaushalt nicht erfasst werden.

Haushaltsquerschnitt

Über die Wirksamkeit der Umweltschutzmaßnahmen geben die Haushaltsansätze des Bundes keinen Aufschluss. Nach der **Aufgabenverteilung** im Grundgesetz ist der **Bund vorrangig** für die **Gesetzgebung** im Bereich des Umweltschutzes zuständig. Der **Vollzug** und die **Finanzierung umweltpolitischer Maßnahmen** ist im Wesentlichen Aufgabe der **Länder**. Soweit der Staat Umweltschutzinvestitionen finanziert, z. B. den Bau von Anlagen zur Abfallentsorgung, fallen diese Ausgaben bei den Ländern und Gemeinden und nicht beim Bund an. Aufgabe des Bundes ist es, hierfür den notwendigen gesetzlichen Rahmen zu schaffen und fort zu entwickeln.

Grundlage der umweltpolitischen Maßnahmen ist das **Verursacherprinzip**. Die Kosten der vorsorgenden Vermeidung von Umweltbelastungen und der Beseitigung von Umweltschäden sind grundsätzlich von den dafür Verantwortlichen zu tragen. Aufgabe des Staates ist es, das notwendige gesetzliche Instrumentarium für wirksamen Umweltschutz bereit zu stellen und den marktwirtschaftlichen Rahmen für das umweltgerechte Verhalten von Wirtschaft und Verbrauchern zu schaffen. Insofern sind daher nicht die Umweltschutzausgaben des Bundes, sondern die Umweltschutzinvestitionen der Verursacher entscheidend.

2. Haushaltsvolumen des BMU im Vergleich zum Gesamthaushalt

	2017	2018	2019	2020	2021
Einzelplan 16 in Mio. € *	5.621,26**	1.972,57	2.225,58	2.236,00	2.203,32
Mehr/Weniger (ggü. Vorjahr in %) Einzelplan 16		- 64,9	+ 12,8	+ 0,5	- 1,5
Mehr/Weniger (ggü. Vorjahr in %) Gesamthaushalt		+ 3,1	+ 4,4	+ 1,5	+ 0,4
Anteil BMU-Haushalt am Gesamthaushalt in %	1,7	0,6	0,6	0,6	0,6

*) Verfügbares Soll unter Abzug der globalen Minderausgabe bei Kapitel 1611 Titel 972 02 und 976 06 (2017: 33,872 Mio. €, 2018: 40,203 Mio. €, 2019: 42,447 Mio. €, 2020: 24,966 Mio. €, 2021: 16,624 Mio. €).

**) Umfasste auch die Kapitel 1606 und 1607 des Baubereichs sowie Kapitel 1617 (BBR), die in Folge des Regierungsneuzuschnitts in den Einzelplan 06 (BMI) umgesetzt wurden.

Haushaltsquerschnitt

3. Gliederung des Haushalts

3.1 Verwaltungshaushalt

Der Verwaltungshaushalt umfasst die in den Kapiteln 1611 bis 1616 veranschlagten **Ausgaben für Personal und Infrastruktur** des **Ministeriums** und seine **vier nachgeordneten Behörden**:

Kapitel 1611: Zentralkapitel (insbes. Versorgung, Öffentlichkeitsarbeit, Sachverständige, Gerichtskosten)

Kapitel 1612: Ministerium

Kapitel 1613: Umweltbundesamt

Kapitel 1614: Bundesamt für Naturschutz

Kapitel 1615: Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit

Kapitel 1616: Bundesamt für Strahlenschutz

Rund **zwei Drittel** des Verwaltungshaushalts entfallen auf **Personalausgaben**. Der Verwaltungshaushalt ist die **Basis** dafür, dass das BMU seine **Hauptaufgaben im Bereich Umweltschutz wahrnehmen** kann.

3.2 Programmhaushalt

Der Programmhaushalt umfasst insbesondere Ausgaben für **Investitionen**, die **Förderung von Projekten, Forschung, Finanzierung externer Unterstützung** sowie **internationale Zusammenarbeit**:

Kapitel 1601: Umweltschutz

Kapitel 1602: Klimaschutz

Kapitel 1603 (neu): Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Kapitel 1604: Naturschutz

Kapitel 1605: Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz

Haushaltsquerschnitt

4. Wesentliche Änderungen im Verwaltungshaushalt

Gegenüber 2017 erhöht sich das Volumen des Verwaltungshaushalts (ohne spezifisch endlagerbezogene Ausgaben und ohne ehemaliges Kapitel 1617 - BBR) um **22 Mio. €** ^{*)} (+ **5,8 %**). Diese Veränderung resultiert im Wesentlichen noch aus der Erhöhung der Personal- und Versorgungsausgaben aufgrund der Tarif- und Besoldungsrunde 2016/2017 sowie aufgrund neuer (teilweise bereits 2017 ausgebrachter) Stellen. Daneben bestehende Veränderungen bei einigen Sachausgabenpositionen sowie der globalen Minderausgabe gleichen sich in der Summe annähernd aus.

5. Schwerpunkte im Programmhaushalt

Der Programmhaushalt (Kapitel 1601 bis 1605) umfasst 2017 **1.556,1 Mio. €** ^{**)}.

Davon entfallen auf:

- Umweltschutz: (Kapitel 1601)	152 Mio. € (10 %)
- Klimaschutz: (Kapitel 1602)	528 Mio. € (34 %)
- Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle [neu]: (Kapitel 1603)	730,6 Mio. € (47 %)
- Naturschutz: (Kapitel 1604)	76,4 Mio. € (5 %)
- Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz: (Kapitel 1605)	69,1 Mio. € (4 %)

^{*)} Unter Abzug der globalen Minderausgabe bei Kapitel 1611 Titel 972 02 und 976 06

^{**)} Soll ohne Abzug der globalen Minderausgabe bei Kapitel 1611 Titel 972 02 und 976 06

Haushaltsquerschnitt

5.1 Schwerpunkte im Umweltschutz

- Forschung, Untersuchungen und Ähnliches: 56,374 Mio. €
(Kapitel 1601 Titel 544 01)

Hinweis:

Für die **Förderung** der Forschung im Umweltbereich ist das **BMBF** zuständig. Im Kapitel 3004 Titelgruppe 40 sind **451,338 Mio. €** für **Projektförderung** im Bereich der Umweltforschung (Nachhaltigkeit, Klima und Energie) vorgesehen.

- Umweltschutzpilotprojekte Inland: 25,351 Mio. €
(Kapitel 1601 Titel 892 01)
- Umweltschutzpilotprojekte Ausland: 2,640 Mio. €
(Kapitel 1601 Titel 896 04)
- Umwelt- und Naturschutzverbände: 13,270 Mio. €
(Kapitel 1601 Titel 685 04)
- Internationale Zusammenarbeit: 11,859 Mio. €
(ad hoc-Maßnahmen - Kapitel 1601 Titel 532 05)
- Beiträge an internationale Organisationen: 23,695 Mio. €
(Kapitel 1601 Titel 687 01 und 687 03)
- Beratungshilfe für den Umweltschutz in
Mittel- und Osteuropa: 2,740 Mio. €
(Kapitel 1601 Titel 687 87)
- Umweltprobenbank: 4,331 Mio. €
(Kapitel 1601 Titel 533 03, 812 03)

Haushaltsquerschnitt

5.2 Schwerpunkte im Klimaschutz

- Investitionen zum Schutz des Klimas und der Biodiversität im
Ausland - internationaler Teil der Klimaschutzinitiative: 436,828 Mio. €
(Kapitel 1602 Titel 896 05)

- Nationale Klimaschutzinitiative: 65,4 Mio. €
(Kapitel 1602 Titel 686 05)

- Internationale Zusammenarbeit
(einschl. Europäische Klimaschutzinitiative) 17,0 Mio. €
(Kapitel 1602 Titel 532 05)

- Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den
Klimawandel: 3,9 Mio. €
(Kapitel 1602 Titel 685 05)

- Nationale Kofinanzierung des ESF-Bundesprogramms „Berufliche
Bildung für nachhaltige Entwicklung: 2,6 Mio. €
(Kapitel 1602 Titel 686 06)

5.3 Schwerpunkte im Bereich Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Der Bund ist für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen für die Endlagerung, die Stilllegung des Endlagers Morsleben und der Schachanlage Asse II sowie die Durchführung eines Auswahlverfahrens zur Ermittlung eines Standorts mit der bestmöglichen Sicherheit für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle (Standortauswahlverfahren) verantwortlich.

Der Entwurf des Bundeshaushalts 2018 spiegelt wesentliche **strukturelle Veränderungen** bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben sowie das **Hinzutreten** neuer Aufgaben der **Zwischenlagerung** radioaktiver Abfälle wider. Deutlich wird dies beim **neuen Kapitel 1603**.

Haushaltsquerschnitt

Entsprechend dem Gesetz zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung hat der Bund im April 2017 die Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben bei Planung, Errichtung, Betrieb und Stilllegung von Endlagern, die **bisher vom BfS wahrgenommen** wurden, sowie die Funktion des Vorhabenträgers nach dem Standortauswahlgesetz einer **neuen bundeseigenen Gesellschaft**, der im Jahr 2016 gegründeten **Bundes-Gesellschaft für Endlagerung mbH (BGE)** übertragen.

Das Gesetz zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung vom 27. Januar 2017 hat **erstmalig die Verantwortung des Bundes für die Zwischenlagerung** radioaktiver Abfälle festgelegt. Kernkraftwerksbetreiber sollen ihre radioaktiven Abfälle, sofern bestimmte technische Voraussetzungen erfüllt sind, an einen Dritten abgeben, den der Bund mit der Zwischenlagerung dieser Abfälle beauftragt hat. Dieser Dritte ist die **neue bundeseigene BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH (BGZ)**.

Bis zum Haushaltsjahr 2016 waren sämtliche Ausgaben und Einnahmen für die Endlagerung radioaktiver Abfälle in der Titelgruppe 02 im Kapitel 1616 (BfS) veranschlagt. Im Hinblick auf den **Übergang der Aufgaben vom BfS auf die BGE** waren zunächst im Bundeshaushalt 2017 die Einnahmen vollständig und die Ausgaben weitgehend im Kapitel 1615 (BfE) veranschlagt (Titelgruppen 02). Davon ausgenommen waren insbesondere Ausgaben für einen Teil des Personals, das weiterhin im BfS beschäftigt war (veranschlagt in Kapitel 1616 Titelgruppe 02).

Im Haushalt 2018 wird die **funktionale Trennung** zwischen der **Errichtung und dem Betrieb von Endlagern durch die BGE** einerseits und der **atomrechtlichen Genehmigung und Aufsicht durch das BfE** andererseits auch dadurch abgebildet, dass die überwiegenden Ausgaben für die Endlagerung in das neue Kapitel 1603 verlagert werden.

Erstmals veranschlagt wird ein Ansatz für Ausgaben im Zusammenhang mit der **Zwischenlagerung**.

Haushaltsquerschnitt

Im Zusammenhang mit der Zwischenlagerung und der Endlagerung radioaktiver Abfälle sowie dem Standortauswahlverfahren erzielt der Bund auch **Einnahmen**. Im Kapitel 1603 sind insgesamt 577,036 Mio. € (darunter erstmals 274,638 Mio. € für den Bereich Zwischenlagerung) veranschlagt. Durch diese Einnahmen werden die Aufwendungen des Bundes für die Zwischenlagerung, für das Standortauswahlverfahren sowie ein großer Teil der Ausgaben für die Endlagerung (Projekt Konrad) refinanziert. Eine Refinanzierung der Stilllegungen des Endlagers Morsleben und der Schachtanlage Asse durch Gebühren und Beiträge ist nicht möglich.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Verteilung der **Ausgabeansätze** in den Bereichen Zwischenlagerung und Endlagerung sowie Standortauswahlverfahren und deren **Entwicklung im Finanzplan**:

Haushaltsquerschnitt

Kapitel 1603 sowie (Teile der) Kapitel 1615 und 1616	2017	2018	2019	2020	2021
	in Mio. €				
Endlagerung und Standortauswahlverfahren Kap. 1603 Titel 891 01 (2017: Teile von Kap. 1615 Tgr. 02)	(451,748)	452,223	578,393	579,045	576,841
<i>Projekt Konrad</i> (2017: Kap. 1615 Tit. 712 22)	240,000	249,200	300,000	300,000	300,000
<i>Stilllegung Schachanlage Asse</i> (2017: Kap. 1615 Titel 712 26)	130,000	109,400	160,000	160,000	160,000
<i>Stilllegung des Endlagers Morsleben</i> (2017: Kap. 1615 Titel 712 24)	48,000	49,800	49,800	49,800	49,800
<i>Standortauswahlverfahren</i> (2017: Kap. 1615 Titel 712 27)	4,600	24,976	43,199	44,724	42,212
<i>Projekt Gorleben</i> (2017: Kap. 1615 Titel 712 23)	20,000	10,000	15,000	15,000	15,000
<i>Projektübergreifende Maßnahmen</i> (2017: Kap. 1615 Titel 712 25) ab 2019 auf die übrigen Positionen aufgeteilt)	0,300	2,887	-	-	-
<i>Produktkontrollmaßnahmen</i> (2017: Kap. 1615 Titel 532 24)	5,960	5,960	10,394	9,521	9,829
<i>Sach-, Personal-, Investitionsausgaben diverser Titel der TGr. 02 der Kap. 1615 und 1616</i>	2,888	-	-	-	-
Zuweisungen zum Salzgitterfonds Kap. 1603 Titel 686 01 (2017: Kap. 1615 Titel 686 21)	0,700	0,700	0,700	0,700	0,700
Zuweisungen zum Assefonds Kap. 1603 Titel 686 03 (2017: Kap. 1615 Titel 686 23)	3,000	3,000	3,000	3,000	3,000
Spezifische Personalausgaben Kapitel 1616 Tgr. 02	20,760	17,252	15,807	14,840	14,840
Verwaltungsausgaben des BfE Kapitel 1615 (für 2017 ohne bereits oben erfasste Positionen)	5,037	27,109	24,179	24,118	24,149
Endlagerbereich und Standortauswahlverfahren (einschl. spez. Verwaltungsausgaben und Zuweisungen) insgesamt:	<u>481,245</u>	<u>500,284</u>	<u>622,079</u>	<u>621,703</u>	<u>619,530</u>
Zwischenlagerung (neu) Kap. 1603 Titel 891 02	-	274,638	401,715	386,730	329,540
Zwischenlagerung, Endlagerung und Standortauswahlverfahren insgesamt:	<u>481,245</u>	<u>774,922</u>	<u>1023,794</u>	<u>1008,433</u>	<u>949,07</u>

Haushaltsquerschnitt

5.4 Schwerpunkte im Naturschutz

- Maßnahmen im Rahmen des Bundesprogramms
Biologische Vielfalt: 25,0 Mio. €
(Kapitel 1604 Titel 685 01)
- Naturschutzgroßprojekte: 14,0 Mio. €
(Kapitel 1604 Titel 882 01)
- Erstattung an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
(BImA) für das Nationale Naturerbe: 4,0 Mio. €
(Kapitel 1604 Titel 671 01)
- Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben: 2,945 Mio. €
(Kapitel 1604 Titel 892 01)
- Forschung, Untersuchungen und Ähnliches: 16,250 Mio. €
(Kapitel 1604 Titel 544 01)
- Internationale Zusammenarbeit: 5,5 Mio. €
(Kapitel 1604 Titel 532 05)
- Beiträge an internationale Organisationen: 4,840 Mio. €
(Kapitel 1604 Titel 687 01)
- Auenrenaturierung an Bundeswasserstraßen (Blaues Band): 2 Mio. €
(Kapitel 1604 Titel 893 01)

Haushaltsquerschnitt

5.5 Schwerpunkte im Bereich Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz

- Forschung, Untersuchungen und Ähnliches: 32,212 Mio. €
(Kapitel 1605 Titel 544 01)

- Erstattung von Zweckausgaben der Länder
beim Vollzug des AtG und des StrlSchG: 18,025 Mio. €
(Kapitel 1605 Titel 632 01)

- Internationale Zusammenarbeit: 12,570 Mio. €
(Kapitel 1605 Titel 532 05, 687 03 und 896 02)
davon für **Tschernobyl 8,620 Mio. €**

Haushaltsquerschnitt

6. Wesentliche Änderungen im Programmhaushalt

Das Volumen des Programmhaushaltes des BMU steigt gegenüber 2017 [1.224 Mio. € - Umweltbereich unter Einschluss des Endlagerbereichs (Kapitel 1615 und 1616, jeweils Titelgruppen 02 und 03)] nominal um rd. **332 Mio. € (+ 27 %)** auf rd. **1.556,1 Mio. €**.

Folgende Änderungen sind hervorzuheben:

Kap.	Titel	Zweckbestimmung	Soll 2018	Veränderung ggü. 2017		Soll 2017
			(T€)	(T€)	(in %)	(T€)
1601	532 05	Internationale Zusammenarbeit	11.859	+ 6.909	+ 140	4.950
1602	896 05	Investitionen zum Schutz des Klimas und der Biodiversität im Ausland (Internationale Klimaschutzinitiative)	436.828	+ 50.000	+ 13	386.828
1603	891 01	Endlagerung radioaktiver Abfälle, Standortauswahlverfahren (siehe 5.3)	500.284	+ 19.039	+ 4	481.245
1615 u. 1616	diverse					
1603	891 02	Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle	274.638	+ 274.638	(neuer Titel)	-
1604	685 01	Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt	25.000	+ 5.000	+ 25	20.000
1605	532 02	Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)	6.000	+ 6.000	(neuer Titel)	-
1605	632 01	Erstattung der Zweckausgaben der Länder beim Vollzug des Atomgesetzes und des Strahlenschutzgesetzes	18.025	+ 12.057	+ 202	5.968
1605	896 02	Sanierung des Sarkophags in Tschernobyl	8.620	+ 5.160	+ 149	3.460

Haushaltsquerschnitt

7. Verteilung der Ausgaben nach Kapiteln (Dienststellen/Fachgebieten)

Einzelplan 16		2017	2018	2019	2020	2021
Kap.	Fachgebiet/Dienststelle	in Mio. €*)				
1601	Umweltschutz	148,512	151,980	148,992	150,012	150,042
1602	Klimaschutz	477,978	527,978	537,978	547,978	567,978
1603	Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle [neu seit 2018]	-	730,561	983,808	969,475	910,081
1604	Naturschutz	71,527	76,435	93,482	89,498	89,498
1605	Nukleare Sicherheit, Strahlenschutz	45,270	69,137	46,317	46,317	44,517
1611	Zentralkapitel	75,982	79,293	80,152	79,562	79,527
1612	Ministerium	120,510	126,322	125,296	125,646	125,646
1613	Umweltbundesamt (UBA)	124,069	124,274	126,099	126,099	126,099
1614	Bundesamt für Naturschutz (BfN)	32,393	34,231	37,381	39,881	42,225
1615	Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE)	463,044	27,109	24,179	24,118	24,149
1616	Bundesamt für Strahlenschutz (BfS)	75,871	65,457	64,338	62,382	60,184
Insgesamt**)		1.601,284	1.972,574	2.225,575	2.236,002	2.203,322

*) Bei allen **kapitelbezogenen** Soll-/Eckwerten handelt es sich um Werte **ohne Abzug** der globalen Minderausgabe bei Kap. 1611 Tit. 972 02 und 976 06

***) Bei den **Gesamtbeträgen des Einzelplans 16** handelt es sich um Werte **nach Abzug** der globalen Minderausgabe bei Kap. 1611 Tit. 972 02 und 976 06.
Der Gesamtbetrag für 2017 umfasst nicht die Summen für die ehemaligen Kapitel des Baubereichs (1606, 1607 und 1617).

Haushaltsquerschnitt

8. Investitionen

Vom gesamten Ausgabevolumen des BMU-Haushaltes in Höhe von rd. 2 Mrd. € entfallen 1,2 Mrd. € (63 %) auf Investitionen (Hauptgruppen 7 und 8). Basierend auf dem Beschluss der Bundesregierung vom 2. Mai 2018 zu den Eckwerten des Regierungsentwurfs des Bundeshaushalts 2019 und des Finanzplans 2018 bis 2022 zeigt die folgende Tabelle die Entwicklung wichtiger bzw. großer (ab 2 Mio. €) Investitionsansätze im Finanzplan:

Kap. / Titel	Zweckbestimmung	2017	2018	2019	2020	2021
		in Mio. €				
1601 / 892 01	Investitionen zur Verminderung von Umweltbelastungen (Pilotprojekte Inland)	25,351	25,351	25,351	25,351	25,351
1601 / 896 04	Investitionen zur Verminderung von Umweltbelastungen im Ausland (Pilotprojekte Ausland)	2,640	2,640	2,640	2,640	2,640
1602 / 896 05	Investitionen zum Schutz des Klimas und der Biodiversität im Ausland	386,828	436,828	456,828	466,828	486,828
1603 / 891 01	Endlagerung und Standortauswahlverfahren (nur Investitionen) (2017: aus Kap. 1615 Tgr. 02)	443,017	452,223	578,383	579,045	576,841
1603 / 891 01	Zwischenlagerung	-	274,638	401,715	386,730	329,540
1604 / 882 01	Zuweisungen zur Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung	14,000	14,000	14,000	14,000	14,000
1604 / 892 01	Zuschüsse für Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben auf dem Gebiet des Naturschutzes	2,945	2,945	2,945	2,945	2,945
1604 / 893 01	Auenrenaturierung an Bundeswasserstraßen (Blaues Band) - Zukunftsinvestitionen	2,000	2,000	4,000	-	-
1604 / 893 02	Wildnisfonds	-	-	10,000	10,000	10,000
1605 / 896 02	Sanierung des Sarkophags in Tschernobyl	3,460	8,620	-	-	-
1612 / 711 01	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	0,048	2,048	0,048	0,048	0,048
1616 / 812 02	Erwerb von Anlagen, Geräten, (...) sowie Software im Bereich Informationstechnik	1,400	2,367	2,367	2,367	1,092
Insgesamt		881,689	1.223,66	1.498,277	1.489,954	1.449,285

Haushaltsquerschnitt

9. Forschungsmittel im Programmhaushalt

Einzelplan 16	2017	2018	2019	2020	2021
	in Mio. €				
Umweltforschung (Projektmittel) (Kap. 1601 Tit. 544 01)	57,574	56,374	60,267	61,283	61,283
Naturschutzforschung (Projektmittel) (Kap. 1604 Tit. 544 01)	16,250	16,250	16,250	16,250	16,250
Forschung/Untersuchungen Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz (Kap. 1605 Tit. 544 01)	31,562	32,212	32,212	32,212	32,212
Insgesamt	105,386	104,836	108,729	109,745	109,745

Der **Anteil** der Forschungsmittel **am Programmhaushalt** des BMU beträgt im Jahr **2018: 6,7 %**.

Haushaltsquerschnitt

10. Demonstrationsvorhaben auf den Gebieten Umweltschutz und Naturschutz, Förderung von Investitionen zum Schutz der Umwelt

Einzelplan 16	2017	2018	2019	2020	2021
	in Mio. €				
Investitionen zur Verminderung von Umweltbelastungen: Pilotprojekte Inland (Kap. 1601 Tit. 892 01)	25,351	25,351	25,351	25,351	25,351
Investitionen zur Verminderung von Umweltbelastungen im Ausland: Pilotprojekte Ausland (Kap. 1601 Tit. 896 04)	2,640	2,640	2,640	2,640	2,640
Investitionen zum Schutz des Klimas und der Biodiversität im Ausland (Kap. 1602 Tit. 896 05)	386,828	436,828	456,828	466,828	486,828
Naturschutz-Großprojekte (Kap. 1604 Tit. 882 01)	14,0	14,0	14,0	14,0	14,0
Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben Naturschutz (Kap. 1604 Tit. 892 01)	2,945	2,945	2,945	2,945	2,945
Insgesamt	431,764	481,764	501,764	511,764	531,764

Der Anteil dieser Ausgaben am Programmhaushalt des BMU beträgt im Jahr 2018: 31 %.

11. Institutionell geförderte Zuwendungsempfänger (gemäß § 26 Abs. 3 BHO)

Einrichtung	Institutionelle Zuwendung des Bundes - in T€ -		Bundesanteil am Zuwendungsbedarf	Zahl der Stellen	
	2017	2018		2017	2018
Deutscher Naturschutzring (DNR) (Kap. 1601 Tit. 685 04)	1.831	1.851	100 %	7,25	7,25
Verein Deutscher Ingenieure (VDI) für die Kommissionen „Reinhaltung der Luft im VDI und DIN“ (Kap. 1601 Tit. 685 04)	1.461	1.476	100 %	18,0	18,0
Insgesamt	3.292	3.327		25,25	25,25

Haushaltsquerschnitt

12. Personalhaushalt

12.1 Überblick

Einzelplan 16	Stellen 2017	Zugang 2018 1) Stellen 2) Umsetzung 3) Ersatzstellen	Wegfall 2018 1) Stellen 2) Umsetzung 3) Ersatzstellen	Stellen 2018 insgesamt	Verände- rung gegenüber 2017
1	2	3	4	5	6
Ministerium (Kap. 1612)	1.192,9	1) + 21,0 3) + 3,0	-	1.216,0	+24,0
Umweltbundesamt (Kap. 1613)	1.217,4	-	-	1.217,4	-
davon:					
- Rat von Sachverständi- gen für Umweltfragen	12,0		-	12,0	-
- Deutsche Emissionshan- delsstelle	160,0	-	-	160,0	-
Bundesamt für Naturschutz (Kap. 1614)	273,1	-	-	273,1	-
Bundesamt für kerntechni- sche Entsorgungssicherheit (Kap. 1615)	73,0	2) + 96,5 + 83,4	-	252,9	+ 179,9
Bundesamt für Strahlenschutz (Kap. 1616)	813,6	-	2) - 96,5 - 83,4	633,7	- 179,9
Insgesamt	3.570,0			3.594,0	

Haushaltsquerschnitt

12.2 Neue Stellen

Der zweite Regierungsentwurf zum Haushalt 2018 weist für den Einzelplan 16 **formal 24 neue Planstellen/Stellen** aus.

Die **zusätzlichen Planstellen/Stellen** sind wie folgt verteilt und begründet:

12.2.1 Ministerium

- a) 1 neue Planstelle, die vom Haushaltsausschuss unterjährig im Rahmen der Haushaltsausführung bewilligt wurde
(1 x B 9)

- b) 20 neue Planstellen „Sofortprogramm Personal“
(3 x B 3, 1 x A 16, 5 x A 15, 2 x A 14, 1 x A 13 h, 3 x A 13 g, 1 x A 12, 1 x A 11, 2 x A 9 m, 1 x A 8)

- c) 2 neue Ersatzplanstellen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Bediensteten in der Ständigen Vertretung Brüssel
(1 x A 15, 1 x A 14)

1 neue Ersatzplanstelle im Zusammenhang mit dem Einsatz von Bediensteten bei der Europäischen Kommission
(1 x A 13 h)

Vorbemerkung

Die Herausforderungen, vor denen die EU mit dem bevorstehenden Austritt des Vereinigten Königreichs (BREXIT) gestellt ist, sind enorm. Der Koalitionsvertrag stellt dazu fest, dass die globalen Umweltbedrohungen eine starke internationale Umweltpolitik brauchen. Insbesondere sollen – in besonderer und enger Zusammenarbeit mit Frankreich – die Anstrengungen für eine Stärkung der internationalen Umweltinstitutionen intensiviert werden. Dazu sollen auch die Mittel für die internationale Umweltpolitik aufgestockt werden.

Haushaltsquerschnitt

Die inhaltlichen Aufgabenschwerpunkte tangieren nahezu sämtliche Fachpolitiken des BMU. Nach dem Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD sollen im internationalen und EU-Kontext insbesondere auch umweltpolitische Maßnahmen folgender Schwerpunktthemen konzipiert und umgesetzt werden:

- Schutz der Biodiversität;
- Einsatz gegen die Zerstörung von Wäldern und den Verlust an fruchtbaren Böden;
- Engagement im internationalen Artenschutz und gegen Wilderei sowie illegalen Wildtierhandel;
- Einsatz für sauberes Wasser als wichtigste Lebensgrundlage aller Menschen;
- Krisenprävention und Bekämpfung der Fluchtursachen insbesondere in Afrika (gemeinsame Initiative mit der deutschen Wasserwirtschaft; Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung mit Wasser auf lokaler Ebene);
- Steigerung des Ambitionsniveaus des europäischen Umweltschutzes;
- Stärkung des europäischen Vorsorgeprinzips und des nachhaltigen Wirtschaftens;
- Verbesserung des internationalen Meeresschutzes;
- Einsatz für den internationalen Klimaschutz;
- Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs auf EU-Ebene im Rahmen der bestehenden Chemikalienverordnung REACH durch Regelungen für Erzeugnisse, die besonders besorgniserregende Stoffe enthalten und freisetzen können-

Diese nicht abschließende Aufzählung verdeutlicht, dass für einen sachgerechten Beitrag des BMU zu einer erfolgreichen internationalen und Europa-Politik und für eine Koordination und Abstimmung der Fachpolitiken des BMU, zur Sicherstellung der Kohärenz

Haushaltsquerschnitt

des Handelns der Bundesregierung, prioritärer Bedarf an zusätzlichen Planstellen/Stellen besteht, um in diesen Bereichen eine vollumfängliche Handlungsfähigkeit zur Wahrnehmung der im Koalitionsvertrag genannten Aufgaben gewährleisten zu können.

Zu den nach dem Koalitionsvertrag neu bzw. intensiver wahrzunehmenden Aufgaben gehören neben den internationalen und EU-Bezügen – einschließlich Formen der bi- und multilateralen Zusammenarbeit – vor allem auch die Themenbereiche Klima, Digitalisierung, Mobilität und Chemikaliensicherheit. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben kann – auch unter Berücksichtigung des veränderten Ressortzuschnitts des BMU - nur durch organisatorische Anpassungen und Unterlegung einzelner Aufgabenbereiche mit zusätzlichen Plan-/Stellen sichergestellt werden, die nachfolgend im Einzelnen dargestellt werden.

Begründung im Einzelnen

- a) 1 neue Planstelle, die vom Haushaltsausschuss unterjährig im Rahmen der Haushaltsausführung gemäß § 15 Abs. 1 i. V. m. § 22 Haushaltsgesetz 2017 bewilligt wurde (1 x B 9)

Im BMU ist eine neue aufbauorganisatorische Schwerpunktsetzung erforderlich, um die oben beschriebenen neuen Aufgaben und Herausforderungen auf internationaler und EU-Ebene sowie auf nationaler Ebene sachgerecht wahrnehmen zu können.

- b) 20 neue Planstellen, die im Rahmen des „Sofortprogramm Personal“ beantragt wurden (3 x B 3, 1 x A 16, 5 x A 15, 2 x A 14, 1 x A 13 h, 3 x A 13 g, 1 x A 12, 1 x A 11, 2 x A 9 m, 1 x A 8)

Diese werden für die dauerhafte Wahrnehmung neuer bzw. künftig intensiver wahrzunehmenden, oben beschriebenen Anforderungen benötigt und sollen insbesondere die nachfolgend aufgeführten Arbeitsschwerpunkte bedienen bzw. verstärken:

Haushaltsquerschnitt

EU - Grundsatz und Koordinierung

(Neuer Aufbruch für Europa - u.a. Wettbewerb und Innovationen ökologisch begleiten / neue Rolle der Bundesrepublik Deutschland nach dem BREXIT)

Durch den BREXIT und die Intensivierung der Zusammenarbeit mit Frankreich werden auf Deutschland sehr kurzfristig zusätzliche Aufgaben für die unterschiedlichen Zuständigkeiten des BMU zukommen. In diesem Zusammenhang sind vor allem im Bezug zur EU zusätzliche umfangreiche Grundsatz- und Koordinierungsaufgaben wahrzunehmen. Zur Wahrnehmung dieser neuen bzw. intensiver wahrzunehmenden dauerhaften Aufgaben werden die o.g. Planstellen benötigt.

Internationales – Grundsatz und Koordinierung

(Europa des Friedens und der globalen Verantwortung)

Im Koalitionsvertrag wurde festgelegt, dass sich Deutschland zu einem Europa des Friedens und der globalen Verantwortung bekennt und sein diesbezügliches Engagement intensiviert. Schwerpunkt dieses Themenkomplexes ist es nicht mehr nur, nationale Lösungen zu entwickeln, sondern die erfolgreichen deutschen Antworten auf globale Fragestellungen auf europäischer und internationaler Ebene zu verankern. Unter anderem soll die EU international beim Klimaschutz eine Vorreiterrolle einnehmen und für eine ambitionierte Umsetzung des Pariser Klimaschutzabkommens eintreten. Zur Wahrnehmung dieser neuen bzw. intensiver wahrzunehmenden dauerhaften Aufgaben werden die o.g. Planstellen benötigt.

Nationaler Klimaschutz

(Nationale Umsetzung des Pariser Klimaschutzabkommens, Klimaschutzgesetz; Strukturwandelkommission)

Ziel der Bundesregierung ist es, das Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 und den Klimaschutzplan 2050 mit den für alle Sektoren vereinbarten Maßnahmenpaketen und Zielen vollständig umzusetzen und weitere Ergänzungen vorzunehmen, um die Handlungslücke zur Erreichung des Klimaziels 2020 so schnell wie möglich zu schließen. Die Erreichung des Minderungsziels 2030 soll unter Beachtung des

Haushaltsquerschnitt

Zieldreiecks Versorgungssicherheit, Sauberkeit und Wirtschaftlichkeit sowie ohne Strukturbrüche und mithilfe einer deutlichen Steigerung des Ausbaus der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz realisiert werden.

Die Bundesregierung will sich für eine wissenschaftlich fundierte, technologieoffene und effiziente Klimapolitik einsetzen. Hierzu wird u. a. eine Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ unter Einbeziehung der unterschiedlichen Akteure aus Politik, Wirtschaft, Umweltverbänden, Gewerkschaften sowie betroffenen Ländern und Regionen eingesetzt, die auf Basis des Aktionsprogramms Klimaschutz 2020 und des Klimaschutzplans 2050 bis Ende 2018 ein umfassendes Aktionsprogramm mit zahlreichen Elementen erarbeiten soll. Damit sollen die Grundlagen dafür geschaffen werden, die Sektorziele 2030 zu erreichen. Auf dieser Grundlage soll ein Gesetz verabschiedet werden, das die Einhaltung der Klimaschutzziele 2030 gewährleistet. Hierzu ist 2019 eine rechtlich verbindliche Umsetzung vorgesehen. Der Bund wird sich mit den betroffenen Regionen auch über die Fortführung der Braunkohlesanierung nach 2022 abstimmen. Die Nationale Klimaschutzinitiative wird fortgesetzt. Zur Wahrnehmung dieser neuen bzw. intensiver wahrzunehmenden dauerhaften Aufgaben werden die o.g. Planstellen benötigt.

Umwelt und Digitalisierung

(Umsetzung der Digitalen Agenda)

Um die Chancen der Digitalisierung für unser Land und seine Menschen, für Wohlstand und sozialen Fortschritt zu nutzen, sollen die richtigen Rahmenbedingungen für eine allgemeine Teilhabe geschaffen werden. Auf dem Weg in die digitale Verwaltung stellen sich in sämtlichen Politikbereichen Herausforderungen, wie die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG), Normenscreening plus oder die Daueraufgabe der Bereitstellung von Daten als Treibstoff für Innovationen und neue Dienste.

Neben diesen zahlreichen Aufgaben für sämtliche Politikbereiche gewinnt der Querschnittsaufgabenbereich „Umwelt und Digitalisierung“ immer mehr an Bedeutung. Beispielhaft kann hier der Schutz vor elektromagnetischen Feldern bei der Digitalisierung, insbesondere auch bei dem Aufbau des zukünftigen Mobilfunkstandards, angeführt werden.

Haushaltsquerschnitt

Von gleichrangiger Bedeutung ist ebenso die Bereitstellung wichtiger Umweltdaten für Wirtschaft und Bürgerinnen und Bürger (Open Data). Zur Wahrnehmung dieser neuen bzw. intensiver wahrzunehmenden dauerhaften Aufgaben werden die o.g. Planstellen benötigt.

Mobilität und Umwelt

(E-Mobilität, Luftreinhaltung, ÖPNV, emissionsarme Mobilität)

Die Luftreinhaltung in Städten und damit die Vermeidung von Fahrverboten sind zentrale Ziele der neuen Bundesregierung. Das gemeinsame Ziel, das sich die Weltgemeinschaft u. a. mit dem Pariser Abkommen gesetzt hat, ist die Realisierung einer emissionsarmen und klimaneutralen Mobilität. Hierzu müssen alle Potenziale genutzt werden. Es ist daher von besonderer Bedeutung, dass der Weg zu einer nachhaltigen Mobilität technologieoffen und ohne politische Technologiefestlegung erfolgt. Die Politik ist gefordert, die richtigen Rahmenbedingungen und Grenzwerte zu setzen und deren Einhaltung zu überwachen. Die Wirtschaft ist gefordert, die richtigen Technologien zu entwickeln und mit innovativen Produkten und Geschäftsmodellen die gemeinsam gesetzten Ziele umzusetzen.

Die bisherigen Anstrengungen haben gezeigt, dass nur durch die Kombination verschiedener Ansätze die Ziele der Bundesregierung erreicht werden können. Neben den bisherigen Aufgaben müssen daher neue Konzepte entwickelt und in der Umsetzung begleitet werden.

In der Mobilität sollen u.a. Anreize für emissionsarme Mobilität (z. B. pauschale Dienstwagenbesteuerung von 0,5 Prozent für E-Fahrzeuge) geschaffen, ein sauberer ÖPNV gestärkt und Carsharing sowie alternative Antriebe gefördert werden. Die Politik muss hierzu die erforderlichen Rahmenbedingungen und Anreize schaffen. Zur Wahrnehmung dieser neuen bzw. intensiver wahrzunehmenden dauerhaften Aufgaben werden die o.g. Planstellen benötigt.

Haushaltsquerschnitt

Stärkung Chemikaliensicherheit – Zusammenarbeit mit dem Umweltbundesamt

(Zulassungsverfahren in den Bereichen Pflanzenschutz, Biozide, Arzneimittel)

Bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln spielen Umweltaspekte eine bedeutende Rolle. Im Hinblick auf die Risiken für Mensch und Umwelt und angesichts des mit den bisherigen Zulassungen verbundenen, langfristig erworbenen Vertrauens von Bürgerinnen und Bürgern, wünschen auch die Hersteller verlässliche Rahmenbedingungen. In diesem Kontext ist es unabdingbar, die gegenwärtigen und auch im Zusammenhang mit dem BREXIT weiter steigenden Anforderungen an einen sicheren und verlässlichen Rechtsrahmen in den Bereichen Pflanzenschutz, Biozide und Arzneimittel auch in Zukunft zu erfüllen.

In diesem Kontext soll die Regelung von chemischen Stoffen in Erzeugnissen (REACH-Verordnung) angepasst und Regelungslücken, die deutsche und europäische Unternehmen benachteiligen, geschlossen werden. Im Ergebnis werden bei dem Vollzug dieser Regelung zusätzliche Daueraufgaben anfallen. Um die zusätzlichen Aufgaben dauerhaft wahrzunehmen und insbesondere auch die Zusammenarbeit mit dem Umweltbundesamt, das für den Vollzug der REACH-Verordnung verantwortlich ist, in dem erforderlichen Umfang intensivieren zu können, werden die o.g. Planstellen benötigt.

- c) **2** neue Ersatzplanstellen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Bediensteten in der Ständigen Vertretung Brüssel (1 x A 15, 1 x A 14)
1 neue Ersatzplanstelle im Zusammenhang mit dem Einsatz von Bediensteten bei der Europäischen Kommission (1 x A 13 h)

In den vergangenen Jahren war es erforderlich, die Präsenz des BMU bei der ständigen Vertretung sowie der Europäischen Kommission zur Wahrnehmung wichtiger umweltpolitischer Aufgaben zu erhöhen. Für die Dauer des auswärtigen Einsatzes der Bediensteten muss die Wahrnehmung ihrer bisherigen Aufgaben im BMU durch Ersatzkräfte sichergestellt werden.

Haushaltsquerschnitt

12.2.2 Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit

Im Zuge der Strukturveränderungen im Endlagerbereich wurden Planstellen/Stellen von Kapitel 1616 (BfS) nach Kapitel 1615 (BfE) umgesetzt. Hierzu siehe 12.2.3.

12.2.3 Bundesamt für Strahlenschutz

Im Zuge der Strukturveränderungen im Endlagerbereich wurden Planstellen/Stellen von Kapitel 1616 (BfS) nach Kapitel 1615 (BfE) umgesetzt.

Die Neustrukturierung des Haushalts für den Endlagerbereich ist mit dem 2. Regierungsentwurf zum Haushalt 2018 abgeschlossen.

Die gesetzliche Verlagerung der Aufgaben vom BfS auf das BfE ist bereits im August 2016 erfolgt. In einem ersten Schritt wurde eine erste Tranche (96,5 Planstellen und Stellen) für benötigtes Fachpersonal vom BfS zum BfE im Januar 2017 gemäß § 50 Abs. 1 BHO umgesetzt. Entsprechend einer Einigung zwischen BMF und BMU wurde die Umsetzung der notwendigen Ausgaben noch nicht vollzogen.

Auf Grund der im März 2018 erfolgten Einigung darüber, welche weiteren Beschäftigten für Fachaufgaben sowie Querschnittspersonal auf das BfE übergehen sollen, wurde die hierfür notwendige Umsetzung von Planstellen und Stellen im 2. Regierungsentwurf zum Haushalt 2018 berücksichtigt. Dies umfasst einen Bedarf von 47,7 Planstellen und Stellen für Querschnittsaufgaben sowie weitere rund 36 Planstellen und Stellen für Fachaufgaben.

Zusammengefasst gehen somit 179,9 Planstellen und Stellen – etatisiert im Stammhaushalt bzw. in der Tgr. 02 des BfS, soweit es sich um Aufgaben der kerntechnischen Entsorgung handelt – vom BfS auf das BfE über:

- 96,5 Plan-/Stellen für Fachaufgaben;
- 47,7 Plan-/Stellen für Querschnittsaufgaben;
- 36,0 Plan-/Stellen für weitere Fachaufgaben.

Haushaltsquerschnitt

Im parlamentarischen Verfahren zur Aufstellung des Haushaltes 2018 ist es darüber hinaus notwendig, rund 20 Plan-/Stellen zwischen der Tgr. 02 des Kapitels 1616 und dem Stammhaushalt des BfS haushaltsneutral zu verlagern. Dies ist in Folge der nach konkreter Personenzuordnung auf die o.g. Aufgabenbereiche zur wertigkeitskongruenten Anpassung des Stellenplans des BfS erforderlich.

Es handelt sich hierbei um Plan-/Stellen für Querschnittspersonal, das in der Vergangenheit sowohl das im Endlagerbereich tätige Fachpersonal als auch sonstiges Fachpersonal des BfS betreut hat. Soweit dieses Querschnittspersonal nunmehr im BfS verbleibt, sind die entsprechenden Plan-/Stellen in den Stammhaushalt zu verlagern.

Ergänzende Erläuterungen zum BMU-Haushalt 2018

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1601 - Umweltschutz	9
Übersicht.....	9
Titel 532 02	11
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)	
Titel 532 05	13
Internationale Zusammenarbeit	
Titel 533 02	19
Kosten des Messprogramms zur Überwachung der Gewässergüte grenzüberschreitender Flüsse sowie von Küstengewässern	
Titel 533 03	22
Ausgaben zum Betrieb der Umweltprobenbank	
Titel 544 01	23
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches	
Titel 685 04	53
Zuschüsse an Verbände und sonstige Vereinigungen auf den Gebieten des Umweltschutzes und des Naturschutzes	
Titel 687 01	58
Beiträge an internationale Organisationen	
Titel 687 03	63
Projektbezogene Beiträge an internationale Organisationen	
Titel 687 04	66
Export grüner und nachhaltiger (Umwelt-) Infrastruktur	
Titel 687 87	70
Beratungshilfe für den Umweltschutz in den Staaten Mittel- und Osteuropas sowie den Neuen Unabhängigen Staaten (NUS) sowie den weiteren an die Europäische Union angrenzenden Staaten	
Titel 892 01	73
Investitionen zur Verminderung von Umweltbelastungen (Pilotprojekte Inland)	
Titel 896 04	77

**Investitionen zur Verminderung von Umweltbelastungen im Ausland
(Pilotprojekte Ausland)**

<i>Kapitel 1602 - Klimaschutz</i>	82
Übersicht.....	82
Ausgabenschwerpunkte im Kapitel 1602	82
Titel 531 02	83
Maßnahmen zur Klimaneutralisierung von Dienstreisen und Dienstoffahrten der Bundesregierung und der Bundesverwaltung	
Titel 532 05	84
Internationale Zusammenarbeit	
Titel 546 01	90
Beteiligung an den Kosten der Gemeinsamen Geschäftsstelle Elektromobilität der Bundesregierung	
Titel 685 05	91
Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel	
Titel 686 05	93
Nationale Klimaschutzinitiative	
Titel 686 06	98
Nationale Kofinanzierung des ESF-Bundesprogramms "Berufliche Bildung für nachhaltige Entwicklung - BBNE"	
Titel 896 05	99
Investitionen zum Schutz des Klimas und der Biodiversität im Ausland	
<i>Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle</i>	106
Übersicht.....	106
Titel 111 01	109
Gebühren, sonstige Entgelte	
Titel 341 01	110
Einnahmen für die Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle	
Titel 686 01	112
Zuweisung zum Salzgitterfonds	
Titel 686 03	113
Zuweisung zum Assefonds	

Titel 891 01	114
Endlagerung und Standortauswahlverfahren	
Titel 891 01	116
Erl.-Nr. 1: Projekt Konrad	
Titel 891 01	121
Erl.-Nr. 2: Stilllegung der Schachanlage Asse II	
Titel 891 01	129
Erl.-Nr. 3: Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben	
Titel 891 01	136
Erl.-Nr. 4: Standortauswahlverfahren	
Titel 891 01	138
Erl.-Nr. 5: Projekt Gorleben	
Titel 891 01	140
Erl.-Nr. 6: Projektübergreifende Maßnahmen und nicht aufteilbare Verwaltungsausgaben	
Titel 891 01	141
Erl.-Nr. 7: Produktkontrollmaßnahmen	
Titel 891 02	142
Zwischenlagerung	
<i>Kapitel 1604 - Naturschutz.....</i>	145
Übersicht.....	145
Titel 532 02	147
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsaufgaben (ohne IT)	
Titel 532 05	148
Internationale Zusammenarbeit	
Titel 544 01	150
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches	
Titel 685 01	152
Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt	
Titel 687 01	156
Beiträge an internationale Organisationen	
Titel 882 01	159

**Zuweisungen zur Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur
und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung
(Naturschutzgroßprojekte)**

Titel 892 01164
**Zuschüsse für Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben auf dem Gebiet des
Naturschutzes**

Titel 893 01172
**Auenrenaturierung an Bundeswasserstraßen (Blaues Band) -
Zukunftsinvestitionen**

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz 176

Übersicht.....176

Titel 532 02178
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsaufgaben (ohne IT)

Titel 532 05179
Internationale Zusammenarbeit

Titel 544 01184
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

Titel 632 01198
**Erstattung von Zweckausgaben der Länder beim Vollzug des Atomgesetzes
und des Strahlenschutzgesetzes**

Titel 681 01201
**Erfüllung von Ausgleichsansprüchen nach § 38 Absatz 2 Atomgesetz in Folge
des Reaktorunfalls von Tschernobyl**

Titel 687 03202
Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der globalen Partnerschaft

Titel 896 02203
Sanierung des Sarkophags in Tschernobyl

***Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -
ausgaben..... 207***

Übersicht.....207

Titelgruppe 57208

Titel 526 01209
Gerichts- und ähnliche Kosten

Titel 526 02211

Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen	
Titel 543 01	218
Veröffentlichungen und Fachinformationen	
Titel 545 01	223
Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen	
<i>Kapitel 1612 - Ministerium.....</i>	<i>227</i>
Übersicht.....	227
Unterbringungskonzept des BMU für Bonn und Berlin.....	228
Titel 518 02	229
Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement	
Titel 532 01	230
Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik	
Titel 712 01	231
Baumaßnahmen von mehr als 2.000.000 € im Einzelfall	
Titel 812 01	232
Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)	
Titel 812 02	234
Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik	
<i>Kapitel 1613 - Umweltbundesamt.....</i>	<i>237</i>
Übersicht.....	237
Titel 518 02	238
Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement	
Titel 427 09	239
Entgelte für Arbeitskräfte mit befristeten Verträgen, sonstige Beschäftigungsentgelte (auch für Auszubildende) sowie Aufwendungen für nebenberuflich und nebenamtlich Tätige	
Titel 532 01	240
Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik	
Titel 532 02	241

Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)	
Titel 812 01	246
Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)	
Titel 812 02	248
Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik	
<i>Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz (BfN)</i>	259
Übersicht.....	259
Titel 518 02	260
Mieten und Pachten / Liegenschaftsmanagement	
Titel 532 01	261
Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik	
Titel 532 02	262
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)	
Titel 812 02	273
Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik	
<i>Kapitel 1615 - Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit.....</i>	276
Übersicht.....	276
Titel 532 01	280
Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik	
Titel 532 02	281
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)	
Titel 544 01	284
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches	
Titel 812 01	286
Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegen- ständen sowie Software für Verwaltungszwecke (ohne IT)	
Titel 812 02	287
Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegen- ständen sowie Software im Bereich Informationstechnik	
<i>Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz (BfS).....</i>	289

Übersicht.....	289
Titel 518 02	293
Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement (ELM)	
Titel 526 04	296
Kosten für Sachverständigengutachten bei Genehmigungsverfahren	
Titelgruppe 02	297
Endlagerung radioaktiver Abfälle	
Titel 427 09	298
Entgelte für Arbeitskräfte mit befristeten Arbeitsverträgen, sonstige Beschäftigungsentgelte (auch für Auszubildende) sowie Aufwendungen für nebenberuflich und nebenamtlich Tätige	
Titel 517 01	299
Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	
Ausgaben für die Informationstechnik.....	301

Kap. 1601

Umweltschutz

Kapitel 1601 - Umweltschutz Übersicht

Kapitel 1601 - Umweltschutz

Übersicht

Gesamtausgaben	in T€
Soll 2017	148.512 T€
Regierungsentwurf 2018	151.980 T€
Mehr	(+ 3.468 T€)

Grundsätzliche Bemerkungen zu den Ressortforschungsmitteln des BMU (Kapitel 1601, 1604, 1605 Titel 544 01)

1. Abgrenzung der Ressortforschungsmittel des BMU zur BMBF-Forschungsförderung im Umweltbereich

Die Ressortforschungsmittel des BMU dienen dazu, den wissenschaftlichen Unterstützungs- und Forschungsbedarf in den Bereichen Umweltschutz, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Strahlenschutz der aus den Fachaufgaben des BMU erwächst, durch externe Zuarbeit zu decken ("**ressortakzessorische Forschung**"). Die Ergebnisse sind für das **BMU Entscheidungsgrundlagen und -hilfen** für die Vorbereitung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Umsetzung von

- umwelt- und baupolitischen Zielen, Instrumenten, Programmen und Konzeptionen oder
- rechtlichen Regelungen (Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, internationalen Vereinbarungen).

Zur ressortakzessorischen Forschung gehört auch die praktische Erprobung von Ergebnissen der Forschung und Entwicklung.

Die ressortakzessorische Forschung des BMU hat nicht die Förderung der Umweltforschung zum Ziel. Sie wird vielmehr durch die Prioritäten und Zielsetzungen z.B. der Umweltpolitik bestimmt (**aufgabengebundene Forschung**). Forschung ist dabei nach der Zweckbestimmung der Haushaltstitel in einem weiten Sinn zu verstehen als „**externe Zuarbeit**“ zur Deckung des **wissenschaftlichen Unterstützungs- und Forschungsbedarfs des BMU**.

Durch diesen direkten Bezug zu den Fachaufgaben des Ministeriums unterscheidet sich die ressortakzessorische Forschung von der **Forschungsförderung**, für die (im Bereich der Umweltforschung, der Strahlenschutzforschung und Reaktorsicherheitsforschung) innerhalb der Bundesregierung andere Ressorts, im Wesentlichen das **BMBF**, zuständig

Kapitel 1601 - Umweltschutz Übersicht

sind. Das BMU und das BMBF stimmen sich bei der Forschungsplanung und -durchführung miteinander ab.

2. Forschungsplanung und Forschungsdurchführung (Ressortforschungsplan)

Der Forschungsbedarf, der sich aus den Fachaufgaben des BMU ergibt, wird jährlich im **Ressortforschungsplan des BMU** erfasst und veröffentlicht. Die **Ausführung** des Ressortforschungsplans, d. h. die Vergabe und Fachbegleitung der darin aufgeführten Forschungsvorhaben, erfolgt grundsätzlich durch die nachgeordneten **Fachbehörden des BMU** (UBA, BfN, BfS, BfE). Von diesen werden in der Regel auch die Forschungsmittel des BMU bewirtschaftet.

3. Stand und Entwicklung der Ressortforschungsmittel

Nach langjähriger Erfahrung sind gerade bei der Bewirtschaftung der Forschungsmittel regelmäßig Verzögerungen bei der Projektabwicklung zu erwarten, die zu Minderausgaben führen. Das Volumen der bewilligungsreifen Projekte liegt stets höher als der verfügbare Ansatz. Zur Verbesserung des Mittelabflussergebnisses wird daher eine „Überbewilligungsquote“ (Überplanung derzeit von bis zu 25 % des Ansatzes) im Einvernehmen mit dem BMF zugelassen. Insgesamt können damit aktuell bis zu 125 % des Sollansatzes in rechtlich verbindlicher Form bewilligt werden.

Informationen über diese Vorhaben sind in der Datenbank „UFORDAT“ des UBA unter <http://www.umweltbundesamt.de/service/dokufabib/ufordat.htm> der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

Titel 532 02
 (Seite 7 Reg.-Entwurf)

Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Mehr
1.000 €			
-*)	1.700	2.900	1.200

*) Erstmalige Veranschlagung des Titels in 2017

Da die bestehenden verbindlichen internationalen Übereinkommen und Strategischen Ansätze für ein internationales Chemikalienmanagement in der bisherigen Ausgestaltung nicht ausreichen, um das 2002 auf dem Weltumweltgipfel in Johannesburg vereinbarte Ziel zur Chemikaliensicherheit zu erreichen und eine ausreichende Umsetzung der 2030-Nachhaltigkeitsagenda zu ermöglichen, wurde im Mai 2017 ein „**Internationales Kompetenzzentrum Nachhaltige Chemie**“ eröffnet.

Die nachhaltige Chemie setzt auf Vorsorge und vermeidet Schädigungen sowie Beeinträchtigungen von Mensch und Ökosystemen. Ressourcen nutzt sie möglichst effizient unter Beachtung der gesamten Stoff- und Materialströme bei gleichzeitiger Förderung der ökonomischen und gesellschaftlichen Entwicklung.

Das Kompetenzzentrum soll Wissen, Aktivitäten und Kompetenzen im Bereich nachhaltiger Chemie bündeln und zu ihrer Weiterentwicklung beitragen, sie international vernetzen sowie Grundstrategien der nachhaltigen Chemie mit Industrie- und Wirtschaftsaktivitäten in Schwellen- und Entwicklungsländern verknüpfen. Damit wird das ISC3 vielversprechende Anwendungen und Beispiele identifizieren, Zukunft gerichtete Innovationen im Bereich Forschung und Entwicklung anregen sowie Schwellen- und Entwicklungsländer unterstützen.

Die Aufgaben des Kompetenzzentrums sind:

- den Verständigungsprozess über „Nachhaltige Chemie“ (engl. Sustainable Chemistry) unter Berücksichtigung vorhandener Konzepte aktiv begleiten;
- die Entwicklung von „Qualitätskriterien“ für Prozesse, Stoffe und Ressourcenbedarf zur Bewertung unterschiedlicher Ansätze nachhaltiger Chemie voranbringen;
- wesentliche Bezüge zu anderen Politikfeldern wie Ressourcenschutz, Klimaschutz, Erhaltung der Biodiversität, Gesundheitsschutz – u.a. durch Produkt- und Anlagensicherheit – herstellen;
- nachhaltige Chemie in Abstimmung mit den politischen Akteuren und ihren beratenden Behörden als wesentliches Element der globalen Nachhaltigkeitsagenda 2030 etablieren;

Kapitel 1601 - Umweltschutz

Titel 532 02

Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

- besonders mit Schwellen- und Entwicklungsländern partnerschaftlich an der Implementierung der nachhaltigen Chemie arbeiten;
- Informationen und Wissen zu Synthesestrategien (Stoffstrommanagement und Produktdesign) sowie gute fachliche Standards zu verbreiten und deren Anwendung fördern;
- den Wissensstand zu nachhaltiger Chemie für die Nutzung in Studiengängen, Schul- und Berufsschulunterricht aufbereiten;
- die Vorteile der nachhaltigen Chemie durch Best Practice-Beispiele darstellen und deren Entwicklung vorantreiben, u. a. durch Analyse und Verbreitung von Geschäftsmodellen, die eine wirtschaftlich erfolgreiche Entwicklung auf Basis nachhaltiger Chemie versprechen.

Der Bedarf umfasst u. a. die Finanzierung der Infrastruktur (Geschäftsbedarf und Kommunikation Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände), der Ausgaben für Personal sowie für Öffentlichkeitsarbeit.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 532 05
Internationale Zusammenarbeit

Titel 532 05
 (Seite 8 Reg.-Entwurf)

Titel 532 05
Internationale Zusammenarbeit

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Mehr
1.000 €			
4.530	4.950	11.859	6.909

Zum Ansatz 2018:

Der einmalige Mehrbedarf i.H.v. 6.909 T€ dient der Ausfinanzierung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der UN-Klimakonferenz „COP 23“, die im November 2017 in Bonn ausgerichtet wurde.

Im Übrigen wird der Ansatz i.H.v. 4.950 T€ unverändert fortgeschrieben und ist für die nachfolgend genannten Maßnahmen erforderlich. Soweit der Bedarf den Ansatz übersteigt, erfolgt die Anpassung an die verfügbaren Mittel im Rahmen der Haushaltsführung durch Verschiebung von Maßnahmen sowie Prioritätensetzung oder durch Inanspruchnahme des neu ausgebrachten Haushaltsvermerks, wonach im Interesse einer höheren Flexibilität im Bereich der Internationalen Zusammenarbeit eine gegenseitige Deckungsfähigkeit mit dem entsprechenden Titel in den Kapiteln zum Klimaschutz, Naturschutz sowie Reaktorsicherheit und Strahlenschutz ermöglicht wird.

1. Prioritäre Vorhaben

1.1 Fortentwicklung des internationalen Klimaregimes 1.315 T€

Ziel der internationalen Klimapolitik ist es, den gefährlichen Klimawandel zu vermeiden und den globalen Temperaturanstieg auf deutlich unter 2 Grad Celsius, idealerweise auf 1,5 Grad, gegenüber vorindustrieller Zeit zu begrenzen. Das Pariser Abkommen von Dezember 2015 nimmt beim Klimaschutz nun erstmals alle Staaten in die Pflicht: Alle Staaten sind völkerrechtlich verpflichtet, einen nationalen Klimaschutzbeitrag ("nationally determined contribution", NDC) zu erarbeiten. Und sie müssen Maßnahmen beschließen, um ihn umzusetzen. Es geht aber nicht nur um die Minderung von Emissionen. In Paris wurde auch beschlossen, dass Staaten ihre Widerstandskraft gegen die Folgen des Klimawandels erhöhen sollen und dass die Finanzströme klimafreundlich umgelenkt werden sollen.

Die Staatengemeinschaft unterstützt Entwicklungsländer finanziell und technologisch, hilft beim Aufbau von Wissen und Know-how und beim Umgang mit klimawandelbedingten Schäden. Sie hilft den Verantwortlichen in diesen Ländern außerdem dabei, ordnungsgemäß über Klimaschutzmaßnahmen und Unterstützungsleistungen zu berichten. In Paris wurde hierzu ein umfangreiches Arbeitsprogramm beschlossen, mit dem das Pariser Abkommen wei-

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 532 05
Internationale Zusammenarbeit

ter detailliert wird und die Staaten bei seiner Umsetzung unterstützt werden. Die Verhandlungen über die Ausgestaltung der Detailregelungen sollen 2018 abgeschlossen werden. Das Klimasekretariat hat neue Aufgaben in der Umsetzung des Paris Abkommens zugewiesen bekommen. Mit der Marrakesh Partnership on Global Climate Action ist ein neues umsetzungsorientiertes Themenfeld für das Sekretariat entstanden. Es ist bereits jetzt absehbar, dass die bisherigen Beiträge nicht ausreichen werden, die zusätzlichen Aufgaben zu finanzieren. Das Budget 2018-2019 wird deutlich höher ausfallen als dasjenige des derzeitigen Bienniums. Die USA haben angekündigt, ihre Beiträge für UNFCCC zu reduzieren.

Deutschland leistet u.a. mit dem Petersberger Klimadialog einen Beitrag zur Umsetzung ambitionierter Klimapolitik in den Verhandlungen und in der nationalen Umsetzung. Bundeskanzlerin Merkel hatte den I. Petersberger Klimadialog noch während der UN-Klimakonferenz in Kopenhagen im Dezember 2009 angekündigt. Sie wollte die Verantwortung Deutschlands mit dessen führender Rolle im internationalen Klimaschutz aufgreifen und die internationalen Klimaverhandlungen nach dem enttäuschenden Gipfel von Kopenhagen umfassend unterstützen und voranbringen. Der Petersberger Klimadialog findet 2018 zum 9. Mal statt. Er hat sich als wichtiger Meilenstein auf Ministerebene zwischen zwei Klimakonferenzen etabliert und wird jeweils mit dem Gastland der nächsten Klimakonferenz durchgeführt. Er bereitet die Klimakonferenz am Jahresende strategisch-politisch vor und bietet den Staaten zugleich die Gelegenheit, sich über ihre tatsächlichen Klimaschutzaktivitäten auszutauschen.

In 2018 wird es eine hohe Verhandlungsaktivität geben, um die Fortentwicklung der Beschlüsse des internationalen Klimaschutzregimes, welche in Paris und im Rahmen der folgenden UN-Klimakonferenzen getroffen wurden, umzusetzen und weiter zu entwickeln. Diese beinhaltet neben den regelmäßigen förmlichen Sitzungen (Vertragsstaatenkonferenz und Nebenorgantagung) auch weitere außerordentliche Sitzungen (Intersessionals, Expertentreffen) sowie Sitzungen außerhalb des VN-Rahmens. Der Ansatz des Titels 532 05 dient dabei auch der Finanzierung der erforderlichen Ausgaben zur aktiven Gestaltung des intensiven Umsetzungsprozesses, sei es inhaltlich oder organisatorisch. Insbesondere sind Logistik und Organisation für die gesamte deutsche Delegation (z. B. Anmietung und Ausstattung von Delegationsräumen und Delegationsfahrzeugen, Catering, Side Events) selbst zu finanzieren.

Zur Vorbereitung und Untermauerung von Positionen in den Verhandlungen werden wissenschaftliche Arbeiten an den IPCC-Sachstands- und Sonderberichten unterstützt, Workshops und Strategiegespräche durchgeführt und Studien vergeben. Die Unterstützung von Think Tanks wie z. B. der Annex-I-Expertengruppe zur Klimarahmenkonvention bei der OECD/IEA dient der Vernetzung von technischer Analyse und politischem Prozess.

Voraussetzung für den Erfolg der Fortentwicklung des Klimaregimes ist es zunächst, bestehende Minderungsverpflichtungen einzuhalten, aber auch Klimaschutzanstrengungen anderer Länder zu unterstützen, u.a. durch die Allianz zur Minderung kurzfristiger Klimagase (CCAC). Reisekosten für Experten und Vertreter von Entwicklungsländern, die an den verschiedenen Verhandlungssitzungen teilnehmen, werden anteilig getragen, um diese Staaten aktiv an der Debatte zu beteiligen. Für die inhaltliche Vorbereitung der außerordentlichen Verhandlungsrunden sind insbesondere die Erstellung von Studien, Durchführung von Workshops und bilaterale Treffen mit politisch wichtigen Akteuren unterschiedlicher Länder erforderlich.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 532 05
Internationale Zusammenarbeit

1.2 Follow-Up-Prozess zur deutschen G 20-Präsidentschaft 205 T€

Deutschland hatte im Jahr 2017 den Vorsitz der Gruppe der 20 (G20) inne. Auf dem G20-Gipfel in Hamburg am 7./8. Juli 2017 wurden auch Umweltthemen platziert, darunter die Verankerung des Bekenntnisses zum Klimaschutz sowie die Umsetzung des Abkommens von Paris, die Implementierung der Agenda 2030, die Etablierung eines kontinuierlichen G20-Ressourceneffizienzdialogs und die Umsetzung des G20-Aktionsplanes zu Meeremüll. Ressourceneffizienz und die Bekämpfung der Vermüllung der Meere waren bereits unter deutscher G7-Präsidentschaft 2015 als Themen gesetzt worden und wurden unter japanischer G7-Präsidentschaft 2016 erfolgreich weiterentwickelt.

Im Rahmen seiner G20-Präsidentschaft 2017 hat Deutschland den Dialog zur Ressourceneffizienz auf den Kreis der G20 erweitert und die Gründung einer G20-Ressourcen-Partnerschaft angeregt. Die G20-Ressourcen-Partnerschaft soll insbesondere die Themen Aufbau ressourceneffizienter Infrastruktur, praktische Umsetzung von Ressourceneffizienz im Wirtschaftskreislauf sowie Umsetzung der ressourcen-relevanten Sustainable Development Goals (SDGS) behandeln. Um diesen Prozess im Sinne der politischen Zielsetzungen dauerhaft zu etablieren, wird insbesondere in der sich bis in das Jahr 2018 erstreckenden Startphase eine starke Unterstützung Deutschlands erforderlich sein. Vor diesem Hintergrund sind durch BMU Veranstaltungen mit Vertretern der G20-Staaten, Fachexperten, Wirtschaftsvertretern und NGOs erforderlich. Zudem sollen zur Unterfütterung der neuen G20-Prozesse bestehende Wissenslücken bei den globalen Materialströmen, -bedarfen und –verbrauchsmustern geschlossen werden.

Das Thema Meeremüll ist seit einigen Jahren in der politischen und zivilgesellschaftlichen Diskussion ein prominentes Thema. Durch die Ausweitung der bereits unter der deutschen G7-Präsidentschaft begonnenen Prozesse auf die G20 ergeben sich, insbesondere im Nachgang zur deutschen G20-Präsidentschaft weitere internationale Prozesse, die durch Veranstaltungen, wie Workshops, begleitet werden müssen. Deutschland hat ein großes Interesse daran, dass die unter seiner Präsidentschaft initiierten Prozesse fortgeführt und verstetigt werden.

2. Weitere Maßnahmen, die im Rahmen der ständigen internationalen Zusammenarbeit im Jahr 2018 voraussichtlich zu finanzieren sind:

Ausgaben für internationale Konferenzen und Seminare 70 T€

- Förderung von internationalen Seminaren und Konferenzen, sofern nicht vom BMU selbst organisiert und/oder einem der nachfolgend genannten Fachthemen zuzuordnen.

Übersetzungs- und Dolmetscherkosten 380 T€

- Übersetzung von Informationsmaterial zu globalen Umweltthemen;
- Einsatz von Dolmetschern, insbesondere zur Durchführung der Umweltabkommen mit OECD-Staaten, MOE-Staaten, NUS, China, BRA und MENA-Region.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 532 05
Internationale Zusammenarbeit

Ausgaben für die allgemeine multilaterale Zusammenarbeit **540 T€**

- EU, OECD und UN-ECE und i. R. von Umweltkonventionen (z. B. Aarhuskonvention, Luftreinhaltekonvention).

Ausgaben der allgemeinen bilateralen Zusammenarbeit mit NUS-, MOE-, EU- und OECD-Mitgliedstaaten **485 T€**

- Abstimmungsgespräche, Beauftragentreffen, Austausch von Umweltexperten und Treffen der gemischten Kommissionen bzw. Leitgruppen.

Ausgaben für allgemeine Zusammenarbeit mit Entwicklungs- und Schwellenländern **240 T€**

- Durchführung von Umweltforen und Workshops mit u. a. Argentinien, Brasilien, China, Indonesien, Indien und Südafrika;
- Abstimmungsgespräche mit und Umweltprojekte in Indien, Brasilien und Südafrika sowie mit anderen Entwicklungsländern.

Ausgaben auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft **565 T€**

- Veranstaltungen zur Umsetzung der wasser- und gewässerrelevanten Zielsetzungen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung;
- Veranstaltungen und Projekte der bilateralen Zusammenarbeit im Bereich der Wasserwirtschaft;
- Veranstaltungen und Projekte im Rahmen der internationalen Flussgebietszusammenarbeit;
- Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Meeresumweltschutzes (einschließlich Umsetzung von SDG 14 sowie im Rahmen von HELCOM und OSPAR).

Ausgaben auf dem Gebiet der Kreislaufwirtschaft **160 T€**

- Sitzungen und Workshops auf UN-, EU-Ebene und der OECD-Abfallgruppe;
- Internationaler Expertenworkshop zur Kreislaufführung von Kunststoffen.

Ausgaben auf dem Gebiet der Ressourceneffizienz **50 T€**

- Internationaler Austausch/Dialog zur Förderung der Ressourceneffizienz auf globaler Ebene.

Ausgaben auf dem Gebiet des Bodenschutzes und der Altlastenbearbeitung **70 T€**

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 532 05
Internationale Zusammenarbeit

Ausgaben auf dem Gebiet des Immissionsschutzes	165 T€
<ul style="list-style-type: none">- UNECE-Konvention über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung;- Förderung von Aktivitäten zur Minderung von Schadstoffemissionen;- Zusammenarbeit mit EU-Staaten auf den Gebieten Luft, Verkehr, Brenn- und Treibstoffe und neue Antriebssysteme.	
Ausgaben auf dem Gebiet der Anlagensicherheit	55 T€
Ausgaben auf dem Gebiet Verkehr	130 T€
<ul style="list-style-type: none">- Förderung von Aktivitäten int. Umweltverbände zum Umwelt- und Klimaschutz im Flug- und Seeverkehr;- Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen (z.B. EU/UNECE) bei der Weiterentwicklung von Emissionsvorschriften und Schadstofffragen des internationalen Seeverkehrs.	
Ausgaben auf dem Gebiet Umwelt und Gesundheit	50 T€
Ausgaben auf dem Gebiet der Chemikaliensicherheit	500 T€
<ul style="list-style-type: none">- Sitzungen, Gremien und Vertragsstaatenkonferenz des Montrealer Protokolls, Projekte mit UNEP und Zusammenarbeit mit europäischen Experten;- Förderung von Aktivitäten im Rahmen der Rotterdamer und der Stockholmer Konventionen;- deutscher Vorsitz der „International Conference on Chemicals Management (SAICM/ICCM 5);- Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Risikobewertung bei der Europäischen Chemikalienagentur;- Workshops zur Harmonisierung des EU-Rechts auf den Gebieten der Pflanzenschutzmittel und Biozide;- Zusammenarbeit mit der EU und der OECD zu Nanomaterialien.	
Ausgaben auf dem Gebiet der allgemeinen Nachhaltigkeit	40 T€
<ul style="list-style-type: none">- U.a. Unterstützung des europäischen Netzwerkes für Nachhaltige Entwicklung (ESDN).	
Ausgaben für die internationale Zusammenarbeit mit sogenannten Nichtregierungsorganisationen (NRO)	180 T€
Ausgaben auf dem Gebiet der Wirtschaft und des Verbraucherschutzes mit Umweltbezug	250 T€

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 532 05
Internationale Zusammenarbeit

- VN Programm zur Verbraucherinformation;
- Unterstützung des in Rio 2012 beschlossenen 10 Jahres-Rahmens für Programme für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster in Umsetzung von Ziel 12 der 2030-Agenda;
- Förderung des Global Ecolabelling Network (GEN);
- Dialoge mit int. Akteuren aus Wirtschaft, Politik, Gewerkschaften, Wissenschaften und NGOs zur ökologischen Modernisierung der Wirtschaft.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 533 02
Kosten des Messprogramms zur Überwachung der Gewässergüte
grenzüberschreitender Flüsse sowie von Küstengewässern

Titel 533 02
(Seite 8 Reg.-Entwurf)

Titel 533 02
Kosten des Messprogramms zur Überwachung der Gewässergüte
grenzüberschreitender Flüsse sowie von Küstengewässern

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Mehr
1.000 €			
-*)	2.866	3.820	954

*) Die Auszahlung i.H.v. 2.659 erfolgte über Kapitel 1612 Titel 981 01 (Beauftragung der BfG)

Die Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) erfüllt seit Jahrzehnten Aufgaben im Bereich des Gewässerschutzes im Auftrag des BMU. Die Aufgabenwahrnehmung durch die BfG gründet sich ursprünglich auf eine Vereinbarung zwischen dem Bundesminister des Innern (BMI) und dem Minister für Verkehr (BMV) über die Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Gewässerkunde vom 15./29. November 1979.

Das Messprogramm umfasst eine Vielzahl von Aufgaben, die Bestandteil des deutschen Beitrags zur Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit sind. Darüber hinaus werden im Rahmen des Messprogramms Aufgaben zur Unterstützung der Umsetzung europäischer Richtlinien erfüllt.

Die Aufgabenstellungen der BfG für das BMU haben sich seit 1979 erheblich gewandelt. So hat die BfG in den letzten Jahren die Aufgabe der zentralen Schnittstelle für die elektronische Berichterstattung zu den EU-Gewässerschutzrichtlinien an die Europäische Kommission übernommen. Die BfG unterstützt darüber hinaus die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie und der EU-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie, etwa durch Mitwirkung in den Arbeitsgruppen der Flussgebietsgemeinschaften und der internationalen Flussgebietskommissionen.

Daneben leistet die BfG auch weiterhin wichtige fachlich-wissenschaftliche Grundlagenarbeiten, etwa bei der Entwicklung von Bewertungsmethoden bzw. der Analyse und Bewertung von Belastungen der Flüsse und Küstengewässer.

Seit dem 1. April 2014 nimmt die BfG im Auftrag des BMU zunächst für den Zeitraum bis 31. Dezember 2024 Aufgaben für das „Global Environment Monitoring System/Water (GEMS/Water)“ des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP), wahr. Dies umfasst auch die fachliche Koordination mit der bei UNEP für die Gesamtkoordinierung von GEMS/Water zuständigen Organisationseinheit sowie mit den zuständigen Stellen in den GEMS/Water angeschlossenen Staaten. Bei

Kapitel 1601 - Umweltschutz

Titel 533 02

Kosten des Messprogramms zur Überwachung der Gewässergüte grenzüberschreitender Flüsse sowie von Küstengewässern

GEMS Water handelt es sich um das einzige offizielle Programm der Vereinten Nationen zur Erfassung und Auswertung offizieller Gewässergütedaten, an das derzeit über 120 Staaten angeschlossen sind.

Die BfG unterstützt das BMU bei der Wahrnehmung internationaler Verpflichtungen wie z.B. aufgrund der Übereinkommen zum Schutz des Rheins, der Mosel und der Saar, der Elbe, der Oder sowie der Donau gegen Verunreinigungen sowie zur Verhütung der Meeresverschmutzung.

Ab 2018 soll die BfG mit dem Beratungs- und Modellierungsdienst zum Nationalen Hochwasserschutzprogramm eine wesentliche Aufgabe im Hinblick auf die Begleitung des Nationalen Hochwasserschutzprogramms (NHWSP) übernehmen. Mit dem Beratungs- und Modellierungsdienst wird die Grundlage für die Beurteilung der überregionalen Wirksamkeit von Maßnahmen des NHWSP sowie für eine Priorisierung künftiger Maßnahmenoptionen bei der Fortschreibung des NHWSP geschaffen. Auf die Notwendigkeit eines solchen Instrumentariums hat auch der BRH in seinem Bericht an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages nach § 88 Abs. 2 BHO über die Prüfung der Aufgabenwahrnehmung des BMU beim Nationalen Hochwasserschutzprogramm vom 25. Januar 2016 ausdrücklich hingewiesen.

Die Ergebnisse der Messungen bzw. Untersuchungen der BfG dienen insbesondere der Erfüllung der Verpflichtungen Deutschlands aus regionalen und internationalen völkerrechtlich verbindlichen Übereinkommen, wie z. B. den Übereinkommen zum Schutz des Rheins, der Mosel und der Saar, der Elbe, der Oder und der Donau, zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (OSPAR) und der Ostsee (HELCOM) sowie der Umsetzung der EG-WRRL und der EU-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie. Sie fließen als deutscher Beitrag in die Arbeit von UNESCO und WMO sowie auch europäischer thematischer Netzwerke wie SedNet ein.

Vor dem Hintergrund der veränderten und sich weiter verändernden Aufgaben wurde zwischen BMU und BMVI eine neue Verwaltungsvereinbarung gezeichnet, die zum 01.01.2018 in Kraft tritt und die bestehenden Vereinbarungen ablöst.

Um eine langfristige Aufgabenwahrnehmung und Beratung des BMU durch die BfG zu sichern, wurde die Umstellung auf die neue Vereinbarung dazu genutzt,

- die Berechnung der Personal- und Sachausgaben auf die Vorgaben des BMF-Rundschreibens zur Kostenberechnung in der Bundesverwaltung umzustellen;
- bisher befristete Arbeitsverhältnisse durch die Ausbringung von Stellen in unbefristete Arbeitsverhältnisse umzuwandeln;
- die für die Durchführung der neuen Aufgabe „Beratungs- und Modellierungsdienst zum Nationalen Hochwasserschutzprogramm“ notwendigen Personal- und Sachmittel bei der Haushaltsanmeldung für den Haushalt 2018 und ff. zu berücksichtigen.

Kapitel 1601 - Umweltschutz

Titel 533 02

Kosten des Messprogramms zur Überwachung der Gewässergüte grenzüberschreitender Flüsse sowie von Küstengewässern

Die drei Aspekte führen insgesamt zu einem Mehrbedarf von rund 954 T€ in 2018, wobei der größte Teil auf die neue Aufgabe „Beratungs- und Modellierungsdienst zum Nationalen Hochwasserschutzprogramm“ entfällt.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 533 03
Ausgaben zum Betrieb der Umweltprobenbank

Titel 533 03
(Seite 9 Reg.-Entwurf)

Titel 533 03
Ausgaben zum Betrieb der Umweltprobenbank

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Mehr
1.000 €			
3.761	4.031	4.131	100

Zum Ansatz 2018

Die Ansatzerhöhung wird durch Absenkung in gleicher Höhe bei Titel 812 03 gedeckt. Der Betrieb, die Fortschreibung sowie der Ausbau der Umweltprobenbank sind Daueraufgaben des Bundes, zu deren Erfüllung er sich der Mithilfe Dritter durch Vergabe entsprechender Aufträge bedient.

Grundlage der Vergabe der vertraglichen Leistungen ist die verbindliche Konzeption der Umweltprobenbank des Bundes. Diese regelt nicht nur den Umfang der im Einzelnen zu erbringenden Leistungen, sondern gibt durch detaillierte Arbeitsanweisungen für die einzelnen Teilleistungen den jeweiligen Qualitätsstandard vor. Die strikte kontinuierliche Umsetzung dieses Arbeitsprogramms und der aufgestellten Qualitätsmaßstäbe ist unabdingbare Voraussetzung dafür, dass die Umweltprobenbank die an sie gestellten Aufgaben und Erwartungen als wesentliches Instrument der integrierten Langzeitbeobachtung von Stoffen im menschlichen Organismus und der Umwelt erfüllen kann.

Die gemäß Konzeption durchzuführenden Arbeiten umfassen die Probenahme von Human- und Umweltproben, deren Aufarbeitung, die dauerhafte veränderungsfreie Kryoarchivierung sowie chemische Charakterisierung.

Die Umweltprobenbank arbeitet seit 2005 trotz allgemeiner Preissteigerungen (z. B. bei den Universitäten 3 % jährlich) und anderen finanziell nachteiligen Veränderungen wie dem zunehmend größeren Lagerbestand mit einem gleichbleibenden Budget von insgesamt 4.331 T€ (zusammen mit dem Ansatz bei Kap. 1601 Tit. 812 03).

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

Titel 544 01
 (Seite 9 Reg.-Entwurf)

Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Weniger
1.000 €			
35.601	57.574	56.374	-1.200

Zum Ansatz 2018

Der Ansatz dient dazu, den Ressortforschungsbedarf im Rahmen der Prioritäten und Zielsetzungen der Umweltpolitik zu decken. Umweltpolitisches Handeln, die Erarbeitung von Strategien und Konzepten, aber auch die Bewertung von Umweltwirkungen und stofflicher Risiken sowie die Beobachtung gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und technologischer Trends und die Abschätzung ihrer Umweltwirkungen bedürfen solider, wissenschaftsbasierter Entscheidungsgrundlagen; umweltrechtliche Regelungen müssen überprüft und weiterentwickelt, laufende Umweltprogramme und Konzeptionen mit Forschung begleitet werden.

Schwerpunkte liegen derzeit in den Themenbereichen Klimaschutz, Ressourceneffizienz, Kreislaufwirtschaft und Abfallwirtschaft, nachhaltige Gestaltung von Produkten und Produktionsweisen, Umwelt und Wirtschaft, Grundwasser- sowie Gewässer-, Boden- und Meeresschutz, nachhaltiges Flächenmanagement und urbaner Umweltschutz sowie Umweltaspekte der Energiewende. Ebenso gehören Fragen der Luftreinhaltung, des Lärmschutzes, der nachhaltigen Mobilität, wie auch der Bereich Umwelt und Gesundheit sowie die Chemikaliensicherheit dazu.

Die Gesamtausgaben des Titels sind für **9 Schwerpunktbereiche** bestimmt, die nachfolgend erläutert werden:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Umweltpolitische Grundsatzfragen und übergreifende Fragen des Umweltschutzes | 13.874 T€ |
| 2. Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Meeresschutz | 3.000 T€ |
| 3. Ressourceneffizienz, Rohstoffpolitik, Kreislauf- und Abfallwirtschaft, nachhaltige Produktpolitik | 8.000 T€ |
| 4. Umweltaspekte der Energiewende | 2.500 T€ |
| 5. Luftreinhaltung, umweltfreundliche Technologien, Lärmschutz, nachhaltige Mobilität | 6.500 T€ |
| 6. Umweltwirkungen auf die menschliche Gesundheit und Ökosysteme, Chemikaliensicherheit | 10.000 T€ |

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

7.	Bodenschutz, nachhaltiges Flächenmanagement, Altlasten	2.000 T€
8.	Klimaschutz	7.000 T€
9.	Anpassung an den Klimawandel	3.500 T€

1. Umweltpolitische Grundsatzfragen und übergreifende Fragen des Umweltschutzes ("Querschnittsthemen") 13.874 T€

Eine zentrale Aufgabe des BMU ist die Fortentwicklung der Grundlagen und Instrumente der Umweltpolitik. Wissenschaft und Forschung leisten dazu einen wichtigen Beitrag.

1.1 Grundlagen der Umweltpolitik, Umweltstrategien, Bürgerbeteiligung 1.700 T€

Ein wichtiges Ziel der Umweltpolitik ist es, eine ökologische und sozial gerechte Modernisierung in Wirtschaft und Gesellschaft voranzutreiben. Eine zentrale Aufgabe des BMU wird in den nächsten Jahren darin bestehen, den anstehenden Strukturwandel, der immer mehr geprägt sein wird von digitalen Veränderungsprozessen in Wirtschaft und Gesellschaft, und die Transformation zu mehr Nachhaltigkeit systematisch und in ihren Wechselbeziehungen und ihrer Komplexität aktiv mitzugestalten. Das Leitbild der nachhaltigen Entwicklung soll unter diesen Prämissen weiterentwickelt werden. Ökologische Megatrends wie der weltweit steigende Ressourcenverbrauch, der Klimawandel oder der Verlust an Biodiversität und intakten Ökosystemen zeigen, dass die derzeitige Wirtschaftsweise nicht ausreichend nachhaltig ist und langfristig die Grundlagen unseres Wohlstandes zerstören kann. Die Diskussion über die Green Economy folgt dem Leitbild einer nachhaltigen Wirtschaft, verbindet Ökologie und Ökonomie positiv miteinander und steigert dadurch die gesellschaftliche Wohlfahrt. Eine nachhaltige Wirtschaftsweise ist ein wesentlicher Hebel für umweltverträgliches Wachstum, z. B. durch Öko-Innovationen, indem die ökologischen Grenzen anerkannt und ökonomische Knappheiten und Kosten antizipiert werden. Sie sichert auf diese Weise auch die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland und schafft neue zukunftsfähige Beschäftigungschancen.

Für die politische Gestaltung der notwendigen gesellschaftlichen Transformationsprozesse gilt es, integrierte Lösungsansätze für die einzelnen Umweltpolitikfelder zu entwickeln. Hierfür benötigt das BMU konkretes, interdisziplinäres Handlungswissen, das ökonomisch vernünftige sowie sozial und ökologisch verträgliche Antworten ermöglicht. Ferner sind auch Szenarien zur Entwicklung von Rahmenbedingungen und Kontexten ökologischer Trends zu entwickeln, mit deren Hilfe Fachstudien in einzelnen Umweltpolitikfeldern aufeinander bezogen und kohärenter gestaltet werden können und Entscheidungen für eine ökologisch tragfähige nachhaltige Entwicklung belastbarer werden. Die Auswertung innovativer Politikinstrumente soll die Konzeption einer transformativen Umweltpolitik konkret untersetzen helfen.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

Interdisziplinär angelegte Untersuchungen sollen die Frage klären helfen, mit welchen rechtlichen, technologischen, ökonomischen, planerischen und informativischen Mitteln sich das Ziel einer nachhaltigen Entwicklung und ein ökologisch tragfähiges Wohlfahrtskonzept am wirksamsten erreichen lässt, unter Einbeziehung insbesondere auch der internationalen Umweltauswirkungen unseres Handelns und zentraler Stoff- und Wertschöpfungsströme. Mit dem Beschluss „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für eine nachhaltige Entwicklung“ haben die Vereinten Nationen im Jahr 2015 deutlich gemacht, dass künftig ein starker Wandel unserer Produktions- und Konsumweisen nötig ist, um unseren Planeten für nachfolgende Generationen zu erhalten. Auch Deutschland hat sich zur Umsetzung der globalen Nachhaltigkeitsziele, der sogenannten „Sustainable Development Goals (SDG)“, verpflichtet: Die Neuauflage der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie legt Ziele und Maßnahmen für die Umsetzung der SDGs dar. Die Umsetzung auf kommunaler Ebene steht dabei im Fokus und wird u.a. durch den interministeriellen Arbeitskreis „Nachhaltige Stadtentwicklung in nationaler und internationaler Perspektive“ (IMA Stadt) unterstützt.

Die Gestaltung dieser Transformationsprozesse gelingt nur gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern. Die Förderung von Bürgerbeteiligung und Transparenz, insbesondere bei umweltpolitischen Schwerpunkthemen, ist daher ein Schwerpunkt der Umweltpolitik. Bislang wurde das Thema der Bürgerbeteiligung in Bezug zu konkreten Vorhaben bzw. in den einzelnen Rechtsbereichen isoliert betrachtet. Es ist aber notwendig, Bürgerbeteiligung auch fachübergreifend zu behandeln. Daher muss zum einen das Grundverständnis zu Bürgerbeteiligung in der Umweltpolitik weiterentwickelt werden. Zum anderen sollen einzelne Methoden erforscht und die Wirkungen bzw. der Nutzen von Beteiligungsprozessen im Umwelt- und Klimaschutzbereich untersucht und reflektiert werden. Es müssen Methoden und Formen einer nachhaltigen und einprägsamen Bewusstseinsbildung über Zusammenhänge in der Entwicklung unserer Umwelt entwickelt werden. Notwendig ist es ebenfalls, eine strukturierte Übersicht aller laufenden Prozesse einschließlich der laufenden Kommunikation in den neuen Medien mit Vernetzungsmustern, Blockaden und Synergiepotenzialen und daraus resultierend Handlungsempfehlungen für kommende Verfahren zu erstellen sowie die fokussierte Analyse der Bürgerbeteiligung konkreter Vorhaben zu betreiben. Zusammen mit relevanten Akteuren sowie den vor Ort betroffenen Bürgerinnen, Bürgern und Institutionen sollen aus den Analyseergebnissen Handlungsempfehlungen für zukünftige Prozesse abgeleitet werden.

1.2 Umweltindikatoren, Daten zur Umwelt, Umweltbeobachtung, Umweltprobenbank, Geoinformation, Umweltstatistik

1.500 T€

Indikatorensysteme sind ein wichtiges Instrument zur Überprüfung von Fortschritten in Richtung auf eine nachhaltige Entwicklung und zur Umsetzung dieses Leitbildes.

Auf der Grundlage des Umweltinformationsgesetzes von 2004 sowie der Maßgaben der sich wandelnden europäischen und internationalen Anforderungen an die Form der Umweltberichterstattung - unter Beachtung der Anforderungen der Europäischen Umweltagentur - sollen Methoden und Datengrundlagen für die Bereitstellung von Informationen des Bundes zum Zustand der Umwelt mit Bewertung des Umweltzustandes und Prognosen der Umweltsituation u. a. in Umweltinformationssystemen

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

erarbeitet bzw. verbessert werden. Die Umweltinformationen und darauf aufbauende Informationsmedien dienen als Grundlage für umweltpolitische Prioritätensetzungen, der Erfüllung von Berichtspflichten sowie der Information der Bevölkerung. Für effektives politisches Handeln angesichts der Fülle und Komplexität von Daten sind neuartige Trendabschätzungen und Prognosemethoden umweltpolitisch relevant.

Die Beobachtung der Veränderungen in der Umwelt und ihre Prüfung auf plausible Zusammenhänge zwischen Belastungen und Wirkungen ist nach wie vor ein wichtiger Forschungsschwerpunkt. Die Bundesrepublik Deutschland ist mit einem hohen finanziellen Beitrag an der Entwicklung des europäischen Erdbeobachtungsprogramms Copernicus beteiligt und bringt sich aktiv in die Initiative zur Schaffung eines globalen Erdbeobachtungssystems ein (Global Earth Observation System of Systems – GEOSS). Copernicus stellt alle Satellitendaten, Produkte und Dienste kostenlos zur Verfügung. Die Möglichkeiten der teilweise schon operationellen Kerndienste werden im Hinblick auf Umwelt- und Naturschutzbelange durch nationale Projekte genutzt. Damit sollen auch Umwelthanforderungen an künftige Missionen und Produkte genauer spezifiziert werden. Umweltrelevante Informationen sind zusammenzuführen und allgemein verständlich verfügbar zu machen. Räumliche Darstellungen und Visualisierungen komplexer Sachverhalte und weitergehende Potenziale der Digitalisierung (Big Data) sollen für entsprechende Anwendungsfelder identifiziert und für Informationen der Fach- und breiten Öffentlichkeit genutzt werden.

Die Rolle von Umweltinformationen bzw. Daten über den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft sowie die Wechselwirkungen der einzelnen Umweltmedien untereinander müssen künftig stärker im Kontext der Digitalisierung beleuchtet werden, um Chancen und Herausforderungen zu beschreiben und Handlungsempfehlungen ableiten zu können. Damit wird nicht zuletzt ein Beitrag zur Umsetzung der digitalen Agenda der Bundesregierung geleistet, um Deutschland als nachhaltige, innovative und leistungsstarke Volkswirtschaft zu stärken.

1.3 Umweltqualitäts-, Umwelthandlungsziele, Umweltverträglichkeitsprüfung 500 T€

Die Umsetzung des Leitbildes einer nachhaltigen Entwicklung verlangt die Ableitung konkreter Umweltqualitäts- und Handlungsziele, die im Diskurs zwischen Politik und Wissenschaft zu entwickeln sind. Hierfür müssen geeignete Methoden und Verfahren untersucht und modellhaft entsprechende Ziele für bestimmte Themenbereiche erarbeitet werden.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung für Projekte und die strategische Umweltprüfung für Pläne und Programme sind wichtige Instrumente der Umweltvorsorgepolitik. In diesem Zusammenhang müssen aktuelle Entwicklungen, insbesondere im Hinblick auf die geplante Änderung der UVP-Richtlinie, geprüft und die Instrumente in Bezug auf Verfahren, Kriterien und Methoden ggf. weiterentwickelt werden.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

1.4 Gesamt- und betriebswirtschaftliche Umweltfragen 2.000 T€

Schwerpunkte der Umweltforschung im Bereich Umwelt und Wirtschaft / nachhaltiges Wirtschaften / nachhaltiges Haushalts- und Finanzsystem / Umwelt-Innovation-Beschäftigung liegen in folgenden Themenbereichen:

- mikro- und makroökonomische Fragestellungen und Analyse im Bereich Umwelt und Wirtschaft,
- Erfassung gesamtwirtschaftlicher Effekte der Umweltwirtschaft,
- Erschließung der Potenziale von Umwelt- und Effizienztechnologien auf Bundes- und Länderebene,
- Analyse und Weiterentwicklung ökologischer Anforderungen öffentlicher Haushalte,
- Analyse und Weiterentwicklung ökologischer Anforderungen an das private Finanzsystem und an Kriterien nachhaltiger Geldanlagen, auch unter Berücksichtigung internationaler Entwicklungen,
- ökologische Fortentwicklung der sozialen Marktwirtschaft,
- inhaltliche und prozessuale Ausgestaltung der Transformation zu einer Green Economy auch unter Einbeziehung des Digitalen Wandels,
- Weiterentwicklung der EU-EMAS-Verordnung und deren nationaler Umsetzung sowie Förderung der Verzahnung von EMAS mit dem umwelt- und wirtschaftspolitischen Instrumentarium, Optionen für eine flächendeckende Implementierung von Umweltmanagementsystemen,
- Anwendung und Weiterentwicklung systematischer Ansätze zur Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung durch Unternehmen (CSR-Corporate Social Responsibility),
- Verbesserung der Methoden der Technikfolgenabschätzung,
- Identifikation der fördernden und hemmenden Einflüsse auf und Verbesserung der rechtlichen, ökonomischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für systemtechnische Öko-Innovationen,
- Identifikation der Bedingungen und Erschließung der Potenziale für den Transfer z. B. von öko-innovativen Technologien und Systemen,
- Bezüge des internationalen Handels inkl. Freihandelsabkommen zu Umweltstandards, ökologischen Modernisierungsprozessen etc.,
- Stärkung des Umweltschutzes in der Umsetzung der EU-Strukturfonds (EFRE).

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

- Untersuchungen zu gesellschaftlichen und (jugend)-kulturellen Wandlungsprozessen,
- Analyse der gesellschaftlichen Rolle des Sports für einen nachhaltigen, umweltfreundlichen Lebensstil, insbesondere hinsichtlich einer bewegungsfreundlicheren Nutzung des öffentlichen urbanen Raums und im Bereich der Digitalisierung,
- Analyse von Entwicklungspotenzialen von Nachhaltigkeit in der Sportartikelbranche,
- Sensibilisierung und Information von Natursportlerinnen und -sportlern zu Auswirkungen von Sport- und Freizeitaktivitäten auf Natur und Landschaft
- Weiterentwicklung des nachhaltigen Tourismus auf der Grundlage bestehender institutioneller Strukturen und Akteurskonstellationen sowie konkret in den Bereichen Digitalisierung und Reisemobilität.

1.7 Umweltrecht, rechtswissenschaftliche Umweltfragen 1.000 T€

Wichtige Forschungsthemen sind insbesondere:

- Geltendmachung umweltpolitischer Interessen Deutschlands bei der Umsetzung der Leitlinien der EU für staatliche Umweltschutzbeihilfen,
- Vereinheitlichung und Vereinfachung des Umweltrechts, Effektivierung des Ordnungsrechts durch Kombination mit ökonomischen Instrumenten (z. B. Selbstverpflichtungen), Umweltinformation,
- Evaluation und Fortentwicklung ausgewählter Instrumente des Ressourcenschutzes,
- Erarbeitung von Rechtsgrundlagen zur besseren Steuerung von Stoffströmen,
- Rechtstatsachenuntersuchungen zur Wirkung einzelner umweltrechtlicher Regelungen und Instrumente,
- inter-/supranationale Umweltregelungen, insbesondere Umsetzung/Vollzug und
- rechtsvergleichende Untersuchungen des materiellen Umweltrechts einzelner Staaten sowie zur Regelung grenzüberschreitender Umweltbelastungen.

1.8 Grenzübergreifende/internationale Umweltfragen, Globale Umweltveränderungen 2.774 T€

Wichtige Forschungsthemen von grundlegender Bedeutung für die internationale Zusammenarbeit sind u. a.:

- Entwicklung eines kohärenten globalen ökologischen Ordnungsrahmens von multilateralen Abkommen und Institutionen,

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

- Fortentwicklung ökologischer Mindeststandards,

Grenzüberschreitende Umweltprobleme werfen auch rechtliche Fragen auf, deren Erörterung auf internationaler Ebene zunehmend Raum einnimmt. Hier ist es erforderlich, mit Hilfe von Gutachten

- zunächst das relevante Recht anderer Staaten zu ermitteln und darzustellen und dabei auch auf die tatsächliche Rechtspraxis einzugehen und
- auf dieser Grundlage Lösungsvorschläge vorzubereiten, die dem Rechtssystem aller betroffenen Staaten gerecht werden können.

Zahlreiche Bereiche der internationalen Umweltpolitik werden durch völkerrechtliche Verträge geregelt. Es besteht insbesondere Forschungsbedarf zum Verhältnis des Umweltvölkerrechts im allgemeinen Völkerrecht sowie zu rechtlichen Strategien für die Verbesserung der Vertragseinhaltung.

Die Polarregionen Antarktis und Arktis rücken im Kontext Klimawandel zunehmend in den Mittelpunkt von Wissenschaft, Wirtschaft und Politik.

Das Umweltbundesamt (UBA) ist nach dem Ausführungsgesetz zum Umweltschutzprotokoll des Antarktisvertrages (AUG) Genehmigungsbehörde für alle Tätigkeiten in der Antarktis, die in Deutschland organisiert werden oder von Deutschland ausgehen. Fragen des Meeresnaturschutzes fallen in die Zuständigkeit des Bundesamtes für Naturschutz (BfN). Für den Vollzug des AUG hat das UBA die Umweltauswirkungen zu bewerten. Um über angezeigte Aktivitäten fachgerecht entscheiden zu können, benötigen UBA und BfN belastbare wissenschaftliche Erkenntnisse zu den Folgen von Klimawandel, Forschung und Tourismus auf die Schutzgüter in der Antarktis. Die Ergebnisse der Vorhaben liefern wesentliche wissenschaftliche Grundlagen für den Erhalt der Schutzgüter der Antarktis und Entscheidungsgrundlagen für den behördlichen Genehmigungsprozess und fließen zudem als deutscher Beitrag in den internationalen Rahmen zur Umsetzung des Umweltschutzprotokolls, insbesondere in die internationalen Arbeitsgruppen des Umweltausschusses des Antarktisvertrags.

Im Zuge des mit der Klimaerwärmung der letzten Jahrzehnte einhergehenden Rückgangs des arktischen Polareises wächst die geopolitische und geoökonomische Bedeutung der Arktis für Deutschland, die Europäische Union und die internationale Gemeinschaft insgesamt.

Im Zuge des internationalen Wettbewerbs um Rohstoff- und Energieressourcen sowie bei steigendem Energie- und Rohstoffbedarf vieler Länder richtet sich der Fokus zunehmend auf die arktischen Ressourcen. Zugleich ist für die Arktispolitik eine friedliche und nachhaltige Bewirtschaftung der Arktis unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips von großer Bedeutung. Dazu gehört aus deutscher Sicht eine ökologisch verträgliche Erschließung arktischer Bodenschätze.

Globale Umweltveränderungen

Im April 1992 wurde der Wissenschaftliche Beirat "Globale Umweltveränderungen" der Bundesregierung eingesetzt (gemeinsame Federführung und Finanzierung durch BMU/BMBF). Der Beirat hat seither verschiedene Gutachten zu Fragen der Globalen

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

Umweltveränderungen vorgelegt. Die Finanzierung der Ausgaben für den Beirat einschließlich der Geschäftsstelle erfolgt auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem BMBF und dem BMU.

1.9 Übergreifende Themen der Ressortforschung 500 T€

Im Rahmen der inzwischen regelmäßig durchzuführenden Evaluierungen der Bundeseinrichtungen mit FuE-Aufgaben hat der Wissenschaftsrat seit dem Jahr 2006 in seinen wissenschaftspolitischen Stellungnahmen die Umsetzung von Maßnahmen empfohlen, die der Qualitätssicherung der Forschungs- und Entwicklungsleistungen der Ämter sowie deren Vernetzung mit dem übrigen Wissenschaftssystem unterstützen sollen. Der Deutsche Bundestag hat mit einer EntschlieÙung im Jahr 2012 (Drs. 17/9912) die Bundesregierung aufgefordert, die Empfehlungen des Wissenschaftsrats (s.a. Drs. 17/7183) umzusetzen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit unterstützt die Bundesämter in seinem Geschäftsbereich dabei.

2. Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Meeresschutz 3.000 T€

Mit der zum 1. März 2010 in Kraft getretenen Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und den seither erfolgten Änderungen wurden die rechtlichen Instrumente zum Präventivschutz der oberirdischen Gewässer, der Meeresgewässer und des Grundwassers sowie zur Sicherung der Wasserversorgung und zum Hochwasserschutz der geänderten verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung (konkurrierende Gesetzgebung) angepasst und inhaltlich weiterentwickelt. Die zukünftige Forschung ist vor allem darauf ausgerichtet, weitere Schadstoffeinträge in Gewässer zu vermeiden sowie die Anforderungen zur Verminderung von Schadstoffeinträgen an der Quelle ihres Entstehens zu verschärfen und Umweltwirkungen abzuschätzen. Damit wird auch ein wichtiger Beitrag zur Bekämpfung der Meeresverschmutzung geleistet. Mit Blick auf die Überprüfung und Überarbeitung der Wasserrahmenrichtlinie ab 2019 stellen sich u. a. Fragen zur künftigen Vorgehensweise bei der Weiterentwicklung von gewässerbezogenen Qualitätsnormen sowie die Beurteilung der Relevanz natürlicher Gegebenheiten für die Erreichung der Umweltziele auf der Zeitachse. Weiterer Forschungsbedarf besteht auch bezüglich der Möglichkeiten zur Ausgestaltung von Maßnahmen zur Umsetzung der Gewässerschutzziele in anderen Politikfeldern, insbesondere der Landwirtschaftspolitik. Weiterentwicklungen und Effizienzverbesserungen bei der Erhebung und Auswertung zur Unterstützung gewässerpolitischer und wasserwirtschaftlicher Entscheidungen, für die Berichterstattung gegenüber EU und internationalen Organisationen sowie für die Bereitstellung von Diensten für unterschiedliche Nutzergruppen ebenso wie die Chancen und Risiken der Digitalisierung in der Wasserwirtschaft sind weitere Forschungsthemen.

2.1 Wasserhaushalt, wasserwirtschaftliche Planung, Hochwasserschutz 700 T€

Forschungsbedarf ist weiterhin im Zusammenhang mit der Umsetzung der Ende 2000 in Kraft getretenen EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu sehen. Mit ihr wird ein konkretes Fristenkonzept für die rechtliche und fachliche Umsetzung und damit zur Erreichung anspruchsvoller Gewässerschutzziele vorgegeben. Die Gewässer sind flussgebietsbezogen, d. h. von der Quelle bis zur Mündung mit allen Zuflüssen, zu

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

bewirtschaften. Mit der Evaluierung der Wasserrahmenrichtlinie ab 2019 werden die Anforderungen an den ökologischen und chemischen Zustand überprüft und ggf. angepasst werden. Darüber hinaus besteht ein laufender Forschungsbedarf zur Evaluierung und Weiterentwicklung von Maßnahmen, u. a. zur Integration wasserwirtschaftlicher Zielsetzungen in Maßnahmen anderer Politikbereiche. Unter dem Aspekt einer zukunftsfähigen Wasserwirtschaft ist ein breiter Dialog zu führen zu neuen umweltpolitischen Herausforderungen bezüglich der Daseinsvorsorge unter veränderten demographischen Bedingungen, der Anpassung der Infrastrukturen und Digitalisierung.

Darüber hinaus soll Forschung das Nationale Hochwasserschutzprogramm, das von Bund und Ländern erarbeitet wurde und einen Zeithorizont für die Umsetzung der Maßnahmen von 2015 bis über das Jahr 2027 hinaus umfasst, begleiten und unterstützen. Diese Ergebnisse dienen auch der Umsetzung der EU-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie.

2.2 Gewässerqualität, Messverfahren, Wasseranalytik 1.000 T€

Die systematische Weiterentwicklung von Probenahmeverfahren, Messverfahren und Analytik sind unerlässliche Voraussetzungen für einen effektiven wirkungs- und stoffbezogenen Gewässerschutz (Binnengewässer und Meeresgewässer). Ziel der Forschungsaktivitäten ist es vor allem, die Modellierungs- und Messmethoden zur Gewässergüte sowie die Erkenntnisse zu Mikroplastik und Spurenstoffen in den Gewässern zu verbessern.

2.3 Grundwasser- und Oberflächengewässerschutz 800 T€

Für den Gewässerschutz und die Erreichung des guten Zustands nach WRRL sind Einträge aus der Landwirtschaft ein wichtiger Faktor. Die Umweltwirkungen der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik der EU sind daher zu evaluieren und bezüglich von Umweltkosten nicht nachhaltiger Produktionssysteme methodisch zu unterlegen. Ferner besteht Forschungsbedarf zu Mikroverunreinigungen und Einträgen von Kunststoffen. Im derzeitigen Fokus stehen u.a. Untersuchungen zur Belastung von fluororganischen Verbindungen sowie die Analyse von Transformationsprozessen für Phosphor.

2.4 Meeresschutz 500T€

Bis zum Jahr 2020 soll gem. EU-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie der gute Umweltzustand in den europäischen Meeresgewässern erreicht werden. Die Kriterien für den guten Umweltzustand wurden u.a. über einen 2017 verabschiedeten Kommissionsbeschluss revidiert und müssen im Kontext der regionalen Kooperationen mit den anderen Küstenstaaten nun weiter spezifiziert werden. In der Umsetzung der Richtlinie im nächsten Berichtszyklus gilt es maßgeschneiderte Fachprodukte zu erarbeiten, um die Aktualisierung der nationalen Meeressstrategien für die deutschen Meeresgewässer der Nord- und Ostsee in den Feldern Bewertung, Monitoring und Maßnahmen zu unterstützen.

Für die weitere Identifizierung und Quantifizierung der Belastungen von marinen Ökosystemen sowie zur Einleitung von Maßnahmen zu deren Reduktion soll die Datengrundlage durch Operationalisierung der verabschiedeten Indikatoren angepasst

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

und verbessert werden. Auch diese wird direkte Anwendung im dritten Zyklus der MSRL finden.

Die Weltgemeinschaft steht in diesen Jahren vor der Aufgabe, Regeln für einen potentiellen zukünftigen Bergbau in der Tiefsee in Gebieten außerhalb nationaler Rechtsprechung zu entwickeln. Hierfür liefert das Seerechtsübereinkommen den rechtlichen Rahmen, wonach der Tiefseeboden und dessen Ressourcen als "gemeinsames Erbe der Menschheit" deklariert sind. Dieser Prozess stellt die Bundesrepublik im nationalen wie internationalen Kontext vor eine Reihe von Entscheidungen, die interdisziplinärer Untersuchungen und Gutachten bedürfen, welche sowohl die potentiellen Umweltauswirkungen eines Bergbaus in der Tiefsee berücksichtigen, wie auch ökonomische, soziale und juristische Aspekte.

3. Ressourceneffizienz, Rohstoffpolitik, Kreislauf- und Abfallwirtschaft, nachhaltige Produktpolitik 8.000 T€

Mit der Verabschiedung des Deutschen Ressourceneffizienzprogramms (ProgRes) hat sich Deutschland im Februar 2012 als einer der ersten Staaten auf Ziele, Leitideen und Handlungsansätze zum Schutz der natürlichen Ressourcen festgelegt. Zur Bewertung der Fortschritte in diesem Bereich berichtet die Bundesregierung alle vier Jahre über die Entwicklung der Ressourceneffizienz in Deutschland und entwickelt das Programm fort. Seit März 2016 liegt eine erste Fortschreibung vor (ProgRes II). ProgRes II betrachtet die Steigerung der Ressourceneffizienz entlang der gesamten Wertschöpfungskette bei der Nutzung abiotischer und biotischer Rohstoffe. Zudem sollen Energie- und Materialeffizienz, dort wo dies sinnvoll ist, verstärkt gemeinsam betrachtet werden. Die Indikatoren und Ziele wurden überprüft und ergänzt: Mit der „Gesamtrohstoffproduktivität“ wurde ein Indikator entwickelt, der störungssicherer als der bisherige Indikator „Rohstoffproduktivität“ die Entwicklung der Ressourceneffizienz in Deutschland abbilden kann. Darüber hinaus werden die Aspekte „Nachhaltiges Bauen und nachhaltige Stadtentwicklung“ sowie die „Ressourceneffizienz von Produkten der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT)“ durch eigenständige Kapitel stärker einbezogen.

Die vorrangigen Zielsetzungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sind Umwelt- und Klimaschutz, Ressourcenschonung und Abfallvermeidung. Einen wesentlichen Eckpunkt stellt hierbei eine umfassende abfallwirtschaftliche Produktverantwortung bei bestimmten Abfallströmen dar. Abfälle sind zu vermeiden und, soweit dies nicht möglich ist, stofflich oder energetisch zu verwerten und erst dann, wenn die Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Hierbei kommt der sicheren Entsorgung von gefährstoffhaltigen Produkten eine besondere Bedeutung zu, um gefährliche Substanzen zu zerstören oder aus dem Stoffkreislauf auszuschleusen. Der Klimaschutz durch energieeffiziente Nutzungsverfahren ist als Ziel hinzugekommen. Die in Verbindung mit der Umsetzung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, aber auch der novellierten Abfallrahmenrichtlinie sowie zur Realisierung untergesetzlicher Regelungen erforderlichen Untersuchungen stellen einen Schwerpunkt der Ressortforschung im Bereich der Abfallwirtschaft dar.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

Daneben ist die nachhaltige Produktpolitik ein wesentliches Forschungsfeld. Hier werden von der Festsetzung von Kriterien für nachhaltige Produkte bis zu Hinweisen für nachhaltiges Konsumverhalten breite Forschungsfelder mit einer Vielzahl von politischen Instrumenten adressiert. Diese reichen von Produktmindeststandards über die öffentliche Beschaffung bis hin zu Anreizinstrumenten wie dem Kennzeichensystem Blauer Engel. Durch das vom Bundeskabinett im Februar 2016 beschlossene Nationale Programm für nachhaltigen Konsum ergeben sich zudem weitere Anknüpfungspunkte in den wesentlichen Bedürfnisfeldern und politische Umsetzungserfordernisse.

3.1 Ressourcenhaushalt und -effizienz, Ressourcenschonung 3.000 T€

Der sparsame und intelligente Umgang mit Rohstoffen und Abfällen ist nicht nur ein Gebot des Klima-, Ressourcen- und Umweltschutzes, sondern auch eine Schlüsselfrage im Hinblick auf die Sicherung und Schaffung von Beschäftigung und wirtschaftlichen Erfolg (Ressourceneffizienz als zentraler Wettbewerbsfaktor). Ziel ist die Entkopplung des wirtschaftlichen Wachstums vom Rohstoffverbrauch bei verringertem Rohstoffeinsatz.

Dafür müssen

- Stoffkreisläufe geschlossen und optimiert,
- alternative Rohstoffquellen untersucht,
- ökonomische und ordnungsrechtliche Instrumente z. B. mit Hilfe von Modellen und Szenarien auf ihre Potenziale und ihre wirtschaftliche und gesellschaftliche Verträglichkeit und Akzeptanz hin geprüft und
- moderne, ressourcensparende Produkte und Produktionsverfahren erforscht und gefördert werden.

Die Untersuchungen beziehen sich im Wesentlichen auf folgende Bereiche:

- (Weiter-) Entwicklung von Instrumenten zur Materialeffizienz und Ressourcenschonung und deren Wirkungsanalyse, insbesondere auch in den Bereichen Metallverwendung, im produzierenden Gewerbe, Bauen und Wohnen inkl. Infrastrukturen,
- Rohstoffszenarien - Rohstoffstrategien - Versorgungssicherung - Rohstoffpolitik - Kaskadennutzung,
- Erarbeitung von Konzepten zur Bewertung der Rohstoffverfügbarkeit (Kritikalität),
- Potentiale möglicher Zukunftstechnologien für die Entwicklung und Anwendung ressourcenschonender Produktionsprozesse und die Herstellung entsprechender Produkte,

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

- Erfolgsbedingungen für Systemsprünge und Leitbilder einer ressourcenleichten Gesellschaft
- Auswirkungen der digitalen Transformation auf die Ressourceneffizienz
- Wechselwirkungen zwischen Ressourceneffizienzpolitik und weiteren Feldern der Umweltpolitik (z. B. Klimaschutz).

3.2 Ökologische und Ressourceneffizienzaspekte der Rohstoffpolitik 600 T€

- Verbesserung des Kenntnisstands zu aktuellen und zukünftigen ökologischen Risiken der Rohstoffgewinnung;
- Entwicklung von Politikempfehlungen für die Weiterentwicklung und Ausgestaltung von strategischen Ansätzen einer nachhaltigen und effizienten Ressourcennutzung;
- Erarbeiten von Ansätzen zur Reduzierung von Umweltbelastungen und negativen sozialen Auswirkungen bei der Gewinnung von Rohstoffen;
- Unterstützung für konkrete politische Handlungsansätze zur Umsetzung, Weiterentwicklung und globalen Verbreitung von international anerkannten Umwelt-, Effizienz- und Sozialstandards bei der Rohstoffgewinnung.

3.3 Wirtschaftliche und rechtliche Fragen der Kreislauf- und Abfallwirtschaft 1.000 T€

Fachliche und ökonomische Aspekte

Für die Erarbeitung und Anpassung von Rechtsvorschriften zur Produktverantwortung sowie von konkretisierenden Regelungen zur Verwertung von Abfällen sind rechtliche, betriebs- und volkswirtschaftliche Fragen zum Umfang der Produktverantwortung, zur Kennzeichnung, zur Getrennthaltung und zur Rückführung bestimmter Abfälle zu analysieren. Abfallwirtschaftliche sowie anlagenspezifische Daten und Prognosen werden weiterhin für das untergesetzliche Regelwerk zum KrWG und die Anpassung an europäische Regelwerke, insbesondere nach erfolgter Novelle der Abfallrahmenrichtlinie, benötigt.

Rechtliche Aspekte

Vor dem Hintergrund der Bedeutung der Rücknahmepflichten für Vertreiber nach Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) für die Erreichung der Sammelvorgaben ist zu evaluieren, ob die mit den Vertreiberpflichten verfolgten Ziele erreicht werden können oder ob, und wenn ja, wo ggf. weitergehender rechtlicher Regelungs- bzw. Konkretisierungsbedarf besteht. Die Umsetzung des KrWG sowie der novellierten Abfallrahmenrichtlinie wirft eine Vielzahl komplexer Rechtsfragen auf. Durch die Einbeziehung der Kreislaufwirtschaft wurden der Anwendungsbereich des Abfallrechts und damit auch der Regelungsbereich erheblich ausgeweitet. Die Reichweite dieser Anforderungen ist - insbesondere im Hinblick auf den Novellierungsbedarf durch die Abfallrahmenrichtlinie - noch nicht umfassend geklärt. Für eine Fülle

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

von Abfällen fehlen konkrete Vorgaben, wie die Verwertung zu erfolgen hat. Die fachlichen und gesetzlichen Anforderungen sollen näher untersucht werden.

Des Weiteren machen auch die Fortentwicklung der Produktverantwortung der Hersteller, die Einführung neuer Instrumente zur Fortentwicklung der Kreislaufwirtschaft sowie die Bindung des nationalen Abfallrechts an die EU-rechtlichen Vorgaben die Klärung komplexer Rechtsfragen notwendig. Zugleich stellt die Vereinbarkeit konkretisierender Anforderungen an die Kreislaufwirtschaft mit einschlägigem EU-Recht ein besonderes Problem dar, das angesichts der dynamischen Entwicklung des EU-Rechts, u. a. durch die einschlägige Rechtsprechung des EuGH und die Novellierung der Abfallrahmenrichtlinie, immer neue Fragestellungen aufwirft.

Der Bundestag hat anlässlich der Verabschiedung des KrWG die Bundesregierung mit einer EntschlieÙung gebeten, die neuen, erheblich erweiterten Möglichkeiten zur elektronischen Abwicklung der Verfahren, insbesondere zur Überwachung, nach dem KrWG sowie dem untergesetzlichen Regelwerk effizient im Sinne des Bürokratieabbaus zu nutzen. Insoweit soll bei Neuregelungen, insbesondere auf Verordnungsebene, nach Möglichkeit auf dem bereits normierten und eingeführten elektronischen Nachweisverfahren aufgebaut werden. Insoweit stellt sich neben rechtlichen Fragen, etwa zum Signatur- oder Datenschutzrecht, parallel auch eine Fülle fachlich-technischer Fragen, die in diesem Zusammenhang geklärt werden müssen.

3.4 Vermeidung und Verwertung von Abfällen

700 T€

Zunehmend werden elektronische Komponenten in andere Produkte integriert. Um ein hochwertiges Recycling dieser sog Cross-Over-Produkte sicherstellen zu können, sind Anforderungen an die optimierte Erfassung und Behandlung dieser Produkte zu prüfen, zu entwickeln und Möglichkeiten für die Minderung von Verlusten ressourcenrelevanter Rohstoffe aus diesen Produkten aufzuzeigen.

Vor dem Hintergrund, dass der Bausektor einer der rohstoffintensivsten Wirtschaftsbereiche ist, sind mögliche Ansätze zur Stärkung des Recyclings, zur Schaffung von Anreizen zur Verwendung recycelbarer Materialien und zur verursachergerechten Zuordnung von Entsorgungskosten im Bereich der Bauprodukte zu prüfen und zu erarbeiten.

Zur Vermeidung und Verminderung industrieller und haushaltsnaher Abfälle sind abfallorientierte Prozessoptimierung, Möglichkeiten der Substitution von Einsatzstoffen, Schließung anlagentechnischer Stoffkreisläufe und die Entwicklung neuer, rohstoffsparender und abfallarmer Produktionsverfahren voranzutreiben. Insbesondere sind weitere Untersuchungen unter Berücksichtigung der Aspekte Energieeffizienz und Ressourcenschutz von vorrangiger Relevanz. Dazu zählt auch die weitere Untersuchung der Klimaschutzpotentiale der Kreislaufwirtschaft für Deutschland und die EU. Zum Ausbau der Phosphorrückgewinnung sind die weiteren Phosphorpotentiale in Klärschlämmen zu ermitteln, die von der Klärschlammverordnung 2017 noch nicht erfasst werden. So sind diverse seltene Technologiemetalle für den Einsatz in Zukunftstechnologien unverzichtbar. Zur Reduzierung der ökologischen Rucksäcke, welche mit deren Gewinnung aus Erzen einhergehen, sowie zur Reduzierung der Importabhängigkeit Deutschlands werden technische und organisatorische

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

Möglichkeiten zum verstärkten Recycling von Technologiemetallen, aber auch von faserverstärkten Kunststoffen analysiert.

Auf der Basis einer Kartierung des anthropogenen Stofflagers werden Werkzeuge zur Modellierung zukünftig anfallender Stoffströme entwickelt. Diese bilden wichtige Grundlagen für die noch gezieltere Prognose und Rückgewinnung z. B. von Kunststoffen, Mengenmetallen wie Stahl oder Kupfer sowie von mineralischen Baustoffen durch „Urban Mining“ und werden gewichtige Beiträge zur Stärkung der Ressourcenproduktivität durch Abfallwirtschaft, ausgedrückt z. B. durch die Indikatoren „DERec“ und „DIERec“ leisten. Zudem sind Dialogforen mit allen an der Wertschöpfungskette Beteiligten vorgesehen, um sinnvolle Optimierungspotenziale für bestimmte Stoffströme aus den anthropogenen Lagern bestimmen zu können.

Beim Hausmüll und bei hausmüllähnlichen Abfällen, aber auch bei gefährlichen Abfällen stehen die Schadstoffentfrachtung, Maßnahmen in Verbindung mit Rücknahmeregelungen sowie die stärkere Ausschleusung von Wertstoffen aus dem Restmüll im Vordergrund.

3.5 Stoffstrommanagement, Ökobilanzen 200 T€

Angesichts der Knappheit der verfügbaren Energien und Ressourcen ist die Optimierung der Stoffströme ein zentrales Gebot der Umweltvorsorge. Es werden daher Methoden zur Analyse der Stoffströme und Möglichkeiten zu ihrer Optimierung (z. B. durch ein effizientes Stoffstrommanagement) untersucht. Dies gilt insbesondere für die Produktgestaltung und die Abfallwirtschaft. Dazu gehört auch die Berücksichtigung des produktbezogenen Energieverbrauchs während des gesamten Lebenszyklus (Ökobilanzierung). Ökobilanzen leisten einen wichtigen Beitrag zur Konkretisierung des Nachhaltigkeitsaspektes und zur Entwicklung eines Wirtschaftens in Kreisläufen. Die internationalen und nationalen Bemühungen um die Entwicklung allgemein anerkannter Methoden im Rahmen der Normungsgremien (ISO und DIN/NAGUS) haben dazu beigetragen, dass dieses Instrument zunehmend zum Einsatz kommt. Sowohl zur Klärung methodischer Fragen als auch mit Blick auf die Aktualität vorliegender Erkenntnisse aus Ökobilanzen besteht Forschungsbedarf.

3.6 Umweltverträgliche Produktionsverfahren und Dienstleistungen, Konsummuster 500 T€

Einen zentralen Schwerpunkt der nächsten Jahre stellt die Umsetzung des Nationalen Programms zum nachhaltigen Konsum dar. Vorgesehen sind u. a. Untersuchungen, die die einzelnen Bestandteile des Programms analysieren und deren Umsetzung befördern sollen, wie z. B. die Analyse der Instrumente sowie die Analyse der Produktgruppen und Dienstleistungen.

Für eine stärkere Verbreitung umweltverträglicherer Konsummuster ist die Kommunikation von Inhalten einer nachhaltigeren Lebensweise von großer Bedeutung. Forschung zu Methoden, Verbraucherverhalten und Organisationsstrukturen ist hierfür erforderlich.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

3.7 Umweltverträgliche Produkte, Umweltzeichen **2.000 T€**

Die Herstellung und die Nutzung von Produkten und Dienstleistungen sollen so umweltverträglich und ressourcensparend wie möglich gestaltet werden. Hierfür müssen einerseits - zum Teil in Kooperation mit Produzenten und Einzelhandel - geeignete Instrumente zur Analyse, Entwicklung, Herstellung und Darstellung umweltfreundlicher Produkte sowie Informationen zu den Umweltwirkungen von Produkten und Dienstleistungen über den gesamten Produktlebenszyklus entwickelt werden. Andererseits sollen die Verbraucher für den Umweltschutz sensibilisiert werden. Um entsprechende Anreize zu schaffen, benötigen Verbraucher Informationen über umweltfreundliche Produkte und Dienstleistungen in verständlicher und vertrauenswürdiger Form z. B. durch den Blauen Engel. Auch Einsatzmöglichkeiten innovativer Ansätze der Verbraucherbeeinflussung sollen eruiert werden, um zu erreichen, dass Verbraucher verstärkt umweltfreundliche Produkte nachfragen und die negativen Umweltwirkungen des Konsums insgesamt abnehmen. Auch auf europäischer Ebene spielen Maßnahmen der nachhaltigen Produktion und des Konsums eine immer stärkere Rolle. Um die Vertretung nationaler Interessen in Europa ausreichend sicherzustellen, z. B. für die Umsetzung der EG-Ökodesign-Richtlinie und der EnergieverbrauchskennzeichnungsRL sowie zur Begleitung der Arbeiten zum Product Environmental Footprint ist Forschung erforderlich.

4. Umweltaspekte der Energiewende **2.500 T€**

In Deutschland entstehen derzeit etwa 80 Prozent aller Treibhausgasemissionen energiebedingt. Mit dem Energiekonzept vom September 2010 und den Energiewendeentschlüssen vom Sommer 2011 hat die Bundesregierung die Weichen für einen grundlegenden Umbau der Energieversorgung und –nutzung hin zu erneuerbaren Energien und Energieeffizienz gelegt. Ziel ist es, die Emission von Treibhausgasen bis zum Jahr 2050 um 80 - 95% zu senken. Dazu soll bis zum Jahr 2050 der Energieverbrauch halbiert und eine Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energieträger erfolgen. Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit und Umweltverträglichkeit sind dabei gleichrangige Ziele. Aufgabe des BMU ist es, für die Berücksichtigung von Aspekten der Umweltverträglichkeit mit ihren Elementen Klima-, Umwelt-, Natur- und Gesundheitsschutz Sorge zu tragen.

Forschungsbedarfe bestehen insbesondere zu

a) einer klimafreundlichen und umweltverträglichen Energiewirtschaft:

- Entwicklung und Optimierung der zum Erreichen der Klimaschutzziele strategisch wichtigen Maßnahmen
- Adressieren von strategisch bedeutsamen Hemmnissen
- Vereinbarkeit von Maßnahmen der Energiewende mit Aspekten des Umwelt- und Gesundheitsschutzes
- soziale und wirtschaftliche Wirkungen von Klimaschutzmaßnahmen im Strom- und Wärmebereich.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

b) Energieeffizienz

Die Erhöhung der Energieeffizienz ist eine Schlüsselfrage für eine umwelt- und klimaschonende Energieversorgung in Deutschland. Ziel des Energiekonzepts der Bundesregierung ist es, bis 2020 den Primärenergieverbrauch gegenüber 2008 um 20 % und bis 2050 um 50 %, den Stromverbrauch bis 2020 gegenüber 2008 um 10 % und bis 2050 um 25 % zu vermindern und die Energieproduktivität jährlich um 2,1 % zu steigern. Des Weiteren wurde beschlossen, den Primärenergiebedarf des Gebäudebestandes langfristig mit dem Ziel zu senken, bis 2050 einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand zu haben. Bereits bis 2020 soll der Wärmebedarf von Gebäuden um 20 % gesenkt werden.

Bei der Entwicklung von Handlungsempfehlungen liegen die Schwerpunkte auf:

- der Umsetzung und Weiterentwicklung von Aktivitäten auf EU-Ebene, z. B. der Energieeffizienz-Richtlinie, der langfristigen EU Energieeffizienzstrategie, Ökodesign-Richtlinie, Gebäuderichtlinie, Energiedienstleistungsrichtlinie oder zum Thema Energieeffizienz innerhalb der Europäischen Energieunion,
- der systematischen Einführung von Energiemanagement-Systemen als Baustein eines übergreifenden Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagements und der Weiterentwicklung von entsprechenden Normen,
- Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in Haushalten, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen und Industrie unter Klima- und Umweltschutzaspekten,
- Querschnitts- und übergreifenden Fragen der Umweltwirkungen von Energieeffizienzmaßnahmen im Gebäudebereich (insbesondere im Bereich Dämmung und technische Gebäudeausstattung),
- Entwicklung, Verbreitung und Anwendung von Klimaschutz- und Effizienztechnologien / Systemintegration.

Darüber hinaus gibt es Forschungsbedarf zu sonstigen Umwelt- und Klimaaspekten im Zusammenhang mit der Energiepolitik auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

5.	Luftreinhaltung, umweltfreundliche Technologien, Lärmschutz, nachhaltige Mobilität	6.500 T€
5.1	Eintrag von Schadstoffen über den Luftpfad	500 T€

Mit der novellierten Richtlinie 2016/84 des Europäischen Parlaments und des Rates

(NEC-RL) verpflichtet sich Deutschland, die Nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe bis 2030 um festgesetzte Mengen zu reduzieren. Das Konzept der Richtlinie zielt u.a. darauf, den Zusammenhang zwischen den Emissionen und der Belastung des Menschen sowie von Ökosystemen besser zu erfassen, um Maßnahmen besser zu fokussieren. Die Richtlinie stellt zudem die Forderung auf, ein

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

Nationales Programm zur Luftreinhaltung zu erstellen und hierbei die Öffentlichkeit zu konsultieren.

Zur Umsetzung der Richtlinie ist die räumliche Verteilung der Schadstoffemissionen stoff- und sektorspezifisch zu ermitteln. Besondere Aufmerksamkeit ist dabei der Kondensation von Partikeln unmittelbar nach der Freisetzung zu widmen. Im Zuge des geforderten Wirkungsmonitorings ist die Ableitung der sog. Critical Levels einer experimentellen Überprüfung zu unterziehen. Auf der Grundlage dieses Konzepts sowie der räumlichen Emissionsmuster ist die Belastung durch Bestimmung der Deposition zu ermitteln. Mittels der Berechnung von Zeitreihen wird die langfristige Entwicklung der Emissionsmengen abgebildet und ihre Bedeutung für die Ökosysteme beurteilt.

Im Vorfeld der Novellierung der Luftqualitätsrichtlinie sind erfolgte Emissionsminderungen mit der Entwicklung der Luftqualität in Beziehung zu setzen, um die Erfolge der Luftreinhaltung beurteilen zu können.

Neben den bereits von der Luftqualitäts-RL geregelten Stoffen ist die Wissensgrundlage zu ultrafeinen Partikeln und Black Carbon sowie zu den Eintragspfaden von Dioxinen und Schwermetallen zu verbessern. Zudem sind die Grundlagen zur Bewertung der Belastung von Ökosystemen durch Luftschadstoffe – vor allem Stickstoff und Ozon - zu evaluieren.

5.2 Verminderung von Schadstoffemissionen, Luftreinhaltetechnik 1. 400 T€

Untersuchungen werden in folgenden Bereichen durchgeführt:

- Ermittlung von Daten insbesondere zur Erarbeitung der Merkblätter über „Beste verfügbare Techniken“ im Rahmen der europäischen Industrie-Emissions-Richtlinie,
- Überprüfung des nationalen Standes der Technik bei der Energieeffizienz von mittelgroßen Feuerungsanlagen, bei Direktrocknungsverfahren und zu Emissionen und Energieeffizienz bei Klärschlammbehandlungsanlagen,
- Analyse des Nutzens und der Wirkung des Schadstoffemissionsregisters (Pollutant Release and Transfer Register – PRTR) als Instrumentarium zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung,
- Ermittlung des Standes der Technik zur Minderung der Emissionen bei Anlagen zur Runderhaltung und
- Ermittlung des Standes der Technik zur Minderung der Emissionen und zur Energieeffizienz bei Klärschlammbehandlungsanlagen.

Auf der Basis der Bewertung sind Emissionsvermeidungs- und Minderungstechniken als materielle Grundlagen zur Durchführung einer konsequenten Vorsorgepolitik zu entwickeln. Die Ergebnisse werden für Fragen der Initiierung bzw. Überprüfung nationaler und internationaler Vereinbarungen zur Luftreinhaltung benötigt.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

5.3 Schadstoffminderung im Verkehr 1.200 T€

Obwohl die Luftreinhalte in Deutschland bereits ein hohes Niveau erreicht hat, besteht weiterhin Bedarf zur Verminderung der Schadstoffemissionen im Verkehr. So belief sich z. B. der Anteil des gesamten Verkehrs an den nationalen CO₂-Emissionen auf rund 20 Prozent. Der größte Teil dieser Emissionen - über 90 % - ist dem Straßenverkehr zuzurechnen, der wesentlich für die Belastung mit Stickstoffdioxid in verkehrsbelasteten Gebieten verantwortlich ist. Auch im Seeverkehr tragen Stickoxide, Schwefeloxide und andere Schadstoffe aus motorischen Emissionen von Seeschiffen in nicht unerheblichem Maße zur Luftverschmutzung bei.

Es besteht Forschungsbedarf in Bezug auf die

- Fortentwicklung der periodischen Abgasuntersuchung von Kraftfahrzeugen
- Auswirkungen von Additiven für Kraftstoffe auf die Emissionen und Abgasnachbehandlungssysteme
- Bestimmung der Realverbräuche von Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen durch automatische Datenerfassung.

5.4 Lärmschutz 1.500 T€

In der dicht besiedelten, hoch industrialisierten und verkehrsreichen Bundesrepublik Deutschland stellt der Lärm nach wie vor ein bedeutendes Umweltproblem dar. Da Lärm nicht nur belästigend ist, sondern auch gravierende gesundheitliche Risiken hervorrufen kann, ist eine nachhaltige Minderung der Lärmbelastungen, vor allem im Verkehrssektor, ein vorrangiges Ziel der Bundesregierung.

Fundierte Aussagen über die aktuelle und zukünftige Lärmsituation in ganz Deutschland sind bisher nicht möglich. Diese würden jedoch unter anderem eine Beurteilung der Wirksamkeit und Effizienz von Lärminderungsstrategien erlauben.

Insbesondere Straßen- und Schienenverkehrslärm beeinträchtigt das Leben vieler Menschen. Zudem nimmt die Besiedelungsdichte in Großstädten weiter zu. Die Infrastruktur – vor allem der öffentliche Personenverkehr – ist daran anzupassen. Dabei spielen unter anderem Straßenbahnen eine wichtige Rolle, jedoch ist auch hier Lärm ein großes Problem. Deshalb bedarf es weiterer Möglichkeiten der Lärminderung bei Straßenbahnen.

Dominiert werden die Lärmemissionen des Straßenverkehrs vor allem vom Reifen-Fahrbahngeräusch. Um die Emissionen im realen Verkehr zu ermitteln ist daher eine genaue Kenntnis des Zustands des Straßennetzes erforderlich. Darüber hinaus sind Motorräder immer wieder Ursache von Lärmbeschwerden. Dabei wird regelmäßig die Einhaltung der Geräuschgrenzwerte in Frage gestellt.

Eine weitere bedeutende Lärmquelle stellt der Luftverkehr dar. Die weitere Minderung des Fluglärms setzt eine Überprüfung und Verbesserung der Berechnungsverfahren voraus.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

Im Rahmen der Energiewende wird der Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergieanlagen, forciert. In der Praxis zeigt sich, dass oft die Geräuschschwankungen im Rhythmus der rotierenden Rotorblätter eine besonders belastigende Wirkung auf die Anwohnerinnen und Anwohner von Windenergieanlagen haben. Deshalb bedarf es Möglichkeiten zur Verminderung der Geräuschemissionen von Windenergieanlagen.

Auch der Einfluss des Lärms auf psychische Erkrankungen des Menschen ist ein wichtiges Zukunftsthema. Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass es einen Zusammenhang zwischen dauerhafter Lärmbelastung und psychischen Erkrankungen, insbesondere Depressionen, gibt.

5.5 Nachhaltige Mobilitätskonzepte 1.300 T€

Mobilität soll dauerhaft in nutzerfreundlicher, wirtschaftlicher, Klima- und Ressourcen schonender Weise ermöglicht werden. Im Hinblick auf zunehmende bzw. veränderte Mobilitätsansprüche des Einzelnen, stark wachsende Gütertransporte und eine fortschreitende Globalisierung reichen Effizienzsteigerungen bei bestehenden Verkehrstechnologien alleine nicht aus, um dieses Ziel zu erreichen.

Für eine nachhaltige und klimaverträgliche Gestaltung der Mobilität müssen daher die vorhandenen technischen, operationellen und infrastrukturellen Effizienzpotenziale so weit wie möglich genutzt werden. Zusätzlich sind eingesetzte Energieträger schrittweise von fossiler auf erneuerbare Basis umzustellen. Darüber hinaus sind gegebenenfalls weitergehende Maßnahmen und Instrumente hinsichtlich der einzelnen Verkehrsträger und bezogen auf ihre Verknüpfung notwendig.

Forschungsbedarf besteht insbesondere in den Bereichen:

- Effekte der Digitalisierung im Verkehr für Umwelt-/Klima- und Ressourcenschutz und notwendige Maßnahmen bzw. rechtliche Rahmenbedingungen
- Entwicklung weiterer Maßnahmen für einen klimaverträglichen Flug- und Seeverkehr
- Analyse fiskalischer Instrumente für eine nachhaltige Mobilität
- Analyse persistenter und systemimmanenter Rahmenbedingungen und Hemmnisse und Ableitung von Steuerungsmöglichkeiten
- Potenziale nachhaltiger Mobilitätsangebote im ländlichen Raum.

5.6 Anlagensicherheit, Störfallvorsorge 300 T€

Für die Fortentwicklung der Vorschriften zur Anlagensicherheit und Störfallvorsorge sind Untersuchungen zu Kreislauf und Schwachstellen des Umgangs mit gefährlichen Stoffen, zur Handhabung dieser in Produktionsabläufen, zur Entstehung und Freisetzung bei Störfällen sowie zur Störfallvermeidung und Schadensbegrenzung erforderlich. In den komplexen Systemen sind Schwachstellen durch „Industrie 4.0“ zu identifizieren und Instrumente zu deren Vermeidung aufzuzeigen.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

Damit die Behörden ihren aus der Störfall-VO erwachsenden Pflichten nach Eintritt eines Ereignisses gerecht werden, ist es notwendig, dem Stand der Technik entsprechende Verfahren zur Ereignisanalyse fortzuentwickeln.

5.7 Immissionsschutzrecht **300 T€**

Es besteht Bedarf, auf Basis der in 2016 erarbeiteten Grundlagen nähere Vorschläge und ein umfängliches Konzept zur rechtlichen Gestaltung immissionsschutzrechtlicher Vorgaben zur Verbesserung der Energieeffizienz zu erarbeiten.

Des Weiteren wird es als erforderlich angesehen, zum störfallbezogenen Immissionsschutzrecht zu prüfen, ob das nationale Immissionsschutzrecht angesichts der Entwicklungen des europäischen Störfallrechts Änderungen bedarf und ggf. Vorschläge zur rechtlichen Weiterentwicklung des Immissionsschutzrechts zu erarbeiten sind.

6. Umweltwirkungen auf die menschliche Gesundheit und Ökosysteme, Chemikaliensicherheit **10.000 T€**

Mit geeigneten Methoden der Epidemiologie und der Toxikologie sowie klinischen Untersuchungen werden Wirkungen von Umweltbelastungen auf den Menschen untersucht, um etwaige Gesundheitsgefahren zu erkennen und wissenschaftliche Grundlagen für politische Entscheidungen zu erarbeiten. Schwerpunkte der Untersuchungen sind insbesondere

- Schadstoffbelastungen wie VOC, Schimmelpilze und Feinstaub in Innenräumen bzw. der Beitrag von Bauprodukten zu dieser Belastung,
- die Wirkung von Gefahrstoffen auf Ökosysteme und Materialien einschließlich der Entwicklung von Gegenstrategien sowie
- die gesundheitsbezogene Umweltbeobachtung und die soziale Verteilung von gesundheitsrelevanten Umweltbelastungen.

Im Bereich der Forschung zur Chemikaliensicherheit werden gleichermaßen Industriechemikalien, verbrauchernahe chemische Produkte, Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenschutzmittel betrachtet sowie Arzneimittel, soweit es um deren Auswirkungen auf die Umwelt geht. Das strategische Ziel ist die Minderung der von Chemikalienwirkungen ausgehenden Risiken für Mensch und Umwelt, auch durch Verbot, Verzicht oder Substitution durch weniger bedenkliche Produkte. Auch neu erkannte Risiken, z. B. auf das Hormonsystem von Mensch und Tier oder auf die Artenvielfalt, müssen adäquat abgebildet und eingeschätzt werden, um Gegenmaßnahmen in sachgerechter und zielführender Weise einleiten zu können. Dazu sind Prüf- und Bewertungsverfahren zu entwickeln sowie Prozesse einzuleiten, um durch geeignete, verträgliche und durchsetzbare Maßnahmen zu einer substantiellen Risikominderung zu gelangen.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

6.1 Wirkungen von Umweltbelastungen auf die menschliche Gesundheit: Risiken, Grenzwerte **1.000T€**

Die Forschung zu Verfahren zur Prüfung und Bewertung von Fremdstoffeinwirkungen auf den Menschen wird fortgesetzt. Hierzu gehören Verfahren zur Früherfassung der Humanbelastung mit bestimmten Chemikalien und gesundheitsbezogene Umweltbeobachtung (Deutsche Umweltstudie zur Gesundheit, GerES). Die Methoden der Expositionsabschätzung müssen weiterentwickelt werden, um die Grundlagen für die Festlegung von Grenz- und Richtwerten zu verbessern. Außerdem geht es um die Identifikation besonders belasteter Bevölkerungsgruppen und eventueller Abhilfemaßnahmen.

6.2 Wirkung von Umweltbelastungen auf die menschliche Gesundheit: Wirkung von Stoffen, Organismen und Verfahren **3.500T€**

Schwerpunkte der Forschung sind Verunreinigungen der Innenraumluft, die Wirkungen von Fein- und Ultrafeinstäuben sowie von Chemikalien auf den menschlichen Organismus. Dabei steht die Forschung zur Aufdeckung von gesundheitlichen Effekten bei Belastungen mit niedrigen Dosen von Schadstoffen über einen langen Zeitraum im Vordergrund. Hierbei sind methodische Fragestellungen, z. B. im Hinblick auf Analyseverfahren zur gesundheitsbezogenen Umweltbeobachtung, und toxikologische und medizinische Fragestellungen zu bearbeiten.

6.3 Wirkung von Umweltbelastungen auf Ökosysteme: Risiken, Grenzwerte **1.000 T€**

Es wird die Wirkung insbesondere von Luftschadstoffen auf Ökosysteme und die Biodiversität untersucht. Darüber hinaus wird auch die eutrophierende Wirkung von Stickstoffeinträgen und den wichtigsten Schwermetallen (Cd, Pb, Hg) betrachtet. Die Vorhaben werden in der Regel arbeitsteilig mit anderen Staaten durchgeführt. Sie dienen der Ergänzung der Dokumentation der aktuellen nationalen Beiträge Deutschlands zu UN/ECE - Umweltbeobachtungsprogrammen.

6.4 Chemikaliensicherheit, Bewertungskriterien für chemische Produkte **2.200T€**

Die Ziele dieses Forschungsschwerpunktes bestehen darin, die Risiken von chemischen Stoffen und Gemischen (incl. Nanomaterialien) durch die Identifizierung ihrer inhärenten Eigenschaften zu erkennen und dadurch eine angemessene Bewertung potenzieller Risiken zu ermöglichen. Adressiert werden Stoffe, die unter REACH (Chemikalienrecht), das Biozid-, Pflanzenschutz- und Arzneimittelrecht fallen und Stoffe, die durch internationale Verträge reguliert werden (sollen). Hierzu gehört auch die nachhaltige Produktion und Verwendung von Chemikalien. Des Weiteren gilt es, Erkenntnisse über reale Belastungen der Umwelt besser für die Durchsetzung von Risikominderungsmaßnahmen zu nutzen. Die Entwicklung und Konkretisierung von Instrumenten zur Implementierung der noch jungen europäischen Chemikalienpolitik mit REACH stellt einen Schwerpunkt der Umweltforschung dar. Diese Implementierungsinstrumente umfassen sowohl Instrumente der Risikobewertung, der Risikokommunikation als auch der Risikominderung.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

Forschungsfelder sind die Expositionsbeurteilung nach REACH-Anforderungen, der Verbleib und das Verhalten potenzieller PBT-Stoffe (persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe), die Schnittstellen zu anderen produktbezogenen Stoffregularien und eine systematische Früherkennung rohwasserrelevanter Stoffe. Ferner gehören dazu die Aggregation von Daten zu POPs (persistente, organische Schadstoffe), die Weiterentwicklung eines Inventars zu POP-Emissionen und die Entwicklung von Leitfäden zur Qualitätssicherung nach REACH-Anforderungen. Besonders wichtig ist die Bewertung von Arzneimitteln, Pflanzenschutzmitteln und Bioziden, da diese Produkte bestimmungsgemäß auf lebende Organismen wirken sollen.

6.5 Bewertungskriterien für biotechnische Verfahren und Produkte 800 T€

Die Untersuchungen verfolgen zwei Zielrichtungen: Zum einen werden Nutzungs- und Einsatzmöglichkeiten biotechnischer Verfahren bei industriellen Produktionsprozessen geprüft. Wichtiges Kriterium ist - neben der Wirtschaftlichkeit des jeweiligen Verfahrens - sein umwelt- und ressourcenschonender Effekt. Zum anderen werden Untersuchungen durchgeführt, die die Abschätzung eventueller Risiken für Natur und Umwelt ermöglichen und einen Beitrag zur sicheren Handhabung der Gentechnik und ihrer Produkte leisten sollen. Diese Untersuchungen stehen im Zusammenhang mit den Vollzugsaufgaben im Bereich der Gentechnik.

6.6 Vollzugsunterstützung zum Stoffrecht 1.500 T€

Die Chemikalienpolitik soll zunehmend darauf ausgerichtet werden, die strengen Kontrollverfahren, die das Stoffrecht (Zulassungsverfahren nach REACH, Zulassungsverfahren für Biozide/Pflanzenschutzmittel/Arzneimittel) vorgibt, dahingehend nutzbar zu machen, dass Stoffe mit besonders besorgniserregenden Eigenschaften fortschreitend durch weniger bedenkliche Stoffe ersetzt werden oder dass deren Risiken durch effektive, gut überwachbare und EU-weit harmonisierte Risikominierungsmaßnahmen besser als bisher eingedämmt werden. Hier wird ein besonderer Fokus auf der Durchführung von vergleichenden Stoff- und Produktbewertungen liegen, um den o. g. Substitutionsansatz zum Erfolg zu machen.

7. Bodenschutz, ökologisches Flächenmanagement, Altlasten 2.000 T€

7.1 Internationaler und europäischer Bodenschutz, Bodenzustand, Bodenbelastung, Bodennutzung 500 T€

Die Umsetzung der bodenbezogenen UN-Nachhaltigkeitsziele einschließlich der Entwicklung geeigneter Indikatoren bedarf einer wissenschaftlichen Unterstützung. So sind nationale Aktivitäten im Rahmen der Umsetzung des Nachhaltigkeitsziels, bis 2030 eine „land degradation neutral world“ zu erreichen, erforderlich.

Es ist zu erwarten, dass die EU-Kommission prüfen wird, ob die bereits vorhandenen Regelungen auf EU- und jeweils nationaler Ebene ausreichen, bestehende Bodenprobleme zu lösen und dass sie in naher Zukunft neue Vorschläge für europaweite Regelungen zum Bodenschutz vorlegen wird. Fachliche Vor- und Begleitarbeiten aus deutscher Sicht sind dazu erforderlich.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

Alljährlich am 5. Dezember ist der Welttag des Bodens. Um für den Bodenschutz mehr Aufmerksamkeit zu erreichen, sind bodenbewusstseinsbildende Strategien für verschiedene Bereiche sowie Methoden der Kommunikation zu entwickeln, um das Thema Boden und Bodenschutz stärker in das Bewusstsein der Bevölkerung und in den politischen Raum einzubringen.

Es sind Verfahren für die Übermittlung von Daten der Länder an den Bund zu bodenschutzrelevanten Fragestellungen zu optimieren, die eine Darstellung und Bewertung des Bodenzustands ermöglichen. Verfahren für die Vergleichbarkeit heterogener Daten, Datenvalidierung, Repräsentanzanalyse sowie für die Verschneidung mit geographischen Informationssystemen müssen weiterentwickelt werden.

Es sind bundesweite aussagefähige Informationsgrundlagen über Böden, deren Belastung und Schutzbedürftigkeit für die verschiedenen Informationswege bereitzustellen. Dazu sind Systeme zur Daten- und Informationsrecherche weiterzuentwickeln. Des Weiteren sind die Prinzipien des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden zu konkretisieren. Die Auswertung der Bodenzustandserhebung im Wald (BZE II) zu Schwermetallen und ausgewählten organischen Schadstoffen erfolgt seit 2014 und wird fortgeführt. Das Probenkollektiv ist hervorragend geeignet, die Belastung von Böden durch „neu aufkommende“ Schadstoffe und hinsichtlich der Effizienz der Chemikalien-Verbotsverordnung zu untersuchen.

Das Datenkollektiv „Acker“, „Grünland“ und „Wald“ ist aufgrund seiner Einheitlichkeit und Aktualität prädestiniert für die Bewertung der stofflichen Belastung (Ableitung von Hintergrundwerten für organische Schadstoffe, POPs, Dioxine, PCB etc.). Dazu werden die existierenden Daten, Datenlücken und Prioritätensetzungen (Stoffe) zusammen mit den Behörden der Bundesländer erfasst und die Probennahme/Analytik flächenrepräsentativ durchgeführt. Die betrifft neben relevanten Stoffen und Stoffgruppen der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) auch solche, die in der Ersatzbaustoffverordnung und der Grundwasserverordnung geregelt werden.

Zusätzlich zu den Nutzungen Acker-Grünland-Wald sind weitere Stratifizierungsfaktoren zu ermitteln. In Risikoregionen/-gebieten, wie z. B. Auen, Verdichtungsräumen, müssen Bodeninformationen gewonnen werden, um den Bodenzustand besser beschreiben zu können. Bei der Charakterisierung von Auen (Überschwemmungsböden) hinsichtlich ihrer stofflichen Gehalte werden die methodischen Ansätze des „Auenzustandsberichts“ (BfN 2012) weiterentwickelt. Die vorgesehenen methodischen Grundlagen sollen auf das Bundesgebiet übertragen werden. Wegen der zunehmenden Konkurrenz der Bodennutzung (Landwirtschaft, Urbanisierung, erneuerbare Energien) sind Handlungsempfehlungen für nachhaltige Bodennutzung abzuleiten. Die Regeln der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft sind aus Bodenschutzsicht zu überprüfen und weiter zu entwickeln.

7.2 Eintrag, Umwandlung und Verbleib von Stoffen in Böden

250 T€

Die Vorsorge vor sowie die Minimierung und Kontrolle von Schadstoffeinträgen sind zentrale Ziele des Bundes-Bodenschutzgesetzes. Hierzu sind bodenschutzrelevante Stoffflüsse zu erheben und mit Abschätzungen über Einträge, Mobilität und

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

Verhalten sowie Austräge der Stoffe bei unterschiedlichen Bodenarten und ökologischen Situationen in Verbindung zu bringen. Vorrangig sind Stoffe, Stoffgruppen und sonstige (auch biologische) Materialien, die in quantitativer oder qualitativer Hinsicht mit ihren Umwandlungsprodukten oder als Stoffgemische schädliche Auswirkungen auf die Bodenfunktionen haben können oder haben. Dazu zählen insbesondere Stoffe bzw. Stoffgruppen, die, wie im Fall von PFC, wirkungsseitig noch nicht abschließend untersucht sind - Stichwort „emerging pollutants“. Im Rahmen eines bundesweiten Monitoringprogramms sollen die stoffliche Belastung und die resultierenden Vewertungsmöglichkeiten von Bodenmaterial als größter mineralischen Abfallstrom evaluiert werden.

7.3 Bodenfunktionen, Wirkung von Schadstoffen und physikalischen Eingriffen

250 T€

Wirkungen von Stoffeinträgen und physikalischen Eingriffen, insbesondere auf die natürlichen Bodenfunktionen, sind zu erfassen, um die Verfahrensweisen in der Land- und Forstwirtschaft im Hinblick auf den Bodenschutz bewerten zu können. Es sind fachliche Anforderungen und Bewertungsverfahren zu entwickeln, die der landwirtschaftlichen Beratung zur Verfügung gestellt werden und eine Bewertung der guten landwirtschaftlichen Praxis ermöglichen bzw. diese präzisieren. Schwerpunkte liegen bei Bodenverdichtung und Erosion durch Wind. Für Erosion durch Wind sollen ein Bewertungsverfahren und Maßnahmenvorschläge für Gefahrenabwehr und Vorsorge erarbeitet werden.

Böden sind durch den Klimawandel beeinflusst. Daher sind die Risiken des Klimawandels auf Böden zu beschreiben und geeignete Maßnahmenvorschläge für den Schutz der Bodenfunktionen und zur Anpassung zu entwickeln. Ebenso hat der Umgang mit Böden insbesondere als Quelle und Senke für Kohlenstoff Einfluss auf das Klimageschehen. Die Möglichkeiten der Bewahrung und ggf. auch Stärkung der Kohlenstoff-Speicherfähigkeit sind zu ermitteln.

Die Regelungen und Wertefestlegungen des Bodenschutzes sind auf Konsistenz mit anderen den Boden tangierenden Regelungen zu überprüfen, um an den Schnittstellen dieser Regelungen ein gleiches Anforderungsniveau sicher zu stellen.

7.4 Bodenqualitätsziele, Untersuchungs- und Bewertungsmethodik

400 T€

Die Erarbeitung von Bodenqualitätszielen für eine bundeseinheitliche Anwendung des Bundes-Bodenschutz Bodenschutzgesetzes sowie das Erfordernis, vergleichbare bodenschutzrelevante Daten zu erheben, erfordern die Erarbeitung und Harmonisierung angewandeter Methoden sowie die Validierung und Normung von Verfahren zur Bodenuntersuchung, die Entwicklung weiterer nutzungsbezogener Untersuchungsmethoden wie auch die Adaption umweltanalytischer Verfahren aus anderen Bereichen für Zwecke der Bodenuntersuchung. Vor dem Hintergrund der Novellierung der BBodSchV wurde eine Methode zur Berücksichtigung der Resorptionsverfügbarkeit von Schadstoffen für den Wirkungspfad Boden – Mensch entwickelt, die an gemeinsam mit den Ländern ausgewählten Bodenproben validiert und auf ihre Robustheit hin überprüft wird. Die Erarbeitung ökotoxikologischer Bewertungsansätze auf Basis der Bioverfügbarkeit von Schadstoffen in Böden soll die bestehende

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

Bewertungsmethodik fortschreiben. Im Hinblick auf die Ableitung und die Anwendung von Vorsorge-, Prüf- und Maßnahmenwerte der BBodSchV sollen Ansätze zur Einbeziehung von Messunsicherheiten entwickelt werden.

7.5 Ökologisches Flächenmanagement 300T€

Die Verminderung der Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke (Flächenverbrauch) ist als sogenanntes 30-ha-Ziel eine zentrale Zielsetzung von nationaler Nachhaltigkeits- und Biodiversitätsstrategie. Sie ist ein wichtiger Beitrag zum schonenden Umgang mit natürlichen Ressourcen, insbesondere mit wertvollen Ackerflächen und unzerschnittenen Landschaftsräumen. Das zur Reduzierung des Flächenverbrauchs bzw. Flächensparen erforderliche Instrumentarium ist zwar gut erforscht, seine Anwendung in einem strategisch angelegten Flächenmanagement über alle staatlichen Ebenen (Bund, Länder, Kommunen) hinweg bereitet aber erhebliche Schwierigkeiten. Es gilt, aus dieser Perspektive besonders erfolgversprechende Instrumente auf ihre Praxistauglichkeit zu identifizieren, ggf. zu testen und zu modifizieren, um allen Beteiligten fachliche und politische Perspektiven und Lösungsmöglichkeiten für eine zügige Implementierung aufzuzeigen.

7.6 Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten 300 T€

Ziel der Forschung ist die Bereitstellung von Lösungen, die eine weitgehende Wiederherstellung der insbesondere durch chemische und physikalische Belastung beeinträchtigten natürlichen Bodenfunktionen zum Inhalt haben. Es geht um Methoden zur Bewertung, Sanierung und Nachsorge von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten insbesondere für „neue“ Kontaminanten auch bei diffusen bzw. flächenhaften Schadstoffeinträgen, die auch hinsichtlich der Kosten-Wirksamkeits-Relation und der sekundären Umweltauswirkungen - zu beurteilen sind. Dazu sind Kriterien für die Auswahl von wirksamen Sanierungsmaßnahmen bzw. sonstigen geeigneten Ansätzen von Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen für das Management von emerging pollutants (zunächst für PFC) zu entwickeln, die für Sanierung von punktförmigen aber auch von flächenhaften Kontaminationen Anwendung finden können.

8. Klimaschutz 7.000 T€

8.1 Klimapolitik und Klimaschutzrecht 5.000T€

Der nationale, europäische und internationale Klimaschutz - die Minderung der anthropogen bedingten Treibhausgasemissionen - ist eine zentrale Aufgabe des Bundesumweltministeriums. Diesbezügliche Forschungsvorhaben betreffen z. B. die Umsetzung und Fortentwicklung der Klimarahmenkonvention und des Pariser Abkommens, die Umsetzung und Weiterentwicklung der Treibhausgas-Minderungsprogramme der Bundesregierung und des EU-Klimaschutzrahmens sowie die Weiterentwicklung der Mechanismen des Kohlenstoffmarkts mit besonderer Schwerpunktsetzung auf den Artikel 6 des Paris Abkommens und seiner Voraussetzungen.

Schwerpunkte im Bereich Klimaschutz sind

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

- Umsetzung und Weiterentwicklung des Klimaschutzprogramms der Bundesregierung und Einschätzung der ökologischen und gesamtwirtschaftlichen Effekte,
 - Entwicklung von Strategien und Maßnahmen, um mittel- und langfristige Ziele des nationalen Klimaschutzes erreichen zu können,
 - Beurteilung der Klimawirkung von Technologien und Infrastrukturen,
 - Beurteilung der Rolle von Treibhausgasen und Spurenstoffen,
 - Begleitforschung zur Umsetzung von Klimaschutzgesetzgebung und Klimaschutzprogrammen auf nationaler und europäischer Ebene, übergreifend und auf einzelne Sektoren/Maßnahmen/Instrumente bezogen,
 - Einführung und Umsetzung von sektoralen Klimaschutzzielen auf nationaler und europäischer Ebene,
 - Entwicklung von Strategien und Maßnahmen, um mittel- und langfristige Ziele des nationalen Klimaschutzes in bi- und multilateraler Kooperation mit den verschiedenen Entwicklungsländergruppen, insbesondere den sog. „emerging economies“ erreichen zu können,
 - Fortentwicklung und Umsetzung des internationalen Klimaschutzregimes (Klimarahmenkonvention und des Abkommens von Paris) und der europäischen Klimaschutzpolitik (mit Zeithorizont 2020, 2030 und 2050),
 - wirtschaftliche Aspekte des nationalen, europäischen und internationalen Klimaschutzes,
 - Untersuchung des Beitrags der nationalen Klimaschutzziele zur Erfüllung der Langfristziele des Pariser Abkommens; Entwicklung von Klimaschutz-Potenzialen zur Nutzung des fünfjährigen Ambitionsmechanismus,
 - Begleitung und Nutzung der Globalen Bestandsaufnahme des Pariser Abkommens zur Prüfung der nationalen Klimaschutzziele,
 - Erarbeitung von Grundlagen und Instrumentarien für die bi- und multilaterale Zusammenarbeit mit Drittländern zur Abstimmung internationaler Klimaschutzinstrumente mit den nationalen Politikmaßnahmen der Partnerländer,
 - Entwicklung und Überprüfung von Politiken und Maßnahmen zum Klimaschutz sowie konkrete Ausgestaltung des klimapolitischen Instrumentariums auf nationaler und EU-Ebene, um anspruchsvolle langfristige Klimaschutzziele zu erreichen,
- Erarbeitung von Grundlagen für die nationale Emissionsberichterstattung im Rahmen der europäischen und internationalen Klimaschutzvereinbarung und Überprüfung von Inventaren,

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

- Untersuchung des Gefährdungspotenzials und der Reduzierungsmöglichkeiten von Treibhausgasemissionen aus dem energetischen und dem nichtenergetischen Bereich,
- Untersuchung und Bewertung der Vorteile von neuen Anlagen und Verfahren zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen,
- Weiterentwicklung des Handels mit Treibhausgasemissionsrechten in Deutschland, der EU und international unter Berücksichtigung vorliegender Erfahrungen in anderen EU-Mitgliedstaaten und auf internationaler Ebene, auch aus ökonomischer Perspektive.

8.2 EU-Emissionshandelssystem, internationaler Kohlenstoffmarkt 2.000 T€

Der nationale, europäische und internationale Klimaschutz - die Minderung der anthropogen bedingten Treibhausgasemissionen - ist eine zentrale Aufgabe des Bundesumweltministeriums. Diesbezügliche Forschungsvorhaben betreffen mit dem Internationalen Kohlenstoffmarkt und dem EU-Emissionshandelssystem einen wesentlichen Strang der europäischen und globalen Klimaschutzpolitik. Insbesondere müssen die wirtschaftlichen Grundlagen und die Wirkung der Marktmechanismen aufgearbeitet und instrumentell aufgefangen werden. Bezugspunkte sind die Europäische Klimapolitik, die internationalen Klimaverhandlungen sowie die in Drittstaaten entstehenden Kohlenstoffmärkte und ihre potenzielle Verknüpfung.

Schwerpunkte sind

- Entwicklung von Strategien und Maßnahmen zur Integration der deutschen Auslandsaktivitäten zum Klimaschutz mit den Ansätzen zu Low Carbon Economy, Low Emission Development und Green Growth sowie den internationalen Kooperationsinstrumenten unter der UNFCCC mit Schwerpunkt auf den Marktmechanismen,
- Unterstützung und Pilotierung neuer Marktmechanismen zur Steigerung des Ambitionsniveaus der Entwicklungsländer,
- Verankerung neuer Marktmechanismen zur Steigerung des Ambitionsniveaus der Entwicklungsländer, insbesondere im Hinblick auf die national bestimmten Beiträge, den NDCs und der unter ihnen entwickelten nationalen Klimastrategien, respektive der hieraus folgenden nationalen Politiken und Programme,
- Erarbeitung von Grundlagen und Instrumentarien für die bi- und multilaterale Zusammenarbeit mit Drittländern zur Abstimmung internationaler Klimaschutzinstrumente mit den nationalen Politikmaßnahmen der Partnerländer, sowie Bildung von längerfristigen Minderungskoperationen mit allen Vertragsparteien des Paris Abkommens,
- Unterstützung der Entwicklung von nationalen Kohlenstoffmärkten in Entwicklungsländern durch Nutzung und Anpassung der projektbezogenen Mechanismen des Kyoto-Protokolls in der Übergangszeit zum Paris Abkommen sowie

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

neuer Mechanismen unter Artikel 6 des Paris Abkommens im Hinblick auf das neue Klimaschutzabkommen,

- Unterstützung und Umsetzung einer anspruchsvollen Ausgestaltung der globalen marktbasierteren Maßnahme unter ICAO,
- Bilanzierung der Klimawirkung außenwirtschaftlicher Tätigkeiten und Verflechtungen Deutschlands, um die Mechanismen des Kohlenstoffmarktes in den außenwirtschaftlichen Zielen berücksichtigen und angemessene Instrumente und Maßnahmen entwickeln zu können,
- Verknüpfung der Entwicklung globaler, regionale und nationaler Kohlenstoffmarktansätze mit den außenwirtschaftlichen Tätigkeiten Deutschlands und der EU,
- Entwicklung, Begleitung der Nutzung der verschiedenen projektbezogenen Mechanismen unter der Konvention, dem Kyoto-Protokoll, dem Pariser Abkommen sowie im Rahmen der europäischen Klimaschutzpolitik,
- Weiterentwicklung der innereuropäischen und nationalen Mechanismen des Kohlenstoffmarkts mit Schwerpunkt auf Sektoren außerhalb des Emissionshandels,
- Auswirkungen der ICAO-Beschlüsse und weiteres Vorgehen zur Einbeziehung des Flugverkehrs in die globale und europäische Klimaschutzpolitik,

Weiterentwicklung des EU-Emissionshandelssystems zur Umsetzung der EU-Klimaziele und im Lichte des Abkommens von Paris sowie des Handels mit Treibhausgasemissionsrechten in Deutschland, der EU und international unter Berücksichtigung vorliegender Erfahrungen in anderen EU-Mitgliedstaaten und auf internationaler Ebene,

- Untersuchung von Wirkungen auf und Potenzialen in Sektoren, die dem ETS unterliegen, auch aus ökonomischer Perspektive,
- Verknüpfung von Emissionshandelssystemen: rechtliche, institutionelle und technische Aspekte, Fragen zum Prozess der Angleichung von Emissionshandelssystemen im Vorfeld zu bilateralen Verknüpfungen,
- vergleichende Untersuchungen von Emissionshandelssystemen, Modellierung von Preisentwicklungen, Vergleich der Auswirkungen auf einbezogene Sektoren, insbesondere in Bezug auf die Wettbewerbsfähigkeit,
- Untersuchungen zur zukünftigen Einbeziehung neuer Tätigkeiten (z. B. Schiffsverkehr, Gebäude) und weiterer Gase in den Internationalen Kohlenstoffmarkt, einschließlich Emissionshandel, Konzept und Rechtsrahmen,
- Konzepte zur Weiterentwicklung des Emissionshandels in zukünftigen Handelsperioden,

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

- Zusammenwirken des Emissionshandels mit anderen Instrumenten.

9. Anpassung an den Klimawandel 3.500 T€

Die Bundesregierung hat im Dezember 2008 die Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) beschlossen und damit erstmalig einen Rahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels in Deutschland geschaffen. Im Dezember 2015 wurde der erste Fortschrittsbericht zur DAS von der Bundesregierung vorgelegt, mit dem die DAS Strategie fortgeschrieben und der Aktionsplan II verabschiedet wurde. Insbesondere sind Querschnittsvorhaben durchzuführen, welche direkt der Weiterentwicklung und Umsetzung der DAS und des Aktionsplanes Anpassung dienen bzw. grundlegende Methoden, Instrumente bzw. Dienstleistungen für den nationalen Anpassungsprozess entwickeln. Dies schließt im Einzelfall auch Vorhaben im Kontext internationaler Fragestellungen zum Thema Anpassung an den Klimawandel ein. Forschungsschwerpunkte sind daher:

- Fortschreibung, Aktualisierung und Weiterentwicklung der 2015 vorgelegten Analyse der Vulnerabilität Deutschlands gegenüber dem Klimawandel,
- Aktualisierung und Weiterentwicklung des Monitoringberichts zur Anpassung an den Klimawandel,
- Konzeption und Entwicklung von Informations- und Unterstützungsangeboten zum Aufbau des geplanten Deutschen Dienstes zur Anpassung an den Klimawandel,
- Spezifische Themen der Anpassung in den Handlungsfeldern Gesundheit, Gewässer, Böden, Tourismus, Stadtentwicklung, Regionalplanung; Infrastrukturentwicklung,
- Rolle von Normen und Standards beim Mainstreaming von Aspekten der Anpassung an den Klimawandel,
- Prüfung von Systemen zur Finanzierung von Klima- und Naturkatastrophenrisiken (Klimarisikoversicherungen und andere Risikofinanzierungsinstrumente).

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 685 04
Zuschüsse an Verbände und sonstige Vereinigungen auf den
Gebieten des Umweltschutzes und des Naturschutzes

Titel 685 04
 (Seite 10 Reg.-Entwurf)

Titel 685 04
Zuschüsse an Verbände und sonstige Vereinigungen auf den
Gebieten des Umweltschutzes und des Naturschutzes

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Mehr
1.000 €			
11.315	13.235	13.270	35*)

*) Mehr wegen Anpassung der Gehaltsstrukturen im Bereich der institutionellen Förderung an die Tarif- und Besoldungserhöhung.

Zu Nr. 1 der Erläuterungen:

Verein Deutscher Ingenieure e. V. (VDI) für die

Kommission "Reinhaltung der Luft im VDI und DIN"

1.476 T€

Die Kommission „Reinhaltung der Luft im VDI und DIN“ unterstützt das BMU bei der Durchführung der Aufgaben der Luftreinhaltung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Die Hauptaufgabe der Kommission liegt in der Erarbeitung von Richtlinien für die Bereiche

1. technische Möglichkeiten zur Emissionsminderung, insbesondere auch im Hinblick auf Abfallvermeidung und -verwertung, Wärmenutzung sowie Verfahren der Abgasreinigung und Staubtechnik,
2. Ausbreitungsbedingungen von Luftverunreinigungen,
3. Wirkung Luft verunreinigender Stoffe auf Mensch, Tier, Boden, Pflanze und Sachgüter sowie
4. Messtechnik.

Die von der Kommission erarbeiteten Richtlinien bzw. Normen bilden u. a. die Grundlage für die Erstellung technischer Regelwerke durch das BMU, wie z. B. der TA Luft. Mit der Förderung der Kommission profitiert der Bund vom Sachverstand von rund 1.500 ehrenamtlichen Experten und erspart sich so die Erarbeitung eigener technischer Grundlagen.

Die Kommission bringt die Ergebnisse ihrer Arbeit als Normungsvorschläge in die europäische und die internationale Normung ein. Die **Normungsarbeit auf europäischer und**

Kapitel 1601 - Umweltschutz

Titel 685 04

Zuschüsse an Verbände und sonstige Vereinigungen auf den Gebieten des Umweltschutzes und des Naturschutzes

internationaler Ebene ist - vor allem im Zusammenhang mit der Schaffung des europäischen Binnenmarktes - ein **Schwerpunkt** der Arbeit der Kommission „Reinhaltung der Luft im VDI und DIN“ geworden.

Es liegt im besonderen Interesse des Bundes, wenn auf diese Weise dazu beigetragen wird, den in der Bundesrepublik Deutschland erreichten hohen Stand der Umwelttechnik auch international durchzusetzen.

Zu Nr. 1.3 der Erläuterungen:

Deutscher Naturschutzring e. V. (DNR)

1.851 T€

Der DNR ist die Dachorganisation für ca. 100 Naturschutz- und Umweltschutzverbände. In Abstimmung mit seinen Mitgliedsverbänden vertritt der DNR gegenüber anderen Interessenverbänden und der Politik auf Bundesebene Belange des Umwelt- und Naturschutzes. Auf europäischer und internationaler Ebene vertritt er seine Mitgliedsverbände. Im Auftrag der Bundesregierung erfüllt er die Aufgabe der nationalen Verbindungsstelle zur europäischen Informationszentrale für Naturschutz beim Europarat. Er integriert die in ihrer Ausrichtung unterschiedlichen Verbände und bündelt die fachpolitischen Positionen. Zusätzlich versteht sich der DNR als Serviceeinrichtung für die ihm angeschlossenen Organisationen. Er bereitet Informationen auf und leitet sie an die Verbände weiter. Der DNR koordiniert die Aktivitäten der Verbände, etwa in Form thematisch orientierter Arbeitskreise, und initiiert Meinungsbildungsprozesse. Ferner unterstützt er die Aktivitäten seiner Mitgliedsverbände und trägt zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für ehren- und hauptamtliches Engagement im Natur- und Umweltschutz bei.

Mit dem Haushalt 2017 erfolgte eine seit langem notwendige Anhebung der finanziellen Ausstattung des DNR auf 1.831 T€. Die neue Finanzlage ermöglicht es dem DNR, die anstehenden Koordinationsaufgaben, Tagungen und Veranstaltungen sowie die Funktion der DNR-Geschäftsstelle zukünftig professioneller und den originären Anforderungen an einen Dachverband entsprechend auszurichten. Auch die Finanzierung der EU-Koordination des DNR ist mit dieser neuen Ausstattung gesichert; die EU-Koordination als zentrale Informationsplattform bereitet durch politische Analysen der EU-Dossiers sowie Vernetzungs-, Informations- und Bildungsarbeit aktuelle Entwicklungen der EU-Umwelt, -Agrar-, Finanz- und Nachhaltigkeitspolitik für die Mitgliedsverbände sowie die interessierte Öffentlichkeit auf und motiviert die deutschen Umweltverbände, sich in das EU-Geschehen einzubringen.

Zum Tätigkeitsbereich des DNR gehört seit 1992 die Projektstelle des „Forum Umwelt und Entwicklung“. Das Forum, das im Grundsatz allen Umwelt-, Entwicklungs- und sonstigen Nichtregierungsorganisationen (NRO) offensteht, hat sich im Laufe der Jahre unter dem Träger DNR zu einem kompetenten und anerkannten Koordinierungsgremium der deutschen NRO in den wichtigen Fragen der internationalen Umwelt- und Entwicklungspolitik entwickelt. Seit dem Haushaltsjahr 2004 ist die Projektstelle in die institutionelle Förderung des DNR integriert und im Wirtschaftsplan des DNR entsprechend gesondert dargestellt.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 685 04
Zuschüsse an Verbände und sonstige Vereinigungen auf den
Gebieten des Umweltschutzes und des Naturschutzes

Zu Nr. 2.3 der Erläuterungen:

Klimaschutzkampagne

2.656 T€

Die Ausgaben dienen der Erfüllung der Verpflichtung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i sowie Artikel 6 der Klimarahmenkonvention (Bildung, Ausbildung und öffentliches Bewusstsein auf dem Gebiet der Klimaänderungen fördern). Die Finanzierung durch das BMU erfolgt im Wege der Projektförderung und der Auftragsvergabe nach den Bestimmungen des Zuwendungs- und Vergaberechts. Folgende Projekte werden in 2018 insbesondere gefördert:

- Ziel der Klimaschutzkampagne ist es, bundesweit über die Folgen des Klimawandels zu informieren und die Zielgruppen zu motivieren, dauerhaft Treibhausgase zu vermeiden. Zielgruppen sind primär Kleinverbraucher wie private Haushalte und Kleinst- und Kleinunternehmen, Bildungseinrichtungen sowie sekundär Multiplikatoren und Experten vor Ort.
- Die Klimaschutzkampagne ist eine sektorübergreifende Motivationskampagne (Mitmachkampagne), die Fachwissen so vermittelt, dass Klimaschutzmaßnahmen unmittelbar angestoßen werden. Dabei soll die Kampagne das bestehende Informations-, Beratungs- und Förderangebot von Ministerien, Institutionen sowie regionalen Akteuren und Kommunen (Klimaschutz vor Ort) bündeln sowie im Bereich Informationen (bspw. redaktionelle Inhalte) und Beratung (bspw. Berechnungen von Einsparpotenzialen) punktuell ergänzen.
- Die Kampagne dient als Anlaufstelle für private Haushalte sowie Kleinverbraucher und soll vorwiegend online stattfinden, um eine größtmögliche Streuung der Informationen zu erreichen. Es soll eine Vernetzung mit zielgruppenspezifischen Angeboten vor Ort erfolgen, um die Nutzer für eine tiefergehende Beratung dorthin weiterleiten zu können. In Abgrenzung zu einer reinen Werbekampagne soll die Klimaschutzkampagne ihrer Rolle als Motivationskampagne gerecht werden, Handlungsimpulse erzielen und zu einer Reduktion von klimaschädlichen Treibhausgasen beitragen.

„Jugend forscht“ Sonderpreis Klimaschutz

- Das Projekt dient der Steigerung des Bewusstseins zu Klimaänderungen, ihren Folgen und praktischen Gegenmaßnahmen in der Bevölkerung, vor allem bei jungen Leuten, Schulen und Lehrkräfte können als Multiplikatoren das Interesse an Klimaschutzthemen in der Bevölkerung verstärkt wecken.
- Mit dem Preis wird das Thema „Klimaschutz“ besonders herausgehoben und interessierte Schüler angesprochen, sich insbesondere Forschungsthemen in diesem Bereich zu widmen. Die geplanten PerspektivForen sind berufsorientierende Maßnahmen vor allem für junge Auszubildende und Studenten, sich in den so genannten MINT-Fächern zu engagieren. Hier wird Ausbildungsdefiziten effektiv entgegengewirkt.

DEHOGA Energieeffizienzkampagne

- Die Kampagne soll im deutschen Hotel- und Gastgewerbe durch eine umfassende Information und Beratung Energieeffizienzfortschritte erzielen und damit zur Verminderung von CO₂-Emissionen im Tourismussektor beitragen.

Kapitel 1601 - Umweltschutz

Titel 685 04

Zuschüsse an Verbände und sonstige Vereinigungen auf den Gebieten des Umweltschutzes und des Naturschutzes

- Die Themenbreite reicht vom Wirtschaftlichkeitsrechner für Klimaschutzmaßnahmen über die Visualisierung effizienter Haustechnik in einem „virtuellen Hotel“ bis hin zur regionalen Beschaffung sowie nachhaltiger Mobilität. DEHOGA ist aufgefordert worden, seine Erfahrungen an geeignete Verbände weiterzugeben.

Zu Nr. 2.4 der Erläuterungen:

Umweltschutzprojekte und Naturschutzprojekte von Verbänden

4.546 T€

Um die existenziellen Herausforderungen wie Klimawandel, Verknappung der natürlichen Ressourcen oder Verlust an Artenvielfalt meistern zu können, braucht die Umweltpolitik die Umwelt- und Naturschutzverbände als Partner. Umwelt- und Naturschutzverbände informieren und sensibilisieren die Öffentlichkeit, erarbeiten neue politische Themenfelder, beraten und bilden in Umweltfragen fort. Sie können umweltpolitische Herausforderungen sowie auch mögliche Lösungsansätze in Form von z. B. technologischen oder gesellschaftlichen Innovationen besonders wirksam kommunizieren und viele Menschen zum praktischen Umweltschutz motivieren, indem sie über die Umweltrelevanz individueller Entscheidungen aufklären und den Menschen Handlungsmöglichkeiten aufzeigen. Da Umwelt- und Naturschutzverbände in der Öffentlichkeit ein hohes Vertrauen genießen, tragen sie mit ihrer Arbeit wesentlich dazu bei, die Akzeptanz für eine erfolgreiche Umwelt- und Naturschutzpolitik zu erhöhen.

Durch Zuwendungen sollen Projekte von Verbänden und sonstigen Vereinigungen gefördert werden, die das Bewusstsein und das Engagement für Umweltschutz und Naturschutz stärken. Hierzu gehören unter anderem:

- Projekte für eine ressourcenschonende und klimaverträgliche Ökonomie, nachhaltige
 - Stadt- und Siedlungsentwicklung vor dem Hintergrund des demographischen Wandels
 - des Flächenverbrauchs,
- Kinder- und Jugendprojekte mit hoher Breitenwirkung,
- Projekte, die umwelt- und naturverträgliches Verhalten fördern,
- Maßnahmen der Umweltberatung und der Fortbildung.

Die Möglichkeit der Förderung wird öffentlich im Internet bekannt gemacht. Das Antragsformular sowie weitere grundlegende Informationen im Zusammenhang mit der Förderung sind auf den Homepages von BMU, BfN und UBA abrufbar. Bis zum jeweils dort veröffentlichten Termin nehmen BfN und UBA die Anträge entgegen.

Projekte, die mit Erlösen aus dem Verkauf von Sonderbriefmarken mit Zuschlag zu Gunsten des Umweltschutzes gefördert werden

Im Jahr 1992 wurde eine Sonderbriefmarkenserie „Für den Umweltschutz“ ins Leben gerufen. Das BMF legt seitdem im Abstand von zwei Jahren eine Sondermarke mit dem „Plus“ zu Gunsten des Umweltschutzes auf, die in den ersten zwei Monaten nach dem Erscheinen

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 685 04
Zuschüsse an Verbände und sonstige Vereinigungen auf den
Gebieten des Umweltschutzes und des Naturschutzes

in den Postfilialen und Postagenturen deutschlandweit verkauft wird. Die zusätzlich zum Porto geforderten 30 Eurocent pro Briefmarke fließen in einen Fonds, aus dem Projekte - entsprechend der jeweiligen Thematik der Marke - von Verbänden und sonstigen Vereinigungen im In- und Ausland gefördert werden. Die Projekte sollen dazu beitragen, das ökologische Bewusstsein sowie natur- und umweltverträgliches Verhalten zu fördern, aktives Engagement von Bürgerinnen und Bürgern zu unterstützen und Lösungen für Umweltprobleme gemeinsam mit der betroffenen Bevölkerung im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung zu erarbeiten.

Am 2. Juni 2016 erschien die 13. Sondermarke mit dem Titel „Die Alpen – Vielfalt in Europa“. Die Erlöse aus dem Verkauf dieser Sondermarke werden für Projekte der alpinen Netzwerke mit dem Schwerpunkt „Schutz und nachhaltige Entwicklung des Alpenraums“ verwendet. Die nächste Sondermarke aus der Serie „Für den Umweltschutz“ erscheint im Jahr 2018.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 687 01
Beiträge an internationale Organisationen

Titel 687 01
 (Seite 12 Reg.-Entwurf)

Titel 687 01
Beiträge an internationale Organisationen

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Mehr
1.000 €			
21.501	21.471	21.771	300

Zu Nr. 7 der Erläuterungen:

Beitrag an den Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) 321 T€

Der Weltklimarat (IPCC) ist ein zwischenstaatlicher Ausschuss. Aufgabe des IPCC ist die Schaffung allgemein anerkannter wissenschaftlicher Grundlagen für die Verhandlungen zum Klimaschutz auf internationaler Ebene. Das IPCC hat den Stand der Forschung aufzuarbeiten und auf politischer Ebene verhandelbar zu machen. Die Aufgaben des IPCC sind im Zuge der aktuellen Anstrengungen zum Klimaschutz stark gewachsen. Den Schwerpunkt bildet hierbei die Erstellung international anerkannter Berichte zum Thema Klimaänderungen, die IPCC unter Beteiligung von Wissenschaftlern aus aller Welt erarbeitet. Die Arbeiten dienen als wichtige Entscheidungsgrundlage für die Gremien der Klimarahmenkonvention. Sie haben für die Umsetzung und Fortentwicklung der Klimarahmenkonvention und des Kyoto-Protokolls große Bedeutung. Nur durch die internationale Zusammenarbeit unter dem Dach des IPCC können diese Arbeiten geleistet werden. Die Höhe des IPCC - Budgets hat einen gewissen zyklischen Charakter abhängig vom Aufwand für die Erstellung wissenschaftlicher Berichte zur Bewertung der Klimaveränderungen.

Zu Nr. 11 der Erläuterungen:

Sekretariat der Klimarahmenkonvention (UNFCCC) 6.364 T€

Entsprechend dem Beschluss der 1. Vertragsstaatenkonferenz der Klimarahmenkonvention vom 7. April 1995 hat das Sekretariat der Klimarahmenkonvention seinen Sitz in Bonn. Das Sekretariat hat den Dienstbetrieb in Bonn im VN-Gebäude Haus Carstanjen 1996 aufgenommen. Neben dem Pflichtbeitrag der Bundesrepublik Deutschland sind nach dem deutschen Angebot weitere Beiträge der Bundesrepublik Deutschland an das Sekretariat der Klimarahmenkonvention zu leisten.

Der Teilansatz schlüsselt sich wie folgt auf:

- | | | |
|----|---|-------------|
| 1. | Pflichtbeitrag zum Kernhaushalt UNFCCC | 1.400.000 € |
| 2. | Pflichtbeitrag zum Kernhaushalt für das Kyoto-Protokoll | 750.000 € |

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 687 01
Beiträge an internationale Organisationen

3.	Freiwilliger Beitrag zu den Sekretariatskosten als allgemeine Deckungsmittel (1,5 Mio. DM)	766.938 €
4.	Freiwilliger Beitrag für Veranstaltungen des Sekretariats in Bonn - „Bonn Fund“ (3,5 Mio. DM)	1.789.522 €
5.	Freiwilliger Beitrag zum Trust Fund for Participation	197.540 €
6.	Deutsche Gebühren zur Nutzung des International Transaction Log	460.000 €
7.	Freiwilliger Beitrag zum Trust Fund for Supplementary Activity	1.000.000 €
		6.739.000 €

Zu Position 1 und 2

Der Zweijahreshaushalt 2017/2018 des UNFCCC-Sekretariats wurde auf der 42. Nebenorgantagung im Juni 2015 in Bonn verhandelt und bei der 21. Vertragsstaatenkonferenz im Dezember 2015 in Paris/Frankreich beschlossen. Das Haushaltsvolumen wurde im Vergleich zum Haushalt 2016/2017 nicht erhöht.

Zu Position 5

Aus dem „Trust Fund for Participation“ werden die Reisekosten der Teilnehmer aus den Entwicklungsländern gezahlt. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die Teilnahme der Entwicklungsländer unverzichtbar für den Fortgang der Verhandlungen ist. Auf der Klimakonferenz in Durban verpflichtete sich die Staatengemeinschaft erstmalig auf die Verhandlung eines für alle Staaten verbindlichen, weltweiten Klimaschutzübereinkommens. Die Verhandlungen wurden 2015 in Paris erfolgreich abgeschlossen und beinhalten freiwillige Überprüfungsverpflichtungen. Es ist daher damit zu rechnen, dass auch in 2017 mit erhöhter Intensität und in zusätzlichen Sitzungen intensiv die Nachbereitungen und Umsetzungen des Klimaschutzabkommens verhandelt werden sollen.

Zu Position 6

Das vom Emissionshandel genutzte System ITL verursacht Kosten, die als Gebühren auf die Staaten umgelegt werden. Eine weitere Umlage auf die Unternehmen ist nach EU-Richtlinie nicht gestattet. Daher verbleiben die Kosten bei den Staaten. Die Höhe der Gebühren für den Zweijahreshaushalt 2016/2017 wurde auf der 21. Vertragsstaatenkonferenz in Paris im Dezember 2015 beschlossen. Aufgrund der bisherigen Verhandlungen und im Hinblick auf die zu erwartenden Zusatzaufgaben für das Sekretariat nach dem Abschluss des neuen Klimaschutzabkommens, wurde mit einer Erhöhung um ca. 10 % kalkuliert. Durch den Ausstieg Kanadas aus dem Kyoto-Protokoll hat sich der prozentuale Anteil Deutschlands an dem Gebühren-Gesamtbudget auf 15,4 % erhöht.

Zu Position 7

Aus dem „Trust Fund for Supplementary Activity“ werden u.a. die Organisationskosten für zusätzliche und notwendige Klimakonferenzen gezahlt. Um die Umsetzung für ein für alle Staaten verbindlichen, weltweiten Klimaschutzübereinkommens, welches Ende 2015 erfolgreich verabschiedet worden ist, voranzutreiben, wurde seitens UNFCCC bereits jetzt angekündigt, dass auch in 2018

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 687 01
Beiträge an internationale Organisationen

mit ggf. zusätzlichen Sitzungen zu rechnen sei. Deutschland wurde von UNFCCC um einen freiwilligen Beitrag in Höhe von 1.000.000 € gebeten. Diese zusätzlichen Sitzungen und die damit verbundenen Ausgaben sind durch die bestehenden Pflichtbeiträge nicht abgedeckt, weswegen UNFCCC zur Realisierung auf freiwillige Beiträge angewiesen ist.

Zu Nr. 13 der Erläuterungen

Beitrag für Sekretariat des Strategischen Ansatzes

zum Internationalen Chemikalienmanagement (SAICM)

149 T€

Der strategische Ansatz für ein internationales Chemikalienmanagement (SAICM) wurde durch eine Ministererklärung 2006 angenommen, durch welche Deutschland dem SAICM-Prozess beigetreten ist. Somit ist Deutschland verpflichtet, den Anforderungen der übergreifenden Strategie des SAICM (OPS - Overarching Policy Strategy) nachzukommen. Die OPS fordert u. a. Regierungen dazu auf, dem Sekretariat Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die es dem Sekretariat ermöglicht, seine Aufgaben zu erfüllen.

Die Funktionen des Sekretariats umfassen vorbereitende Arbeiten und die Berichterstattung an die SAICM-Konferenz, die Bereitstellung einer Informations-Dokumentationsstelle sowie die Organisation regionaler Treffen unter Beteiligung der Interessengruppen. Im Rahmen der vierten Verhandlungsrunde für ein internationales Chemikalienmanagement 2015 in Genf wurden wichtige Beschlüsse betreffend die Implementierung von SAICM bis 2020 gefasst, die Bearbeitung von wichtigen Politikthemen im Chemikalienbereich, den intersessionalen Prozess zur Vorbereitung einer Nachfolgeplattform für das internationale Chemikalienmanagement nach 2020. Das sog. 2020-Ziel zu erreichen bedeutet, dass signifikante negative Wirkungen von Chemikalien auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt bis zum Jahre 2020 weltweit minimiert werden sollten.

Zu Nr. 14 der Erläuterungen:

Beitrag zum Umweltfonds der Vereinten Nationen (UNEP)

8.130 T€

Der UN Umweltfonds wurde im Jahr 1972 gegründet und dient der Finanzierung der im Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) festgelegten Aktivitäten. Seine finanzielle Ausstattung beruht auf **freiwilligen Beitragsleistungen** der Mitgliedsstaaten. Er wird verwaltet vom Exekutivdirektor, kontrolliert vom UNEP-Verwaltungsrat und unterliegt der Rechnungsprüfung durch das zuständige UN-Organ.

Die Bundesrepublik Deutschland ist seit Gründung von UNEP eines der 58 gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates gewesen. Seit der UNEP-Reform von 2014 sind alle UNO-Mitgliedsstaaten Mitglieder der UN-Umweltversammlung. Gegenwärtig wird ein Beitrag in Höhe von 7.420 T€ jährlich geleistet. Für den Haushalt 2018 ist ein deutscher Beitrag in gleicher Höhe vorgesehen.

Das BMU finanziert darüber hinaus die gemeinsam mit UNEP und UNESCO beim Centre for International Postgraduate Studies of Environmental Management an der Technischen Universität Dresden angebotenen BMU/UNEP/UNESCO-Kurse „Environmental Management for Developing

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 687 01
Beiträge an internationale Organisationen

Countries“. Hierbei handelt es sich um ein Umwelt- Fortbildungsprogramm für Experten aus Entwicklungs- und Schwellenländern. Hierfür sind 710 T€ vorgesehen.

Zielgruppe sind vor allem angehende Entscheidungsträger aus Verwaltung und Wissenschaft, die als Multiplikatoren zur Verbreitung von Kenntnissen über deutsche Umweltpolitik und deutsche Umwelttechnologie beitragen. Die Kurse genießen international hohes Ansehen. Von Januar bis Juli werden jeweils ein 6-monatiger Kurs „Integrated Environment Management“ und in den Monaten September bis Dezember Kurzurse und Workshops von 10 Tagen bis 4 Wochen Dauer zu speziellen Themen der nachhaltigen Nutzung und des Schutzes natürlicher Ressourcen sowie zur Anpassung an den Klimawandel durchgeführt.

Zu Nr. 15 der Erläuterungen

Beitrag für das Europäische Zentrum für Umwelt und Gesundheit der WHO in Bonn

3.423 T€

Das Europäische Zentrum für Umwelt und Gesundheit der WHO in Bonn (ECEH) befasst sich mit den Auswirkungen von Umweltfaktoren auf die menschliche Gesundheit. Hierzu gehören Themen wie: Wohnen und Gesundheit, Klimawandel und Gesundheit, Luftgüte, Chemikaliensicherheit, Umwelt- und Gesundheitsinformationssysteme, Lärm, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung. Das Zentrum empfiehlt in Zusammenarbeit mit Expertinnen und Experten aus aller Welt Maßnahmen zur Prävention von Risiken und entwickelt internationale Leitlinien. Durch die Zusammenlegung der beiden Standorte werden auch fachliche Synergien genutzt. Gerade die aktuellen Debatten zum Klimawandel, der auch gesundheitliche Folgen haben kann, zeigen den Facettenreichtum der Thematik und die vielfältigen Wechselwirkungen zwischen Umwelt und Gesundheit.

Der Beitrag dient i. H. v. 2.673 T€ jährlich der Grundfinanzierung und weitere 750 T€ werden für die Finanzierung von Projekten, insbesondere zur Durchführung von Tagungen in Deutschland, aufgewendet.

Zu Nr. 19 der Erläuterungen

Beitrag für das Stockholmer Übereinkommen (POPs Übereinkommen)

430 T€

Mit der Stockholmer Konvention - UN-Konvention über persistent organische Stoffe -, die 2004 in Kraft trat und 180 Vertragsstaaten (Stand: 8. Juni 2016) zählt, werden die Herstellung und der Gebrauch von neun Pestiziden (Aldrin, Chlordan, DDT, Dieldrin, Endrin, Heptachlor, Hexachlorbenzol, Mirex, Toxaphen), einer Gruppe von Industriechemikalien (polychlorierte Biphenyle) sowie zwei Gruppen unerwünschter Nebenprodukte (polychlorierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane) eingeschränkt bzw. verboten. Diese Stoffe bzw. Stoffgruppen werden auch als das „dreieckige Dutzend“ bezeichnet. Auf den Vertragsstaatenkonferenzen (COP) 4, 5 und 6 wurden 10 weitere Stoffe, darunter Pentabromdiphenylether PFOS und Endosulfan, in die entsprechenden Anhänge des Übereinkommens aufgenommen. Die Vertragsstaatenkonferenz (VSK) ist das oberste Beschlussorgan der Stockholmer Konvention. Sie tritt im Zweijahresrhythmus zusammen und überwacht die die wirksame Durchführung des Übereinkommens und entwickelt das Übereinkommen weiter.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 687 01
Beiträge an internationale Organisationen

Zu Nr. 20 der Erläuterungen

Beitrag für das Rotterdamer Übereinkommen

225 T€

Das Rotterdamer Übereinkommen ist ein völkerrechtlicher Vertrag zur Chemikaliensicherheit im internationalen Handel mit gefährlichen Industriechemikalien und Pestiziden. Ziele des Übereinkommens sind die geteilte Verantwortung und die Kooperation der Vertragsstaaten zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor Stoffrisiken. Unter anderem haben die Vertragsparteien mit Abschluss des Übereinkommens im September 1998 beschlossen, dass für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide ein Verfahren der vorherigen Zustimmung erforderlich ist, nachdem die Importländer von den Exportländern über die beabsichtigte Einfuhr eines betreffenden Stoffs informiert wurden.

Diese Regelung soll insbesondere die Entwicklungsländer vor der unkontrollierten Einfuhr von Stoffen schützen, da sie häufig nur überunzureichende Informationen bzw. Infrastruktur zum sicheren Umgang mit gefährlichen Chemikalien verfügen. Das Übereinkommen wurde von Deutschland im Januar 2001 ratifiziert und ist am 24. Februar 2004 in Kraft getreten. Inzwischen sind dem Rotterdamer Übereinkommen 160 Staaten (Stand: 22. Mai 2018) beigetreten.

Die Vertragsstaatenkonferenz (VSK) zum Rotterdamer Übereinkommen ist das oberste Beschlussorgan des Übereinkommens. Sie tritt im Zweijahres-Rhythmus zusammen und überwacht die wirkungsvolle Durchführung des Übereinkommens und entwickelt es weiter.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 687 03
Projektbezogene Beiträge an internationale Organisationen

Titel 687 03
 (Seite 14 Reg.-Entwurf)

Titel 687 03
Projektbezogene Beiträge an internationale Organisationen

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Weniger
1.000 €			
2.188	2.154	1.924	230*)

*) Weniger wegen Beendigung der Förderung des UNEP Collaborating Centre und Auslaufens der Climate Technology Initiative

Zu Nr. 4 der Erläuterungen:

Programm über die Sicherheit chemischer Stoffe der WHO (IPCS) 126 T€

Das Internationale Programm für Chemikaliensicherheit (IPCS) der WHO (World Health Organization) wurde 1980 gegründet, um die wissenschaftliche Grundlage für die sichere Verwendung von Chemikalien zu schaffen und nationale Fähigkeiten und Kapazitäten für die chemische Sicherheit zu stärken. Der Schwerpunkt der Arbeiten des IPCS liegt u. a. in der Erarbeitung und Veröffentlichung wissenschaftlicher Grundlagen für ein solides Management von Chemikalien. Für 2018 ist zu erwarten, dass sich die Tätigkeiten auf den Bereich Blei in Farben konzentrieren wird. Dies liegt im erheblichen Bundesinteresse. Blei ist eine Chemikalie, die weltweit ernste Gesundheits- und Umweltprobleme verursacht. Seine Verwendung in Farben kann wegen der hohen Toxizität von Blei zu gravierenden neurologischen Krankheiten bei Kindern führen. In der EU wird Blei in Wandfarben nicht mehr verwendet, es gibt geeignete und kostengünstige Ersatzprodukte.

Zu Nr. 5 der Erläuterungen:

**GREEN Action Programme (ehem. Umweltaktionsprogramm)
 für Mittel- und Osteuropa, Kaukasus und Zentralasien bei der OECD 200 T€**

Das Umweltaktionsprogramm geht zurück auf die Ministerkonferenz „Umwelt für Europa“ unter dem Mantel der UN-ECE und der OECD im Jahre 1993 in Luzern. Seit der Konferenz in Luzern wurde das Mandat des Umweltaktionsprogrammes bei den folgenden Ministerkonferenzen fortlaufend fortgeschrieben. Bei der 8. Umweltministerkonferenz 2016 in Batumi/Georgien wurde das Programm in „**GREEN Action Programme**“ umbenannt (GREEN für „Green Economy and Environment“). Ebenso wurde das Mandat des Programmes bis zur nächsten Ministerkonferenz verlängert.

Kapitel 1601 - Umweltschutz

Titel 687 03

Projektbezogene Beiträge an internationale Organisationen

Schwerpunktregionen der geförderten Projekte sind dabei vor allem Zentralasien, aber auch der Süd-Kaukasus und Osteuropa. Im Rahmen des GREEN Action Programme werden Projekte zur Reformierung von Umweltpolitik sowie des Wassersektors durchgeführt, außerdem unterstützt das Programm die Staaten der Region bei Entwicklung von Politikansätzen zur Förderung von nachhaltigem Wirtschaftswachstum. Deutschland leistet mit diesem Anteil weiterhin einen aktiven Beitrag zur Verbesserung der Umweltsituation in der Region und kommt seinen im Rahmen der UN-ECE und OECD eingegangenen Verpflichtungen nach.

Die sich in 2018 für die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas, des Südkaukasus und Zentralasiens im Rahmen der Umsetzung des GREEN Action Programme ergebenden Finanzierungsschwerpunkte werden voraussichtlich in folgenden Bereichen liegen:

- Stärkung der Vollzugsstrukturen im Umweltbereich in den Staaten Osteuropas, des Kaukasus und Zentralasiens und Unterstützung von Politikansätzen zur Förderung von nachhaltigem Wirtschaftswachstum („Green Growth“),
- Unterstützung der Staaten Osteuropas, des Kaukasus und Zentralasiens bei der Entwicklung einer nachhaltigen Infrastruktur für die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung unter Berücksichtigung von Klimaanpassungsmaßnahmen sowie beim Aufbau eines integrierten grenzüberschreitenden Flussgebietsmanagements.

Zu Nr. 6 der Erläuterungen:

Special Programme zur Unterstützung des Strategischen Ansatzes für ein internationales Chemikalienmanagement

180 T€

2014 beschloss die Umweltversammlung der Vereinten Nationen (UNEA) die Einrichtung eines neuen freiwilligen Fonds für die institutionelle Stärkung bzgl. des Chemikalienmanagements in Schwellen- und Entwicklungsländern, der die institutionelle Umsetzung der Abfall- und Chemikalienkonventionen (Basel-, Stockholm-, Rotterdam- und Minamata-Konvention) sowie des SAICM unterstützen soll. Dieser Fonds wird durch das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) verwaltet und ist auf sieben Jahre befristet. Erwartete Ergebnisse durch diese Förderung umfassen die Identifizierung von Umsetzungsdefiziten, die Entwicklung und Umsetzung von nationalen Strategien, Programmen und Plänen, die Stärkung des Vollzugs und die Koordinierung der nationalen Akteure. Die Empfängerländer sollen einen Eigenanteil in Höhe von mind. 25 % der beantragten Summe bereitstellen. Die Entscheidungen über die Förderung im Rahmen des Programms werden jährlich durch einen Exekutivrat mit fünf Vertretern aus den Geberländern, und vier Vertretern aus den Empfängerländern getroffen. Das BMU arbeitet in diesem Steuerungsgremium mit. Voraussetzung für eine Teilnahme ist die finanzielle Unterstützung des Panels. Für eine starke Position Deutschlands im steuernden Gremium des Panels ist deshalb eine verlässliche Beteiligung an der Finanzierung unabdingbar. 2018 wird dieses Sonderprogramm verstärkt darauf abzielen, die institutionelle Stärkung auf nationaler Ebene für die Umsetzung der Konferenzen Basel, Rotterdam und Stockholm, des Minamata-Übereinkommens und des strategischen Ansatzes für das internationale Chemikalienmanagement (SAICM) zu unterstützen.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 687 03
Projektbezogene Beiträge an internationale Organisationen

Zu Nr. 8 der Erläuterungen:

UNEP Chemicals (Genf)

422 T€

Das Minamata-Übereinkommen über Quecksilber wurde von 2009 bis 2013 ausgehandelt. Im Oktober 2013 wurde es von über 90 Staaten und der EU, darunter Deutschland, gezeichnet. Das Abkommen soll die gesamte Bandbreite von Quecksilberemissionen abdecken - vom Erzabbau über Produktion und Verbrauch von Quecksilber bis hin zu Lagerung und Entsorgung von Quecksilberabfällen - und flexibel auf die vielfältigen Herausforderungen und speziellen Bedürfnisse von Entwicklungsändern und Ländern mit Wirtschaften im Übergang reagieren können. Am 18.05.2017 wurde die für das Inkrafttreten der Konvention erforderliche Zahl von 50 Ratifikationen erreicht. Damit trat das Übereinkommen am 16.08.2017 in Kraft.

Deutschland hat die Konvention im Juli 2017 ratifiziert. Zusätzliche Anstrengungen sind nötig, damit Deutschland als künftiger Vertragspartner die Bestimmungen des Übereinkommens erfüllt. Hierbei geht es beispielsweise um die Unterstützung von Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind. Insbesondere am wenigsten entwickelte Länder oder kleine Inselentwicklungsländersollen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen durch rechtzeitigen und angemessenen Kapazitätsaufbau sowie rechtzeitige und angemessene technische Hilfe unterstützt werden. Die erste Sitzung der Konferenz der Vertragsparteien des Minamata-Übereinkommens über Quecksilber (COP1) fand vom 24. bis 29.09.2017 in Genf statt

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 687 04
Export grüner und nachhaltiger (Umwelt-) Infrastruktur

Titel 687 04
 (Seite 14 Reg.-Entwurf)

Titel 687 04
Export grüner und nachhaltiger (Umwelt-) Infrastruktur

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Mehr/Weniger
1.000 €			
4.302	5.000	5.000	-

1. Aufbau und Hintergrund

Die „Exportinitiative Umwelttechnologien“ soll dazu beitragen, für eine gelungene Einführung und dauerhafte Anwendung von Umwelttechnologien, geeignete und nachhaltige (Umwelt-) Infrastrukturen in den Zielländern aufzubauen. Moderne, effiziente und ressourcenschonende Technologien sind Wachstums- und Innovationstreiber. Die Bundesrepublik Deutschland ist Exportweltmeister bei Umweltschutztechnologien: Der Weltmarktanteil der GreenTech-Produkte „Made in Germany“ lag 2016 bei 14 Prozent. Der Anteil der Branche am Bruttoinlandsprodukt lag 2016 bereits bei 15 Prozent. Bis 2025 – so die Prognose – wird er auf 19 Prozent steigen. Unternehmen, die auf den Märkten Umwelttechnik und Ressourceneffizienz aktiv sind, setzen dabei auf die Zukunft, denn Umwelt- und Klimaschutz sowie Ressourceneffizienz sind mit einem durchschnittlichen jährlichen Wachstum von 6,9 % ein globaler Wachstumsmarkt.

Gleichzeitig unterstützt ein erfolgreicher Export von Umwelttechnologien andere Länder beim Aufbau nachhaltiger Infrastrukturen und damit bei der Erreichung der Nachhaltigkeitsziele der 2030-Agenda der Vereinten Nationen.

Die Umweltwirtschaft in Deutschland ist stark mittelständisch geprägt. Dabei stehen vor allem kleine und mittelständische Unternehmen Hemmnissen bei der Auslandsmarkterschließung gegenüber. Auf wichtigen Absatzmärkten bestehen beispielsweise Schwierigkeiten bei der Kenntniserlangung örtlicher umweltrechtlicher Regelungen, Ausschreibungsmodalitäten bei öffentlichen Vergaben sind unklar, oder es müssen auf den dortigen Märkten zunächst – durch entsprechende fachliche Beratung – Knowhow-Transfer und die Erarbeitung von nachhaltigen, innovativen und integralen Konzepten die Voraussetzung zur Weiterentwicklung von Infrastrukturen und damit von nachhaltigen Investitionen geschaffen werden.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 687 04
Export grüner und nachhaltiger (Umwelt-) Infrastruktur

2. Inhalt und Zielsetzung

Die „Exportinitiative Umwelttechnologien“ des BMU fördert deshalb Projekte deutscher Unternehmen und Institutionen mit dem Ziel, Umweltwissen, Umweltbewusstsein und technisches Knowhow in anderen Ländern zu verbreiten. Die Initiative soll außerdem dazu beitragen, die Vermittlung und Anwendung global einheitlicher Umweltstandards zu befördern. Im Kern geht es darum, in anderen Ländern die notwendigen Rahmenbedingungen und nachhaltige Marktstrukturen für den Export von Umwelttechnologie zu schaffen.

Vor allem in Bereichen der öffentlichen Daseinsvorsorge besteht international großer Handlungsbedarf und Interesse an deutschem Knowhow. Gefördert werden deshalb Projekte in Kompetenzfeldern des BMU, wie Wasser- und Abwasserversorgung, Kreislaufwirtschaft sowie Abfall- und Rohstoffwirtschaft, Ressourceneffizienz oder umweltfreundliche Mobilität.

Die „Exportinitiative Umwelttechnologien“ des BMU - im Internet unter www.exportinitiative-umweltschutz.de präsent -, schließt eine Lücke im vorhandenen Förderinstrumentarium: Die Schaffung von Strukturen, bzw. Infrastrukturen über marktvorbereitende Aktivitäten wie Know-how-Transfer, Qualifizierung, Beratung und Konzeptentwicklung im Zielland sind eine Voraussetzung für die nachhaltige Entwicklung und Erschließung von Auslandsmärkten und die Marktpositionierung deutscher Unternehmen im Ausland, die im Fokus der Außenwirtschaftsförderung des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) und der dort verankerten Exportinitiativen stehen. Das Programm wird deshalb mit der Exportförderung des BMWi im Bereich Umwelttechnologien abgestimmt, welche im Rahmen des Markterschließungsprogramms umgesetzt wird (Module sind u.a. Messebeteiligungen, Einkäuferreisen, Informationsveranstaltungen, Geschäftsanbahnungsreisen).

ODA-Quote: Die im Haushaltsjahr 2017 bewilligten Projekte (Projektlaufzeit 2017-2019) wurden zu einem Großteil (über 6 Mio. Euro) als ODA-Ausgaben gemeldet.

3. Programmstruktur

Das Förderprogramm des BMU wird insbesondere im Wege projektbezogener Zuwendungen durchgeführt. Im Einzelnen sind auch Auftragsvergaben möglich. Mitunter werden außerdem Ausgaben zur Finanzierung der im Zusammenhang mit der Umsetzung des Programms erforderlichen Projektträgerkosten (inklusive Öffentlichkeitsarbeit / Aufbau einer Internetseite) geleistet. Im Rahmen der Verstetigung des Titels sollen auch Ausgaben für die Weiterentwicklung und Evaluierung geleistet werden.

Die Exportinitiative Umwelttechnologien besteht aus folgenden Modulen:

Bekanntmachung über die Förderung des Exports grüner und nachhaltiger (Umwelt-) Infrastruktur

Im Wege der Projektförderung werden Zuwendungen durch Zuschüsse gewährt. Antragsberechtigt sind Organisationen, dazu zählen insbesondere Vereine und Verbände, sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit einem Sitz, einer Betriebsstätte oder einer Niederlassung in Deutschland.

Gefördert werden Projekte, die zur Wissensvermittlung beitragen und die Förderung grüner und nachhaltiger Technologien und Infrastrukturen im Ausland betreffen:

Kapitel 1601 - Umweltschutz

Titel 687 04

Export grüner und nachhaltiger (Umwelt-) Infrastruktur

- **Informationsmanagement:** Marktinformation, Unternehmensprofile und Unterstützungsleistungen besonders im Hinblick auf die Innovationsfähigkeit mittelständischer deutscher Unternehmen;
- **Machbarkeitsstudien im Ausland:** Machbarkeitsstudien als Nachweis der Geeignetheit deutscher Unternehmenstechnologien und -konzeptionen im Ausland;
- **Länderstudien:** Erstellung von Länderstudien (u.a. mit nachfragerrelevanter Umweltgesetzgebung) unter umweltpolitischer Kosten-Nutzen-Analyse; Erfassung von Schwerpunktregionen;
- **Capacity Building:** Aufbau von Beratungs-, Demonstrations- und Schulungsangeboten im Zusammenhang mit Umweltinfrastrukturmaßnahmen und Umweltinnovationen im Ausland;
- **Ausländische Ausschreibungsverfahren:** Fachliche Unterstützung im Kontext von Umweltinfrastruktur- und Umweltinnovationsprojekten bei Ausschreibungsverfahren im Ausland;
- **Pilot- und Modellvorhaben im Ausland:** Bezuschussung von Pilotprojekten deutscher Unternehmen im Ausland, die ihren Schwerpunkt in Umweltinfrastrukturmaßnahmen haben und umweltpolitische Relevanz mit Signalwirkung für den Export verbinden;
- **Internationale Vernetzung:** Aufbau von internationalen (Experten-)Netzwerken unter Einbezug öffentlicher und v.a. kommunaler Akteure, Wissens- und Erfahrungsaustausch, einschlägige Konferenzen (Zusammenarbeit mit ausgewählten Partnerländern).

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass im Zielland ein konkreter Unterstützungsbedarf besteht, Partner vor Ort eingebunden werden („local content“) und die Projekte einen Beitrag zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung (SDG-Umsetzung) sowie Exportpotenziale beinhalten.

Auslandshandelskammer-Cluster

Die deutschen Auslandshandelskammern (AHK) sind zentrale Partner für die „Exportinitiative Umwelttechnologien“ des BMU, weshalb durch das Förderprogramm jährlich rund 10 AHK-Projekte in ausgewählten Ländern unterstützt werden (je nach haushaltsrechtlicher Voraussetzung). Als Vertretungen der Deutschen Wirtschaft im Ausland verfügen die AHKs über belastbare Netzwerke vor Ort, die notwendig sind, um stabile, regional angemessene und innovative, nachhaltige Kooperationen zum Aufbau von nachhaltigen Umweltinfrastrukturen in den jeweiligen Zielländern zu schaffen. Gleichzeitig können sie – durch ihre Kontakte mit deutschen Unternehmen – den Umweltnutzen in den Zielländern direkt mit deutschem Know-how und deutscher Technologie begleiten und damit Exportpotenziale für die deutsche Wirtschaft erhöhen.

Das AHK-Cluster ist zur Qualitätssicherung, Multiplikatorenwirkung, Nutzung von Synergiepotenzialen, Vernetzung zwischen den AHKs und Öffentlichkeitsarbeit des Clusters in ein übergeordnetes Koordinations- und Steuerungskonzept eingebettet.

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 687 04
Export grüner und nachhaltiger (Umwelt-) Infrastruktur

GIZ-Globalvorhaben

Über ein Globalvorhaben werden „Länder-Cluster“ gebildet. Vorgesehen sind hierfür zunächst die Ukraine, Indien und Jordanien sowie ggf. ab 2019 Iran. Ziel des Globalvorhabens ist es, das BMU bei der Schaffung förderlicher Umweltbedingungen für den Einsatz von Umwelttechnologien in diesen Zielländern zu unterstützen. Die GIZ soll neben der Durchführung spezifischer Maßnahmen in den Zielländern auch die Vernetzung sowie den Wissens- und Erfahrungsaustausch in den aufgeführten Ländern ermöglichen.

Die Märkte dieser ausgewählten Länder sind für deutsche Umwelttechnologien insbesondere im Bereich der Wasser- und Kreislaufwirtschaft oder integrierte Konzepte der Stadtentwicklung interessante Märkte, die allerdings ein hohes politisches und strukturelles Unsicherheitspotenzial aufweisen.

Portal „GreenTech made in Germany“

Im Rahmen der Exportinitiative werden die laufenden Hosting-Ausgaben für das Onlineportal „Greentech Made in Germany“ (www.greentech-made-in-germany.de) gedeckt. Das Portal bietet ein umfassendes Bild der Umwelttechnologien in Deutschland entlang der sechs Umwelttechnologie-Leitmärkte, das die wesentlichen Technologien, Systeme und Dienstleistungen sowie Unternehmensinformationen umfasst. Das Portal enthält Markinformationen und mehr als 2.000 Unternehmensprofile. Somit ergänzt und flankiert dieses Portal die „Exportinitiative Umwelttechnologien“.

Nationale Organisation Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie

Da innovative Umwelt- und Klimatechnologien, wie die Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologien, in der aktuellen Markteinführungsphase einerseits hohe Investitionskosten mit sich bringen, und andererseits Märkte für netzferne Systemlösungen zumeist nicht in Deutschland und der Europäischen Union liegen, besteht Bedarf, auch anderen Ländern den Zugang zu entsprechen Technologien zu ermöglichen. Durch die "Exportinitiative Umwelttechnologien" des BMU wird versucht, diese Lücke mit Hilfe eines deutsch-japanischen Pilotprojektes zu schließen. Dabei wird erprobt und aufgezeigt, inwiefern Anwendungen mit Wasserstoff auf Basis von erneuerbaren Energien wirtschaftlich betrieben werden und zum Klimaschutz beitragen können.

Kapitel 1601 - Umweltschutz

Titel 687 87

Beratungshilfe für den Umweltschutz in den Staaten Mittel- und Osteuropas sowie den Neuen Unabhängigen Staaten (NUS) sowie den weiteren an die Europäische Union angrenzenden Staaten

Titel 687 87

(Seite 15 Reg.-Entwurf)

Titel 687 87

Beratungshilfe für den Umweltschutz in den Staaten Mittel- und Osteuropas sowie den Neuen Unabhängigen Staaten (NUS) sowie den weiteren an die Europäische Union angrenzenden Staaten

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Mehr/Weniger
1.000 €			
2.495	2.740	2.740	-

1. Zum Inhalt des BMU-Beratungshilfeprogramms

Mit der Einrichtung des Titels im Jahr 2000 wurde der Notwendigkeit eines eigenen Instruments des BMU für Beratungshilfe in Mittel- und Osteuropa im Umweltbereich Rechnung getragen. Der Bedarf an Beratungshilfe für die 2004 beziehungsweise 2007 beigetretenen EU-Mitglieder besteht angesichts der von der EU-Kommission in den Fortschrittsberichten ausgewiesenen, besonders großen institutionellen und administrativen Defizite im Umweltbereich, die auf Deutschland erhebliche negative Auswirkungen haben können, fort. Dies gilt auch für die Westbalkanstaaten und die EECCA-Länder (Eastern Europe, Caucasus and Central Asia), sowie die ebenfalls vom Programmraum des BHP erfassten, weiteren Staaten im südlichen und südöstlichen Nachbarschaftsraum der EU (Türkei, Länder der MENA-Region und Iran).

Hinsichtlich der EECCA-Länder (Eastern Europe, Caucasus and Central Asia-EECCA) und der Westbalkanstaaten besteht eine wichtige Aufgabe darin, den Abstand zwischen ihnen und der erweiterten EU nicht noch größer werden zu lassen und auf deren umweltpolitische Entwicklung konkreten Einfluss zu nehmen. Schließlich kann hiermit auf die Entwicklung der Umweltmärkte Mittel- und Osteuropas sowie der EECCA-Staaten, die über erhebliche Potenziale auch auf Grund der hohen EU-Förderung im Investitionsbereich verfügen, Einfluss genommen und der Umweltmarkt für die deutsche Wirtschaft durch Unterstützung bei der Projektvorbereitung weiter geöffnet werden.

An der Beteiligung an länderübergreifenden Kooperationsprojekten sowie im Zuge der Umsetzung anspruchsvoller klima- und energiepolitischer Vorgaben besteht weiterhin erheblicher Bedarf. Regionale Zusammenarbeit unter Einschluss anderer Nachbarstaaten der EU gewinnt zunehmend an Bedeutung, weshalb hier ein höherer Mittelbedarf entsteht.

Der Mittelansatz von 2.740 T€ bleibt deshalb weiterhin erforderlich, um alle sachlich begründeten und politisch notwendigen Projekte durchführen zu können.

Kapitel 1601 - Umweltschutz

Titel 687 87

Beratungshilfe für den Umweltschutz in den Staaten Mittel- und Osteuropas sowie den Neuen Unabhängigen Staaten (NUS) sowie den weiteren an die Europäische Union angrenzenden Staaten

Der Schwerpunkt der BMU-Beratungshilfe liegt in der Unterstützung im weiterhin dringend erforderlichen Institutionenaufbau der neuen EU-Mitglieder sowie in der Angleichung der Umweltstandards in den EECCA- und Westbalkanstaaten.

Zudem erfolgt die Flankierung von aus dem EU-Haushalt (für die neuen EU-Mitgliedsländer aus der Übergangsfazilität, aus IPA für die Kandidatenländer und aus ENI im Rahmen der Nachbarschaftspolitik) finanzierten Twinning-Projekten.

Durch die Verknüpfung von bilateraler Hilfe mit dem Twinning können fachspezifischen Erfahrungen und Know-how aus dem Twinning für eine bedarfsgerechte Aufbauhilfe genutzt und die Projektergebnisse wiederum über die Twinning-Strukturen breit gestreut werden. Dabei sind Twinning-Projekte kein Ersatz für die erforderliche (bilaterale) Beratungshilfe durch das BMU. Die bilateralen Projekte decken vielmehr den aktuellen Bedarf zur Ergänzung und Vertiefung von Twinning-Projekten, die als langfristige Vorhaben zur Erreichung der EU-Standards angelegt sind und nur einen Teil der aktuellen Themen abdecken.

Entsprechend den Vereinbarungen in den Leitgruppensitzungen und zur Umsetzung der im Rahmen der bilateralen Umweltabkommen gebildeten Arbeitsgruppen wird bilaterale Projektunterstützung angeboten, die der Umsetzung der Ergebnisse der Leitgruppen dient und flexibel auf den aktuellen Beratungsbedarf der Länder reagiert.

Mit dem Beratungshilfeinstrument des BMU werden nicht nur die neuen Mitglied- und Beitrittsstaaten unterstützt. In den Staaten Osteuropas, des Kaukasus und Zentralasiens bedarf es der Einbeziehung von Umweltgesichtspunkten in den gesellschaftlichen Umstrukturierungsprozess. Den Rahmen dafür bilden die „Östliche Partnerschaft“ sowie die „Zentralasienstrategie“ der EU und der Beitrag der Bundesregierung zu deren Umsetzung. Durch konkrete Beratungsleistungen soll erreicht werden, dass das Gefälle im Vergleich zu den geltenden EU-Standards nicht noch größer wird. Gleichzeitig soll eine grenzüberschreitende Kooperation gefördert werden. Dies ist auch zutreffend für die Länder der MENA-Region.

2. Fachliche Schwerpunkte 2018

Umsetzung von Beschlüssen der Leitgruppen zu den bilateralen Umweltabkommen

1.240 T€

- Durchführung von eigenständigen Beratungsprojekten, die im Rahmen von bilateralen Umweltabkommen vereinbart werden,
- Transfer von umwelttechnischem Know-how, Übertragung, Umsetzung, Implementierung und Vollzug von Rechtsvorschriften, Erarbeitung von umweltpolitischen Programmen sowie Unterstützung der neuen Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des EU-Klima- und Energiepakets.

Kapitel 1601 - Umweltschutz

Titel 687 87

Beratungshilfe für den Umweltschutz in den Staaten Mittel- und Osteuropas sowie den Neuen Unabhängigen Staaten (NUS) sowie den weiteren an die Europäische Union angrenzenden Staaten

Länderübergreifende Kooperationsprojekte und „Umwelt für Europa“ 600 T€

- Regionales Umweltzentrum, Szentendre/Ungarn, und die sogenannten Neuen Regionalen Umweltzentren (Kaukasus, Russland, Ukraine, Moldawien, Zentralasien) auf Projektbasis,
- Unterstützung der Arbeit der EAP-Task Force,
- Länderübergreifende Projekte in der MENA-Region.

Bilaterale und regionale Kooperation mit der MENA-Region 500 T€

- Transfer von umwelttechnischem Know-how; Beratung bei Gestaltung, Übertragung, Umsetzung, Implementierung und Vollzug von Rechtsvorschriften; Erarbeitung von umweltpolitischen Programmen; Kapazitätsaufbau; Stärkung zivilgesellschaftlicher Strukturen
- Länderübergreifende Projekte in der MENA-Region (seit 2017 auch mit Jordanien und dem Iran).

Flankierung von Twinning-Projekten aus EU-Programmen 400 T€

- Insbesondere ergänzende Beratungsmaßnahmen, Seminare und Trainingsprogramme, Fallstudien, best-practice-Studien

Gesamt 2.740 T€

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 892 01
Investitionen zur Verminderung von Umweltbelastungen (Pilotprojekte Inland)

Titel 892 01
 (Seite 15 Reg.-Entwurf)

Titel 892 01
Investitionen zur Verminderung von Umweltbelastungen (Pilotprojekte Inland)

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Mehr/Weniger
1.000 €			
13.348	25.351	25.351	-

1. Zum Ist-Ergebnis 2016

Im Haushaltsjahr 2016 wurden rund 13,35 Mio. € für Projekte aus dem Umweltinnovationsprogramm verausgabt. Das entspricht rund 52,7 % des Ansatzes in Höhe von 25,4 Mio. €.

Bei 37 Vorhaben wurden die in 2016 eingeplanten Haushaltsmittel in Höhe von ca. 6,3 Mio. € auf Antrag der Zuwendungsempfänger nach 2017 übertragen. Dies entspricht rund 25 % des Haushaltsansatzes.

Ein Grund für die Vielzahl der Mittelübertragungen ist der innovative Charakter der erstmalig umgesetzten Projekte, die grundsätzlich mit einem höheren technischen und planerischen Risiko behaftet sind als andere Investitionen. Zudem ist die Umsetzung der Projekte fast ausschließlich mehrjährig geplant.

Die Abweichung zwischen dem Soll und dem Ist ist auch auf fünf Vorhaben zurückzuführen, die in 2016 widerrufen werden mussten. Dadurch konnten rund 3,4 Mio. € (entspricht rund 13,4 % des Ansatzes) der für die Umsetzung dieser Projekte in 2016 eingeplanten Mittel nicht abgerufen werden. Gründe für die Widerrufe waren nicht vorhersehbare technische Probleme, Lieferschwierigkeiten - u. a. aufgrund von Insolvenzen -, Verzögerungen bei Genehmigungen sowie Probleme bei der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung.

2. Zum Ansatz 2018

Der in 2018 zu finanzierende Mittelbedarf stellt sich nach derzeitigem Stand wie folgt dar:

Mittelbedarf für bereits bewilligte Projekte	30.484 T€
Mittelbedarf für zur Bewilligung anstehende Projekte	16.069 T€
Mittelbedarf für Projektbetreuung	900 T€
Summe	47.453 T€

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 892 01

Investitionen zur Verminderung von Umweltbelastungen (Pilotprojekte Inland)

Der über den Ansatz hinausgehende Bedarf wird durch Inanspruchnahme des Ausgaberesstes gedeckt.

Für ein positives Ergebnis im Mittelabfluss soll auch in 2018 wieder mit einer Überbewilligungsquote von bis zu 25 % des Ansatzes gearbeitet werden. Um eine größere Flexibilität bei der Bewirtschaftung des Titels zu erreichen, dürfen weiterhin Mehrausgaben und die weitere Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe der Einsparungen bei Kapitel 1601 Titel 896 04 (Pilotprojekte Ausland) geleistet bzw. belegt werden.

3. Pilotcharakter der Demonstrationsvorhaben

Eine termingerechte Durchführung von Pilotprojekten ist oftmals auf Grund von nichtvorhersehbaren technischen Problemen, die mit dem geforderten hohen Innovationsgrad zusammenhängen, nicht möglich. Auch Verzögerungen bei der Erteilung von Genehmigungen sowie der Lieferung notwendiger, spezieller Anlagenteile führen zu zeitlichen Veränderungen im Projektverlauf. Projektverzögerungen bewirken eine spätere Inanspruchnahme bereitgestellter (festgelegter) Mittel und bei Projekten mit Zinszuschüssen, die nach der pro-rata-temporis-Methode ausgezahlt werden, evtl. auch eine Erhöhung der benötigten Mittel. Derartige Probleme werden auch in 2018 nicht völlig auszuschließen sein.

4. Förderziele

Durch die Förderung von Umweltinnovationsprojekten mit Demonstrationscharakter im großtechnischen Maßstab sollen die praktische Eignung und die Leistungsfähigkeit neuer Produktionsanlagen, von Verfahrenstechniken zur Verminderung von Umweltbelastungen sowie umweltverträglicher Produkte nachgewiesen werden. Aus den Vorhaben werden wichtige Erkenntnisse für die Fortschreibung des Umweltschutzes gewonnen, Impulse für die Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik gegeben sowie ein Beitrag zur Erfüllung der Klimaschutzziele der Bundesregierung geleistet. Die Umweltinnovationsprojekte sind somit ein zentrales Instrument zur Fortentwicklung der Umweltpolitik. Darüber hinaus tragen innovative, umweltfreundliche Technologien zu mehr Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen bei. Praxiserprobte, innovative Techniken eröffnen Chancen am Markt und sichern Arbeitsplätze. Vorrang bei der Förderung haben kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

Neben der Förderung von innovativen Pilotprojekten im technischen Sinne wird auf Vorhaben Wert gelegt, bei denen der Schwerpunkt auf der Demonstrationswirkung der Maßnahmen und der damit einhergehenden Multiplikatorwirkung liegt.

Kapitel 1601 - Umweltschutz

Titel 892 01

Investitionen zur Verminderung von Umweltbelastungen (Pilotprojekte Inland)

5. Schwerpunkte der Förderung

Die Schwerpunkte der Förderung werden regelmäßig unter umweltpolitischen Gesichtspunkten überprüft. Während Anfang der 90er Jahre der Förderschwerpunkt der Wasserreinhaltung dominierte, ging die Entwicklung später über zu den Bereichen der Luftreinhaltung und Energie. Seit einigen Jahren stehen zunehmend Projekte zum integrierten Umweltschutz im Mittelpunkt der Förderung. Klimaschutz, Material- und Ressourceneffizienz werden dabei weiterhin im Fokus des Programms stehen.

Natürliche Ressourcen, insbesondere Rohstoffe, sind wesentliche Produktionsfaktoren. Deutschland ist als rohstoffimportabhängiges Land von den steigenden Rohstoffpreisen stark betroffen. Der Einsatz von Rohstoffen in der Produktion steht auch in einem engen Zusammenhang mit der Inanspruchnahme anderer Ressourcen. So können die Freisetzung von Treibhausgasen, Schadstoffeinträge in Luft, Wasser und Boden sowie die Beeinträchtigung von Ökosystemen und Biodiversität damit einhergehen. Diese Umweltbelastungen treten nicht nur in der Produktion selbst, sondern entlang der gesamten Wertschöpfungskette, d.h. bei der Gewinnung, Herstellung und Verarbeitung von Rohstoffen, Halbzeugen und Endprodukten sowie bei der Nutzung von Produkten und der Entsorgung von Abfällen, auf.

Das am 02.03.2016 von der Bundesregierung verabschiedete zweite Deutsche Ressourceneffizienzprogramm „ProgRess II“¹ zeigt wichtige Maßnahmen auf, mit denen die Rohstoffgewinnung und der Materialeinsatz effizienter und umweltverträglicher gestaltet werden sollen. Ziel ist es, eine nachhaltige Rohstoffversorgung zu sichern, die Ressourceneffizienz in der Produktion zu steigern, Produkte und Konsum ressourcenschonender zu gestalten und eine ressourceneffiziente Kreislaufwirtschaft zu generieren. Eine wesentliche Weiterentwicklung gegenüber ProgRess I ist, dass Material- und Energieströme gemeinsam betrachtet werden, um Synergieeffekte zu nutzen und Zielkonflikte rechtzeitig zu erkennen und zu reduzieren.

Um diese Potentiale ausschöpfen zu können, wurde im April 2013 der Förderschwerpunkt „Materialeffizienz in der Produktion“ eingerichtet. Unter dem Förderschwerpunkt werden Projekte zur Umsetzung materialeffizienter Produktionsprozesse, zur Substitution von materialintensiven Herstellungsverfahren sowie zum Einsatz von Rest- und Abfallstoffen als Sekundärrohstoffe aus dem Umweltinnovationsprogramm gefördert. Von fünf Projekten konnten bereits drei erfolgreich abgeschlossen werden. Zudem liegen bereits neue Förderanträge in diesem Bereich vor. Hier besteht weiterhin ein großes Potenzial, das initiativ erschlossen werden soll.

Einen deutlichen Beitrag zum Klimaschutz hat der in 2010 ausgerufene Förderschwerpunkt „Energieeffiziente Abwasseranlagen“ geleistet. Auf Empfehlung eines Expertengremiums wurden zwölf Vorhaben gefördert, um die Energieeffizienz und die Eigenenergieerzeugung in der Abwasserbehandlung zu heben. Es besteht weiterhin ein großes Interesse, Abwasseranlagen energetisch zu optimieren und den Stand der Technik in diesem Bereich voranzubringen. Auch hier liegen bereits neue Förderanträge vor.

¹ <https://www.bmu.de/publikation/deutsches-ressourceneffizienzprogramm-ii-programm-zur-nachhaltigen-nutzung-und-zum-schutz-der-natur/>

**Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 892 01**

Investitionen zur Verminderung von Umweltbelastungen (Pilotprojekte Inland)

6. Finanzierungsform

Die Förderung erfolgt durch Zinszuschüsse und durch Investitionszuschüsse. Bei den Zinszuschüssen wird die pro-rata-temporis-Methode zu Grunde gelegt.

Kapitel 1601 - Umweltschutz

Titel 896 04

Investitionen zur Verminderung von Umweltbelastungen im Ausland (Pilotprojekte Ausland)

Titel 896 04

(Seite 16 Reg.-Entwurf)

Titel 896 04

Investitionen zur Verminderung von Umweltbelastungen im Ausland (Pilotprojekte Ausland)

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Mehr/Weniger
1.000 €			
111	2.640	2.640	-

1. Zum Ist-Ergebnis 2016

Im Haushaltsjahr 2016 wurden 111 T€ zur finanziellen Unterstützung von Umweltschutzpilotprojekten im Ausland verausgabt.

Für ein Projekt in der Republik Polen (Strohheizkraftwerk Daszyna) besteht ein Fördervertrag, wofür ein Großteil des Titelanatzes (rd. 86 %) gebunden war und in 2016 zur Auszahlung kommen sollte. Dass zum Jahresende kein Mittelabfluss erfolgte, ist darauf zurückzuführen, dass die Ausschreibung des Generalunternehmers zur Umsetzung dieses Projekts seitens der Vergabekammer der Republik Polen im Herbst 2016 aufgrund einer Vergabebeschwerde eines Bieters gestoppt wurde und eine neue Ausschreibung durchzuführen war.

In 2016 wurde der Fördervertrag für das Projekt in der Tschechischen Republik „Verbesserung der Abscheidung von Zink, organischen Stoffen und aufgelösten Mineral-salzen aus den Abwässern der Glanzstoff Bohemia s.r.o. in die Elbe – 1. Etappe: Verringerung und Recycling von Zink-Emissionen aus den Abwässern“ geschlossen.

Das Interesse von Ländern an einer Zusammenarbeit bei Umweltschutzpilotprojekten mit Deutschland ist in 2016 deutlich gestiegen. So konnten neue Rahmenressortabkommen mit Bulgarien und Litauen zusätzlich zu den bereits bestehenden Abkommen mit Polen, Tschechien, Lettland und Rumänien abgeschlossen werden.

Die Abstimmungen konkreter Projektvorschläge mit den Partnerressorts sowie innerhalb der Regierungen der betroffenen Länder gestalten sich jedoch dauerhaft aufwändig und zeitintensiv. Das BMU leistet im Rahmen seiner Möglichkeiten Unterstützung bei der Generierung von Projektvorschlägen.

Die Initiative Wohnungswirtschaft Osteuropa e.V. (IWO) informiert potenzielle Antragsteller in den Zielländern über die Förderung und ist bei der Antragstellung behilflich. Dazu hat IWO aufgrund der seit 2016 geltenden Zweckerweiterung des Programms, nach der auch die Unterstützung und Begleitung von Umwelttechnologie-transfer förderfähig ist, einen Zuwendungsbescheid erhalten.

Kapitel 1601 - Umweltschutz

Titel 896 04

Investitionen zur Verminderung von Umweltbelastungen im Ausland (Pilotprojekte Ausland)

2. Zum Ansatz 2018

Der in 2018 zu finanzierende Mittelbedarf stellt sich nach derzeitigem Stand wie folgt dar:

Polen	4.341 T€
Tschechien	92 T€
Projektbetreuung	200 T€
Summe	4.633 T€

Der über den Ansatz hinausgehende Bedarf wird durch Inanspruchnahme des Ausgabereserves gedeckt.

Derzeit wird ein Vorhaben in Polen und ein Vorhaben in Tschechien umgesetzt, die von den jeweiligen Umweltministerien befürwortet wurden. Das Projekt „Strohheizkraftwerk Daszyna“ (Polen) soll durch Demonstration der Nutzung lokal vorhandener erneuerbarer Energien zur Strom- und Wärmeerzeugung die Klimaschutzpolitik Polens unterstützen. Die Realisierung des Projekts soll im Jahr 2019 abgeschlossen werden. Das in Tschechien laufende Vorhaben zur Reduzierung der Zinkeinleitung aus Abwässern in die Elbe wird in 2018 abgeschlossen.

Bulgarien hat im November 2016 ein Interessenbekundungsverfahren zur Umsetzung von Umweltschutzpilotprojekten gestartet. Nach Abschluss der Auswertung der vom bulgarischen Umweltministerium übermittelten Vorschläge konnten bereits drei potenziell geeignete Vorhaben identifiziert werden. Der Abschluss entsprechender Förderverträge ist in 2018 vorgesehen. Das Fördervolumen beläuft sich insgesamt auf ca. 1.845 T€.

Zudem wird derzeit ein vorliegender Projektvorschlag der litauischen Stadt Birtonas zur modellhaften energetischen Sanierung einer Kunst- und Musikschule geprüft. Auch hier ist geplant einen entsprechenden Fördervertrag in 2018 abzuschließen. Das Fördervolumen beläuft sich auf ca. 706 T€.

3. Förderziele

Mit dem „Umweltinnovationsprogramm Ausland“ sollen Umweltschutzpilotprojekte in den Staaten Mittel- und Osteuropas sowie den weiteren an die EU angrenzenden Staaten finanziell unterstützt werden. Dabei werden vor allem grundlegende Zielstellungen verfolgt:

- a) Unterstützung von Umweltschutzpilotprojekten, mit denen sich unmittelbare, grenzüberschreitende Umweltschutzeffekte für Deutschland erzielen lassen,

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 896 04

Investitionen zur Verminderung von Umweltbelastungen im Ausland (Pilotprojekte Ausland)

- b) Unterstützung von Umweltschutzpilotprojekten, bei denen Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen und Maßnahmen zum Ressourcenschutz mit Vorbildcharakter im Vordergrund stehen („Leuchtturmprojekte“/„Philosophie-Transfer“),
- c) Unterstützung und Begleitung von Umwelttechnologietransfer.

Hervorzuheben ist, dass mit dem „Umweltinnovationsprogramm Ausland“ in erster Linie eine umweltpolitische Zielsetzung und keine Infrastrukturverbesserung (wie bei entsprechenden EU-Programmen) verfolgt wird. Mit den unter b) genannten „Leuchtturmprojekten“ soll vor allem Folgendes erreicht werden:

- „Philosophie-Transfer“ für einen wirksamen Umwelt- und Klimaschutz im Rahmen der zu entwickelnden Kooperationsbeziehungen,
- Multiplikatorwirkung mit Hilfe modellhafter kosteneffizienter Lösungen zur Verbesserung der Umweltsituation in diesen Ländern („Leuchtturmprojekte“),
- Demonstration der praktischen Eignung und Leistungsfähigkeit neuer Produktionsanlagen und Verfahrenstechniken im Rahmen von Pilotprojekten.
- Verbesserung der Akzeptanz für den Umweltschutz bei Unternehmen und in der Bevölkerung

4. Schwerpunkte der Förderung

Im Rahmen der unter 3. a) genannten Zielsetzung werden Projekte unterstützt, mit denen durch Investitionen zum Beispiel die Schadstoffbelastung von Grenzgewässern (Elbe, Oder, Ostsee u.a.) oder die Luftbelastung von Grenzregionen (Erzgebirge, Dreiländereck DEU-TCH-POL u.a.) unmittelbar und messbar reduziert werden kann.

Darüber hinaus lassen sich bei solchen Projekten oft Synergieeffekte erzielen. Durch den Bau einer Abwasserbehandlungsanlage in unmittelbarer Nähe der deutschen Grenze bietet sich die Möglichkeit für deutsche Grenzgemeinden, ihr Abwasser (zu günstigen Konditionen) ebenfalls in der betreffenden Anlage behandeln zu lassen und so erhebliche Investitionskosten zu sparen. Gefördert wurden auch Maßnahmen, durch die die Feinstaubbelastung deutscher grenznaher Städte deutlich reduziert werden kann. Derartige Projekte sollen auch zukünftig vor allem in der Republik Polen und in der Tschechischen Republik unterstützt werden.

Im Rahmen der unter 3. b) genannten Zielsetzung sollen vor allem „Leuchtturmprojekte“ unterstützt werden, die durch Investitionen zum Beispiel im Bereich des Klimaschutzes Wege für eine klimaschutzverträgliche wirtschaftliche Entwicklung in den Beitrittsländern aufzeigen. Diese Maßnahmen führen zu einer Minderung von CO₂-Emissionen und der Begrenzung der Klimaerwärmung auf ein vertretbares Maß, was auch Deutschland zu Gute kommt. Dabei handelt es sich um konkrete Modellprojekte, die in ihrer Gestaltung auf eine Multiplikatorwirkung mit besonderem Augenmerk auf eine öffentlichkeitswirksame Auswertung ausgerichtet sind. Gute Beispiele hierfür sind die beiden zwischen 2003 und 2010 durchgeführten Umweltschutzpilotprojekte

Kapitel 1601 - Umweltschutz
Titel 896 04

Investitionen zur Verminderung von Umweltbelastungen im Ausland (Pilotprojekte Ausland)

zur energetischen Gebäudesanierung in Lettland. Das im Anschluss ebenfalls geförderte Projekt zur Ausbildung von Gebäudesanierungsmanagern hat Zulauf auch aus dem privaten Bereich und dokumentiert damit die hohe Multiplikatorwirkung. Aber auch Projekte mit Vorbildcharakter in allen anderen Umweltschutzbereichen können gefördert werden. Die Präsentation des deutschen Förderengagements ist dabei ein nützlicher Nebeneffekt. Neben der hauptsächlich umweltpolitischen Ausrichtung ergeben sich bei der Durchführung derartiger Projekte auch begrüßenswerte wirtschaftspolitische Nebeneffekte.

Die Zielländer stellen potentielle Absatzmärkte für deutsche Umwelttechnologiegüter und -dienstleistungen mit entsprechenden Effekten für die Sicherung von Arbeitsplätzen in Deutschland dar. Daher werden in geeigneten Fällen auch Schulungsmaßnahmen der ausführenden ausländischen Firmen zur Anwendung deutscher Umwelttechnik gefördert.

Neben der Förderung von investiven Pilotprojekten sollen unter c) Maßnahmen gefördert werden, die umweltfreundliche Investitionen unterstützen und begleiten. Ziel ist es, über technische Innovationen zu informieren und die Akzeptanz für den Umweltschutz in der Bevölkerung sowie insbesondere die Investitionsbereitschaft bei Unternehmen zu verbessern. Zu diesem Zweck werden Umweltinnovationsbotschafter eingesetzt, die in den Partnerländern das Förderprogramm vorstellen und potenzielle Pilotprojekte identifizieren.

5. Finanzierungsform

Die Projektförderung erfolgt durch Investitionszuschüsse und Zinszuschüsse. Auch für die Durchführung von projektbezogenen Fortbildungs- und Austauschprogrammen sowie Investitionen unterstützende und begleitende Maßnahmen sollen Zuschüsse in begrenztem Umfang bereitgestellt werden.

6. Neue/geänderte Erläuterung

Gemäß dem seit 2016 geltenden Programm zur Förderung von Investitionen zur Verminderung von Umweltbelastungen im Ausland sind Unternehmen oder kommunale Körperschaften in den Ländern Mittel- und Osteuropas und in an die EU angrenzenden Ländern antragsberechtigt. Dass diese Zielgruppe vorrangig gefördert werden soll, sollte auch aus den Erläuterungen ersichtlich werden.

Kap. 1602

Klimaschutz

Kapitel 1602 - Klimaschutz Übersicht

Kapitel 1602 - Klimaschutz

Übersicht

Gesamtausgaben	in T€
Soll 2017	477.978
Regierungsentwurf 2018	527.978
Mehr	+ 50.000
	(= + 10,46 %)

Das **Kapitel 1602** enthält die **Programmausgaben** für **Klimaschutz**.

Ausgabenschwerpunkte im Kapitel 1602

- Internationale Zusammenarbeit (Titel 532 05):	17.000 T€
- Nationale Klimaschutzinitiative (Titel 686 05):	65.400 T€
- Investitionen zum Schutz des Klimas und der Biodiversität im Ausland (Titel 896 05):	436.828 T€

Kapitel 1602 - Klimaschutz

Titel 531 02

Maßnahmen zur Klimaneutralisierung von Dienstreisen und Dienstfahrten der Bundesregierung und der Bundesverwaltung

Titel 531 02

(Seite 18 Reg.-Entwurf)

Titel 531 02

Maßnahmen zur Klimaneutralisierung von Dienstreisen und Dienstfahrten der Bundesregierung und der Bundesverwaltung

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Mehr / Weniger
1.000 €			
667	2.000	2.000	-

Zum Ist 2016

Im Jahr 2016 konnte die Kompensation von Dienstreisen aus dem Jahr 2014 kassenwirksam gestellt werden, so dass der Kauf und die Stilllegung von 138.038 Gutschriften aus dem Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung (CDM) veranlasst werden konnte. Aufgrund der Notwendigkeit das Behördenportfolio aus 2015 dem Behördenportfolio des Maßnahmenprogramms Nachhaltigkeit der Bundesregierung anzupassen, wurden die Emissionen für 2015 mit einer zeitlichen Verzögerung ermittelt. Es wurden 37 neue Behörden in die Liste aufgenommen und die Kompensation auf alle Dienstfahrten ausgeweitet. Insgesamt betragen die Emissionen der obersten und oberen Bundesbehörden 203.630 t CO₂-Äquivalente in 2015. Die Kompensation für Dienstreisen der Bundesregierung aus dem Jahr 2015 wurde somit erst im Haushaltsjahr 2017 kassenwirksam.

Zum Ansatz 2018

Die Klimaschutzpolitik ist eines der Schwerpunktthemen der Koalition. Vor dem Hintergrund der Minderungsziele, als Vorbild für andere Akteure und zur Stützung der deutschen Position bei den internationalen Klimaschutzverhandlungen wurde die Klimaneutralisierung der dienstreisebedingten Emissionen, die bereits von 2008 - 2012 stattgefunden hatte, wiederaufgenommen. Die Kompensation setzt rückwirkend mit Beginn der Legislaturperiode ein. Zur Umsetzung wurde für die Legislaturperiode ein Programm aufgelegt, mit dem die Kompensation durch die Finanzierung hochwertiger, neuer UN-zertifizierter Klimaschutzprojekte in Entwicklungsländern umgesetzt wird. Die Projekte werden nach strengen Kriterien ausgewählt, die auf der Projektebene, der Integrität des Instrumentariums sowie der Einbindung in die nationale Klimaschutzpolitik eines Landes ansetzen, so dass eine nachhaltige Klimaschutzwirkung der Förderung erzielt wird.

Das Verfahren des Zertifikaterwerbs lief erfolgreich an, so dass durch das vorgenannte Programm im Jahr 2016 die Dienstreisen der Bundesregierung aus dem Jahr 2014 vollständig kompensiert werden konnten. Im Jahr 2017 wurde die Kompensation von Dienstreisen des Jahres 2015 vorgenommen. Parallel wurde die Kompensation von Dienstreisen aus dem Jahr 2016 vorgenommen, die unter Heranziehung von Haushaltsausgaberesten ebenso noch im Jahr 2017 teilweise kassenwirksam wurde. Insofern kann im Jahr 2018 dann regulär die Kompensation des Jahres 2017 erfolgen. Das BMU hat hierbei bereits sowohl die Berechnungsmethode der Emissionen verbessert, als auch den Erwerb besonders hochwertiger Zertifikate forciert.

Kapitel 1602 - Klimaschutz
Titel 532 05
Internationale Zusammenarbeit

Titel 532 05
 (Seite 19 Reg.-Entwurf)

Titel 532 05
Internationale Zusammenarbeit

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Mehr / Weniger
1.000 €			
4.783	17.000	17.000	-

**Zu Nr. 1 der Erläuterungen: Maßnahmen zur Entwicklung der
 Marktmechanismen des Kohlenstoffmarkts 5.000 T€**

Der Ansatz 2018 ist für folgende Maßnahmen erforderlich:

- Information und Kommunikation, internetbasierte Angebote, Broschüren, Publikationen, Präsentationsmaterialien, Teilnahme Veranstaltungen / Messen 400 T€
- Machbarkeitsstudien zur Qualitätssicherung, zu Methodologien, Projektportfolios, Qualitätskontrolle konkreter Projekte und Maßnahmen im Hinblick auf den CDM und die Art. 6 Mechanismen des Paris Abkommens sowie des Übergangs bestehender Einrichtungen und Projekte in das neue Abkommen 500 T€
- Konzepte zur Weiterentwicklung des Kohlenstoffmarktes und Unterstützung von Pilotmaßnahmen in Gastländern mit dem Schwerpunkt Neue Marktmechanismen und nationale Mechanismen der Gastländer mit dem Schwerpunkt der Ambitionssteigerung über die NDC und darauf aufbauender nationaler Politiken und Maßnahmen 1.500 T€
- Eigenständige Workshops, Seminare und andere Mittel des Know-how-Transfers; Delegationsreisen, Austauschmaßnahmen, Twinning, Qualifikationsmaßnahmen 400 T€
- Innovate4Climate, Carbon Foren (v. a. in Afrika und Lateinamerika) und gleichwertige Foren zur Unterstützung des Paris Abkommens inklusive der Zusammenarbeit mit anderen Gastgeberstaaten 600 T€
- Fachliche Unterstützung zur inhaltlichen Vorbereitung und Auswertung der internationalen Fachkongresse und Fachmessen (z. B. die Carbon Foren) inklusive des institutionellen Networkings zwischen den Sitzungen 200 T€

Kapitel 1602 - Klimaschutz
Titel 532 05
Internationale Zusammenarbeit

- Methodologische Arbeiten; Aufbau Berichterstattungssysteme, Monitoring, Verifizierung von Treibhausgasemissionen	300 T€
- Nationale Vorbereitungen inkl. der Beteiligung an internationalen Programmen und Fazilitäten zur Umsetzung des Paris Abkommens im Bereich des Artikels 6 sowie korrespondierender UN-relevanter Vereinbarungen wie z. B. CORSIA unter ICAO	600 T€
- Finanzierung von Kleinstprojekten, u.a. durch den Ankauf von Zertifikaten, insbesondere für Pilotierungen	500 T€
Insgesamt:	5.000 T€

Die übergeordneten Ziele der Maßnahmen bestehen in der Steigerung der klimapolitischen Effizienz des Einsatzes der Mechanismen des Kohlenstoffmarktes, ihrer Qualitätssteigerung sowie der Sicherstellung ihrer ökologischen Integrität. Auf der Grundlage des Paris Abkommens (Artikel 6) findet ein Richtungswechsel der Marktmechanismen statt. Die Zusammenarbeit mit den Gastländern zur Ambitionssteigerung, die über den jeweiligen Eigenbeitrag hinausgeht, steht hierbei im Mittelpunkt der Aufgaben.

Der Kohlenstoffmarkt soll einen erheblichen Teil der angestrebten internationalen Klimafinanzierung in einem Umfang von 100 Mrd. US-Dollar jährlich ab 2020 leisten, die nicht allein aus öffentlichen Mitteln aufgebracht werden kann. Die Verhandlungsposition der EU in den internationalen Klimaverhandlungen zielt u. a. darauf ab, dass zunehmend auch die Entwicklungsländer einen Beitrag zum globalen Klimaschutz leisten. Die Mechanismen des Kohlenstoffmarktes bieten an vielen Stellen Möglichkeiten, eine Beteiligung der Entwicklungsländer anzustoßen. Neben den im Übergang zum Paris Abkommen auslaufenden Kyoto-Mechanismen CDM (Clean Development Mechanism) und JI (Joint Implementation) steht nun die zügige Ausgestaltung des Artikel 6 im Vordergrund.

Konkret liegen die Schwerpunkte der Förderung im Bereich des CDM auf der Frage des Übergangs zum Paris Abkommen sowie die eigenständige Förderung des programmatischen Ansatzes (Programme of Activities, PoA), der unter allen Unterartikeln des Artikels 6 des Pariser Übereinkommens sowie in den NDCs der Vertragsparteien Anwendung finden kann. Ein weiteres Ziel ist die Ermöglichung der Teilnahme möglichst vieler Entwicklungsländer, insbesondere hierbei der am wenigsten entwickelten Länder / (Least Developed Countries, LDCs). Insgesamt kommt es darauf an, eine regionale Ungleichverteilung von Projekten und Programmen unter dem Artikel 6 zu vermeiden und auch die großen Emittenten einzubeziehen.

Im Bereich der Neuen Marktmechanismen liegt ein Schwerpunkt auf der Entwicklung diesbezüglicher Pilotaktivitäten. Bei den Klimaverhandlungen steht zunächst die Ausgestaltung der Aufgaben, die im Paris Abkommen bzw. in den sonstigen Beschlüssen der Pariser Klimakonferenz enthalten sind im Vordergrund. Entsprechend sollen die Ausgaben auch zur Unterstützung der internationalen Klimaverhandlungen im Bereich der Neuen Marktmechanismen eingesetzt werden.

Kapitel 1602 - Klimaschutz
Titel 532 05
Internationale Zusammenarbeit

Bei den so genannten Nicht-Marktmechanismen bedarf es ebenfalls der Unterstützung in den internationalen Klimaverhandlungen. Darüber hinaus soll hier das Ziel verfolgt werden, dass ergebnisorientierte Ansätze und die Berechnung und Kontrolle der Minderungsleistung in der Umsetzung des Artikels akzeptiert werden.

Seit September 2016 ist mit dem Beschluss der Vollversammlung der Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) die Einrichtung eines eigenen Offsettingsystems, dem sog. CORSIA (Carbon Offsetting and Reduction Scheme for International Aviation) vorgesehen. Das Offsettingsystem folgt eigenen Selektionskriterien, soll aber insbesondere auf den Mechanismen der UNFCCC (Klimarahmenkonvention) aufbauen. Hier ist es das Anliegen des BMU, die Schnittstellen zwischen UNFCCC und ICAO in mehrfacher Hinsicht gut zu definieren, um die ökologische Integrität des neuen Offsetting-Systems zu gewährleisten. Neue Anforderungen ergeben sich aus dem beabsichtigten Einbezug von freiwilligen UNFCCC-unabhängigen Mechanismen und von REDD+. Dies betrifft v. a. die Vermeidung von Doppelzählung, den Ausschluss nichtnachhaltiger Projekte und die Frage der Zusätzlichkeit der zertifizierten Minderungsleistung. Wichtige Marktakteure sind in diesem Umfeld v. a. die Flugverkehrsgesellschaften, aber auch die Verbände.

Die Maßnahmen sollen zudem der Sicherung der Position Deutschlands als einer der wichtigsten Akteure des Kohlenstoffmarkts auf internationaler Ebene im Schnittfeld Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Verwaltung dienen. Ein besonderes Anliegen ist die weitere Platzierung der Carbon Expo in Deutschland, ihre fachliche und klimastrategische Weiterentwicklung sowie die Nutzung der regionalen Carbon Foren insbesondere in Asien, Afrika und Lateinamerika. Die Kongressmessen dienen auch der Intensivierung der Zusammenarbeit mit der Weltbank und der Internationale Emissionshandelsorganisation (IETA). Mit diesem Engagement wird Deutschland ein wichtiger Teilhaber in der strategischen Diskussion um die Ausgestaltung des Kohlenstoffmarkts mit den global entscheidenden Partnern außerhalb der UN-Strukturen, die jedoch die UNFCCC eng einbinden.

Grundlage für die Aktivitäten im Rahmen der Zweckbestimmung des Titels ist die Joint Implementation Koordinierungsstelle des BMU (JIKO), die von der Bundesregierung auf der Basis der Beschlüsse der 1. Vertragsstaatenkonferenz der Klimarahmenkonvention 1995 in Berlin eingerichtet wurde. Die Aufgaben der Koordinierungsstelle werden durch Projekte zu den beschriebenen Themenfeldern unterstützt. Das BMU trägt mit diesen Maßnahmen zur Erleichterung der Nutzung der Marktmechanismen des Kohlenstoffmarktes bei. Gleichzeitig unterstützt das BMU hierdurch die Umsetzung der Verpflichtungen und Aufgaben Deutschlands, die im Rahmen der internationalen Klimaverhandlungen, zuletzt in Bonn im November 2017, für den Kohlenstoffmarkt eingegangen wurden.

Zu Nr. 2 der Erläuterungen:	Maßnahmen zur Schaffung eines internationalen Kohlenstoffmarktes	2.000 T€
------------------------------------	---	-----------------

Zum Ist-Ergebnis 2016 (1.373 T€)

Die Finanzierung des ICAP-Sekretariats sowie die wissenschaftliche und administrative Unterstützung wurden weitergeführt. Im Bereich bilaterale Zusammenarbeit wurden ein Workshop in Kasachstan sowie eine Studienreise einer chinesischen Delegation durchgeführt. Ein neuer Schwerpunkt lag in der Finanzierung zweier Workshops der auf Initiative der deutschen G7-Präsidentschaft

Kapitel 1602 - Klimaschutz
Titel 532 05
Internationale Zusammenarbeit

gegründeten Carbon Market Platform. Weitere Schwerpunkte waren wissenschaftliche Unterstützungsleistungen zur Weiterentwicklung des europäischen und internationalen Emissionshandels und die Unterstützung der AG Emissionshandel (AGE).

Zum Ansatz 2018

Die Einführung von Emissionshandelssystemen (EHS) und deren Verknüpfung kann langfristig zur Entstehung eines globalen Kohlenstoffmarktes führen. Dies wird bi- und multilateral unterstützt. Mit ICAP (International Carbon Action Partnership) hat Deutschland 2007 eine Initiative zur Annäherung und Verknüpfung des EU EHS mit anderen EHS angestoßen, welche mittlerweile 31 Mitglieder und 4 Beobachter umfasst. Der Titel dient u. a. der Finanzierung des ICAP-Sekretariats. In den vergangenen Jahren hat sich ICAP sowohl als Informationsplattform als auch als multilaterales Forum in der öffentlichen Wahrnehmung etablieren können. Der Beschluss der ICAP-Mitglieder in 2014, den Arbeitsfokus auf das Thema „Linking“ (Verknüpfung von EHS) zu legen, spiegelt Deutschlands Hauptmotivation zur Gründung von ICAP wider. Ein kontinuierlicher Dialog auf technischer Ebene ist eine wichtige Voraussetzung für die Entwicklung eines globalen Kohlenstoffmarktes. Deshalb wird die Arbeit von ICAP über die nächsten Jahre kontinuierlich fortgesetzt und durch Deutschland unterstützt.

Gleichzeitig werden weitere Aktivitäten zur Weiterentwicklung des globalen Kohlenstoffmarktes unterstützt (bi- und multilaterale Kooperationen und Initiativen). Vor allem die bilaterale Arbeit wird im Rahmen des Abkommens von Paris zunehmend wichtiger. Hier ist es von großer Bedeutung, darauf hinzuwirken, dass die zur Umsetzung genutzten Instrumente und Maßnahmen global anschlussfähig sind. Insbesondere EHS bieten hier gute Möglichkeiten, da diese schrittweise in ein internationales System überführt werden können.

Einen weiteren Schwerpunkt stellt die Carbon Market Platform dar. Deutschland hat gemeinsam mit einem anderen (jährlich wechselnden) Teilnehmerstaat den Vorsitz bis mind. Ende 2018. Ziel der Plattform ist es, die Weiterentwicklung des globalen Kohlenstoffmarktes voranzutreiben und dabei u. a. den UNFCCC-Prozess bei der Erarbeitung einheitlicher und robuster Regeln und Leitlinien für die Nutzung von Kohlenstoffmärkten zu unterstützen (Fokus auf Art. 6 des Pariser Abkommens). Darüber hinaus soll ein fachlicher und politischer Austausch zur Kohlenstoffmarktnutzung stattfinden und es sollen Kooperationsfelder aufgedeckt werden. Die Plattform soll für weitere Staaten geöffnet werden. Die OECD unterstützt die Arbeit der Plattform durch wissenschaftliche Vor- und Nachbereitungen der Arbeitstreffen und hochrangiger Treffen.

Ferner ergeben sich eine Reihe rechtlicher und wirtschaftlicher Fragen aus der Entwicklung neuer Marktmechanismen auf UN-Ebene sowie aus der Weiterentwicklung des EU-EHS und der Einführung von EHS in anderen Staaten und Regionen. Dies wirft Fragen auf hinsichtlich der Abgrenzung und des Zusammenwirkens der klimapolitischen Instrumentarien, so dass externe wissenschaftliche Unterstützungsleistungen erforderlich sind.

Um das EU-EHS international anschlussfähig zu machen, muss es im Lichte der Entwicklungen in anderen Ländern und Regionen überprüft, angepasst und ggf. verbessert werden. Zudem wird die neue Richtlinie zur Ausgestaltung der vierten Handelsperiode des EU-EHS Ende Februar offiziell in Kraft treten. Bei der anschließenden Umsetzung in untergesetzliche Rechtsakte auf europäischer und nationaler Ebene müssen viele Fragen geklärt werden. Hier ist eine kontinuierliche Beteiligung

Kapitel 1602 - Klimaschutz
Titel 532 05
Internationale Zusammenarbeit

verschiedener Interessengruppen erforderlich. Zu diesem Zweck wurde im Jahr 2000 die Arbeitsgruppe Emissionshandel (AGE) gegründet: ein Expertenforum bestehend aus Vertretern aus Politik und Verwaltung, Wirtschaftsverbänden sowie NGOs, das vor allem die weitere Entwicklung des EU-EHS kritisch begleitet. Bei Drittstaaten ist der Aufbau eines solchen Stakeholderprozesses von großem Interesse. Die AGE wird zudem gefragt sein, wenn konkrete Linking-Verhandlungen die Verbesserung der globalen Anschlussfähigkeit des EU-EHS erforderlich machen sollten. Für derartige Fragen sind auch Mittel für die Übersetzung von Unterlagen der AGE vorgesehen.

Im Einzelnen umfassen die zu finanzierenden Maßnahmen folgende Bereiche:

- Bereitstellung von Sachmitteln zur wissenschaftlichen und administrativen Unterstützung des ICAP Sekretariats	750 T€
- Internationales Capacity Building zum Emissionshandel sowie Outreach-Aktivitäten zur Unterstützung der bilateralen Zusammenarbeit und der Zusammenarbeit innerhalb von ICAP sowie Unterstützung von multilateralen Initiativen	800 T€
- Carbon Market Platform	50 T€
- Unterstützungsleistungen zur Weiterentwicklung des internationalen Emissionshandels	300 T€
- Weiterentwicklung des EU-Emissionshandels zur internationalen Anschlussfähigkeit	100 T€
-	100 T€
Insgesamt:	2.000 T€
Zu Nr. 3 der Erläuterungen: Maßnahmen zur Unterstützung der Europäischen Klimaschutzinitiative	10.000 T€

Der Teilansatz ist zur Deckung des Bedarfs für die folgenden Maßnahmen erforderlich:

- Netzwerkbildung für staatliche und nichtstaatliche Schlüsselakteure zur Unterstützung von transformativen Prozessen in anderen EU-Mitgliedstaaten:	2.000 T€
- Austausch und Transfer von guten Praktiken auf dem Gebiet des Klimaschutzes zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten:	2.000 T€
- Bewusstseinsbildung für Co-Benefits von Klimaschutz:	2.000 T€
- Kapazitätsaufbau in anderen EU-Mitgliedstaaten:	2.000 T€
- Information, Kommunikation und wissenschaftliche Begleitung:	2.000 T€
Insgesamt:	10.000 T€

Kapitel 1602 - Klimaschutz
Titel 532 05
Internationale Zusammenarbeit

Mit dem Paris-Abkommen bekennt sich die Weltgemeinschaft völkerrechtlich verbindlich zum Ziel, die Erderwärmung auf unter zwei Grad zu begrenzen. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts soll eine Balance zwischen anthropogenen Treibhausgasemissionen und Senken erreicht werden. Nach Inkrafttreten des Abkommens am 21. September 2016 gibt es nun die klare Erwartung an die EU, dass sie den Klima- und Energierahmen 2030 ambitioniert und anspruchsvoll umsetzt und eine Kohärenz zwischen der europäischen Klimapolitik und den Beschlüssen von Paris herstellt. Bis 2030 wollen die Staaten der EU ihre Treibhausgasemissionen um mindestens 40 Prozent gegenüber 1990 senken. Bis 2030 soll der EU-weite Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch auf mindestens 27 Prozent steigen. Zusätzlich wurde für den Bereich Energieeffizienz festgelegt, dass der Energieverbrauch in der EU um 27 Prozent gegenüber der erwarteten Entwicklung sinken soll. Überprüft wird, ob dieses Ziel noch vor 2020 auf 30 Prozent angehoben werden kann.

Vor dem Hintergrund einer sehr heterogenen Interessenlage in der europäischen Klima- und Energiepolitik unter den EU-Mitgliedstaaten und der politischen Krise der EU, manifestiert durch das britische Referendum und EU-skeptischer Strömungen, besteht eine besondere Verantwortung, integrative europäische Ansätze zu entwickeln. Dabei ist Deutschland in besonderem Maße gefragt. Übergeordnetes Ziel des Teilansatzes ist die Förderung der innereuropäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Klimaschutzes durch eine Intensivierung des bi- und multilateralen Dialogs sowie des Wissens- und Erfahrungstransfers. Mittelfristig soll der Teilansatz – auch mit Blick auf größere europäische Zusammenhänge – dazu beitragen, Klimaschutz als verbindendes und solidarisches Element in Europa zu etablieren und damit einen Beitrag zur europäischen Integration leisten. Insbesondere sollen Aktivitäten gefördert werden, die auf mindestens eines der folgenden Ziele hinwirken:

- Netzbildung für staatliche und nichtstaatliche Schlüsselakteure zur Unterstützung von transformativen Prozessen in anderen EU-Mitgliedstaaten,
- Austausch und Transfer von guten Praktiken auf dem Gebiet des Klimaschutzes sowohl auf nationaler als auch auf lokaler Ebene zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten und das voneinander Lernen,
- Bewusstseinsbildung für Co-Benefits von Klimaschutz schaffen und im Diskurs anderer EU-Mitgliedstaaten verankern,
- Kapazitätsaufbau in anderen EU-Mitgliedstaaten unterstützen, um eine Brücke zu EU Förderprogrammen zu bilden und in nicht unerheblichem Umfang zur Verfügung stehende Mittel in klimapolitisch zielführende Projekte zu lenken.

Im geografischen Fokus der Maßnahmen, die aus diesem Teilansatz finanziert werden, stehen die mittel-, ost- und südeuropäischen EU-Mitgliedstaaten, die gegenüber der europäischen Klimapolitik tendenziell skeptisch eingestellt sind. Anliegen der Bundesregierung ist es, diese Mitgliedstaaten nicht zu isolieren, sondern durch aktive Unterstützungs- und Dialogangebote mitzunehmen. Im Rahmen der Europäischen Klimaschutzinitiative (EUKI) werden sowohl Vorhaben entlang der politischen Prioritäten der Bundesregierung vergeben, als auch Projekte gemeinnütziger Organisationen über einen Ideenwettbewerb gefördert.

Kapitel 1602 - Klimaschutz

Titel 546 01

Beteiligung an den Kosten der Gemeinsamen Geschäftsstelle Elektromobilität der Bundesregierung

Titel 546 01

(Seite 20 Reg.-Entwurf)

Titel 546 01

Beteiligung an den Kosten der Gemeinsamen Geschäftsstelle Elektromobilität der Bundesregierung

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Mehr / Weniger
1.000 €			
115	250	250	-

Auf Grund des Beschlusses des Bundeskabinetts vom 18. November 2009 wurde die Gemeinsame Geschäftsstelle Elektromobilität der Bundesregierung (GGEMO) eingerichtet. Sie unterstützt die Bundesregierung und die Nationale Plattform Elektromobilität (NPE) dabei, den Nationalen Entwicklungsplan Elektromobilität umzusetzen und weiterzuentwickeln. Die GGEMO übernimmt die Funktion eines Sekretariats der Bundesregierung für den Bereich der Elektromobilität und einer einheitlichen Anlaufstelle für Industrie, Wissenschaft und sonstige Akteure, wie zum Beispiel Umwelt- und Verbraucherverbände. Getragen wird die GGEMO von den vier am Thema Elektromobilität beteiligten Ressorts BMWi, BMVI, BMU und BMBF. Die Ressorts BMWi und BMVI tragen jeweils 1/3, BMU und BMBF jeweils 1/6 der jährlichen Ausgaben der GGEMO.

Der auf das BMU entfallene jährliche Ansatz beträgt in den Jahren 2018 ff. 250 T€.

Aufgabe der Geschäftsstelle im Jahr 2018 werden die Organisation und Durchführung von kleinen Veranstaltungen der Bundesregierung im Bereich der Elektromobilität, die Organisation und Durchführung von Gremiensitzungen der Nationalen Plattform Elektromobilität, allgemeine Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit und Arbeitsaufträge und Studien zur Konkretisierung und Weiterentwicklung des Nationalen Entwicklungsplans Elektromobilität sein.

Kapitel 1602 - Klimaschutz
Titel 685 05
Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel

Titel 685 05
 (Seite 20 Reg.-Entwurf)

Titel 685 05
Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Mehr / Weniger
1.000 €			
2.194	3.900	3.900	-

Zum Ist 2016

Durch die außergewöhnliche Belastung der Kommunen aufgrund des unerwarteten Zustroms der Flüchtlinge in 2015 und 2016 konnten viele Projekte im kommunalen Bereich nicht begonnen werden. Die Situation in den Kommunen hat sich erst im Laufe des Jahres 2016 langsam entspannt. Dieser Trend spiegelt sich auch im Anstieg der Projektanträge im Förderfenster 2017/18 wider. Von den insgesamt 70 eingereichten Skizzen wurden über 40 Skizzen positiv bewertet und entsprechend dem zweistufigen Verfahren zur Antragstellung aufgefordert. Sofern alle Anträge positiv beschieden und bewilligt werden, würden in 2018 Vorhaben mit einem Fördervolumen in Höhe von 8,5 Mio. € starten. Damit wären der Ansatz in Kapitel 1602 Titel 68505 sowie die EKF-Förderung (Kapitel 6092 Titel 686 07) vollständig ausgeschöpft.

Zum Ansatz 2018 und zum Finanzplan

Im Dezember 2015 wurde der Erste Fortschrittsbericht zur „Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel“ (DAS) von der Bundesregierung vorgelegt, mit dem die DAS fortgeschrieben und der zweite Aktionsplan (APA II) verabschiedet wurde. Mit dem APA II wurde ein umfassender Maßnahmenkatalog in den Clustern „Wasser“, „Infrastrukturen“, „Land“, „Gesundheit“, „Wirtschaft“ und „Raumplanung und Bevölkerungsschutz“ sowie „Handlungsfeld übergreifend“ festgelegt. Mit der Fortschreibung der DAS ist auch die Fortschreibung der Vulnerabilitätsanalyse und des Monitoringberichts verbunden auf dem der nächste Fortschrittsbericht mit seinem Aktionsplan basieren wird.

Die DAS hebt hervor, dass die konkreten Auswirkungen des Klimawandels und damit der Anpassungsbedarf von der regionalen bzw. lokalen Ausprägung des Klimawandels, dem regionalen und lokalen räumlichen Nutzungen und den regionalen und lokalen Anpassungskapazitäten abhängen. Im Einzelnen ist die Förderung von Maßnahmen in folgenden Bereichen vorgesehen:

Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels

Gefördert werden insbesondere Projekte, die innovativen Charakter besitzen, eine breite Außenwirkung erzielen und damit von bundesweitem Interesse sind. Gegenstand der zu fördernden Projekte

Kapitel 1602 - Klimaschutz

Titel 685 05

Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel

sind die Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels bei Kommunen, Regionalverbänden, Unternehmen, Kammerorganisationen, etc. Kooperationen mehrerer Akteure sind erwünscht. Einbezogen sind darüber hinaus Maßnahmen der begleitenden Evaluierung des Programms, der Vernetzung zwischen den geförderten Projekten sowie zur Kommunikation und Distribution der Ergebnisse (Multiplikatorfunktion).

Initiativen und Maßnahmen zur Stärkung der Anpassungskapazitäten betroffener Gruppen

Die DAS legt einen besonderen Schwerpunkt auf die Bewusstseinsbildung zur Stärkung der Entscheidungskompetenz und Eigenverantwortung der gesellschaftlichen Akteure und auf die Förderung des Dialogs zwischen und mit den Akteuren. Daraus ergibt sich der Bedarf zur Finanzierung von unterschiedlichen Beteiligungsformaten, der Informationsbereitstellung und der entscheidungsunterstützenden Aufbereitung von Erkenntnissen. Maßnahmenschwerpunkte sind:

- Dialogforen und Regionalkonferenzen,
- kooperative Netzwerk- und Modellprojekte und strategische Partnerschaften zwischen Akteuren,
- Initiativen zur Bewusstseinsbildung sowie zur Fortbildung,
- Maßnahmen zur Mobilisierung von Eigenverantwortung und Eigenvorsorge,
- Maßnahmen und Instrumente zur Stärkung der Anpassungskapazität ausgewählter Akteure durch systematische und adressatengerechte Aufbereitung von Informationen und Daten für die Planung von Maßnahmen zur Vorsorge insbesondere bei Auswirkungen des Klimawandels mit hohem Schadenspotential,
- Durchführung von Kampagnen.

Erstellung und Verbreitung von öffentlichkeitswirksamen Informationsmaterialien

Inhalte werden für die Fachöffentlichkeit, Entscheidungsträgern der Klimapolitik auf Bund-, Länder- und kommunaler Ebene und Bürger durch öffentlichkeitswirksame Infomaterialien, u. a. Broschüren, aufbereitet.

Kurzgutachten

Fachliche und politische Expertisen zu Fragen der Klimaanpassung auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene sind zu erstellen.

Kapitel 1602 - Klimaschutz
Titel 686 05
Nationale Klimaschutzinitiative

Titel 686 05
(Seite 20 Reg.-Entwurf)

Titel 686 05
Nationale Klimaschutzinitiative

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Mehr
1.000 €			
48.398	65.200	65.400	200

1. Ausgangslage

Die Bundesregierung hat sich als Ziel gesetzt, die Treibhausgasemissionen bis 2020 um 40 % gegenüber 1990 zu reduzieren. Zur Erreichung dieses Ziels hat die Bundesregierung im Jahr 2007 mit dem Integrierten Energie- und Klimaprogramm (IEKP) ein umfangreiches Maßnahmenpaket beschlossen, das kontinuierlich weiterentwickelt wird.

Zudem werden im Energiekonzept der Bundesregierung vom 28. September 2010 die Ziele zur Minderung von Treibhausgasemissionen bis zur Mitte des Jahrhunderts festgeschrieben: Demnach sollen diese bis 2020 um 40 %, bis 2030 um 55 %, bis 2040 um 70 %, und bis 2050 um 80 bis 95 % gegenüber dem Basisjahr 1990 sinken.

Mit dem Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 vom 3. Dezember 2014 hat die Bundesregierung ein konkretes Maßnahmenpaket beschlossen, mit dem das Minderungsziel bis 2020 erreicht werden soll. Am 14. November 2016 hat das Bundeskabinett den Klimaschutzplan 2050 beschlossen. Dieser zeigt den Weg in ein weitgehend treibhausgasneutrales Deutschland im Jahr 2050.

2. Ziele der Nationalen Klimaschutzinitiative

Die Nationale Klimaschutzinitiative leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele. Sie fördert und initiiert Projekte, die zur Senkung der Treibhausgasemissionen beitragen. Innovative Konzepte werden erprobt, weiterentwickelt und in die Breite getragen. Ebenso werden innovative Modellprojekte für den Klimaschutz vorangebracht und durch Breitenförderprogramme der Klimaschutz vor Ort verankert. Die vorhandenen großen Potenziale für Klimaschutz, Energie- und Ressourceneffizienz sollen so kostengünstig und in der Breite erschlossen werden.

Kapitel 1602 - Klimaschutz
Titel 686 05
Nationale Klimaschutzinitiative

3. Förderprogramme der Nationalen Klimaschutzinitiative

Im Fokus der Nationalen Klimaschutzinitiative stehen die Bereiche Kommunen, Wirtschaft, Verbraucher und Bildung sowie soziale und kulturelle Einrichtungen.

Die Förderprogramme und Projekte sollen:

- Treibhausgasminderungen erzielen,
- verfügbare klimafreundliche Technologien gezielt unterstützen,
- Investitionen in Klimaschutztechnologien fördern,
- zukunftsweisende Klimaschutztechnologien und -innovationen demonstrieren und öffentlichkeitswirksam verbreiten sowie
- Hemmnisse, Informations- und Qualifikationsdefizite identifizieren und abbauen, beraten, aufklären und informieren.

Die Umsetzung erfolgt insbesondere durch:

- Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen (Kommunalrichtlinie),
- Richtlinie zur Förderung von Klimaschutz in Masterplan-Kommunen,
- Richtlinie zur Förderung von KWK-Anlagen bis 20 kW_{el},
- Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen an Kälte- und Klimaanlageanlagen.

Darüber hinaus werden innovative Klimaschutzprojekte für die Bereiche Wirtschaft, Kommunen, Verbraucher und Bildung gefördert.

Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen (Kommunalrichtlinie)

Städte, Gemeinden und Landkreise, Kirchen, Hochschulen und Träger von Schulen, Kindertagesstätten und Jugendfreizeiteinrichtungen sowie Unternehmen, die mehrheitlich in kommunalem Eigentum sind, stehen im Mittelpunkt des Programms für Klimaschutz in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen. Das Programm umfasst vier Teilbereiche:

- Einstiegsberatung und Energiesparmodelle,
- Erstellung von Klimaschutzkonzepten und Klimaschutzteilkonzepten,

Kapitel 1602 - Klimaschutz
Titel 686 05
Nationale Klimaschutzinitiative

- Umsetzung der Konzepte durch ein Klimaschutzmanagement sowie
- die Förderung kommunaler Klimaschutzinvestitionen.

Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse. Die investive Förderung umfasst unter anderem Klimaschutztechnologien bei der Stromnutzung. Darunter fällt beispielsweise die Nutzung hocheffizienter Technologien bei der Umrüstung von Straßen-, Außen-, Innen- und Hallenbeleuchtungen auf LED-Technologie sowie bei der Sanierung von Lüftungsanlagen. Kindertagesstätten, Schulen, Jugendfreizeiteinrichtungen, Sportstätten und Schwimmhallen können diese Maßnahmen im Rahmen eines eigenen Förderschwerpunktes mit erhöhten Förderquoten beantragen, darüber hinaus erhalten sie eine Förderung für kleinere investive Maßnahmen für den Klimaschutz.

Des Weiteren werden Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität unterstützt. Dazu zählen die Errichtung verkehrsmittelübergreifender Mobilitätsstationen, um Fuß- und Radverkehr, Car-Sharing sowie ÖPNV zu vernetzen, sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur.

Ebenso förderfähig sind Maßnahmen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen bei stillgelegten Siedlungsdeponien.

Die durchschnittliche Fördermitteleffektivität betrug im Zeitraum 2012 bis 2014 für die Außenbeleuchtung 20 Kilogramm CO₂-Äquivalente (gerechnet über die Wirkdauer) pro Euro Fördermittel, für die Innenbeleuchtung 14 kg CO₂e/€ und für Raumluftechnische Anlagen 13 kg CO₂e/€. Bei den ausgewählten Klimaschutzmaßnahmen betrug der Wert 4 kg CO₂e/€. Mit der investiven Förderung im Zeitraum 2008 bis 2014 konnten im Rahmen der Kommunalrichtlinie zusätzliche Treibhausgaseminderungen in Höhe von rund 118.000 Tonnen CO₂-Äquivalente pro Jahr (Stand 2014) realisiert werden.

Richtlinie zur Förderung von Klimaschutz in Masterplan-Kommunen

Masterplan-Kommunen haben das Ziel, bis zum Jahr 2050 ihre THG-Emissionen um 95 % verglichen mit 2020 sowie ihren Endenergiebedarf um 50 % zu reduzieren. Mit der Masterplan-Richtlinie werden neue Masterplan-Kommunen gefördert. Die Förderung umfasst eine Zuwendung für die Erstellung des Masterplans, für das Masterplanmanagement sowie eine ausgewählte Maßnahme. Seit 2016 werden 22 neue Masterplan-Kommunen beim kommunalen Klimaschutz unterstützt. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit für die in 2012 (im Rahmen der Kommunalrichtlinie) gestarteten Masterplan-Kommunen, nach Ablauf ihrer Projektlaufzeit ein zweijähriges Anschlussvorhaben gefördert zu bekommen.

Kapitel 1602 - Klimaschutz
Titel 686 05
Nationale Klimaschutzinitiative

Richtlinie zur Förderung von KWK-Anlagen bis 20 kwel

Die so genannte Mini-KWK-Richtlinie fördert hocheffiziente kleine Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen bis 20 Kilowatt (elektrisch). Förderfähig ist die Neuerrichtung strom- und wärmeführbarer KWK-Anlagen bis 20 kW elektrischer Leistung in Bestandsbauten. Mit einer Bonusförderung "Wärmeeffizienz" werden die thermische Effizienz und damit der Gesamtwirkungsgrad der geförderten Mini-KWK-Anlagen verbessert. Mit einer Bonusförderung "Stromeffizienz" werden Impulse zur beschleunigten Markteinführung von Anlagen mit besonders hoher Stromeffizienz, zum Beispiel Brennstoffzellen, ausgelöst.

Die Fördermitteleffektivität betrug im Zeitraum 2012 bis 2014 für Anlagen im Bereich Wirtschaft 102 Kilogramm CO₂-Äquivalente (gerechnet über die Wirkdauer) pro Euro Fördermittel und für Anlagen im Bereich Verbraucher 46 kg CO₂e/€. Die durchschnittliche Fördermitteleffektivität betrug 73 kg CO₂e/€. Mit der Förderung im Zeitraum 2008 bis 2014 konnten durch die Mini-KWK-Richtlinie zusätzliche Treibhausgasminderungen in Höhe von etwa 182.000 Tonnen CO₂-Äquivalente pro Jahr (Stand 2014) realisiert werden.

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen an Kälte- und Klimaanlage

Bei der Kälte- und Klimatechnik sind noch hohe Einsparungen an direkten wie indirekten Treibhausgas-Emissionen, Energie sowie Kosten möglich. Eine Hebung dieser Potenziale durch Steigerung der Energieeffizienz, Minderung des Kältebedarfs und durch die weitere Reduktion der Emissionen fluorierter Treibhausgase trägt deshalb zur Erreichung der Klima- und Energiepolitischen Ziele der Bundesregierung bei. Die Förderung von Klimaschutz-Technologien in Kälte- und Klimaanlage erfolgt durch Investitionszuschüsse bei Neuerrichtung, Voll- oder Teilsanierung. Gefördert werden sowohl Maßnahmen an Kompressionskälte- und -klimaanlagen als auch an Sorptionskälteanlagen-abhängig von der Kälteleistung der Anlagen und der Klimawirksamkeit der verwendeten Kältemittel. Ebenso gefördert werden Wärme oder Kältespeicher, Wärmepumpen und Freikühler als Maßnahmen zur Steigerung der Gesamtsystemeffizienz.

Die durchschnittliche Fördermitteleffektivität betrug im Zeitraum 2012 bis 2014 zwölf Kilogramm CO₂-Äquivalente (gerechnet über die Wirkdauer) pro Euro Fördermittel. Mit der Förderung im Zeitraum 2008 bis 2014 konnten durch die Kälte-Klima-Richtlinie zusätzliche Treibhausgasminderungen in Höhe von rund 70.000 Tonnen CO₂-Äquivalente pro Jahr (Stand 2014) realisiert werden.

Förderung von innovativen Klimaschutzprojekten:

Neben den genannten Förderprogrammen werden im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative auch innovative, nicht-investive Projekte im Klimaschutz und zur Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz gefördert. Dazu wurde seit

Kapitel 1602 - Klimaschutz
Titel 686 05
Nationale Klimaschutzinitiative

2012 jährlich ein Förderaufruf veröffentlicht. Dieser Förderaufruf ergänzt die spezifischen Förderprogramme und zielt darauf ab, Prozesse anzustoßen und Strukturen aufzubauen, durch die Akteure in der Wirtschaft, in den Kommunen und in Privathaushalten und in Bildungseinrichtungen zu nachhaltig klimafreundlichem und ressourcenschonendem Verhalten bewegt werden.

Die geförderten Projekte sollen einen konkreten Beitrag zur Verwirklichung der mittel- und langfristigen Klimaschutzziele der Bundesregierung leisten. Sie sollen die Vielfältigkeit der Handlungsfelder und der unterschiedlichen abzubauenen Hemmnisse berücksichtigen, Multiplikatoren ansprechen, sich durch eine hohe Transferfähigkeit auszeichnen und Impulse für Nachahmungsprozesse setzen, um klimafreundliche Routinen in der Breite oder in spezifischen Branchen verfügbar zu machen. Damit sind sie wegweisend im Sinne der Klimaschutzziele und können Anstöße für eine nachfolgende Verstetigung der Innovationen in der Breite, etwa durch neue Förderprogramme oder andere Instrumente geben. Gefördert werden Projekte zur Beratung, Information, Kapazitätsaufbau, Erfahrungsaustausch, Vernetzung und Qualifizierung in den Bereichen Wirtschaft, Kommunen, Verbraucher und Bildung.

Weiterentwicklung und Evaluierung

Im Rahmen der Förderung werden auch Ausgaben für die Weiterentwicklung und die Evaluierung sowie für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Nationalen Klimaschutzinitiative geleistet. Auf Basis der Ergebnisse der Evaluierung und der wissenschaftlichen Begleitung werden die Förderprogramme kontinuierlich angepasst und bei Bedarf neue Programme und Projekte entwickelt.

Mit der Förderung des Einsatzes von Klimaschutz-Technologien konnten im Zeitraum 2008 bis 2014 durch die verschiedenen investiven Maßnahmen aus allen Richtlinien der NKI zusätzliche Treibhausgasminderungen in Höhe von insgesamt rund 370.000 Tonnen CO₂-Äquivalente pro Jahr (Stand 2014) realisiert werden. Darüber hinaus wurden im Zeitraum 2008 - 2014 durch die Förderung von nicht-investiven Vorhaben Treibhausgasminderungen in Höhe von etwa 350.000 Tonnen CO₂-Äquivalente pro Jahr (Stand 2014) ausgelöst. Die Klimaschutzeffekte der in den Jahren 2015 bis 2017 beendeten Projekte werden gegenwärtig ebenfalls evaluiert. Die Ergebnisse werden voraussichtlich im Frühsommer des Jahres 2019 vorliegen.

Kapitel 1602 - Klimaschutz

Titel 686 06

Nationale Kofinanzierung des ESF-Bundesprogramms "Berufliche Bildung für nachhaltige Entwicklung - BBNE"

Titel 686 06

(Seite 21 Reg.-Entwurf)

Titel 686 06

Nationale Kofinanzierung des ESF-Bundesprogramms "Berufliche Bildung für nachhaltige Entwicklung - BBNE"

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Weniger
1.000 €			
3.859	2.800	2.600	200

Zum Ist 2016

In 2016 betrug das Ist 3.859 T€ (davon 2.376 T€ Bundesmittel bei einem Soll von 2.900 T€ und 1.483 T€ ESF-Mittel). In der aktuellen BBNE-Förderrunde 2015 - 2019 werden 14 Projekte gefördert.

Zum Ansatz 2018

Der Ansatz 2018 in Höhe von 2.600 T€ wird für die Durchführung, Begleitung, Kontrolle, Evaluierung und Kommunikation der aktuellen BBNE-Förderrunde sowie zur Vorbereitung und Durchführung der nächsten BBNE-Förderrunde (2019 - 2022) eingesetzt. Für die überjährige Bewilligung der Projekte der anstehenden Förderrunde, die noch in 2018 erfolgen soll, wurden VE in Höhe von insgesamt 7.684 T€ veranschlagt.

ESF-Bundesprogramm „Berufliche Bildung für nachhaltige Entwicklung - BBNE“

Die dauerhaft erfolgreiche Umsetzung einer CO₂-armen, dem Klimawandel standhaltenden, ressourceneffizienten und umweltverträglichen Wirtschaftsweise erfordert neue Produktionsprozesse, Arbeitsabläufe und Kompetenzen. Berufsbilder verändern sich ebenso wie die Anforderungen an Qualifikationen. Zukünftig werden viele gut ausgebildete Personen mit zusätzlichen Qualifikationen benötigt.

Vor diesem Hintergrund fördert das ESF-Bundesprogramm BBNE in der ESF-Förderperiode 2014 - 2020 mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und Bundesmitteln bundesweit Maßnahmen im Bereich der Umweltbildung und beruflichen Qualifizierung, die durch die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen zu klima- und ressourcenschonendem Handeln im Beruf befähigen sollen.

Grundlage für die Projektförderung in der aktuellen Förderrunde (2015 - 2019) ist die Förderrichtlinie des BMU zum ESF-Bundesprogramm „Berufsbildung für nachhaltige Entwicklung befördern. Über grüne Schlüsselkompetenzen zu klima- und ressourcenschonendem Handeln im Beruf (BBNE)“, veröffentlicht am 27. Mai 2015. Die nächste BBNE-Förderrunde ist für 2019 bis 2022 geplant. Die entsprechende Förderrichtlinie wurde am 18. Dezember 2017 veröffentlicht.

Kapitel 1602 - Klimaschutz

Titel 896 05

Investitionen zum Schutz des Klimas und der Biodiversität im Ausland

Titel 896 05

(Seite 22 Reg.-Entwurf)

Titel 896 05

Investitionen zum Schutz des Klimas und der Biodiversität im Ausland

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Mehr
1.000 €			
336.282	386.828	436.828	50.000

Internationale Klimaschutzinitiative

Eile und gemeinsames Handeln sind geboten, damit der Klimawandel noch auf ein verträgliches Maß begrenzt und der andauernde Verlust der biologischen Vielfalt aufgehalten werden können. Die großen globalen Aufgaben dieses Jahrhunderts, die Bekämpfung von Armut, Hunger, Krankheit und Ungleichheit, sind nur lösbar, wenn die globale Erwärmung auf deutlich unter zwei Grad, möglichst auf 1,5 °C gegenüber der vorindustriellen Zeit, begrenzt wird und Ökosysteme funktions- und leistungsfähig bleiben. Weltweit bedarf es verstärkter Anstrengungen zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, um die mit der globalen 2030-Agenda beschlossenen Nachhaltigkeitsziele erreichen zu können. Klima- und Biodiversitätsschutz sind im 21. Jahrhundert zentrale Beiträge für soziale Gerechtigkeit und den Frieden in der Welt.

2008 hat die Bundesregierung die Internationale Klimaschutzinitiative (IKI) ins Leben gerufen. Das Förderprogramm des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz nukleare Sicherheit (BMU) unterstützt konkrete Maßnahmen, die zur Umsetzung der Klimarahmenkonvention (UNFCCC) und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD) in Entwicklungsländern beitragen. Mit dem Ansatz „**Handeln und Verhandeln**“ leistet die IKI einen wichtigen Beitrag, damit Deutschland heute und auch künftig seinen internationalen Verpflichtungen zur Klima- und Biodiversitätsfinanzierung nachkommt. Politische Grundlage der Klimaschutzinitiative ist das am 5. Dezember 2007 vom Kabinett beschlossene Integrierte Energie- und Klimaschutzprogramm (IEKP) der Bundesregierung. Die IKI fördert Projekte, die eine am Bedarf der Partnerländer orientierte Unterstützung beim Klima- und Biodiversitätsschutz leisten.

Durch die IKI werden **Projekte zum Klima- und Biodiversitätsschutz in Entwicklungs-, Schwellen- und Transformationsländern** („Partnerländern“) in Kohärenz zur bestehenden internationalen sowie multi- und bilateralen Zusammenarbeit der Bundesregierung gefördert. Dabei orientieren sich die Projekte am Bedarf der Partnerländer. Die IKI hat den Anspruch qualitativ hochwertige Vorhaben zu fördern, die durch ihren Innovationsgehalt oder ihre Ambition den transformativen Wandel unterstützen.

Kapitel 1602 - Klimaschutz

Titel 896 05

Investitionen zum Schutz des Klimas und der Biodiversität im Ausland

Die UN-Klimakonferenz im Dezember 2015 hat mit dem **Paris-Abkommen** (http://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/paris_abkommen_bf.pdf) den multilateralen Rahmen für die klimafreundliche Transformation der Weltwirtschaft verabschiedet. Minderung und Anpassung werden als gleichermaßen wichtige Ziele verfolgt; für Anpassung wird erstmals ein globales Langfristziel gesetzt. Nahezu alle Staaten der Erde haben nationale Klimaschutzbeiträge definiert und sich verpflichtet, Maßnahmen zur Erreichung der Ziele zu ergreifen. Die Vertragsparteien müssen alle 5 Jahre neue, ambitioniertere Beiträge vorlegen, die durch Transparenz- und Überprüfungsmechanismen zu einer kontinuierlichen Steigerung des weltweiten Ambitionsniveaus führen. Damit ist der Rahmen gesetzt, um auf einen Emissionspfad zu gelangen, der die Erderwärmung auf unter 2°C beschränkt und es ermöglicht auch unter 1,5°C zu bleiben. An einem damit konsistenten Pfad müssen sich auch die globalen Finanzflüsse ausrichten. Zugleich sichert das Paris-Abkommen Ländern mit geringeren Kapazitäten Unterstützung in finanzieller Form, durch Kapazitätsaufbau sowie Technologieentwicklung und -transfer zu, um Maßnahmen zur Minderung und zur Anpassung an den Klimawandel zu unterstützen.

Nach der UN-Klimakonferenz von Paris steht in der IKI daher die **Umsetzung im Vordergrund**: die IKI unterstützt Partnerländer bei der Implementierung und Weiterentwicklung ihrer national festgelegten Klimaschutzbeiträge (NDCs), die Bestandteil des Paris-Abkommens sind, sowie bei der Entwicklung und Umsetzung langfristiger Strategien für kohlenstoffarme, klimaresiliente Entwicklung.

Ein weiteres Hauptanliegen der IKI ist es, Partnerländer bei der **Erreichung der Aichi-Ziele des Strategischen Plans für biologische Vielfalt 2011 - 2020 des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD)** (<https://www.cbd.int/sp/>) effektiv und bedarfsgerecht zu unterstützen, um dem anhaltenden Verlust biologischer Vielfalt zu begegnen. Die Vorhaben sollen sich dabei in die Biodiversitätsstrategien der Partnerländer wirkungsvoll integrieren und bestehende, andere nationale und internationale Aktivitäten komplementär ergänzen. Der 2014 erschienene 4. Globale Bericht der CBD zur Lage der biologischen Vielfalt zeigt viele Fortschritte auf, er macht aber deutlich, dass vor allem die Bekämpfung der Ursachen des Verlustes der biologischen Vielfalt entschiedener angegangen werden muss. Im Fokus stehen die Primärsektoren wie die Landwirtschaft, die Fischerei und die Forstwirtschaft.

Die auf dem UN-Gipfel im September 2015 verabschiedete **2030-Agenda für Nachhaltige Entwicklung** „Transforming our World“ mit ihren Zielen für eine Nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs) bildet einen Rahmen für das wirksame kohärente Zusammenwirken der Klima-, Biodiversitäts- und Nachhaltigkeitsagenda. Damit ist sie eine wesentliche Orientierung für die IKI. Die Umsetzung der 2030-Agenda zielt auf den überfälligen Kurswechsel zu nachhaltigen Wirtschafts- und Lebensweisen in Industrie- und Entwicklungsländern, die die ökologischen Belastungsgrenzen unseres Planeten respektieren.

Förderbereiche der IKI

Die IKI unterstützt Maßnahmen in vier Förderbereichen:

- Minderung von Treibhausgasemissionen (Minderung),
- Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Anpassung),

Kapitel 1602 - Klimaschutz

Titel 896 05

Investitionen zum Schutz des Klimas und der Biodiversität im Ausland

- Erhalt natürlicher Kohlenstoffsinken/REDD+ und
- Schutz der biologischen Vielfalt (Biodiversität).

„Finanzierungsinstrumente für Klimaschutz und Biodiversität“ sowie „Nachhaltige Stadtentwicklung, nachhaltiges Bauen“ werden als bereichsübergreifende Querschnittsthemen gefördert.

Im **Förderbereich Minderung** (Förderbereich I) ist das grundsätzliche Ziel, die Partnerländer bei dem Aufbau einer Wirtschaftsstruktur zu unterstützen, die mit dem Ziel einer treibhausgasneutralen Welt in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts kompatibel ist. Dazu werden zur Reduktion von Treibhausgasemissionen unter anderem die Steigerung der Energieeffizienz, der Ausbau der erneuerbaren Energien oder nachhaltiger Mobilität sowohl durch investive Maßnahmen mit hohem Innovationsgehalt als auch durch Knowhow-Transfer, Kapazitätsaufbau und Politikberatung gefördert. Partnerländer werden darin unterstützt, sektorübergreifende langfristige Klimaschutzstrategien zu entwickeln oder ihre Kapazitäten im Bereich Measurement, Reporting und Verification (MRV) weiter aufzubauen, um die Transparenz bei Minderungsleistungen zu erhöhen. Zur Umsetzung von nationalen Klimaschutzbeiträgen kommt der Entwicklung von Investitions- und Finanzierungsplänen, von CO₂-Bepreisungsansätzen und Strategien zum Abbau von klimaschädlichen Subventionen sowie der Förderung von Maßnahmen zur Mobilisierung des Privatsektors und von Investitionen entsprechend der nationalen Prioritätensetzung hohe Priorität zu.

Der **Förderbereich Anpassung** (Förderbereich II) an den Klimawandel zielt auf die Erhöhung der Anpassungsfähigkeit der Bevölkerung in Ländern und Regionen mit einem hohen Grad an Vulnerabilität gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels ab. Bereits heute stellt die Anpassung an den Klimawandel für Entwicklungsländer eine Herausforderung dar, und es ist mit weiter steigenden Klimarisiken zu rechnen. Wirksame Anpassungsmaßnahmen können ein wichtiger Beitrag sein, um die Bevölkerung vor Ort gegen die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu wappnen und so auch als eine Ursache von Flucht und Migration einzudämmen. Die Schwerpunkte der Förderung sind Ökosystembasierte Anpassung (EbA) und die Umsetzung nationaler Anpassungsstrategien. EbA stellt die Erhöhung der Anpassungskapazität lokaler Bevölkerungsgruppen durch die nachhaltige Nutzung von Ökosystemen und deren Dienstleistungen in den Vordergrund. Nationale Anpassungspläne (NAPs) mit einem Maßnahmenkatalog bieten die Grundlage für eine koordinierte Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen in relevanten Themenfeldern auf nationaler sowie ggf. lokaler Ebene. Im Fokus der IKI-Förderung stehen dabei die Optimierung von Landnutzungskonzepten und Wassermanagement, die Verknüpfung von Anpassungsstrategien mit Umsetzungs- und Finanzierungsplänen sowie mit Klima-Risikomanagement-Mechanismen und die Integration von Anpassungsaspekten bei sektorübergreifenden Strategien.

Der **Erhalt natürlicher Kohlenstoffsinken/REDD+** (Förderbereich III) hat eine zentrale Bedeutung für die Minderung von Treibhausgasen. Die IKI unterstützt die Anstrengungen von Partnerländern, Emissionen aus Entwaldung und Walddegradierung zu reduzieren und durch den Wiederaufbau und nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern CO₂ zu binden. Die Umsetzung nationaler REDD+ Strategien (Reducing Emissions from Deforestation and Degradation) auf dem Weg hin zu ergebnisbasierten Zahlungen für nachgewiesene Emissionsminderung und Kohlenstoffspeicherung ist dabei besonders relevant. Für den wirksamen Erhalt von Wäldern ist breite gesellschaftliche Akzeptanz von Maßnahmen sowie eine Kooperation mit dem Privatsektor unerlässlich. Daher fördert die IKI

Kapitel 1602 - Klimaschutz

Titel 896 05

Investitionen zum Schutz des Klimas und der Biodiversität im Ausland

u. a. Geschäftsmodelle für entwaldungsfreie Produkte oder nachhaltige Wertschöpfungs- und Lieferketten, um Treiber von Entwaldung einzudämmen. Zusätzlich werden auch Maßnahmen zur Kohlenstoffspeicherung durch den Schutz anderer Ökosysteme (z. B. boreale Wälder, Moore, Savannen) unterstützt.

Beim Schutz von klimarelevanter **Biodiversität** (Förderbereich IV) werden prioritäre Maßnahmen in Entwicklungs-, Schwellen und Transformationsländern unterstützt, die dazu beitragen, die Ziele des Strategischen Plans 2011 - 2020 der CBD zu erreichen. Fördermaßnahmen sollen sich dabei aus den nationalen Strategien und Aktionsplänen zur biologischen Vielfalt (NBSAPs) und Ressourcenmobilisierungsstrategien ableiten und deren Umsetzung befördern sowie bestehende Programme und Umsetzungsaktivitäten auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene komplementär ergänzen. Im Fokus stehen u. a. die Integration von Biodiversität in Sektorpolitiken und politische Planungsprozesse, die Schaffung positiver ökonomischer Anreize für die biologische Vielfalt, terrestrische und marine Schutzgebiete, Förderung der biologischen Vielfalt in der agrarischen Landschaft und der landwirtschaftlichen Produktion, integrierte Ansätze zur Wiederherstellung, Vernetzung und Sicherung von Ökosystemen – auch über Schutzgebiete hinaus inkl. urbaner Siedlungsräume.

Querschnittsthema Finanzierungsinstrumente:

Das Paris-Abkommen gibt das Ziel vor, die globalen Finanzflüsse mit einem Ziel einer treibhausgasneutralen und klimaresilienten, nachhaltigen Entwicklung in Einklang zu bringen. Das Ziel gilt sowohl für öffentliche Mittel als auch für private Investitionen und Finanzflüsse („shifting the trillions“). Die IKI trägt zur Umsetzung dieses Auftrags der Staatengemeinschaft als katalytisches Klimafinanzierungsinstrument bei. Dabei sollen die IKI-Mittel so eingesetzt werden, dass sie zusätzliche private und öffentliche Investitionen mit einer transformativen Wirkung mobilisieren (z. B. über Klimafonds, sektorspezifische Kapitalfonds, PPP-Modelle, Bürgerbeteiligungen). Förderfähig sind auch Ansätze, die zu einem Umlenken privater und öffentlicher Finanzströme führen (u. a.: klimafreundliche Fiskalpolitik, Abbau von Subventionen, Schaffung von CO₂-Bepreisungsinstrumenten und anderer Politikanreize, öffentliches Beschaffungswesen, transparente Einpreisung von Klimarisiken, klimafreundliche Investitionskriterien).

Der Urbanisierungsprozess ist für den globalen Umwelt- und Klimaschutz sowie für nachhaltige Entwicklung insgesamt von enormer Bedeutung: In Städten wird ein Großteil der Treibhausgasemissionen verursacht, sie sind aber auch besonders anfällig für die Auswirkungen des Klimawandels. Funktionierende urbane Ökosysteme sind eine wichtige Grundlage für das Wohlergehen der Bevölkerung und die gesellschaftliche Entwicklung. Die IKI unterstützt hier bereichsübergreifend **Maßnahmen zur nachhaltigen Stadtentwicklung**.

Programmstruktur

In einem Wettbewerb der besten Ideen ist die Internationale Klimaschutzinitiative offen für unterschiedliche Akteure aus dem In- und Ausland. Gefördert werden Vorhaben von Durchführungsorganisationen des Bundes, von Nichtregierungsorganisationen, Wirtschaftsunternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen aus dem In- und Ausland, von Institutionen in den Partnerländern (u. a. akkreditierten nationale Umsetzungsorganisationen) sowie von internationalen und multilateralen Organisationen und Einrichtungen, wie zum Beispiel Entwicklungsbanken, Organisationen und Programmen der Vereinten Nationen, die in Partnerländern durchgeführt werden.

Kapitel 1602 - Klimaschutz

Titel 896 05

Investitionen zum Schutz des Klimas und der Biodiversität im Ausland

Über die IKI können Maßnahmen zu Politikberatung, Kapazitätsaufbau, Technologiekooperation und Investitionen sowie die konkrete Implementierung von Politiken, Strategien und Konzepten unterstützt werden. Die geförderten Projekte sollen die Strukturen und Kapazitäten in den Zielregionen verbessern und als gute Praxisbeispiele dienen, deren Ergebnisse übertragbar und für andere nutzbar sind. Die IKI erreicht eine große Wirksamkeit durch die Förderung innovativer Projekte mit Modellcharakter und Potenzial für Übertragbarkeit und Breitenanwendung.

Die IKI fördert neben bilateralen Projekten auch Mehrländervorhaben auf regionaler und globaler Ebene sowie Dreiecks Kooperationen. Damit wird ein internationaler Wissens- und Erfahrungsaustausch ermöglicht, um wirksame Lösungsansätze für den Schutz von Klima und Biodiversität zu entwickeln. Hierfür sind Netzwerke und Transformationspartnerschaften aus Regierungsinstitutionen, Städten, Denkfabriken, Zivilgesellschaft und Wirtschaft von grundlegender Bedeutung. Für die IKI sind Wissensmanagement und die themenbezogene Zusammenarbeit zwischen IKI-Vorhaben und den Vorhaben anderer Geber und Institutionen besonders wichtig. Durch eine enge Abstimmung mit BMZ und AA wird eine hohe Kohärenz der deutschen Außen- und Entwicklungspolitik gesichert.

IKI als wichtiger Beitrag zu internationalen Finanzierungszusagen Deutschlands

Das Vertrauen, das in den vergangenen Jahren durch bereit gestellte **Klimafinanzierungsmittel** aufgebaut wurde, war ein wichtiger Faktor für den erfolgreichen Abschluss der Klimaverhandlungen. Deutschland ist ein wichtiger Partner in der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und zählt zu den größten Gebern für den internationalen Klimaschutz und -anpassung. Die Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen verpflichtet die Industrieländer, Entwicklungsländer in finanzieller Form durch Kapazitätsaufbau und Technologieentwicklung bei Maßnahmen zur Emissionsminderung und zur Anpassung an den Klimawandel zu unterstützen. Auf der Weltklimakonferenz 2009 in Kopenhagen haben die Industrieländer zugesagt, langfristig ab 2020 gemeinsam 100 Milliarden US\$ pro Jahr aus unterschiedlichen Finanzierungsquellen (öffentlichen und privaten, bilateralen und multilateralen – einschließlich alternativer Finanzierungsquellen) für die notwendigen Reform- und Transformationsprozesse zu einer kohlenstoffarmen und klimaangepassten Entwicklung in Entwicklungs- und Schwellenländer zu mobilisieren. Beim Klimagipfel 2015 in Paris wurde diese Zusage zur Langfristfinanzierung bestätigt und bis 2025 fortgeschrieben.

Zur Umsetzung dieser internationalen Zusagen der Industrieländer ist es erforderlich, dass die Mittel für internationale Klimafinanzierung weiter ansteigen. Die auf der UNFCCC-Website veröffentlichte Liste der aktuellen Zusagen und Ankündigungen der Geberstaaten verdeutlichte den Willen zum weiteren Aufwuchs der internationalen Klimafinanzierung. Mit der Ankündigung im Mai 2015, dass Deutschland anstrebt, die jährliche deutsche Klimafinanzierung bis 2020 gegenüber 2014 zu verdoppeln, hat Deutschland einen entscheidenden Impuls für Paris gegeben. Durch die deutschen Beiträge schaffen wir Vertrauen bei den Entwicklungsländern, unterstützen diese in der Umsetzung der nationalen Klimaschutzbeiträge und leisten somit einen Beitrag, dass das Paris-Abkommen zügig umgesetzt wird.

Die IKI trägt mit etwa 1/7 zum deutschen Beitrag in der internationalen Klimafinanzierung bei (2016: 517 Mio. € von 3.362 Mio. € Klimaleistung). Die IKI hat sich seit 2008 als zur Entwicklungszusammenarbeit komplementäres Instrument bewährt und mit der zielgerichteten Förderung von Klimaschutz und Biodiversität international wirksame Akzente gesetzt. Das BMU hat mit der

Kapitel 1602 - Klimaschutz

Titel 896 05

Investitionen zum Schutz des Klimas und der Biodiversität im Ausland

IKI von Anfang an auf Transparenz bei den Förderaktivitäten (u. a. Internetseite mit Informationen zu Einzelprojekten: www.international-climate-initiative.com) gesetzt. Internationale Klimafinanzierung ist ein Teil der Entwicklungsfinanzierung (ODA-Anrechenbarkeit), verfolgt aber mit der Ausrichtung auf Klimaschutz (Minderung, Anpassung, Walderhalt) und Biodiversität einen eigenständigen Primärzweck. Bis Ende 2017 konnten im Rahmen der IKI insgesamt ca. 2,9 Milliarden € für den Klima- und Biodiversitätsschutz in Schwellen-, Entwicklungs- und Transformationsländer ausgegeben bzw. vorgebunden werden. Eine kontinuierliche transparente Berichterstattung findet hierzu im Rahmen der Erhebung der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit (ODA) der OECD, der Berichterstattung über die Treibhausgasemissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union an das UNFCCC-Sekretariat statt.

IKI als Beitrag zur internationalen Biodiversitätsfinanzierung Deutschlands

Auch im Rahmen der **CBD** gibt es weitreichende **Finanzzusagen**: Auf der 12. Vertragsstaatenkonferenz im Herbst 2014 in Pyeongchang in Südkorea einigten sich die Vertragsstaaten darauf, wie die Umsetzung des Strategischen Plans für biologische Vielfalt 2011 - 2020 finanziert werden soll. Die internationalen Mittel sollen bis 2015 im Vergleich zu den durchschnittlich von 2006 bis 2010 bereitgestellten Mitteln verdoppelt und dieses Niveau anschließend bis 2020 gehalten werden. Dieses Ziel wurde bei der 13. Vertragsstaatenkonferenz im Dezember 2016 in Cancún/Mexiko erneut bekräftigt. Die Mobilisierung finanzieller Mittel unterstützt direkt die Erreichung des im Aichi-Ziel 20 des Strategischen Plans angesprochenen Ziels der Ressourcenmobilisierung.

Deutschland kommt seinen Verpflichtungen zur internationalen Finanzierung der biologischen Vielfalt zuverlässig nach. Gemäß seiner Zusage von 2008 hat Deutschland von 2009 bis 2012 insgesamt 500 Millionen Euro und ab 2013 jährlich 500 Millionen Euro für den weltweiten Schutz der biologischen Vielfalt bereitgestellt. Die IKI ist ein komplementärer Bestandteil des gesteigerten Engagements der Bundesregierung: Insgesamt wurden von 2008 bis 2017 über 849 Millionen Euro aus IKI-Mitteln zugesagt, die entweder unmittelbar dem Erhalt der Biodiversität dienen oder in Projekte mit Biodiversitätsrelevanz fließen.

Kap. 1603

Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle Übersicht

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Übersicht

Gesamtausgaben **in T€**

Das Kapitel 1603 wird mit dem Haushalt 2018 neu eingerichtet.

Regierungsentwurf 2018 730.561 T€

Mehr **730.561 T€**

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Während den Betreibern der Kernkraftwerke auch zukünftig die gesamte Abwicklung und Finanzierung der Bereiche Stilllegung, Rückbau und fachgerechte Verpackung der radioaktiven Abfälle obliegt, steht der Bund in der Verantwortung für die Finanzierung der Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle aus Errichtung, Betrieb und Stilllegung der Kernkraftwerke (Leistungsreaktoren) und der Endlagerung aller radioaktiven Abfälle. Die Finanzierungslast für die radioaktiven Abfälle aus Leistungsreaktoren ist von den Betreibern auf den Bund übergegangen. Hierzu haben die Betreiber den gemäß Entsorgungsfondsgesetz festgesetzten Betrag in den "Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung" eingezahlt.

1.1 Endlagerung radioaktiver Abfälle und Standortauswahlverfahren

Mit Wirkung vom 25. April 2017 hat der Bund der Bundes-Gesellschaft für Endlagerung mbH die Wahrnehmung folgender Aufgaben nach Atomgesetz übertragen:

- die Errichtung und Inbetriebnahme des Endlagers Konrad,
- die Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben (ERAM)
- sowie den Betrieb und die Stilllegung der Schachanlage Asse II.

Mit Übertragung der Wahrnehmung der Aufgaben des Bundes nach § 9a Absatz 3 Satz 1 des Atomgesetzes ist die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH zugleich Vorhabenträgerin im Sinne des Standortauswahlgesetzes geworden. Als Vorhabenträgerin hat sie die Aufgabe, das Standortauswahlverfahren durchzuführen und die Öffentlichkeit über die im Rahmen des Standortauswahlverfahrens von ihr vorgenommenen Maßnahmen zu informieren. Die Aufgabe umfasst auch die Offenhaltung und im Fall des Ausschlusses den Rückbau des Bergwerks Gorleben.

Mit dem Standortauswahlverfahren soll in einem partizipativen, wissenschaftsbasierten, transparenten, selbsthinterfragenden und lernenden Verfahren für die im Inland verursachten hochradioaktiven Abfälle ein Standort mit der bestmöglichen Sicherheit für eine Anlage zur Endlagerung nach § 9a Absatz 3 Satz 1 des Atomgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland ermittelt werden. Der Standort mit der bestmöglichen Sicherheit ist der Standort, der im Zuge eines vergleichenden Verfahrens aus den in der jeweiligen Phase nach den hierfür

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle Übersicht

maßgeblichen Anforderungen dieses Gesetzes geeigneten Standorten bestimmt wird und die bestmögliche Sicherheit für den dauerhaften Schutz von Mensch und Umwelt vor ionisierender Strahlung und sonstigen schädlichen Wirkungen dieser Abfälle für einen Zeitraum von einer Million Jahren gewährleistet.

1.1.1 Refinanzierung nach der Endlagervorausleistungsverordnung sowie dem Standortauswahlgesetz

Die Ausgaben sind nach Maßgabe des Standortauswahlgesetzes (StandAG) und der Endlagervorausleistungsverordnung (EndlagerVIV) ganz oder teilweise refinanzierbar. Die in Form von Gebühren bzw. Umlagen erhobenen Einnahmen werden bei Kapitel 1603 Titel 341 01 vereinnahmt.

Refinanzierung nach der Endlagervorausleistungsverordnung

Zur Deckung des notwendigen Aufwandes für die Errichtung, Planung etc. von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle werden Vorausleistungen auf die nach § 21b AtG zu entrichtenden kostendeckenden Beiträge nach der Endlagervorausleistungsverordnung (EndlagerVIV) erhoben. Abrechenbar ist der notwendige Aufwand für die anlagenbezogene Forschung und Entwicklung, den Erwerb von Grundstücken und Rechten, die Planung, die Erkundung, die Unterhaltung von Grundstücken und Einrichtungen, die Errichtung, die Erweiterung und die Erneuerung von Anlagen des Bundes nach § 9a Abs. 3 S. 1 AtG.

Vorausleistungspflichtig sind nach § 2 EndlagerVIV diejenigen, denen eine Genehmigung nach den §§ 6, 7 oder 9 AtG oder nach § 7 der Strahlenschutzverordnung erteilt worden ist, wenn auf Grund der genehmigten Tätigkeit mit einem Anfall von radioaktiven Abfällen, die an ein Endlager abgeliefert werden müssen, zu rechnen ist. Der notwendige Aufwand nach § 21b AtG umfasst die berücksichtigungsfähigen Ausgaben aus Kapitel 1603 sowie Personal-, Sach- und Gemeinkosten des BfE und der anderen beteiligten Behörden (z. B. BGR). Die endgültige Verrechnung erfolgt über Beiträge nach Erlass einer Beitragsverordnung gem. § 21b Abs. 1 und 3 AtG. Derzeit wird der notwendige Aufwand für die Errichtung des Endlagers Konrad refinanziert.

Refinanzierung nach dem Standortauswahlgesetz

Der Vorhabenträger und das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit legen ihre umlagefähigen Kosten für die **Umsetzung des Standortauswahlverfahrens** nach StandAG anteilig auf die Umlagepflichtigen um. Die entstehenden umlagefähigen Kosten für die Umsetzung des Standortauswahlverfahrens und auch die Offenhaltung und im Falle des **Ausschlusses der Rückbau des Bergwerkes Gorleben** sind nach StandAG ebenfalls anteilig auf die Umlagepflichtigen umzulegen.

Umlagepflichtig sind diejenigen, denen eine Genehmigung nach §§ 6, 7 oder 9 AtG oder nach § 7 der Strahlenschutzverordnung erteilt worden ist oder war, wenn aufgrund der genehmigten Tätigkeit radioaktive Abfälle, die an ein Endlager nach § 9a Abs. 3 S. 1 AtG abgeliefert werden müssen, angefallen sind oder damit zu rechnen ist. Landessammelstellen sind nicht umlagepflichtig.

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Übersicht

Soweit die Finanzierungspflicht für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle auf den Fonds im Sinne von § 1 Entsorgungsübergangsgesetz übergegangen ist, ist dieser Fonds anstelle des Genehmigungsinhabers umlagepflichtig. Der zu entrichtende Teil eines Umlagepflichtigen bemisst sich aufwandsgerecht nach § 6 der Endlagervorausleistungsverordnung.

Derzeit werden die umlagefähigen Kosten für die Offenhaltung Gorleben sowie für das Standortauswahlverfahren refinanziert.

1.1.2 Ausnahmen von der Refinanzierbarkeit

Die Kosten der Offenhaltung bis zum Planfeststellungsbeschluss, die Kosten des Planfeststellungsverfahrens und die Kosten für die Stilllegung des **Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben** sind nicht refinanzierbar, da gemäß § 9a Abs. 3 AtG ausschließlich der notwendige Aufwand für die Errichtung, die Erweiterung und die Erneuerung von Anlagen des Bundes abrechenbar ist. Die Kosten der **Stilllegung der Schachanlage Asse II** sind ebenfalls nicht refinanzierbar. Nach § 57b AtG trägt der Bund die Kosten für den Weiterbetrieb und die Stilllegung.

Die projektübergreifenden Maßnahmen und nicht aufteilbaren Verwaltungsausgaben unterliegen je nach Projektbezug der Refinanzierbarkeit.

1.2 Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle, Refinanzierung der Kosten für Zwischenlagerung nach dem Entsorgungsübergangsgesetz

Der Bund hat nach § 2 Abs. 1 Entsorgungsübergangsgesetz in 2017 eine bundeseigene Gesellschaft gegründet, die bis zum Jahr 2020 in Stufen die zentralen und dezentralen Zwischenlager der Energieversorgungsunternehmen (EVU) übernehmen muss. Das BMU hat hierfür die Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH (BGZ) gegründet. Der Bund ist alleiniger Gesellschafter.

Die dem Bund entstehenden Kosten sind nach § 4 Abs. 1 Entsorgungsübergangsgesetz vollumfänglich refinanzierbar. Die Kosten der Zwischenlagerung (Errichtung, Nachrüstung und Betrieb) die noch bei den EVU ab dem 1. Januar 2017 anfallen, sind nach § 3 Abs. 5 und 6 Entsorgungsübergangsgesetz den EVU vom bundeseigenen Betreiber der Zwischenlager zu erstatten. Die Aufwendungen, die dem Bundeshaushalt nach dem Entsorgungsübergangsgesetz entstehen, erstattet der Entsorgungsfonds dem Bund (§ 4 Entsorgungsübergangsgesetz).

1.3 Neustrukturierung des Einzelplans 16

Infolge der Neuorganisation der Aufgabenwahrnehmung sowie der Zuständigkeiten im Bereich der Endlagerung und Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle waren die hierfür bislang bei Kapitel 1616 (BfS) bzw. Kapitel 1615 (BfE) veranschlagten Ausgaben nunmehr in einem neuen Kapitel 1603 gesondert zu veranschlagen. Die Umschichtung erfolgte ausgabenneutral innerhalb des Einzelplans 16.

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle
Titel 111 01
Gebühren, sonstige Entgelte

Titel 111 01
 (Seite 24 Reg.-Entwurf)

Titel 111 01
Gebühren, sonstige Entgelte

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Mehr/Weniger
1.000 €			
6.375*)	6.575*)	6.550	6.550

*) Neustrukturierung des Haushalts im Bereich Endlagerung; im Vorjahr veranschlagt bei Kapitel 1615 Titel 111 01 Nr. 5 der Erläuterungen

Einnahmen aus Produktkontrollmaßnahmen

Aufgrund der Aufgabenstellung nach der „Richtlinie zur Kontrolle radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung, die nicht an eine Landessammelstelle abgeliefert werden“, werden im Planungsjahr voraussichtlich Produktkontrollmaßnahmen auf Wunsch einzelner Ablieferungspflichtiger nach den Endlagerungsbedingungen Konrad und ERAM durchgeführt, auch wenn die Abfälle zwischengelagert werden. Bei Inbetriebnahme eines künftigen Endlagers werden die betreffenden Abfallgebinde ohnehin qualifiziert werden müssen.

Die Ausgaben für die Durchführung der Produktkontrolle i.H.v. 6.650.000 € sind bei Titel 891 01 (Nr. 7 der Erläuterungen) veranschlagt. Die **Refinanzierung** dieser Kosten **einschließlich** eines zu erhebenden **Verwaltungskostenzuschlags von 7 %, 9 % bzw. 11 % (abhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung)** wird aufgrund von Kostenübernahmeerklärungen bzw. Verträgen mit den einzelnen Abfallverursachern sichergestellt.

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle
Titel 341 01
Einnahmen für die Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 341 01
 (Seite 24 Reg.-Entwurf)

Titel 341 01
Einnahmen für die Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Mehr
1.000 €			
216.259*	278.197)*	577.036	298.839

*) Neustrukturierung des Haushalts im Bereich Endlagerung; im Vorjahr veranschlagt bei Kapitel 1615 Titel 111 02 und 341 01

Zum Ansatz 2018

Bei Titel 341 01 werden künftig zusammengefasst sämtliche Einnahmen veranschlagt, die aus der Festsetzung von

- Vorausleistungen und Aufwand nach der EndlagerVIV,
- Umlagen und Umlagevorausleistungen nach dem Standortauswahlgesetz und
- Aufwendungen nach dem Entsorgungsübergangsgesetz entstehen.

Hierbei werden neben den Aufwendungen von BfE, BGE und BGZ auch durch die Refinanzierungspflichtigen zu erstattende Kosten der sonstigen beteiligten Behörden vereinnahmt (BGR und OFD).

Die **Ansaterhöhung um 298.839 T€** resultiert überwiegend aus der Neuveranschlagung von Einnahmen aus der Refinanzierung der Zwischenlagerung - einer erst im Jahr 2017 auf den Bund übergebenen Aufgabe.

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle
Titel 341 01
Einnahmen für die Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Grundlage für die veranschlagten Einnahmen 2018 ist folgende Berechnung:

Haushaltsjahr 2018	Vorausleistungen nach Endlager VLV	Umlage nach StandardAG	Aufwand nach Entsorgungsübergangsgesetz	Sonstiges
Voraussichtliche berücksichtigungsfähige Ist-Ausgaben bei den refinanzierbaren Investitionstiteln				
Zwischenlagerung			274.638 T€	
- Kosten der Bundesbehörden und BGZ mbH			74.638 T€	
- Investitionskosten			200.000 T€	
Endlagerung (Refinanzierung Projekt Konrad)	257.698 T€			
- Kosten der Bundesbehörden und BGE mbH	7.698 T€			
- Investitionskosten	250.000 T€			
Standortauswahlverfahren		41.441 T€		
- Kosten der Bundesbehörden und BGE mbH		29.102 T€		
- Investitionskosten		14.979 T€		
Abführung von Gebühren durch die Landessammelstellen				619 T€
Gesamteinnahmen:	577.036 T€			

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle
Titel 686 01
Zuweisung zum Salzgitterfonds

Titel 686 01
 (Seite 25 Reg.-Entwurf)

Titel 686 01
Zuweisung zum Salzgitterfonds

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Mehr/Weniger
1.000 €			
700*)	700*)	700	-

*) Neustrukturierung des Haushalts im Bereich Endlagerung; im Vorjahr veranschlagt bei Kapitel 1615 Titel 686 21

In Salzgitter wird das Endlager Konrad für radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung errichtet und danach betrieben. Für die Übernahme der gesamtstaatlichen besonderen Verantwortung, die vor allem die Stadt, aber auch benachbarte Gemeinden tragen, erhalten diese, insbesondere die Stadt Salzgitter, einen finanziellen Ausgleich.

Hierzu leisten die hauptsächlichen Nutzer des Endlagers, die Ablieferungspflichtigen der Privatwirtschaft und die Bundesrepublik Deutschland finanzielle Beiträge an die mit Vertrag vom 27.05.2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Niedersachsen und der Stadt Salzgitter gegründeten gemeinnützigen „Endlager Konrad Stiftungsgesellschaft mbH“.

Der Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung nach dem Entsorgungsfondsgesetz übernimmt die finanziellen Beiträge, zu denen sich die vom Entsorgungsfondsgesetz und vom Entsorgungsübergangsgesetz betroffenen Betreiber von Kernkraftwerken verpflichtet haben. Zweck der Stiftungsgesellschaft ist die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet

- der Bildung und Erziehung, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des Heimatgedankens, der Kunst und Kultur,
- der Jugendhilfe, der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens und des Sports, der Wissenschaft und Forschung,
- von mildtätigen Zwecken und der weiteren in § 52 der Abgabenordnung genannten Zwecke.

Die Betreiber von Kernkraftwerken gemäß Entsorgungsfondsgesetz haben 2016 eine einmalige Zahlung von 21 Mio. € geleistet. Die Bundesrepublik Deutschland stellt seit 2011 einen jährlichen Beitrag in Höhe von 700 T€ bis zum 35. Jahr nach Inbetriebnahme zur Verfügung.

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle
Titel 686 03
Zuweisung zum Assefonds

Titel 686 03
 (Seite 26 Reg.-Entwurf)

Titel 686 03
Zuweisung zum Assefonds

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Mehr/Weniger
1.000 €			
3.000*)	3.000*)	3.000	-

*) Neustrukturierung des Haushalts im Bereich Endlagerung; im Vorjahr veranschlagt bei Kapitel 1615 Titel 686 23

Mit dem Zehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 24. März 2009 (BGBl. I S. 556 ff.) wurden der Betrieb und die Stilllegung der Schachanlage Asse II den Regelungen des Atomgesetzes über Anlagen des Bundes zur Endlagerung radioaktiver Abfälle unterstellt und die Betreiberverantwortung des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) begründet. Auf der Grundlage des Gesetzes zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843 ff.) wurde der Betrieb der Schachanlage Asse II einem Dritten, der BGE mbH, übertragen, die seit dem 25. April 2017 die Aufgabe wahrnimmt. Die Neufassung des § 57b des Atomgesetzes („Lex Asse“) enthält das Ziel der Abfall-Rückholung.

Die Situation um die Schachanlage Asse II wird in der Region als konkrete Belastung empfunden. Für die Übernahme dieser besonderen Belastung in den benachbarten Gemeinden der Schachanlage Asse soll zum Ausgleich eine finanzielle Leistung des Bundes an den Assefonds erbracht werden. Aus den Mitteln des Assefonds sollen im Allgemeininteresse liegende Projekte finanziell gefördert werden.

Die Bundesrepublik Deutschland wird bis zum Abschluss der Rückholung der durch Gesetz des Landes Niedersachsen gegründeten öffentlich-rechtlichen Landesstiftung (Stiftung Zukunftsfonds Asse) einen jährlichen Betrag in Höhe von 3.000 T€ zur Verfügung stellen, mit dem Projekte in der Region gefördert werden.

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle
Titel 891 01
Endlagerung und Standortauswahlverfahren

Titel 891 01
 (Seite 26 Reg.-Entwurf)

Titel 891 01
Endlagerung und Standortauswahlverfahren

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Mehr/Weniger
1.000 €			
*)	*)	452.223	-

*) Neustrukturierung des Haushalts im Bereich Endlagerung; im Vorjahr veranschlagt bei Kapiteln 1611, 1615 Tgr. 02 sowie Kapitel 1616 Tgr. 02

Vorjahr (mitveranschlagt bei)	Soll 2017 1.000 €	Ist 2016 1.000 €
--------------------------------------	------------------------------	-----------------------------

Kap. 1611 Tit. 526 02	12	12
Kap. 1611 Tit. 543 01	22	22
Kap. 1611 Tit. 545 01	7	7
Kap. 1615 Tit. 518 21	35	35
Kap. 1615 Tit. 527 21	127	127
Kap. 1615 Tit. 532 24	5.960	5.960
Kap. 1615 Tit. 542 21	1.760	1.760
Kap. 1615 Tit. 547 21	520	520
Kap. 1615 Tit. 712 22	239.200	208.969
Kap. 1615 Tit. 712 23	20.000	27.817
Kap. 1615 Tit. 712 24	47.800	44.234
Kap. 1615 Tit. 712 25	300	399
Kap. 1615 Tit. 712 26	129.400	122.159
Kap. 1615 Tit. 712 27	4.600	866
Kap. 1615 Tit. 812 21	40	0

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle
Titel 891 01
Endlagerung und Standortauswahlverfahren

Vorjahr (mitveranschlagt bei)	Soll 2017 1.000 €	Ist 2016 1.000 €
Kap. 1615 Tit. 812 22	77	209
Kap. 1616 Tit. 422 21	48	48
Kap. 1616 Tit. 428 21	240	240

Grundlage für die veranschlagten Ausgaben 2018:

Erl.- Nr.	Haushaltsjahr 2018	Teilansatz 2018	Refinanzier- barkeit
	Endlagerung		
1	Projekt Konrad	249.200 T€	EndlagerVIV
2	Stilllegung Schachanlage Asse II	109.400 T€	-
3	Stilllegung des Endlagers Morsleben	49.800 T€	-
7	Produktkontrollmaßnahmen (Konrad)	5.960 T€	AtG
	Standortauswahlverfahren		
4	Standortauswahlverfahren	24.976 T€	StandAG
5	Offenhaltung Gorleben	10.000 T€	StandAG
6	Projektübergreifende Maßnahmen und nicht aufteilbare Verwaltungsausgaben	2.887 T€	soweit refinanzierbare Bereiche betreffend
Gesamtausgaben:		452.223 T€	

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 891 01

Erl.-Nr. 1: Projekt Konrad

Titel 891 01 Erl.-Nr. 1
(Seite 26 Reg.-Entwurf)

Titel 891 01

Erl.-Nr. 1: Projekt Konrad

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Mehr
1.000 €			
208.970	240.000	249.200 *)	9.200

*) Im Vorjahr veranschlagt bei Kapitel 1615 Titel 712 22

Der Mittelbedarf 2018 beträgt 396,8 Mio. €. Die Bemessung des Ansatzes mit 249,2 Mio. € berücksichtigt, dass der Mehrbedarf in Höhe von 141,8 Mio. € im Rahmen der bestehenden Deckungsfähigkeit sowie gegebenenfalls durch Inanspruchnahme von Ausgaberesten bei Titel 891 02 finanziert werden kann.

1. Darstellung des Endlagers Konrad

In der Bundesrepublik Deutschland fallen insbesondere beim Betrieb und Rückbau von Kernkraftwerken, aber auch in Forschungseinrichtungen, medizinischen Einrichtungen und in der technischen Industrie große Mengen an radioaktivem Abfall mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung an. Bereits heute lagern in Zwischenlagern und Landessammelstellen große Mengen an radioaktiven Abfällen mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung. Für die Endlagerung dieser Abfälle ist das Endlager Konrad, ein ehemaliges Eisenerzbergwerk in Salzgitter im Land Niedersachsen, vorgesehen. Dieses Anfang der 1960er Jahre errichtete Bergwerk wird seit 2007 zu einem Endlager umgerüstet. Mit Wirkung vom 25. April 2017 wurde die Wahrnehmung der Aufgabe der Errichtung von Endlagern mit allen damit verbundenen Aufgaben nach § 9a Abs. 3 Satz 1 Atomgesetz auf die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) übertragen

Die wesentlichen Elemente des Endlagers sind die beiden Schachtgelände Konrad 1 und Konrad 2, die jeweils zur Lage der Schachtgelände korrespondierenden Schächte Konrad 1 und Konrad 2 als Verbindung nach unter Tage und die von Schacht 2 abzweigende Einlagerungstransportstrecke in Richtung der Einlagerungsfelder mit den einzelnen Einlagerungskammern. Schacht Konrad 1 dient der Ein- und Ausfahrt der Bergleute und Besucher, dem Materialtransport und später dem Transport von Haufwerk nach über Tage. Schacht Konrad 2 dient zukünftig der Beförderung der Abfallgebände nach unter Tage.

Das Endlager Konrad soll etwa 40 Jahre betrieben werden. Gemäß Planfeststellungsbeschluss wurde das Einlagerungsvolumen auf maximal 303.000 Kubikmeter Abfallgebändevolumen begrenzt.

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 891 01

Erl.-Nr. 1: Projekt Konrad

Terminsituation und Errichtungsarbeiten Endlager Konrad

Die Errichtung des Endlagers Konrad ist mit besonderen Herausforderungen und Risiken verbunden. Diese liegen in der Erstmaligkeit der Aufgabe und der Tatsache begründet, dass die Errichtung eines Endlagers nach aktuellen atomrechtlichen Maßstäben in einem ehemaligen Gewinnungsbergwerk erfolgt.

Für das Endlager Konrad werden derzeit die Auswirkungen der Verschiebung des Fertigstellungstermins von 2022 auf 2027 auf die Errichtungskosten von der BGE ermittelt. Möglichen Mehrkosten stehen Einsparungen in der Betriebsphase, die durch eine Verkürzung der Einlagerungszeit erzielt werden, gegenüber. Da diese Prognose jedoch mit einem hohen Abstimmungsbedarf mit diversen Akteuren (BMF, BMBF, BGZ und EWN) einhergeht, wird diese Prognose sie einige Zeit in Anspruch nehmen.

Für die Errichtung des Endlagers Konrad sind unter Tage Auffahrungen von Grubennebenräumen erforderlich, zu deren genauer Dimensionierung baubegleitend geotechnische Berechnungen durchgeführt wurden. Bereits vorliegende Ergebnisse führen zu einer erheblichen Mengenmehrung bei den anfallenden Gesteinsmassen und somit zu einem zusätzlichen Aufwand. Die fortlaufend aktualisierte Terminplanung der BGE sieht für das Jahr 2018 folgende Maßnahmen vor:

- den Beginn der Bauausführung für die Heizzentrale Konrad 1,
- den Beginn der Bauausführung für den Schachtkeller Konrad 2,
- die Fortsetzung der Umbauarbeiten in der Schachthalle Konrad 1,
- die Erneuerung des Korrosionsschutzes Fördergerüst Konrad 1,
- den Abschluss der Bauausführung Medienkanal Konrad 1, welcher das Schalthaus, das Fördermaschinengebäude Nord, die Schachthalle und das Fördermaschinengebäude Süd unterirdisch miteinander verbindet,
- die Fortführung der Auffahrungen der Grubenbaue und der Einlagerungsstrecken,
- die Fortführung der Arbeiten in den Schachtröhren auf den Schachtgeländen Konrad 1 und Konrad 2,
- die Fortsetzung der Baumaßnahmen über Tage (u. a. Verwaltungs- und Sozialgebäude Konrad 1, Fördermaschinengebäude Nord Konrad 1).

2. Zum Ansatz 2018

In der vorliegenden Projektkostenrechnung der DBE werden für das Jahr 2018 Plankosten i. H. v. rd. 391 Mio. € ausgewiesen. Zusammen mit den Plankosten der Niedersächsischen Landesbauverwaltung, der Endlagerüberwachung und der sonstigen Auftragnehmer der BGE

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 891 01

Erl.-Nr. 1: Projekt Konrad

ergeben sich für 2018 Plankosten in Höhe von rd. 396,8 Mio. €, die unabhängig vom Mittelansatz den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegen.

Die Höhe kann sich jedoch aufgrund aktueller Ereignisse ändern. Der tatsächlich erforderliche Mittelbedarf wird dabei wesentlich von den Erkenntnissen aus der Aktualisierung der Terminplanung beeinflusst.

TP 1 Projektmanagement Errichtung Konrad 7,3 Mio. €

Das Teilprojekt 1 „Projektmanagement Errichtung Konrad“ fasst alle Führungsaufgaben, -organisation, -techniken und -mittel für die Umsetzung des Projektes zusammen. Das Vertrags- und Claim-Management sind ebenfalls Gegenstand.

TP 2 Genehmigungs- / Änderungsverfahren / sonstige Aufgaben 89,5 Mio. €

Das Teilprojekt 2 „Genehmigungs- / Änderungsverfahren / sonstige Aufgaben“ fasst alle verfahrensbezogenen Zuarbeiten für atomrechtliche, baurechtliche, bergrechtliche und wasserrechtliche Verfahren zusammen. Weiterhin sind die Beantragung bergrechtlicher Genehmigungen, begleitende Untersuchungen, die Vollzugsbegleitung sowie der Betrieb über und unter Tage Gegenstand. Die betriebliche Unterstützung der anlagenbezogenen Öffentlichkeitsarbeit der BGE rundet das Leistungsspektrum ab.

TP 3 Vorbereitung der Umrüstung 17,1 Mio. €

Das Teilprojekt 3 „Vorbereitung der Umrüstung“ umfasst alle Aufgaben der Planung und der sonstigen notwendigen Vorbereitung zur Umrüstung der Schachtanlage Konrad zum Endlager. Wesentliche Leistungen sind die Aktualisierung und Fortschreibung der Entwurfsunterlage (EW) – Bau, der Ausführungsplanungen unter Berücksichtigung der Prüf- und Abweichungsberichte, des Planfeststellungsbeschlusses, der Nebenbestimmungen und des aktuellen technischen Regelwerks. Zusätzlich sind Leistungen zur Ausschreibung und Vergabe der Planungs- und Bauleistungen, für die Begleitung und Koordination der Unterauftragnehmer und für die Durchführung der Abnahme der erbrachten Planungsleistungen erforderlich. Einen Schwerpunkt bilden die erforderlichen Tätigkeiten zur Überprüfung der sicherheitstechnischen Anforderungen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik. Ziel ist die vollständige Aktualisierung bis zur Inbetriebnahme des Endlagers Konrad.

TP 4 Umrüstung 276,2 Mio. €

Das Teilprojekt 4 fasst alle Aufgaben im Rahmen der Durchführung der Umrüstung der Schachtanlage Konrad zum Endlager zusammen. Wesentliche Leistungen sind die Durchführung von Baumaßnahmen, die Bauüberwachung, die Objektüberwachung, die Prüfungen sowie die Dokumentation der Anlagen.

Mittlerweile sind fünf von sechs für die Inbetriebnahme des Endlagers vorgesehenen Einlagerungskammern aufgefahren. Die sechste Einlagerungskammer ist bereits zu 75% fertiggestellt. Die Arbeiten zum Auffahren der Grubennebenräume und der Transportstrecken unter Tage sowie deren Ausbau schreiten ebenfalls voran.

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 891 01

Erl.-Nr. 1: Projekt Konrad

TP 5 Besucherkonzept und Informationspavillon

3,4 Mio. €

Die Öffentlichkeitsarbeit zum Endlager Konrad steht unter dem Leitsatz „Wir haben etwas zu entsorgen - aber nichts zu verbergen“. Die Botschaft dieses Leitsatzes soll die in der BGE praktizierte Transparenz beim Umgang mit radioaktiven Abfällen zum Ausdruck bringen, ohne deren Verwirklichung den Bürgerinnen und Bürgern der verantwortbare Umgang mit radioaktiven Abfällen nicht zu vermitteln ist.

Das Besucherkonzept sieht den Bau einer Besuchergalerie mit Blick in die Umladehalle auf Konrad 2 vor. Neben den Planungsarbeiten sind Genehmigungs- und Änderungsverfahren durchzuführen. Weiter sind die Zuarbeiten für den Informationspavillon (Schnittstellenplanung), dessen Errichtung auf Konrad 1 frühestens ein Jahr vor Inbetriebnahme des Endlagers abgeschlossen werden soll, zu planen. Letztgenannte Position hat jedoch nur einen geringen Anteil an den für TP5 ausgewiesenen Plankosten.

TP 6 Radioaktive Abfälle/Produktkontrolle

1,5 Mio. €

Das Teilprojekt 6 umfasst alle Aufgaben zur Umsetzung der Nebenbestimmungen der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis insbesondere im Hinblick auf die Stoff- und Behälterliste.

Erstattung von Verwaltungskosten für die Einbindung der Niedersächsischen Landesbauverwaltung bei der Errichtung des Endlagers Konrad

1,0 Mio €

Die Verwaltungsvereinbarung zwischen der Oberfinanzdirektion (OFD) Niedersachsen und der BGE regelt die Mitwirkung und baufachliche Beratung durch das Staatliche Baumanagement Braunschweig (SB-BS) bei der Errichtung des Endlagers Konrad. Die Bauüberwachungsgruppe Konrad des SB-BS unterstützt die BGE bei der Wahrnehmung der Bauherrenpflichten. Sie übernimmt bestimmte Aufgaben sowie Leistungen, wie z. B. die baufachliche Prüfung der Ausführungsunterlagen und Mitwirkung bei der Bauüberwachung.

3. Kostenübersicht

In Abschätzungen der 1980er und 1990er Jahre wurde davon ausgegangen, dass für die Errichtung des Endlagers Konrad vom Beginn der Vorarbeiten zur Errichtung nach Planfeststellungsbeschluss bis zur Inbetriebnahme Kosten in Höhe von rd. 900 Mio. € anfallen würden. Ende 2009 wurden die Projektkosten für die Errichtung durch die DBE auf der Grundlage aktueller Markterhebungen, Ausschreibungsergebnissen und Neuabschätzungen neu kalkuliert. Danach beliefen sich die Kosten für die Errichtung des Endlagers auf voraussichtlich 1,6 Mrd. €.

Der Projektkostenrechnung der DBE 2015 liegt ein Rahmenterminplan mit Stand 15.01.2015 und weiterhin einem Projektlaufzeitende mit 2022 zugrunde. Die Projektkostenrechnung DBE 2015 weist Gesamtkosten i. H. v. rd. 3,2 Mrd. € und mithin einen erneuten Mehrbedarf aus. Unter Berücksichtigung der Kosten der Bundesbehörden und der sonstigen Auftragnehmer (aktualisiert rd.175 Mio. €) beliefen sich die bisherigen Gesamtkosten für die Errichtung des Endlagers Konrad auf rd. 3,4 Mrd. €.

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 891 01

Erl.-Nr. 1: Projekt Konrad

Aktuell werden die Auswirkungen der Verschiebung des Fertigstellungstermins von 2022 auf 2027 auf die Errichtungskosten von der BGE ermittelt. Möglichen Mehrkosten stehen Einsparungen in der Betriebsphase, die durch eine Verkürzung der Einlagerungszeit erzielt werden, gegenüber. Da diese Prognose jedoch mit einem hohen Abstimmungsbedarf mit diversen Akteuren (BMF, BMBF, BGZ und EWN) einhergeht, wird sie einige Zeit in Anspruch nehmen.

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 891 01

Erl.-Nr. 2: Stilllegung der Schachtanlage Asse II

Titel 891 01 Erl.-Nr. 2
(Seite 26 Reg.-Entwurf)

Titel 891 01

Erl.-Nr. 2: Stilllegung der Schachtanlage Asse II

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Weniger
1.000 €			
122.159	130.000	109.400*)	20.600

*) Im Vorjahr veranschlagt bei Kapitel 1615 Titel 712 26

Die Situation der Schachtanlage Asse II lässt es weiterhin nicht zu, eine gesicherte Bedarfsschätzung vorzunehmen. Nach dem aktuellen Projektstand muss für 2018 mit einem Bedarf in Höhe von bis zu 159.937 T€ gerechnet werden. Die Planungen für das Geschäftsjahr 2018 setzen sich wie folgt zusammen.

	in T€
Kosten gemäß Planung der BGE	121.169
Kosten für sonstige Auftragnehmer	33.539
Projektübergreifende Kosten	5.229
Gesamt	159.937

Die Bemessung des Ansatzes berücksichtigt, dass der Mehrbedarf im Rahmen der bestehenden Deckungsfähigkeit bei Titel 891 01 sowie ggf. durch Inanspruchnahme von Ausgaberesten finanziert werden kann.

1. Darstellung des Betriebes und der Stilllegung der Schachtanlage Asse II

Ausgangslage und Herausforderungen für Rückholung

Die Schachtanlage Asse II befindet sich auf dem Asse-Heeseberg-Höhenzug im Landkreis Wolfenbüttel des Landes Niedersachsen. Der Höhenzug besteht aus etwa 250 Millionen Jahre alten Salzgesteinen. Zwischen 1909 bis 1964 wurde in der Schachtanlage Kali- und Steinsalz abgebaut. Im Jahr 1965 beauftragte das Bundesministerium für wissenschaftliche Forschung und Technologie (heute: Bundesministerium für Bildung und Forschung) die Gesellschaft für Strahlenforschung (heute: Helmholtz Zentrum München) damit, in der Schachtanlage die Endlagerung radioaktiver Abfälle zu erforschen. Nach entsprechenden Umbauten begann 1967 die Versuchseinlagerung von schwach- und mittelradioaktiven Abfällen. Von 1971 an wurde die Asse II faktisch nicht mehr als Versuchslager, sondern als Endlager genutzt, um

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 891 01

Erl.-Nr. 2: Stilllegung der Schachtanlage Asse II

hier den Großteil der schwach- und mittelradioaktiven Abfälle der Bundesrepublik einzulagern. Im Zeitraum zwischen 1967 bis 1978 wurden etwa 47.000 m³ radioaktive Abfälle eingelagert.

Heute steht die Asse vor zwei großen sicherheitlichen Herausforderungen:

- Es dringen salinäre Zutrittswässer aus dem Deckgebirge in das Bergwerk ein (derzeit täglich etwa 12.000 Liter), die gesammelt und andernorts entsorgt werden. Die Menge an Lösung kann soweit ansteigen, dass ein Betrieb der Schachtanlage nicht mehr möglich ist („Absaufen“ der Schachtanlage).

Das Grubengebäude ist instabil, da infolge der langen Standzeit und der resultierenden Verformungen die Tragelemente (Pfeiler und Schweben) stark geschädigt sind. Die weiter anhaltenden Verformungen des Gebirges führen zu einem fortschreitenden Integritätsverlust der Salzbarriere. Hierdurch ist eine Erhöhung oder Verlagerung des Lösungszutritts möglich. Beides kann letztendlich zum „Absaufen“ der Schachtanlage führen.

Die Schachtanlage Asse II unterliegt seit dem 1. Januar 2009 den Regelungen des Atomrechts und ging zu diesem Zeitpunkt in die Verantwortung des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) über. Infolge des Gesetzes zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung vom 26. Juli 2016 wurde der Betrieb der Schachtanlage Asse II einem Dritten, der BGE mbH, übertragen, die seit dem 25. April 2017 die Aufgabe wahrnimmt.

Vor der Stilllegung sollen gemäß § 57b AtG („Lex Asse“) die eingelagerten radioaktiven Abfälle zurückgeholt werden. Für die Rückholung von radioaktiven Abfällen aus einem Bergwerk existieren keinerlei Erfahrungswerte. Ein solches Vorhaben ist bisher weltweit einmalig. Darüber hinaus sind aufgrund der gegebenen hydrogeologischen (Lösungszutritte), gebirgsmechanischen (mangelnde Stabilität) und strahlenschutz-technischen Randbedingungen besondere Herausforderungen zu bewältigen, um die Rückholung erfolgreich und sicher durchführen zu können. Erste Ergebnisse der Konzeptplanung sind im Jahr 2018 zu erwarten.

Sanierungs- und Erneuerungsarbeiten

Zum Zeitpunkt des Übergangs der Betreiberverantwortung auf das BfS befand sich die Schachtanlage Asse II im bergrechtlichen Schließungsprozess. Daher war kaum in Gebäude, in Anlagenteile und in den Erhalt des Grubengebäudes investiert worden. Folglich sind umfangreiche Sanierungs- und Erneuerungsarbeiten notwendig, um die Schachtanlage für die Rückholung der Abfälle weiter betreiben zu können. So wurden beispielsweise die Wendelstrecke und die Anbindung an den Schacht 2 aufwendig saniert. Untertägige Infrastrukturräume müssen zunehmend aufgegeben und ersetzt werden. Solche Maßnahmen sind zwingend erforderlich, um die Gebrauchstauglichkeit des Grubengebäudes aufrechterhalten und die Arbeitssicherheit gewährleisten zu können.

Die in der Schachtanlage Asse II einsetzbaren Ressourcen sind derzeit durch die Anlagenauslegung und der vorhandenen Schächte begrenzt. So ist z.B. die Anzahl der Mitarbeiter, welche sich zur selben Zeit unter Tage aufhalten dürfen, auf maximal 120 Personen beschränkt. Die Wettermengen (Luftzufuhr) sind auf maximal 4.500 m³/min begrenzt, was auch

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 891 01

Erl.-Nr. 2: Stilllegung der Schachanlage Asse II

die nutzbare Maschinenteknik limitiert. Erst mit Inbetriebnahme eines neuen Bergungsschachtes, der für die Rückholung der radioaktiven Abfälle errichtet werden soll, werden sich die Randbedingungen für den Grubenbetrieb maßgeblich verbessern.

Lösungsmanagement und Notfallvorsorge

Seit mindestens 1988 erfolgt im Bereich der Südflanke ein Zutritt von salzhaltigen Lösungen aus dem Deckgebirge in das Grubengebäude. Derzeit werden täglich ca. 12.000 Liter Lösung aufgefangen - überwiegend auf der 658-m-Sohle. Infolge der auch weiterhin anhaltenden Konvergenzbewegungen besteht die Gefahr, dass sich der Lösungszutritt im Grubengebäude jederzeit verlagern oder sich sogar bis zu einem unbeherrschbaren Lösungszutritt entwickeln kann. Mögliche Veränderungen beim Lösungszutritt lassen sich nicht prognostizieren und der auslegungsüberschreitende Lösungszutritt (AÜL) kann jederzeit eintreten.

Um mögliche radiologische Konsequenzen bei einem AÜL zu minimieren, wurde seitens des BfS eine Notfallplanung entwickelt. Die Notfallplanung zielt neben anlagentechnischen Verbesserungen auf eine Verformungsreduzierung durch Stabilisierung und die bestmögliche Isolation der Abfälle in den Einlagerungskammern.

Im Zuge der Stabilisierung werden noch vorhandene Hohlräume (Firstspalte) verfüllt, die durch

Setzungsprozesse in den von 1995 bis 2004 mit Salzgrus verfüllten Steinsalzabbauen der Südflanke entstanden sind. Hierdurch wird die Südflanke der Schachanlage stabilisiert und der Verformungsprozess verlangsamt. Die Firstspaltverfüllung wird noch die nächsten Jahre andauern (bis ca. 2022).

Die Umsetzung der Notfallplanung und die Stabilisierung des Grubengebäudes sind wesentliche Voraussetzungen für die Durchführung der Rückholung. Nach vollständiger Umsetzung der Notfallplanung bietet die Schachanlage Asse II die bestmögliche Schadensvorsorge und damit den bestmöglichen Schutz der Bevölkerung gegenüber möglichen radiologischen Konsequenzen bei einem AÜL. Die Umsetzung der Vorsorgemaßnahmen sowie die Vorbereitung der Notfallmaßnahmen werden voraussichtlich 2029 vollständig abgeschlossen sein.

Neuer Bergungsschacht und Zwischenlager

Das heutige Grubengebäude der Schachanlage Asse II bietet keine ausreichenden Randbedingungen und Voraussetzungen für die Rückholung der radioaktiven Abfälle. Insbesondere können die ehemaligen Streckensysteme entlang der Einlagerungskammern für die Rückholung nicht genutzt werden, da diese stark geschädigt und damit für die Einrichtung von Kammerzugängen ungeeignet sind.

Im Weiteren fehlen ein zweiter vollwertiger und leistungsfähiger Schacht, der den kerntechnischen Sicherheitsanforderungen insbesondere im Hinblick auf die Störfallvorsorge und die Ableitung radioaktiver Stoffe in die Umgebung genügt, sowie dauerhaft nutzbare Infrastrukturräume. Um die optimale Lage des Bergungsschachtes (Schacht 5), den Verlauf der Anschlussstrecken und mögliche Räume für die Infrastrukturbereiche zu identifizieren, werden über- und untertägige Erkundungsmaßnahmen durchgeführt. Die vorliegenden Ergebnisse zeigen eine geologische Situation, die stark von der prognostizierten abweicht und weitere Erkundungsmaßnahmen erfordert. So hat sich der Bedarf für untertägige Erkundungsbohrungen im Vergleich zur ursprünglichen Planung nahezu verdoppelt. Erst nach Vorliegen aller Erkundungsergebnisse kann eine abschließende Aussage über die Lage der Infrastrukturräume für

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 891 01

Erl.-Nr. 2: Stilllegung der Schachanlage Asse II

die Rückholung erfolgen. Damit die rückgeholten Abfälle sicher verarbeitet, verpackt und gelagert werden können, müssen über Tage eine Konditionierungsanlage und ein Zwischenlager für die rückgeholten Abfälle errichtet werden. Die Vorplanungen für das Zwischenlager und die Konditionierungsanlage sind weitgehend abgeschlossen. Für den Fortgang und Abschluss der Planungen ist die Festlegung eines Zwischenlagerstandorts erforderlich (Baugrund, statische Bemessung, Nachweise für das Genehmigungsverfahren etc.). Die für die Schachanlage Asse II benötigten Finanzmittel in den nächsten fünf Jahren werden sich überwiegend auf die Planungs- und Vorbereitungsarbeiten der Rückholung, die über- und untertägige Erkundung sowie auf die Maßnahmen der Instandhaltung, der Offenhaltung und der Notfallvorsorge verteilen. Derzeit wird das Risikomanagement im Projekt Asse weiterentwickelt und substantiell ausgebaut.

2. Zum Ansatz 2018

Nach der derzeitigen Bedarfsabschätzung werden die Projektkosten 121.169 Mio. € betragen und gliedern sich in die nachfolgend dargestellten Teilprojekte:

Folgende Maßnahmen sind in 2018 erforderlich:

2.1 Betrieb der Schachanlage Asse II

69,7 Mio €

Unter der Aufgabe „Betrieb“ werden alle Standardarbeiten eines Bergwerkes zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und der Gewährleistung des Strahlenschutzes zum Zwecke der Rückholung der Abfälle sowie der anschließenden Stilllegung gemäß § 57b AtG zusammengefasst. Durch die Entscheidung, die Schachanlage gemäß Atomgesetz stillzulegen und durch den mit der Rückholung verbundenen längeren Offenhaltungsbetrieb ergibt sich weiterhin ein erhöhter Finanzmittelbedarf für Ersatz- und Neuinvestitionen sowie Instandhaltungsarbeiten sowohl über als auch unter Tage.

Um die Schachanlage für den für die Rückholung erforderlichen Zeitraum offenhalten zu können, werden auf der Schachanlage Asse II nachfolgende Aufwendungen erforderlich:

- Betrieb der Schachanlage Asse II nach den für die Anlagen des Bundes nach § 9a Absatz 3 AtG geltenden Vorschriften nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7,
- Aufrechterhaltung und Anpassung des Strahlenschutzbetriebs an die Randbedingungen der Schachanlage Asse,
- Erneuerung und Aufbau/Erweiterung elektrotechnischer Anlagen und Ausrüstungen,
- Aufwand bei Abgabe von Abfällen/Ausrüstungen durch Freigabeverfahren (z. B. Abgabe der Zutrittslösung),
- Dokumentation und Überwachung von Lösungszutritts- und Sammelstellen,

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 891 01

Erl.-Nr. 2: Stilllegung der Schachtanlage Asse II

- Genehmigungsverfahren zur Umsetzung von betrieblichen und Sondermaßnahmen (z. B. Arbeitsfreigabeverfahren, bergrechtliche Zulassungsverfahren, atomrechtliche Änderungsverfahren, Zustimmungsverfahren bei der Atomrechtlichen Aufsicht des BfE, Genehmigungsverfahren beim NMU,
- hoher Instandhaltungsaufwand am Grubengebäude aufgrund der spezifischen gebirgsmechanischen Situation,
- Sperrung und Abwerfen sowie ggf. Neuerstellung von Grubenbauen in Folge der zunehmenden Einschränkungen der Gebrauchstauglichkeit des Bergwerks,
- sicherheitsgerichtete Untersuchungen und Arbeiten an den Schächten Asse 1 und 3.

2.2 Rückholung der Abfälle und Planfeststellungsverfahren zur Stilllegung 16,7 Mio. €

2.2.1 Maßnahmen zur Standorterkundung

- Planung und Durchführung von Erkundungsmaßnahmen (z. B. 3D-Seismik),
- Fortschreibung hydrogeologischer Modelle,
- Bergschadens- und Senkungsprognosen,
- seismologische Untersuchungen,
- radiologische Standortcharakterisierung,
- Sicherheitsbetrachtungen.

2.2.2 Faktenerhebung

Ziel der Faktenerhebung war es, bestehende Unsicherheiten auszuräumen, die bei der Rückholungsplanung bestehen. Dabei sollten gemäß ursprünglicher Planung zwei Einlagerungskammern mithilfe von Bohrungen erkundet, geöffnet und erste, darin gelagerte Abfälle probe-weise geborgen werden.

Mit der Novellierung des § 57b AtG („Lex Asse“), wurde die Rückholung als gesetzlicher Auftrag festgeschrieben. Damit hat sich die Zielstellung der Faktenerhebung (keine Überprüfung

der Rechtfertigung mehr notwendig) maßgeblich verändert und die Faktenerhebung und die Vorgehensweise zur Rückholung wurden vor diesem Hintergrund inhaltlich evaluiert. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Faktenerhebung mit Abschluss des Schrittes 1 geordnet beendet wird und es anschließend ein einlagerungskammerspezifisches Erkundungsprogramm geben wird, welches für jede der einzelnen Einlagerungskammern eine spezifische Erkundung von wesentlichen Parametern (lokaler Gebirgszustand, Atmosphäre einschließlich der radiologischen Parameter) vor der Rückholung beinhaltet.

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 891 01

Erl.-Nr. 2: Stilllegung der Schachtanlage Asse II

2.2.3 Rückholung und Stilllegung

Zur Vorbereitung der Rückholung sind folgende Arbeiten vorgesehen:

- Konzeptplanung für die Rückholung der Abfälle von der 750- und 725-m-Sohle,
- Konzeptplanung der Rückholung des MAW von der 511-m-Sohle,
- Planung und Durchführung der geowissenschaftlichen Erkundung auf der 574- und 700-m-Sohle, für untertägige Infrastrukturmaßnahmen zur Rückholung der Abfälle,
- Konzeptplanung eines neuen Schachts (Schacht 5) einschließlich Anlagen zur Bewetterung und Seilfahrt. Dies umfasst auch die Planung und Fortführung von Erkundungsmaßnahmen für den neuen Schacht,
- Konzeptplanung aller übertägigen Infrastrukturmaßnahmen zur Rückholung der Abfälle auf dem Anlagengelände (Sicherung, Transportbereitstellung, Notstromversorgung, Gebäude),
- Standortspezifische Fortführung der Konzept- und Entwurfsplanung eines Puffer- und Zwischenlagers sowie einer Konditionierungsanlage über Tage,
- Überprüfung/Aktualisierung des Abfallinventars und Erstellung von Inventarberichten und einer Datenbank,
- Erstellung von Sicherheitskonzepten und Durchführung von radiologischen Sicherheitsanalysen sowie gebirgsmechanische Betrachtungen für die Rückholung,
- Planungen und Entwicklung der Rückholtechniken (Bergungsgeräte),
- Erstellung eines auf die Rückholung ausgerichteten Gebäudekonzeptes (Verwaltungsgebäude, Verkehrs- und Lagerflächen),
- Erstellen der notwendigen Verfahrens- und Nachweisunterlagen für die durchzuführenden Genehmigungsverfahren (Atomrecht, Bergrecht, sonstige Rechtsgebiete), Entwicklung eines Gesamtstilllegungskonzeptes für die Schachtanlage Asse nach Rückholung.

2.3 Sondermaßnahmen

6,5 Mio. €

Die geplanten Sondermaßnahmen beinhalten im Wesentlichen:

- Errichtung einer zentralen Wärmeversorgung,
- Medienversorgung West (z. B. elektrische Versorgung und Druckluftversorgung).

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 891 01

Erl.-Nr. 2: Stilllegung der Schachtanlage Asse II

2.4 Notfall- und Gefahrenabwehrmaßnahmen 28,3 Mio. €

Für die Notfall- und Gefahrenabwehrmaßnahmen fällt dauernder Aufwand in folgenden Bereichen an:

- integrierte Notfallplanung - Gesamtkoordination,
- Anlagen zur Baustoffproduktion - Sorelbeton,
- Anlagen zur Förderung von Lösungen, Anlagen zur Baustoffproduktion - Mg-Depot,
- technische / organisatorische Vorsorgemaßnahmen - Auslegungsverbesserungen der Schachtanlage, Stabilisierung und Abdichtung MAW-Bereich,
- Resthohlraumverfüllung Kammern, Stabilisierung von Blindschächten und Gesenken,
- Abdichtungsmaßnahmen / geotechnische Bauwerke, Stabilisierungsmaßnahme Firstspaltverfüllung, Resthohlraumverfüllung Tiefenaufschluss,
- Stabilisierungsmaßnahme Nebenbaue, Weiterentwicklung Verfüllbaustoffe,
- Fluideinleitung / pneumatische Stabilisierung, Beschaffung und Bevorratung von MgCl₂-Lösung für den Notfall, Verfüllung / Sicherung der Tagesschächte (im Notfall), Rückbau unter Tage.

2.5 Übergreifende Aufgaben 5,2 Mio. €

Die übergreifenden Aufgaben beinhalten im Wesentlichen:

- geotechnische Standsicherheitsanalysen zum Betrieb, radiologische Sicherheitsanalyse für die Betriebsführung, Sicherheitsbewertung der Schachtanlage Asse II,
- fachliche Begleitung geowissenschaftlicher Arbeiten und der radiologischen Sicherheitsanalysen, Fortführung der Genehmigungsdokumentation,
- juristische Begleitung, Ausgaben für Nutzungsentschädigungen, Gestattungsverträge.

3. Kostenübersicht

Die **Gesamtprojektkosten** für die Rückholung oder die Stilllegung der Schachtanlage Asse II lassen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht belastbar abschätzen. Hierzu werden konkretere Planungen zu den jeweiligen Teilaufgaben der Rückholung (Planungen zur Bergung der LAW- und MAW-Abfälle, Schacht 5, Zwischenlager, Bergetechniken etc.) und damit verbundenen Ausführungsarbeiten (Gebäude, Anlagen, Maschinen und Geräte etc.) benötigt.

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 891 01

Erl.-Nr. 2: Stilllegung der Schachtanlage Asse II

Die Planungen zu den Vorsorge- und Notfallmaßnahmen sowie der Faktenerhebung beruhen auf dem derzeitigen Kenntnisstand zum Zustand des Gebirges, zu Art und Ort des Hauptlöschungszutritts sowie der darauf aufbauenden Bewertung der Gefährdungssituation sowie daraus resultierenden Sanierungsarbeiten. Sollten sich bis bzw. bei der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen relevante Veränderungen ergeben, sind die Maßnahmen entsprechend anzupassen, was zu fachlichen Umplanungen und damit auch zu Änderungen der Kosten und Termine führen kann.

Die bisherigen Gesamtausgaben des ehemaligen Betreibers BfS seit 01.01.2009 bis Ende 2016 belaufen sich auf rd. 648,9 Mio. €.

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 891 01

Erl.-Nr. 3: Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben

Titel 891 01 Erl.-Nr. 3

(Seite 26 Reg.-Entwurf)

Titel 891 01

Erl.-Nr. 3: Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Mehr
1.000 €			
44.234	48.000	49.800 *)	1.800

*) Im Vorjahr veranschlagt bei Kapitel 1615 Titel 712 24

Der Mittelbedarf 2018 beträgt 51,0 Mio. €. Die Bemessung des Ansatzes mit 49,8 Mio. € berücksichtigt, dass der Mehrbedarf in Höhe von 1,2 Mio. € im Rahmen der bestehenden Deckungsfähigkeit bei Titel 891 02 sowie ggf. durch Inanspruchnahme von Ausgaberesten finanziert werden kann.

1. Darstellung der Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben (ERAM)

Im ehemaligen Kali- und Steinsalzbergwerk Bartensleben bei Morsleben (Sachsen-Anhalt) hat die DDR 1971 ein Endlager für radioaktive Abfälle errichtet. Von 1971 bis 1991 und von 1994 bis 1998 wurden insgesamt 36.753 m³ schwach- und mittelradioaktive Abfälle mit einer Gesamtaktivität von ca. $2,7 \cdot 10^{14}$ Bq endgelagert. Darüber hinaus wurden radioaktive Abfälle zwischengelagert (Strahlenquellen und Radium-Abfälle). Das Endlager befindet sich in der Phase der Stilllegung. Ziel ist der sichere Abschluss der radioaktiven Abfälle von der Biosphäre.

Das ERAM verfügt nicht in allen Bereichen des stark durchbauten Grubengebäudes über eine geologische Barriere, die den Anforderungen nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entspricht. Um den erforderlichen langzeitlichen Einschluss der zwischen- und endgelagerten radioaktiven Abfälle gegen die Biosphäre sicherstellen zu können, wurde vom BfS unter Berücksichtigung der Standortgegebenheiten ein Stilllegungskonzept entwickelt und dessen Genehmigung beantragt, welches den Bau von geotechnischen Barrieren (Versatz, Abdichtungsbauwerke) vorsieht.

Die wichtigsten Maßnahmen des langzeitsicheren Abschlusses der radioaktiven Abfälle von der Biosphäre sind nach dem beantragten Stilllegungskonzept eine weitgehende Vollverfüllung der noch vorhandenen Grubenhohlräume mit Salzbeton und die Verfüllung und Abdichtung der beiden Schächte. Für den Fall, dass nach der Stilllegung relevante Lösungsmengen in das verschlossene Endlager eindringen, werden an ausgesuchten Stellen horizontale Abdichtungsbauwerke errichtet, die die Einlagerungsbereiche West-, Süd- und Ostfeld vom Rest des Grubengebäudes trennen und so den Kontakt von Lösungen mit den radioaktiven Abfällen und eine nachfolgende Ausbreitung lange verzögern und begrenzen sollen. Die bisherigen durchgeführten wesentlichen Schritte einer Stilllegung des ERAM umfassen:

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 891 01

Erl.-Nr. 3: Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben

- die Standortuntersuchungen und -charakterisierung (bis 2003),
- die Prüfung und Bewertung der technischen Verfahrensalternativen (bis 2005),
- die Erarbeitung des Stilllegungskonzeptes und Einreichung von rd. 250 Verfahrensunterlagen bei der Genehmigungsbehörde, dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt (MLU) Sachsen-Anhalt (bis 2009),
- die Öffentlichkeitsbeteiligung in 2009 bis 2011 (Auswertung der Einwendungen, Teilnahme und „Verteidigung“ i.R. des Erörterungstermins),
- Beginn der Weiterentwicklung der vorgelegten Konzeptplanung für sicherheitsrelevante Bauwerke hin zu vertiefenden Planungen mit einem höheren Ausführungsanteil gemäß den Forderungen der Genehmigungsbehörde,
- die Arbeiten zu der von der Genehmigungsbehörde geforderten Nachweisführung zu den Abdichtungsbauwerken in Form von Großversuchen.

Die für 2018 geplanten Arbeiten im Planfeststellungsverfahren zur Stilllegung des ERAM konzentrieren sich auf die Abarbeitung der ESK-Empfehlungen, die Vorbereitung der Nachweise zu den Abdichtungen von Strecken (inklusive neuer In-Situ-Großversuche), die Anpassung von Projektstruktur und Ressourcen an die Herausforderungen der Nachweisführung sowie die Abbildung des sich weiterentwickelnden Standes von Wissenschaft und Technik im laufenden Planungs- und Genehmigungsprozess.

Abdichtungsbauwerke

Die Erstellung von In-situ-Bauwerken für die Nachweisführung der langzeitbeständigen Dichtigkeit der geplanten Abdichtungen zeigte bisher folgende Ergebnisse:

- Bei dem In-situ-Versuch für eine Abdichtung im Anhydrit konnte mit dem speziell entwickelten und verwendeten Beton der Aufbau eines dauerhaften Quelldrucks nicht nachgewiesen werden.
- Die vorläufigen Ergebnisse des In-situ-Versuchs für ein Abdichtbauwerk im Steinsalz zeigen, dass auch unter realen Bedingungen die Planungsziele für die Abdichtungen zwar erreichbar sind, die bisherigen Planungen jedoch weiterentwickelt werden müssen. Die notwendigen Planungsanpassungen umfassen u.a. Änderungen zur Verminderung der Rissneigung sowie Anpassungen bei der Baustoffzusammensetzung, welche die Korrosionsbeständigkeit erhöhen sollen.
- Ein über- und ein untertägig durchgeführter Großversuch zu den vorgesehenen Schachtverschlüssen mit jeweils einem Schotter-Bitumen-Gemisch konnte wie geplant umgesetzt und die geforderte Undurchlässigkeit konnte aufgezeigt werden. Die Ergebnisse wurden von der Genehmigungsbehörde geprüft und akzeptiert. Es wurden in 2015 jedoch Nachforderungen hinsichtlich der gebirgsmechanischen Nachweisführung und weiterer Versuche von der Genehmigungsbehörde vorgebracht.

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 891 01

Erl.-Nr. 3: Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben

Somit haben sich bei der Planung der horizontalen Abdichtungsbauwerke fachliche Risiken realisiert, die eine Überarbeitung der Planung und Nachweisführung erforderlich machen. Die Arbeiten dazu werden in 2018 fortgeführt werden.

Langzeitsicherheitsnachweis

Wesentliche Grundlagen der Planungen des Stilllegungskonzeptes und der Erstellung der Antragsunterlagen zur Stilllegung des ERAM sind das Atomgesetz (AtG), die Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) und die Berechnungsvorschriften für die Strahlenexposition (AVV) in den jeweils aktuellen Novellierungen. Aufgrund einer fehlenden stetigen Aktualisierung der „Sicherheitskriterien für die Endlagerung in tiefen geologischen Formationen“ [BMI] musste für die Entwicklung des Stilllegungskonzeptes die Fassung aus dem Jahr 1983 zugrunde gelegt werden. Für die Bewertung der Planungsergebnisse zur Stilllegung des ERAM (Langzeitsicherheitsnachweis) enthielten die vorgenannten Dokumente keine Grenzwerte für das radiologische Schutzziel für die Nachbetriebsphase des ERAM. Das BfS hat in Anlehnung an den § 45 der damaligen Strahlenschutzverordnung eine Bewertungsgröße für die potentielle Strahlenexposition in der Nachbetriebsphase zugrunde gelegt. Dieser Vorgehensweise hat das BMU im Rahmen seiner Prüfung des Plans Stilllegung im Jahre 2005 zugestimmt.

Im Nachgang zur Einreichung des Stilllegungskonzeptes sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung in Form des Erörterungstermins hat das BMU die Entsorgungskommission des Bundes (ESK) gebeten zu prüfen, ob der erstellte Langzeitsicherheitsnachweis methodisch dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik (W&T) entspricht.

In der ESK-Stellungnahme wird der Langzeitsicherheitsnachweis als nicht in allen Punkten dem Stand von W&T entsprechend bewertet. Die ESK-Stellungnahme enthält sechs Empfehlungen, die gemäß Erlass des BMU vom 08.03.2013 durch das BfS bzw. die BGE vollumfänglich umzusetzen sind. Durch das BfS sind in der Folge umfangreiche mehrjährige Arbeiten zum Einschlussvermögen des Endlagersystems, zur Ableitung eines angemessenen Nachweiszeitraums, zur Szenarienentwicklung, zur Modellbildung, zur Argumentation beim Umgang mit Ungewissheiten und zum Nachweis der Integrität der Salzbarriere aufgenommen worden. Die Anwendung eines neuen Kriteriums zur Integritätsbewertung erfordert umfangreiche und zeitlich aufwändige gebirgsmechanische Modellrechnungen. Der damit einhergehende zusätzliche Parameterbedarf muss aus Sicht der Sachverständigen der Genehmigungsbehörde durch weitere Untersuchungen abgesichert werden. Risiken ergeben sich aus dem Umstand, dass für die vorzulegenden Nachweise keine Vorgaben und Richtlinien bestehen.

Überarbeitung der Antragsunterlagen und Termsituation

Neben dem weiter zu entwickelnden Anforderungsmanagement wird dem Aufbau und der Implementierung eines Systems zur Verfolgung und Steuerung der notwendigen Planungsanpassungen („Change Management“) eine herausragende Stellung zukommen. Damit werden die Konsistenz zu bisherigen Verfahrensunterlagen und die Berücksichtigung notwendiger Änderungen und auch Hinweise aus Prüfungen der Planfeststellungsbehörde gewährleistet. Gleichzeitig ist ein verstärktes Monitoring der Entwicklung des Standes von W&T erforderlich, um rechtzeitig laufende Arbeiten beeinflussen zu können. Im Anforderungsmanagement sind

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle Titel 891 01

Erl.-Nr. 3: Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben

Festlegungen zu den Nachweisrandbedingungen und -tiefgängen mit der Genehmigungsbehörde zu treffen, da untergesetzliche Regelungen und Ausführungsrichtlinien für die Stilllegung eines Endlagers für radioaktive Abfälle nicht vorliegen.

Angesichts der verbleibenden fachlichen und organisatorischen Risiken sowie nicht geklärter Anforderungen kann derzeit der terminkritische Pfad nicht sicher bestimmt werden. Im Ergebnis der Umsetzung der ESK-Empfehlungen unter Berücksichtigung des aktuellen Standes von W&T und der hiermit verbundenen Überarbeitung der Antragsunterlagen ist zu erwarten, dass eine erneute Prüfung der Genehmigungsbehörde einschließlich einer erneuten Prüfung der Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgen wird. Vor dem Hintergrund dieser Situation ist derzeit ein Zeitpunkt für die Vorlage des Planfeststellungsbeschlusses unbestimmt.

Offenhaltungsbetrieb und Optimierungsmöglichkeiten

Die Verzögerung im Planfeststellungsverfahren zur Stilllegung haben auch Auswirkungen auf den Offenhaltungsbetrieb des ERAM. Der genehmigte, auf die Annahme und Einlagerung von radioaktiven Abfällen ausgerichteten Betrieb des ERAM wird derzeit durch eine Reihe von Einzelmaßnahmen auf einen reinen Offenhaltungsbetrieb umgestellt mit dem Ziel, den Aufwand und die Kosten für den Offenhaltungs- und den späteren Stilllegungsbetrieb zu verringern.

Die vorliegende Haushalts- und Finanzplanung geht unter Berücksichtigung der o.g. Punkte, insbesondere aufgrund der von der ESK und der Genehmigungsbehörde geforderten veränderten bzw. vertieften Nachweisführungen von folgenden Meilensteinen aus:

- Neustrukturierung des Projektes zur „Stilllegung ERAM“ mit Projektstrukturplanung, Implementierung eines QS-Systems zur Ergebnissicherung („Change Management“) und Anforderungs- und Wissensmanagement zum Zweck der zielorientierten Strukturierung und Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens.
- Durchführung der von der Genehmigungsbehörde zusätzlich geforderten Nachweise zur Funktionsfähigkeit geplanter Abdichtbauwerke für den Schachtverschluss.
- Vergabe und Durchführung der Leistungen zur Vorbereitung der Entscheidung über Baustoff und technisches Konzept für weitere Großversuche zu den horizontalen Abdichtungen.
- Konzeptplanung zu Streckenabdichtungen mit dem Ziel des Nachweises der Gebrauchstauglichkeit der im Stilllegungskonzept zur Optimierung enthaltenen Abdichtungen.
- Fortführung der gebirgsmechanischen Modellierungen zur Anwendung des von der ESK festgelegten Integritätskriteriums.
- Klärung des Parameterbedarfs und der Anforderungen mit der Planfeststellungsbehörde sowie Bestimmung zusätzlicher Daten und Parameter.

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 891 01

Erl.-Nr. 3: Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben

- Anpassung der Stilllegungsplanungen an die Ergebnisse der gebirgsmechanischen Modellierung.
- Beauftragung und Umsetzung der Arbeiten zur Überarbeitung des Langzeitsicherheitsnachweises ERAM auf Basis der vom BMU beauftragten ESK-Stellungnahme zum Stand von Wissenschaft und Technik (bis Ende 2020).
- Fortführung der laufenden Aktualisierung des Langzeitsicherheitsnachweises ERAM sowie Herstellung der Konsistenz aller Antragsunterlagen des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens bis zum Planfeststellungsbeschluss.

2. Zum Ansatz 2018

Der Bedarf im Jahr 2018 beläuft sich auf insgesamt **51,8 Mio. €**

2.1 Betrieb Offenhaltung **27,9 Mio. €**

2.2 Betriebliche Unterstützung der anlagenbezogenen Öffentlichkeitsarbeit **0,4 Mio. €**

2.3 Investitionen **1,6 Mio. €**

- Geschäftsausstattung (Büroausstattung, Datenverarbeitung etc.),
- Beschaffung Fahrzeuge,
- Betriebsausstattung (Investitionen/Ersatzinvestitionen zur Durchführung von Standard- sowie Sonderaufgaben und dem Erhalt der Infrastruktur).

2.4 Sondermaßnahmen **6,6 Mio. €**

Diese Maßnahmen ergeben sich aus der Erhaltung eines genehmigungskonformen, betriebssicheren Zustandes und der Notwendigkeit zur Erhaltung der Stilllegungsfähigkeit:

- Verbesserung Brandschutz Nordstrecke 4. Sohle,
- Wiederherstellung der Zugänglichkeit des Nordfeldes 1./2. Sohle Bartensleben,
- Abschluss der Arbeiten für die neue Werkstatt 2. Sohle,
- Erneuerung Schachtsignalanlage Schachtförderanlage Marie.

2.5 Planfeststellungsverfahren **13,7 Mio. €**

- Wesentliche Positionen im Planfeststellungsverfahren sind die Bearbeitung der ESK-Forderungen incl. Neuerstellung der Integritätsnachweise,

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 891 01

Erl.-Nr. 3: Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben

- Neustrukturierung des Projektes und des Verfahrens, Anforderungs- und Änderungsmanagement und laufende Verfolgung und Implementierung des veränderlichen Standes von W+T, Konzeptanpassung „horizontale Abdichtungen“, Materialauswahl, Sicherheits- und Nachweiskonzept,
- Erstellung der Planungsstudie, Vorbereitung der gegenständlichen Nachweise für die horizontalen Abdichtungsbauwerke,
- Gebühren und Auslagen der Genehmigungsbehörde.

2.6 Übergreifende Ausgaben

0,8 Mio. €

- Auslagen und Gebühren der Genehmigungsbehörde im Betriebsplanverfahren,
- Sicherheitsbewertung des ERAM,
- Beschaffung von Rechten im Rahmen der Betriebsführung und Führung von Prozessen,
- Radiologische Sicherheitsanalyse für die Betriebsführung,
- fachliche Begleitung geowissenschaftlicher Endlagerarbeiten.

3. Kostenübersicht

a) Bisherige Gesamtkosten von 1990 bis Ende 2015

rd. 1.192,8 Mio. €

b) Gesamtprojektkosten

Aufgrund der verlängerten Offenhaltungszeit bis zur Stilllegung infolge der Verzögerungen im Planfeststellungsverfahren entstehen zusätzliche Betriebskosten und Kosten für gegebenenfalls notwendige Ersatzinvestitionen in diesem Zeitraum. Aufgrund aktuell fehlender Terminsicherheit sind diese Kosten derzeit nicht belastbar abzuschätzen.

c) Geschätzte Kosten der Stilllegung gemäß Nationalem Entsorgungsprogramm

1.200 Mio. €

Für die Stilllegung sind im Wesentlichen folgende Aufgaben durchzuführen:

- Überwachung und Sicherung der eingelagerten Abfälle,
- Vorbereitung des Betriebes für die Stilllegung einschließlich der erforderlichen Investitionen,
- Verfüllen und Verschließen der Einlagerungskammern, der Grubenbaue und der Schächte, Abschluss des Betriebes.

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 891 01

Erl.-Nr. 3: Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben

Auf der Grundlage des Stilllegungskonzeptes wurde in 2007 eine erste grobe Abschätzung der hierfür erforderlichen Mittel vorgenommen. Die Abschätzung ergab für die **Stilllegung des ERAM** (Versatzmaterial, Abdichtmaßnahmen, Anlagekosten, Betriebskosten, Infrastruktur über und unter Tage usw.) **1.200 Mio. € ± 30 %**. Nicht enthalten sind die Kosten für den Rückbau der überträgigen Anlagen und Aufwendungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die zurzeit schwer abschätzbar sind.

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 891 01

Erl.-Nr. 4: Standortauswahlverfahren

Titel 891 01 Erl.-Nr. 4
(Seite 26 Reg.-Entwurf)

Titel 891 01

Erl.-Nr. 4: Standortauswahlverfahren

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Mehr
1.000 €			
866	4.600	24.976	21.376

Der Mittelbedarf wird aus dem von der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH vorgelegten Wirtschaftsplan abgeleitet.

Ein möglicher Mehrbedarf kann im Rahmen der bestehenden Deckungsfähigkeit bei Titel 891 02 sowie ggf. durch Inanspruchnahme von Ausgaberesten finanziert werden.

Beschreibung der Aufgaben

Die BGE mbH hat auf Grund der Aufgabenübertragung per Erlass seit dem 24. April 2017 die Vorhabenträgerschaft im Standortauswahlverfahren inne. Sie hat die Aufgabe, das Standortauswahlverfahren als Vorhabenträger nach § 3 des Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle (Standortauswahlgesetz – StandAG) umzusetzen.

Dies umfasst insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Ausweisung Teilgebiete nach § 13 StandAG
2. Vorschläge für die Auswahl der Standortregionen und der zu erkundenden Standorte nach § 14 Absatz 2 und § 16 Absatz 3 StandAG zu erarbeiten,
3. standortbezogene Erkundungsprogramme und Prüfkriterien nach § 15 Absatz 1 und § 18 Absatz 1 StandAG zu erstellen,
4. die übertägige und untertägige Erkundung der festgelegten Standorte durchzuführen,
5. die jeweiligen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen zu erstellen,
6. dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit den Standort für eine Anlage zur Endlagerung nach § 18 Absatz 3 StandAG vorzuschlagen.

Von Beginn des Standortauswahlverfahrens an sind vom Vorhabenträger die für die Einengungsvorschläge und Nachweise erforderlichen wissenschaftlich- technischen Grundlagen über Forschungs- und Entwicklungsarbeiten (F&E-Arbeiten) zur Verfügung zu stellen.

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 891 01

Erl.-Nr. 4: Standortauswahlverfahren

Nach derzeitiger Einschätzung sind für die rechtzeitige Umsetzung der Aufgaben des Vorhabenträgers zu Beginn des Standortauswahlverfahrens die Ergebnisse erhebliche FuE-Arbeiten, u.a. zu folgenden Themenbereichen erforderlich:

- Endlagerkonzepte für die in Betracht kommende Wirtsgesteinsformationen,
- Definition des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs (ewG) in verschiedenen Wirtsgesteinen und der Umgang mit dem ewG in Sicherheitsuntersuchungen,
- Auf einander aufbauende Sicherheitsuntersuchungen für die drei Phasen des Standortauswahlverfahrens,
- Umgang mit Ungewissheiten bei Modellgrundlagen für vorläufige Sicherheitsuntersuchungen, Anforderungen an Behälter,
- Grundlagen für den Vergleich von Endlagersystemen für die Betriebs- und Nachbetriebsphase in unterschiedlichen Wirtsgesteinen,
- Dokumentations- und Sicherheitsmanagement gemäß BMU-Sicherheitsanforderungen,

Kosten der Durchführung eines Auswahlverfahrens zur Suche eines geeigneten Endlagerstandortes nach StandAG

Der Vorhabenträger hat für ein Endlager in Betracht kommende Teilgebiete vorzuschlagen, erstellt Sicherheitsbetrachtungen und schlägt auf dieser Grundlage eine Auswahl von Standortregionen für die übertägige Erkundung vor. Der Vorhabenträger erarbeitet hierfür Erkundungsprogramme. Er führt die übertägige Erkundung in den per Gesetz festgelegten Standortregionen durch, erstellt erweiterte Sicherheitsbetrachtungen, und schlägt Standorte für die untertägige Erkundung vor. Hierfür erarbeitet er ein Erkundungsprogramm und standortbezogene Prüfkriterien. In den per Gesetz festgelegten Standorten führt er die untertägige Standorterkundung durch und bewertet die Ergebnisse und schlägt einen Standort vor. Während der Dauer des gesamten Auswahlverfahrens informiert der Vorhabenträger die Öffentlichkeit über die von ihm vorgenommenen Maßnahmen.

Gemäß §§ 28 bis 29 StandAG sind die beim Vorhabenträger anfallenden Kosten für die Umsetzung des Standortauswahlverfahrens (sächliche Verwaltungsausgaben, Personalausgaben und Investitionsausgaben) anteilig auf die Umlagepflichtigen umzulegen. § 21b des Atomgesetzes und die Endlagervorausleistungsverordnung finden insoweit keine Anwendung.

Eine Anpassung der Finanzplanung erfolgt entsprechend dem für das nächste Haushaltsaufstellungsverfahren zu Grunde zu legenden aktuellen Projektstand und der daraus abgeleiteten aktualisierten Bedarfsschätzung.

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 891 01

Erl.-Nr. 5: Projekt Gorleben

Titel 891 01 Erl.-Nr. 5
(Seite 26 Reg.-Entwurf)

Titel 891 01

Erl.-Nr. 5: Projekt Gorleben

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Weniger
1.000 €			
27.817	20.000	10.000 *)	10.000

*) Im Vorjahr veranschlagt bei Kapitel 1615 Titel 712 23

Darstellung des Projektes Gorleben

Mit der übertägigen Erkundung des Salzstocks Gorleben auf seine mögliche Eignung als Endlager für alle Arten radioaktiver Abfälle wurde 1979 begonnen. Die untertägige Erkundung des Salzstocks begann im Jahr 1986 mit dem Abteufen der Schächte. Mit Inkrafttreten des Standortauswahlgesetzes (StandAG) am 27.07.2013 wurde die bergmännische Erkundung des Salzstocks Gorleben beendet. Das Bergwerk ist unter Gewährleistung aller rechtlichen Erfordernisse und der notwendigen Erhaltungsarbeiten offen zu halten. Der Salzstock Gorleben wird wie jeder andere in Betracht kommende Standort in das Standortauswahlverfahren einbezogen. In einer Vereinbarung zwischen dem Bundesumweltministerium (BMU) und dem niedersächsischen Umweltministerium vom 29.07.2014 wurde das atomrechtliche Planfeststellungsverfahren für erledigt erklärt. Zudem ist der Umfang des Offenhaltungsbetriebs festgelegt worden, der auf ein Minimum reduziert werden soll. Der Abschluss der untertägigen Übergangsarbeiten inklusive Personalabbau wird zum Ende des II. Quartals 2018 erwartet. Der Abschluss der Übergangsarbeiten über Tage ist nach derzeitigen Planungen für das IV. Quartal 2018 vorgesehen. Der Hauptbetriebsplan mit Geltungszeitraum vom 01.04.2018 bis 30.06.2020, der die restlichen Rückbauarbeiten über Tage umfasst, wird derzeit erstellt.

Kostenübersicht

Die bisherigen Kosten von 1977 bis Ende 2017 belaufen sich auf ca. 1.836,3 Mio. € und beinhalten die Gesamtausgaben bei diesem Titel sowie die Kosten anderer Bundesbehörden (Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) und Oberfinanzdirektion (OFD) sowie Personal-, Sach- und Gemeinkosten des BfS. Der Anteil der Kosten der Bundesbehörden wurde geschätzt.

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle
Titel 891 01
Erl.-Nr. 5: Projekt Gorleben

Arbeitsschwerpunkte 2019:

- Durchführung des reinen Offenhaltungsbetriebes;
- Durchführung von Restleistungen und Zahlung von Schlussrechnungen aus den Rück- und Umbaumaßnahmen

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 891 01

Erl.-Nr. 6: Projektübergreifende Maßnahmen und nicht aufteilbare Verwaltungsausgaben

Titel 891 01 Erl.-Nr. 6

(Seite 27 Reg.-Entwurf)

Titel 891 01

Erl.-Nr. 6: Projektübergreifende Maßnahmen und nicht aufteilbare Verwaltungsausgaben

Dieser Teilansatz bündelt mehrere, den einzelnen Projekten nicht direkt zuordenbare Ausgabenbereiche, die insgesamt zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Endlagerung und der Durchführung des Standortauswahlverfahrens erforderlich sind. Sie betreffen weiterhin notwendige Ausgaben für Beschäftigte, die vom BfS zur BGE mbH gestellt bzw. zugewiesen sind.

Haushaltsjahr 2018	Teilansatz
Projektübergreifende Maßnahmen und nicht aufteilbare Verwaltungsausgaben	
- Ausgaben für Sachverständige	12 T€
- Ausgaben für Veröffentlichungen und Messen	29 T€
- Ausgaben für Mieten und Pachten	35 T€
- Dienstreisen	127 T€
- Nicht aufteilbare Verwaltungsausgaben	520 T€
- Öffentlichkeitsarbeit	1.370 T€
- Betrieb der Infostelle Asse	350 T€
- Betrieb der Infostelle Morsleben	200 T€
- Betrieb der Infostelle Konrad	820 T€
- Investitionen für Geräte und IT	206 T€
- Ausgaben für befristetes Fremdpersonal	288 T€
- Sonstige übergreifende Maßnahmen	300 T€
Gesamtausgaben:	2.887 T€

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titel 891 01

Erl.-Nr. 7: Produktkontrollmaßnahmen

Titel 891 01 Erl.-Nr. 7
(Seite 27 Reg.-Entwurf)

Titel 891 01

Erl.-Nr. 7: Produktkontrollmaßnahmen

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Mehr/Weniger
1.000 €			
5.433	5.960	5.960*)	-

*) Im Vorjahr veranschlagt bei Kapitel 1615 Titel 532 24

Die Verpflichtung zur Durchführung von Produktkontrollmaßnahmen ergibt sich insbesondere aus § 74 StrlSchV und der „Richtlinie zur Kontrolle radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung, die nicht an eine Landessammelstelle abgeliefert werden“.

Der Umfang der durchzuführenden Produktkontrollmaßnahmen hängt von der Zahl der Anträge und dem im Einzelfall notwendigen Prüfaufwand ab. Die Höhe der Ausgaben ist nicht direkt beeinflussbar und wird auf Basis von Erfahrungswerten abgeschätzt.

Der Aufwand für die Durchführung der Produktkontrollmaßnahmen wird den einzelnen Abfallversachern auf der Basis von Kostenübernahmeerklärungen und Verträgen unter Anrechnung eines Verwaltungskostenzuschlags von 7 %, 9 % bzw. 11 % (abhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung) direkt in Rechnung gestellt und somit in vollem Umfang durch Einnahmen bei Titel 111 01 refinanziert.

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle
Titel 891 02
Zwischenlagerung

Titel 891 02
 (Seite 28 Reg.-Entwurf)

Titel 891 02
Zwischenlagerung

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Mehr
1.000 €			
-	-	274.638	274.638

Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung vom 27. Januar 2017 (BGBl. I S. 114) am 16. Juni 2017 gehen die Aufgaben der Kernkraftwerksbetreiber, die von diesem Gesetz betroffen sind, zur Zwischenlagerung bestrahlter Brennelemente und radioaktiver Abfälle zum 1. Januar 2019 bzw. zum 1. Januar 2020 auf einen Dritten über, dessen alleiniger Gesellschafter der Bund ist.

Dritter in diesem Sinne ist die Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH (BGZ).

Zum **1. Januar 2019** übertragen die Betreiber die nach § 6 des Atomgesetzes genehmigten, an den Kernkraftwerksstandorten befindlichen dezentralen Zwischenlager für bestrahlte Brennelemente und radioaktive Abfälle aus der Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe auf die BGZ (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Entsorgungsübergangsgesetz).

Zum **1. Januar 2020** übertragen die Betreiber die Zwischenlager mit schwach- und mittelradioaktiven Abfällen aus dem Betrieb, dem Rückbau und der Stilllegung der Kernkraftwerke (Zwischenlager für sonstige radioaktive Abfälle nach § 7 der Strahlenschutzverordnung) auf die BGZ (§ 3 Absatz 2 Satz 1 Entsorgungsübergangsgesetz). Mit der Übertragung der Zwischenlager gehen die Genehmigungen auf die BGZ über. Die Zwischenlager an den Standorten Gorleben und Ahaus sowie die Pilotkonditionierungsanlage am Standort Gorleben wurden von der bisherigen Genehmigungsinhaberin, der GNS Gesellschaft für Nuklear-Service mbH (GNS), zum 1. August 2017 gesellschaftsrechtlich auf den Bund übertragen.

Überdies werden die Betreiber ihre radioaktiven Abfälle sukzessive an die BGZ zur Zwischenlagerung und späteren Ablieferung an ein Endlager abgeben (§ 2 Entsorgungsübergangsgesetz). Die Aufgaben der Beteiligungsverwaltung für die BGZ werden im BMU wahrgenommen.

Ausgaben im Jahr 2018 fallen in den zentralen Zwischenlagern in Ahaus, Gorleben und Mitterteich an.

Kapitel 1603 - Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle
Titel 891 02
Zwischenlagerung

Der Bemessung der Kalkulation für 2018 liegen

- der Wirtschaftsplan 2018 der BGZ sowie
- die Erhebung der Ist-Ausgaben für die Zwischenlagerung der EVU-Abfälle in Jahren 2015 und 2016 zu Grunde.

Für die Refinanzierung der Aufgaben der BGZ ist durch das Entsorgungsfondsgesetz ein Fonds in Form einer Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet worden. Dieser Fonds erstattet die dem Bund ab dem Übergang der Entsorgungsverpflichtung entstehenden Kosten für die sichere Entsorgung der entstandenen und zukünftig noch entstehenden radioaktiven Abfälle aus der gewerblichen Nutzung der Kernenergie zur Erzeugung von Elektrizität in Deutschland aus den von den Kernkraftwerksbetreibern übertragenen Mitteln.

Nach § 4 Absatz 1 Entsorgungsübergangsgesetz erstattet der Fonds nach dem Entsorgungsfondsgesetz dem Bund die Aufwendungen für die Entsorgung radioaktiver Abfälle im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Zwischenlagerung durch die BGZ nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Entsorgungsübergangsgesetz. Hierzu erstellt die BGZ gemäß § 4 Absatz 2 Entsorgungsübergangsgesetz nach Ende des Haushaltsjahres eine Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben und lässt die Jahresrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen. Anschließend übermittelt die BGZ die Jahresrechnung und das Prüfungsergebnis jeweils zeitnah dem BMU. Das BMU prüft die Jahresrechnung und setzt den vom Fonds zu erstattenden Betrag durch Bescheid fest.

§ 4 des Entsorgungsübergangsgesetzes sieht die Erstattung der entstandenen Aufwendungen vom Fonds nach Abschluss eines Haushaltsjahres vor. Nach Übernahme der BGZ im Haushaltsjahr 2017 sind somit erstmalig im Haushaltsjahr 2018 Einnahmen für die Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle zu erwarten.

Kap. 1604

Naturschutz

Kapitel 1604 - Naturschutz Übersicht

Kapitel 1604 - Naturschutz

Übersicht

Gesamtausgaben	in T€
Soll 2017	71.527
Regierungsentwurf 2018	76.435
Mehr	+ 4.908
	(= + rd. 14,5 %)

Die Erhöhung des Kapitelansatzes um 4.908 T€ ergibt sich aus den Veränderungen bei folgenden Positionen:

Titel 685 01 Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt	+ 5.000 T€
Titel 687 01 Beiträge an internationale Organisationen	- 92 T€

Zum Inhalt des Kapitels Naturschutz

In diesem Kapitel sind die Ausgaben für Maßnahmen zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege zusammengefasst, die sich aus § 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz** - BNatSchG) oder der Zuständigkeit des Bundes für die **internationale Zusammenarbeit** sowie für die gesamtstaatliche Repräsentation auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergeben.

Die **Ausgaben** sind vorgesehen für:

- **Bundesprogramm Biologische Vielfalt,**
- Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsaufgaben (**Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende**),
- **Forschung zu Fragen des Naturschutzes (Ressortforschung),**
- **Erstattung an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben für das Nationale Naturerbe,**
- **internationale Zusammenarbeit** auf dem Gebiet des Naturschutzes,

Kapitel 1604 - Naturschutz Übersicht

- **Beiträge** an internationale Naturschutzorganisationen,
- Förderung der Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung (**Naturschutzgroßprojekte** einschließlich Gewässerrandstreifenprogramm),
- Förderung von **Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben** auf dem Gebiet des Naturschutzes,
- Auenrenaturierung an Bundeswasserstraßen (Blaues Band).

Erläuterungen zu einzelnen Titeln des Kapitels Naturschutz:

Kapitel 1604 - Naturschutz
Titel 532 02
Behörden-spezifische fachbezogene Verwaltungsaufgaben (ohne IT)

Titel 532 02
 (Seite 31 Reg.-Entwurf)

Titel 532 02
Behörden-spezifische fachbezogene Verwaltungsaufgaben (ohne IT)

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Mehr/Weniger
1.000 €			
709	1.900	1.900	-

Zur Zweckbestimmung und Höhe des Mittelbedarfs

Nach intensiven Konsultations- und Vorbereitungsarbeiten zur Konzeption des Kompetenzzentrums Naturschutz und Energiewende hat das Kompetenzzentrum „Naturschutz und Energiewende“ im Frühjahr 2016 seinen Betrieb aufgenommen.

Das Kompetenzzentrum soll helfen, die Belange des Naturschutzes und der Energiewende in Einklang zu bringen und so den Ausbau der erneuerbaren Energien mit breiter Akzeptanz zu fördern. Die Aufgaben des Kompetenzzentrums sind insbesondere:

- die adressatenbezogene Aufbereitung und Dokumentation des vorhandenen Wissens sowie der technischen und planerischen Möglichkeiten zur Konfliktminderung,
- Sammlung und Dokumentation von best-practice-Beispielen,
- Beiträge zur Konventionsbildung zu materiellen und prozeduralen Standards,
- Befähigung und Qualifizierung der Akteure durch Beratungs- und Bildungsangebote,
- Stakeholder-Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.

Zusätzlich zu diesen Kernaufgaben wurde im Rahmen des intensiven Konsultationsprozesses mit über 250 Kontakten (inkl. Befassung der Umweltministerkonferenz und der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA)) ein weiterer Aufgabenschwerpunkt für die Konfliktberatung vor Ort in den Bereichen Naturschutz und Energiewende identifiziert. Vorgesehen sind vier Konfliktberaterstellen für die Tätigkeit vor Ort sowie ein neues Modul zur Ausbildung und Zertifizierung von externen Mediatorinnen und Mediatoren sowie Moderatorinnen und Moderatoren.

Den Kern des Kompetenzzentrums bildet die Geschäftsstelle. Der Mittelbedarf ergibt sich hier schwerpunktmäßig aus den Ausgaben für Personal und die erforderliche Infrastruktur (Büroräume inkl. Büroausstattung, technische Ausrüstung, Fachliteratur, etc.). Insgesamt beträgt der jährliche Finanzbedarf des Kompetenzzentrums ca. 1.900 T€.

Kapitel 1604 - Naturschutz
Titel 532 05
Internationale Zusammenarbeit

Titel 532 05
(Seite 32 Reg.-Entwurf)

Titel 532 05
Internationale Zusammenarbeit

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Mehr/Weniger
1.000 €			
4.310	5.500	5.500	-

Schwerpunkte für 2018

Unterstützt werden neben allgemeinen Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit insbesondere Maßnahmen und Projekte, die sich speziell gegen den illegalen Handel mit Elefanten- und Nashornprodukten in bedeutenden Ursprungs-, Transit- oder Abnehmerländern richten.

Deutschland ist seit Jahren ein international führender Akteur in der internationalen Zusammenarbeit im Bereich von Naturschutz und biologischer Vielfalt. Dies ist weithin anerkannt und mit hohen Erwartungen an Deutschland und zugleich Einflussmöglichkeiten für Deutschland verbunden, um im internationalen Naturschutz Fortschritte zu erreichen. Damit geht weiterhin ein hoher Finanzbedarf beim internationalen Naturschutztitel einher. Insbesondere sind geplant:

- Entwicklung der Post 2020-Strategie der CBD sowie Follow up zu deutschen Schwerpunkten bei der 13. Vertragsstaatenkonferenz der CBD (2016) und Vorbereitung der 14. Vertragsstaatenkonferenz der CBD im Jahr 2018,
- Nachbereitung der 17. Vertragsstaatenkonferenz vom Sommer 2016 sowie Stärkung des Washingtoner Artenschutzabkommens (CITES),
- Follow up der 12. Vertragsstaatenkonferenz des „Bonner Übereinkommen zur Erhaltung wandernder wild lebender Tierarten“ sowie Weiterentwicklung und Umsetzung der Regionalabkommen unter dem Dach des „Bonner Übereinkommen“,
- Verhandlungen und spätere Umsetzung für eine neues Durchführungsübereinkommen zum Schutz der biologischen Vielfalt auf hoher See,
- Ausübung der deutschen Präsidentschaft der trilateralen Wattenmeerkooperation mit Dänemark und den Niederlanden sowie Wattenmeerzusammenarbeit mit Dänemark und den Niederlanden,
- Maßnahmen und Projekte, die der Bekämpfung der Wilderei dienen und die sich speziell gegen den illegalen Handel mit Elefanten- und Nashornprodukten in bedeutenden Ursprungs-, Transit- oder Abnehmerländern richten,

Kapitel 1604 - Naturschutz
Titel 532 05
Internationale Zusammenarbeit

- Zusammenarbeit im Rahmen des UNESCO-Weltnaturerbes, Zusammenarbeit mit der Slowakei und der Ukraine hinsichtlich des gemeinsamen Welterbegebietes „Buchenwälder“,
- Unterstützung der Aktivitäten entlang des europäischen Grünen Bandes,
- Zusammenarbeit im Rahmen des MAB-Programms der UNESCO („Man and the biosphere“) und Zusammenarbeit im Weltnetzwerk der Biosphärenreservate,
- internationale Workshops und Konferenzen zum Wiederaufbau von Wäldern,
- Zusammenarbeit zum Schutz von Feuchtgebieten im Rahmen des Ramsar-Übereinkommen.

Kapitel 1604 - Naturschutz
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

Titel 544 01
 (Seite 32 Reg.-Entwurf)

Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Mehr/Weniger
1.000 €			
14.965	16.250	16.250	-

Schwerpunkte für 2018:

- Im Rahmen der Naturschutzbegleitforschung werden die Auswirkungen der Energiewende, insbesondere von Windenergie, Bioenergie, Wasserkraft, Photovoltaik und zukünftiger Energie-Netzinfrastruktur auf den Natur- und Landschaftshaushalt und Maßnahmen zu deren naturverträglicher Ausgestaltung, untersucht. Dadurch soll die Umsetzung der Energiewende im Einklang mit den Zielen der Bundesregierung zum Erhalt der biologischen Vielfalt unterstützt werden.
- Vernetzung der Natura 2000- und anderer Schutzgebiete (z.B. Gebiete der Naturschutzgroßprojekte) durch ein repräsentatives und funktionsfähiges Biotopverbundsystem.
- Etablierung eines funktionierenden Managementsystems für marine und terrestrische Natura-2000- und Großschutzgebiete zur Verbesserung des bzw. Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands für Arten und Lebensräume der FFH-RL und Etablierung von Monitoring und Berichterstattung nach Artikel 11 und 17 der FFH-RL; für Natura-2000-Gebiete in der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) gilt es insbesondere, die Nutzungen in Einklang mit den Schutz- und Erhaltungszielen zu bringen (z.B. Sand- und Kiesabbau, Fischerei, Belastung durch Unterwasserlärm).
- Im Bereich des Artenschutzes Erarbeitung effizienter Aktions- / Managementpläne, die mit den Aktionsplänen der EU harmonisieren. Diese sollen auch als Modell geeignet sein, um den Schutz europäischer Vogelarten und FFH Anhang IV Arten zu verbessern.
- Forschung und Unterstützung an der Schnittstelle zwischen Ökonomie und Naturschutz bzw. biologischer Vielfalt, und zwar sowohl volkswirtschaftliche Fragen, insbesondere das hochaktuelle Thema Ökosystemdienstleistungen, wie auch Aspekte der betrieblichen Ebene, wo es darum geht, das Thema „Biologische Vielfalt“ in das unternehmerische Handeln zu integrieren.
- Forschung zum Schutz und zur naturnahen Bewirtschaftung von Wäldern und zur Integration von Biodiversitätsaspekten in das Klimaregime.

Kapitel 1604 - Naturschutz
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

- Forschung zum Thema naturverträgliche Landwirtschaft und nachhaltige Entwicklung ländlicher Räume in Deutschland.
- Entwicklung von Methoden und Verfahren, die geeignet sind, den Zustand von Natur und Landschaft in Deutschland zusammenhängend und zusammengefasst abzubilden und zu bewerten.

Die weiteren Forschungsvorhaben dienen insbesondere dazu, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes nachhaltig zu sichern, die biologische Vielfalt zu erhalten und die Sicherung des Naturerbes voranzutreiben. Damit werden zugleich wichtige Beiträge zur Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt erbracht. Schwerpunktvorhaben dienen der Entwicklung von Methoden und Verfahren, die geeignet sind, den Zustand von Natur und Landschaft in Deutschland zusammenhängend und zusammengefasst abzubilden und zu bewerten.

Diese und weitere Maßnahmen sollen dazu beitragen:

- Anpassungsstrategien der Natur an das sich verändernde Klima zu entwickeln,
- die Datengrundlagen des Naturschutzes zu verbessern (z.B. „Daten zur Natur“),
- natürliche und naturnahe Flächen zu sichern,
- Impulse für eine naturverträgliche Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auszulösen,
- das nationale und europäische Naturerbe zu erhalten,
- eine Trendwende bei der Flächeninanspruchnahme zu erreichen (u.a. Flächensparen, Flächenhaushaltspolitik, Regionalentwicklung),
- einen politischen Diskurs zu aktuellen Fragen der Akzeptanz des Naturschutzes zu führen,
- das UNESCO MAB-Programm effektiv umzusetzen,
- Datengrundlagen und Methoden für den Meeresnaturschutz in der Ausschließlichen Wirtschaftszone zu erarbeiten,
- fachliche Unterstützung in naturschutzrechtlichen Fragen zu erhalten,
- Monitoring zur Überwachung gentechnisch modifizierter Organismen zu entwickeln und modellhaft anzuwenden.

Kapitel 1604 - Naturschutz
Titel 685 01
Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt

Titel 685 01
(Seite 33 Reg.-Entwurf)

Titel 685 01
Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Mehr
1.000 €			
15.265	20.000	25.000	5.000

Zum Ansatz 2018

Die Fortschreibung des Titels mit einem Ansatz i.H.v. 25 Mio. € entspricht dem geltenden Finanzplan.

Die Bundesregierung hat sich mit der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt und der Naturschutz-Offensive ein anspruchsvolles Handlungsprogramm mit konkreten Zielen und Maßnahmen bis 2020 gegeben. Für die Umsetzung der Strategie stehen mit dem Bundesprogramm Biologische Vielfalt neben dem Engagement aller gesellschaftlichen Gruppen auch finanzielle Mittel des Bundes bereit. Das Bundesprogramm Biologische Vielfalt stellt einen sehr wichtigen Beitrag des Bundes zur Umsetzung der Strategie dar.

Der Verlust der biologischen Vielfalt ist nach wie vor dramatisch. Trotz vielfältiger Anstrengungen geht die biologische Vielfalt in Deutschland weiter zurück. Im 2015 veröffentlichten Indikatorenbericht zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt liegen 11 von 13 Indikatoren mit einem konkreten Zielwert noch weit oder sogar sehr weit vom Zielbereich entfernt.

Das Bundesumweltministerium hat deshalb mit der Naturschutz-Offensive 2020 ein fokussiertes Handlungsprogramm zur weiteren Umsetzung der Nationalen Strategie vorgelegt. Im Rahmen dieser Initiative strebt das BMU an, die Mittel des Bundesprogramms Biologische Vielfalt schrittweise auf die gegenüber dem Ansatz des Jahres 2015 doppelte jährliche Fördersumme – von dann 30 Mio. €/Jahr entsprechend dem Finanzplan – zu erhöhen.

Geförderte Maßnahmen müssen dem Schutz und der nachhaltigen Nutzung sowie der Entwicklung der biologischen Vielfalt dienen und über die rechtlich geforderten Standards hinausgehen. Akzeptanzbildende Maßnahmen der Information und Kommunikation sollen dazu beitragen, das gesellschaftliche Bewusstsein für die biologische Vielfalt zu stärken. Das Programm soll die Kooperation unterschiedlicher Akteure bei der Umsetzung der Ziele der Nationalen Strategie fördern. Es soll Vorhaben zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt umfassen.

Gefördert werden Vorhaben zur Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt in den Förderschwerpunkten:

1. Arten in besonderer Verantwortung Deutschlands,
2. Hotspots der biologischen Vielfalt in Deutschland,

Kapitel 1604 - Naturschutz

Titel 685 01

Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt

3. Sichern von Ökosystemdienstleistungen und
4. weitere Maßnahmen von besonderer repräsentativer Bedeutung für die Strategie.

Bewilligungsbehörde ist das Bundesamt für Naturschutz. Es wird seit Dezember 2011 durch ein Programmbüro unterstützt. In den Jahren 2011 – 2016 wurden insgesamt 321 Skizzen begutachtet und 140 Aufforderungen zur Antragstellung verschickt. Es wurden 58 Projekte (Stand Juni 2017) mit insgesamt 148 Teilprojekten (Bescheiden) bewilligt.

Die in der nachstehenden Übersicht aufgeführten Projekte werden gefördert bzw. sollen gefördert werden. Soweit der Bedarf den Ansatz überschreitet, erfolgt der Ausgleich im Rahmen der Bewirtschaftung.

lfd. Nr.	Projektnummer	ZE	2018 in 1.000 €	2019 in 1.000 €	2020 in 1.000 €	2021 in 1.000 €
1	fachl. U. admin. Management	Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt	2.500	3.000	3.000	3.000
2	001_Luppe	Verbund Stadt Leipzig	3.291	857	79	
3	004_Grünes Band	BUND BY	123			
4	006_DBV	Verbund DBV	570	373	286	96
5	011_Gelbbauchunke	NABU NI	48			
6	015_Kiebitz	Verbund NABU	177	44		
7	017_Wasserbotschafter	BUND RP	43	3		
8	021_Städte wagen Wildnis	Verbund Stadt Frankfurt/M	680	871	698	284
9	030_Totholz	NABU SL	169			
10	050_Rotmilanschut	Verbund DVL	907	679		
11	062_Arnika	LPV LK u. Stadt Hof	8			
12	073_Rotmilan Rhön	LK Fulda	112	65	32	
13	074_Aller	Aktion Fischotterschutz	90			
14	085_Wildpflanzen	Verbund Uni Osnabrück	159			
15	090_Obstbau	Verbund Uni Hohenheim	597	645	638	617
16	106_Grünland	Stift. Naturschutz Schleswig-Holstein	549	544	92	
17	112_Schalenwild	Verbund ANW Deutschland	303	268	285	202
18	135_Urbanität & Vielfalt	Verbund Uni Potsdam	232	295	200	
19	146_Wege zur Vielfalt	Verbund Kreis Steinfurt	497	253		
20	148_Schatz an der Küste	Verbund OSTSEESTIFTUNG	1.029	835	282	
21	149_Lebensader Oberrhein	Verbund NABU	467	368		
22	151_Alpenflusslandschaften	Verbund WWF	599	490	355	
23	156_Stadtgrün	Verbund Kommunen f.biolog. Vielfalt	279	299	288	104
24	164_Inwertsetzung	Verbund EUROPARC	196	120		

Kapitel 1604 - Naturschutz

Titel 685 01

Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt

lfd. Nr.	Projektnummer	ZE	2018 in 1.000 €	2019 in 1.000 €	2020 in 1.000 €	2021 in 1.000 €
25	166_GreenCut	Gespa	19			
26	168_Scheckenfalter	Verbund BUND BY	137	103	110	35
27	171_Gelbbauchunke Bayern	LK Freising	105	105	119	34
28	ID008_Ökokult	Stiftung Naturschutzpark Lüneburger Heide	54	74	34	26
29	ID017_Baggersee	Landessportfischerverband Niedersachsen	71	82	47	45
30	ID023_BioHolz	Verbund F&U Forschung	21	30		
31	ID041_Wildnis Naturerbe	DBU Naturerbe	77	45		
32	ID045_Wilde Mulde	WWF	410	108	90	
33	ID055_Städtische Grünstrukturen	Verbund F&U Forschung	34	22		
34	ID061_AgoraNatura	DUH	100	85	85	43
35	ID070_Flora Incognita	TU Ilmenau	56	32		
36	ID086_KommKlima	Hanseatische Naturentwicklung GmbH	147	232	110	107
37	ID088_Arnica montana	Uni Marburg	146	154	74	
38	ID091_Flußperlmuschel	Verbund F&U Forschung	421	386	369	100
39	ID105_Scheidiger Gelbsterne	Verbund F&U Forschung	15	29		
40	Aufstockung laufender Vorhaben		1.583	104	17	
41	Bereits zur Antragstellung aufgefordert		1.909	1.908	1.173	936
Aussichtsreiche Skizzen						
42	180 Obstweide		128	123	135	
43	198 Ecotracking		168	133	131	127
44	202 Mopsfledermaus NABU		468	350	313	270
45	203 Mopsfledermaus Naturschutzstiftung David		340	408	440	447
46	205 WerBeo		217	217	219	
47	206 Leindotteröl		75			
48	207 Gen Y		40	84		
49	211 Natur macht fit		52	92	103	31
50	214 Wildbienen		279	391	404	360
51	216 Fairpachten		197	225	243	181
52	218 Hotspot Südharz		517	663	765	590
53	219 Wandertage biologische Vielfalt		294	272	276	274

Kapitel 1604 - Naturschutz

Titel 685 01

Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt

lfd. Nr.	Projektnummer	ZE	2018 in 1.000 €	2019 in 1.000 €	2020 in 1.000 €	2021 in 1.000 €
54	Moorprojekt Naturschutzoffensive		250	1.200	1.200	800
55	Hotspotvorhaben Kalk- und Vulkaneifel		200	1.000	1.000	800
56	Hotspotvorhaben Oberschäbisches Hüggelland und Adelegg		200	1.000	1.000	800
57	Projekt Rebhuhnschutz		100	300	300	300
58	neue Projekte Verantwortungsarten pro Jahr	Aufgrund der Erweiterung der VA-Artenliste wird von 6 neuen Projekten pro Jahr im Durchschnitt ausgegangen (450 Verantwortungsarten)	1.500	3.900	5.700	7.200
59	neue Hotspotprojekte pro Jahr	die Hotspotprojekte sind die umfangreichsten Projekte im Bundesprogramm. Mehr als zwei Verbundprojekte können absehbar aus Ressourcen-gründen pro Jahr nicht bewilligt werden.		1.000	2.600	4.600
60	neue Projekte ÖSD pro Jahr	ÖSD Projekte sind erfahrungsgemäß i.d.R. umfangreich und komplex. Es wird von zwei (Verbund-)Projekten pro Jahr ausgegangen.	600	1.800	2.800	3.600
61	neue Projekte; weitere Maßnahmen pro Jahr	Aus der Erfahrung heraus werden im FS 4 die meisten Projekte mit vergleichsweise geringem Fördervolumen beantragt/bewilligt. Es wird von jährlich acht neuen Projekten ausgegangen.	800	2.000	3.200	3.600
	Gesamtvolumen bewilligte Projekte inkl. UIA u. inkl. geschätzter Stabskosten (Vorbelastung)		15.437	11.496	7.273	4.692
	Gesamtvolumen darüber hinaus vorge-sehene Projekte (Planung)		9.918	17.171	22.019	24.917
	Gesamtbedarf		25.355	28.667	29.292	29.609

Kapitel 1604 - Naturschutz
Titel 687 01
Beiträge an internationale Organisationen

Titel 687 01
 (Seite 34 Reg.-Entwurf)

Titel 687 01
Beiträge an internationale Organisationen

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Weniger
1.000 €			
4.536	4.932	4.840	92

1. Besondere Erläuterungen zu den Beiträgen

Zu Nrn. 1 bis 12 der Erläuterungen:

Nach Maßgabe der bei in Fremdwährung zu leistenden Beiträgen anzuwendenden Kurse des EURO gegenüber dem Schweizer Franken einerseits und dem US-Dollar andererseits ergeben sich **Pflichtbeiträge** wie folgt:

Lfd. Nr.	Titel	2017	2018
1	IUCN - Internationale Union zur Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen	465	460
2	CITES - Washingtoner Artenschutzübereinkommen	414	363
3	CMS – Übereinkommen zum Schutz der wandernden wildlebenden Tierarten (Bonner Übereinkommen)	425	433
4	RAMSAR-Konvention – Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung	322	325
5	CBD – Übereinkommen über die biologische Vielfalt	1.062	963
6	UNEO-ASCOBANS – Regionalabkommen Kleinalpen in Nord- und Ostsee	41	41
7	Wetlands – Wasservogelforschung	52	51
8	EUROBATS – Regionalabkommen Fledermäuse	67	67
9	UNEP-AEWA – Afrikanisch-eurasisches Wasservogelabkommen	133	133
10	CWSS – Schutz des Wattenmeeres	254	307
11	IPBES - Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem	1.000	1.000
12	Nagoya-Protokoll – Politikberatung zur biologischen Vielfalt	196	196
		4.431	4.339

Zu Nr. 10 der Erläuterungen: Wattenmeersekretariat

Kapitel 1604 - Naturschutz
Titel 687 01
Beiträge an internationale Organisationen

Der Beitrag wird von den Vertragsparteien Niederlande, Dänemark und Deutschland im Wadden Sea Board beschlossen (Entscheidungs- und Aufsichtsgremium nach dem geänderten Verwaltungsübereinkommen vom März 2010).

Das Wattenmeersekretariat hat den Haushaltsentwurf für 2018 mit einem Volumen aller Mitgliedsbeiträge i. H. v. 921.000 € (1/3 Anteil Deutschlands = 307.000 €) aufgestellt.

Zu Nr. 11 der Erläuterungen: IPBES-Anschubfinanzierung sowie Finanzierung des Sekretariates

Nach dem formalen Beschluss zur Einrichtung von IPBES - Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services (UNEP-Sitzung Busan, Juni 2010, im Dezember 2010 durch die UN Generalversammlung bestätigt) und der Entscheidung für den Standort Bonn im April 2012 sind eine Anschubfinanzierung zum Aufbau der erforderlichen Strukturen in Bonn und deren Betrieb sowie ein jährlicher freiwilliger deutscher Beitrag zu IPBES vorgesehen. Der jährliche freiwillige Beitrag wird dauerhaft (für die Existenzdauer des Gremiums) in Höhe von 1 Mio. € veranschlagt. Das Haushaltsvolumen in 2018 liegt bei 10,2 Mio. US\$.

Zu Nr. 12 der Erläuterungen: Nagoya-Protokoll

Die 10. VSK der CBD (2010) hatte das sog. Nagoya Protokoll über den Zugang zu genetischen Ressourcen und gerechtem Vorteilsausgleich (ABS) verabschiedet. Deutschland hat das Protokoll rechtsverbindlich am 1. Januar 2015 unterzeichnet; die Ratifizierung wurde Ende 2016 abgeschlossen. Der Haushalt für die Jahre 2017-2018 wurde bei der 2. Sitzung der Vertragsparteien im Dezember 2016 beschlossen. Dabei wurde beschlossen, dass 8 % des Budgets des CBD-Sekretariats als Beitrag für die Jahre 2017 und 2018 für das Nagoya-Protokoll zu zahlen sind.

2. Besondere Leistungen außerhalb der Mitgliedsbeiträge

Zu Nr. 1 der Erläuterungen: Internationale Union zur Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen (IUCN)

Als Ergebnis der Bleibeverhandlungen mit der IUCN über den dauerhaften Sitz des ELC in Bonn wurde der IUCN eine jährliche pauschale Summe in Höhe von 51,1 T€ **garantiert**, die als Ausgleich für die vom Sekretariat zu zahlende Mehrwertsteuer sowie für die von ihren entsandten Mitarbeitern abzuführende Einkommensteuer gewährt wird.

Zu Nr. 3 der Erläuterungen: Bonner Übereinkommen

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich bereit erklärt, die Nebenkosten des CMS-Sekretariates einschließlich der Abkommenssekretariate in dem von der UN verwalteten Gebäude dauerhaft zu übernehmen.

Für das im ehemaligen Abgeordnetenhochhaus („Langer Eugen“) untergebrachte CMS-Sekretariat einschließlich EUROBATS, ASCOBANS und AEWA sind für laufende Nebenkosten 268 T€ zu veranschlagen.

Kapitel 1604 - Naturschutz
Titel 687 01
Beiträge an internationale Organisationen

Das Sekretariat erhält jährlich einen Betrag in Höhe von 51,1 T€ zur Durchführung von fachbezogenen Projekten. Dies wurde von der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der 5. Vertragsstaatenkonferenz im April 1997 auf Dauer zugesichert.

Insgesamt sind 319 T€ zu veranschlagen.

Zu Nr. 5 der Erläuterungen: Übereinkommen über die biologische Vielfalt

Für die Durchführung notwendiger Konferenzen und Veranstaltungen zur Umsetzung und Weiterentwicklung der Konvention ist es erforderlich, dass von den Mitgliedsländern Sonderleistungen erbracht werden. Damit soll insbesondere die Mitwirkung von Entwicklungsländern, die erforderliche Ausgaben für ihre Teilnehmer nicht selbst tragen können, finanziert werden. Als notwendiger Beitrag ist eine Sonderleistung in Höhe von unverändert 51,1 T€ veranschlagt.

Zu Nr. 6 der Erläuterungen: Regionalabkommen „Kleinwale“

Auf der 2. Vertragsstaatenkonferenz zum Regionalabkommen im November 1997 wurde das Angebot der Bundesrepublik Deutschland zur Verlagerung des Sekretariatssitzes nach Bonn von den Vertragsparteien angenommen. Mit dem Angebot war die Zusage der freiwilligen Zahlung eines Betrages von 26 T€ jährlich für zusätzliche Projekte ab dem Haushaltsjahr 1999 verbunden.

Zu Nr. 8 der Erläuterungen: Regionalabkommen „Fledermäuse“

Die 2. Vertragsstaatenkonferenz im Juli 1998 hat die Eingliederung dieses Sekretariates in das der Bonner Konvention beschlossen. Um diese Entscheidung für Bonn zu forcieren und eine Gleichbehandlung mit dem Kleinwalsekretariat zu gewährleisten, wurde in Gleichbehandlung mit dem Kleinwalsekretariat auch dem Fledermausekretariat ein jährlicher Betrag in Höhe von 26 T€ für zusätzliche Projekte zugesagt.

Zu Nr. 9 der Erläuterungen: Afrikanisch-eurasisches Wasservogelabkommen

Auf der 1. VSK zum Regionalabkommen im November 1999 in Kapstadt wurde das Angebot der Bundesrepublik Deutschland zur Verlagerung des Sekretariatssitzes nach Bonn von den Vertragsparteien angenommen. Mit dem Angebot war die Zusage der freiwilligen Zahlung eines Betrages von 26 T€ jährlich für zusätzliche Projekte ab dem Haushaltsjahr 2000 verbunden.

Kapitel 1604 - Naturschutz

Titel 882 01

Zuweisungen zur Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung (Naturschutzgroßprojekte)

Titel 882 01

(Seite 35 Reg.-Entwurf)

Titel 882 01

Zuweisungen zur Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung (Naturschutzgroßprojekte)

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Mehr/Weniger
1.000 €			
13.383	14.000	14.000	-

1. Schwerpunkte der Förderung, Bedarf 2018

Für

- die laufenden Projekte und
- die ab 2018 beabsichtigte Aufnahme der Neuvorhaben bzw. beantragten Verlängerungen/Aufstockungen laufender Projekte
 - „Krautsand/Tidelbe (Niedersachsen)
 - „Wiesmet – Altmühltal (Bayern),
 - „Klößen/Elbe“ (Sachsen-Anhalt)
 - „Bienwald“ (Rheinland-Pfalz)
 - „Untere Havelniederung“ (Brandenburg).

besteht 2018 ein Mittelbedarf in Höhe von 14,213 Mio. €.

Darüber hinaus ist geplant, die begonnene Evaluierung abgeschlossener Vorhaben fortzuführen. Seit 2010/2011 wurden die Vorhaben „Ostrügensche Boddenlandschaft (Mecklenburg-Vorpommern)“, „Ill (Saarland)“ und „Ochsenmoor (Niedersachsen)“ evaluiert (Abschluss aller Evaluierungen 2015). Die im Jahr 2015 begonnene Evaluierung des Altprojektes „Krähenbeerküstenheiden (Niedersachsen)“ wurde in 2017 abgeschlossen.

Kapitel 1604 - Naturschutz

Titel 882 01

Zuweisungen zur Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung (Naturschutzgroßprojekte)

Insgesamt ergibt sich für das Jahr 2018 für laufende und geplante Projekte (s.o.), die Evaluierung (200.000 €) sowie für einen Workshop Naturschutzgroßprojekte (30.154 €) nach derzeitigem Sachstand ein Mittelbedarf in Höhe von 14,442 Mio. €. Soweit der Bedarf den Ansatz übersteigt, erfolgt der Ausgleich im Rahmen der Bewirtschaftung. Ggf. werden Ausgaberechte in Anspruch genommen.

2. Erläuterungen zur Optimierung des Förderinstrumentariums

Im Jahr 2014 hat das BMU die Förderrichtlinien für Naturschutzgroßprojekte novelliert. Die neue Förderrichtlinie vom 19.12.2014 ist am 16.01.2015 in Kraft getreten. Mit der Novellierung wird der hohe Anspruch der Förderung gewahrt und das Programm so ausgerichtet, dass es den Ansprüchen gerecht wird, die an einen modernen Naturschutz gestellt werden. Dadurch hat die Bundesförderung an zusätzlicher Attraktivität gewonnen und wird auch in Zukunft einen entscheidenden Beitrag zu Erhaltung der biologischen Vielfalt und des nationalen Naturerbes leisten können.

Die Förderung von Naturschutzgroßprojekten stößt auf anhaltend große Resonanz. Festzustellen ist eine nach wie vor hohe Anzahl von Projektvorschlägen, die die Kriterien dieser Förderung aus fachlicher Sicht erfüllen können. Damit wird deutlich, dass für Maßnahmen zur langfristigen Erhaltung und Sicherung gesamtstaatlich repräsentativer Landschaftsteile in der Bundesrepublik Deutschland weiterhin großer Bedarf besteht.

Bei der Auswahl der Projekte wird ein besonders strenger Maßstab hinsichtlich der Beurteilung der gesamtstaatlichen Bedeutung und des beabsichtigten Projektergebnisses angelegt.

3. Finanzierungsanteil des Bundes

Der Bund trägt in der Regel 75 % der zuwendungsfähigen Projektausgaben. Von den Projektträgern (Landkreise, Zweckverbände, Gemeinden, Naturschutzorganisationen) sind regelmäßig mindestens 10 % zu finanzieren, der verbleibende Finanzierungsanteil ist vom jeweiligen Land aufzubringen. Die Fördersätze variieren in Abhängigkeit vom naturschutzfachlichen Handlungsbedarf. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bezogen auf die Gesamtausgaben eines Projekts - einschließlich der nicht zuwendungsfähigen Folgekosten - der Finanzierungsanteil des Bundes deutlich unter der o. g. Bundesförderquote liegt.

4. Betreuung der Projekte

Die fachliche und verwaltungsmäßige Betreuung der Projekte erfolgt durch das Bundesamt für Naturschutz.

Kapitel 1604 - Naturschutz

Titel 882 01

Zuweisungen zur Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung (Naturschutzgroßprojekte)

Liste der Naturschutzgroßprojekte

Stand: 25.04.2018

		2018 €	2019 €	2020 €	2021 €
1.	Naturschutz- großprojekte				
	Laufende Projekte				
	Senne und Teutoburger Wald II (NW)	294.097	287.426	110.548	
	Bienwald II (RP)	385.158			
	Allgäuer Moorallianz II (BY)	754.425	743.925	769.800	734.550
	Industriekultur Nord II (SL)	1.102.792	891.453	1.005.334	877.728
	Hohe Schrecke II (TH)	680.257	767.897	641.482	719.558
	Untere Havelniederung II (BB,ST)	1.854.039	423.401	578.160	325.026
	Kellerwald II (HE)	275.930			
	Mittlere Elbe (ST)	810.074			
	Nordvorp. Waldlandschaft II (MV)	873.397	737.272	738.164	716.733
	Osterzgebirge (SN)	379.925			
	Obere Ahr – Hocheifel II (RP)	791.495	625.065	616.330	134.561
	Siebengebirge II (NW)	1.129.875	1.156.125	1.167.375	1.144.875
	Vogelsberg II (HE)	680.515	623.535	644.650	618.942
	Grünes Band Rodachtal II (BY, TH)	713.932	712.413	713.932	709.469
	Neue Hirtenwege im Pfälzerwald I (RP)	639.832	605.954	163.925	

Kapitel 1604 - Naturschutz

Titel 882 01

Zuweisungen zur Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung (Naturschutzgroßprojekte)

	2018 €	2019 €	2020 €	2021 €
Bänder des Lebens im Hunsrück I (RP)	524.877	548.168	242.777	
Natürlich Hamburg I (HH)	680.672	806.406	315.571	315.435
Baar II (BW)	302.288	582.187	885.187	810.075
Bewilligung zweite Projektphase				
Schwäbisches Donautal II (BY)		409.462	760.000	760.000
Grünes Band Eichsfeld II (TH, NI, HE)		469.453	828.953	814.703
Zwischensumme 1.	12.873.580	10.390.142	10.182.188	8.681.655
2. Beabsichtigte Projekte				
Bienwald II (Aufstockung + Verlängerung)	889.000	714.000	203.000	
Untere Havelniederung II (Aufstockung+Verläng.)		1.028.989	2.101.232	2.204.959
Kraut- sand/Tideelbe (NI)	100.000	569.805	497.950	2.009.475
Neue Hirtenwege im Pfälzerwald II (RP)			453.054	1.275.311
Bänder des Lebens im Hunsrück II (RP)				1.907.487
Wiesmet - Altmühltal (BY)	200.000	300.000	300.000	300.000
Klöden/Elbe (ST)	150.000	300.000	300.000	300.000
Bislicher Insel (NW)		500.000	500.000	500.000
Evaluierung abgeschlossener Projekte	200.000	170.000	200.000	170.000

Kapitel 1604 - Naturschutz**Titel 882 01****Zuweisungen zur Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung (Naturschutzgroßprojekte)**

		2018 €	2019 €	2020 €	2021 €
	Workshop Naturschutzgroßprojekte	30.154	25.000	25.000	25.000
	Zwischensumme 2.	1.569.154	3.607.794	4.580.236	8.692.232
	Gesamtsumme 1.und 2.	14.442.734	13.997.936	14.762.424	17.373.887

Kapitel 1604 - Naturschutz

Titel 892 01

Zuschüsse für Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben auf dem Gebiet des Naturschutzes

Titel 892 01

(Seite 35 Reg.-Entwurf)

Titel 892 01

Zuschüsse für Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben auf dem Gebiet des Naturschutzes

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Mehr/Weniger
1.000 €			
2.089	2.945	2.945	-

Zum Ansatz 2018

Deutschland besitzt eine besondere nationale, europäische und globale Verantwortung für zahlreiche gefährdete, vom **Aussterben bedrohte** oder in Deutschland bereits **ausgestorbene Tier- und Pflanzenarten**, für die Nutzung von Synergien zwischen **Naturschutz und Klimaschutz** (z.B. CO₂-Senken), für die Einhaltung eingegangener inter-/nationaler Verpflichtungen und des **nationalen Naturerbe-Prozesses** bzw. Umsetzung der **Nachhaltigkeitsstrategie** etc.

Von der **modellhaften Umsetzung in die Praxis**, z. B. zu naturschutzgerechten Nutzungskonzepten im Wald und in der Agrarlandschaft oder zu Naturschutz im urbanen Raum geht eine bundesweite Anstoßwirkung aus. Der Bund hat dadurch die Möglichkeit, seine konzeptionellen Vorstellungen zur künftigen Naturschutzpolitik **beispielhaft zu demonstrieren**, durch **praktische Erprobung weiterzuentwickeln**, somit seine Entscheidungsgrundlagen zu verbessern sowie übertragbare und praxisorientierte Leitlinien und Handlungsempfehlungen bereitzustellen.

Diese sollen Bundeseinrichtungen, Länder, Kommunen, Verbände und interessierte Privatpersonen in die Lage versetzen, diese Empfehlungen im jeweiligen Wirkungskreis zum Wohle der Natur einzusetzen; sie ermöglichen gleichfalls eine fundierte und wissenschaftsbasierte Politikberatung (so u. a. Empfehlung des Wissenschaftsrates zum E+E-Programm) und stellen einen wichtigen Baustein zur Erfüllung des 2020-Zieles der EU dar.

Schwerpunkte bei Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben:

- Bewahrung der **Artenvielfalt** durch Wiedereinbürgerung und Schutz hochgradig gefährdeter Tiere und Pflanzen,
- Nutzung und Weiterentwicklung von Synergien zwischen **Naturschutz und Klimaschutz**,
- Erhaltung, Wiederherstellung und Vernetzung **wertvoller Lebensräume**,
- Anstoß **naturschutzgerechter Regionalentwicklungen** durch eine naturschutzgerechte Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei,
- Entwicklung von Modellen für **naturschutzgerechte Stadterneuerungen**.

Kapitel 1604 - Naturschutz

Titel 892 01

Zuschüsse für Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben auf dem Gebiet des Naturschutzes

- Steigerung der gesellschaftlichen Akzeptanz für den Naturschutz durch Kommunikations-, Informations- und Partizipationsmodelle.

Von besonderer Bedeutung sind Vorhaben, die **Schutz- und Nutzaspekte** zusammenführen.

Kapitel 1604 - Naturschutz

Titel 892 01

Zuschüsse für Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben auf dem Gebiet des Naturschutzes

ERPROBUNGS- UND ENTWICKLUNGSVORHABEN IM BEREICH NATURSCHUTZ UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE				
	2018 in T€	2019 in T€	2020 in T€	2021 in T€
Vorbelastung	1.420	537	184	0
Geplante Vorhaben				
Bewahrung der Artenvielfalt				
Integrativer Artenschutz aquatischer Verantwortungsarten <i>(Rheinland-Pfalz)</i> <i>(Voruntersuchung, Hauptvorhaben und wissenschaftliche Begleitung)</i> Mit dem geplanten Vorhaben sollen an der Nister in Rheinland-Pfalz modellhafte Maßnahmen zur Wiederherstellung von Habitaten aquatischer Tierarten, insbesondere der stark gefährdeten Arten Barbe und Flussperlmuschel, erprobt werden, für deren Erhaltung Deutschland eine besondere Verantwortung trägt. Gewässerausbau und Verschlammung der Gewässersohle führen in zahlreichen Gewässern bundesweit zu einem Verlust an Laichhabitaten und Rückzugsgebieten für aquatische Lebewesen. Das geplante Vorhaben soll nachhaltig wirksame Methoden entwickeln und erproben, die diesem Problem entgegenwirken.	200	100	150	200
Nachhaltige Renaturierung von Kalkmagerrasen: Artenschutz und Ökonomie im Einklang <i>(Nordrhein-Westfalen/Hessen)</i> <i>(Hauptvorhaben und wissenschaftliche Begleitung)</i> Ein Problem bei der Renaturierung von Habitaten stellt oft die begrenzte Ausbreitungsfähigkeit von Arten dar. Während sich für Pflanzenarten zur Verbesserung der Situation die Methode der Mahdgutübertragung als erfolgreich herausgestellt hat, fehlen für Insekten zielgerichtete Ansätze bislang, zumal in Kalkmagerrasen z.T. hochspezialisierte und gefährdete Insektenarten vorkommen. Ziel des geplanten, auf einer laufenden Voruntersuchung aufbauenden E+E-Vorhabens ist es daher, im Gebiet des Diemeltals neuartige Methoden für den nachhaltigen Artenschutz in Kalkmagerrasen zu erproben, die auf andere Regionen in Deutschland und Mittel-europa übertragbar sind. Dabei soll eine wirksame Artenübertragung auf die Renaturierungsflächen mittels Laubsaugeraufsammlung gleichzeitig mit einem möglichst kostengünstigen Ansatz verbunden werden, indem das bei den Maßnahmen anfallende Gehölzmaterial energetisch genutzt wird.	20	250	200	150
Europäische Auster <i>(AWZ u. ggf. Hamburg)</i> <i>(Hauptvorhaben und wissenschaftliche Begleitung)</i> Die heimische Europäische Auster bildete in der deutschen Nordsee bis ins 20. Jahrhundert zentrale Strukturelemente des marinen Ökosystems, sowohl in Küstengewässern als auch in tieferen Gebieten. Ihre ökologische Schlüsselstellung als Habitatbildner und als zentrales Element der Lebensgemeinschaft Austernbank wird als sehr wertvoll eingestuft. Im Rahmen des Hauptvorhabens des Projektes sollen Empfehlungen und Vorarbeiten aus den vorhergehenden Austern-Projekten (BfN-Machbarkeitsstudie und laufende E+E-Voruntersuchung) zur nachhaltigen Wiederherstellung des Ökosystems Austernriff in der Deutschen Bucht umgesetzt und wissenschaftlich begleitet werden. Gleichzeitig sollen damit Verpflichtungen aus der EU-FFH-Richtlinie (Lebensraumtyp „Riffe“) und der OSPAR-Empfehlung zum Schutz der Europäischen Auster erfüllt werden.		125	200	200

Kapitel 1604 - Naturschutz

Titel 892 01

Zuschüsse für Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben auf dem Gebiet des Naturschutzes

ERPROBUNGS- UND ENTWICKLUNGSVORHABEN IM BEREICH NATURSCHUTZ UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE				
	2018 in T€	2019 in T€	2020 in T€	2021 in T€
Vorbelastung	1.420	537	184	0
Geplante Vorhaben				
Erprobung innovativer Mähdrusch-Technik zur Erhöhung der Artenvielfalt in der Agrarlandschaft <i>(Hessen)</i> <i>(Voruntersuchung, Hauptvorhaben und wissenschaftliche Begleitung)</i> Der stete Rückgang der Ackerbegleitflora im Zuge der Modernisierung der Landwirtschaft liegt vor allem an intensiven Bewirtschaftungsweisen mit einem hohen Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln. Um diesem Trend entgegenzuwirken, soll mit dem geplanten Vorhaben im Landkreis Marburg-Biedenkopf modellhaft der Einsatz einer innovativen Mähdrusch Technik erprobt werden, bei der die Samen der Ackerbegleitpflanzen während der Getreideernte separiert werden. So kann im Vorfeld der Ernte auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verzichtet werden. Neben den Auswirkungen auf die Ackerbegleitflora sollen auch ökonomische Aspekte untersucht werden, um die Praxisrelevanz der Technik bewerten und übertragbare Handlungsempfehlungen ableiten zu können.	100	70	50	150
Naturschutz und Klimaschutz				
Restitution von Niedermooren <i>(Mecklenburg-Vorpommern)</i> <i>(Hauptvorhaben und wissenschaftliche Begleitung)</i> Mit dem auf einer abgeschlossenen Voruntersuchung aufbauenden Vorhaben soll erprobt werden, ob eine Renaturierung von degradierten Niedermooren durch Oberbodenabtrag und Wiedervernässung in einer ökonomisch vertretbaren Weise realisiert werden kann. Hierzu soll geprüft werden, ob und wie das durch den Oberbodenabtrag gewonnene Material z.B. für den kommerziellen Gartenbau als Torfersatzstoff vermarktet werden kann. Wenn dies gelingt, würde sich eine neue Perspektive für die Renaturierung von degradierten Niedermooren auf großer Fläche eröffnen. Die Nationale Biodiversitätsstrategie sieht bis 2020 auf mindestens 10 % der genutzten Niedermoore eine natürliche Entwicklung vor. Wenn das E+E-Vorhaben erfolgreich realisiert werden könnte, würde ein auch ökonomisch interessanter Weg zumindest zur teilweisen Realisierung dieses Zieles aufgezeigt. Damit kann gleichzeitig ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden, da degradierte Niedermoore eine nicht unerhebliche Quelle von Treibhausgasen darstellen.	160	150	140	160
Wiedervernässung von Mooren auf der Bergischen Heideterrasse <i>(Nordrhein-Westfalen)</i> <i>(Voruntersuchung)</i> Mit der geplanten Voruntersuchung soll im Naturraum Bergische Heideterrasse das Potential für eine modellhafte Wiederherstellung von Kohlendioxidsenken erkundet werden, um auch die Klimaschutzziele der Bundesregierung zu unterstützen. Dazu soll zunächst der aktuelle Zustand der Moorstandorte im Gebiet erfasst, die Realisierungschancen für mögliche Restitutionsen ermittelt und eine Bilanzierung für die potenzielle CO ₂ -Speicherung erstellt werden. Außerdem sollen aufbauend auf den in den norddeutschen Ländern bereits etablierten MoorFutures die Möglichkeiten für den Aufbau eines Pools von Klimaschutzzertifikaten untersucht werden, die gezielt in der Region ansässigen Akteuren zur Verfügung stehen und ihnen die Möglichkeit geben könnten, CO ₂ am Emissionsort zu binden. Zudem sollen Konzepte entwickelt werden, wie die Moore im Sinne des länderübergreifenden Biotopverbunds vernetzt werden können, und schließlich geeignete Flächen für die praktische Umsetzung ausgewählt werden. Die Voruntersuchung soll auch dazu dienen, die Frage nach der geeigneten weiteren Förderung zu beantworten.	100	60		

Kapitel 1604 - Naturschutz

Titel 892 01

Zuschüsse für Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben auf dem Gebiet des Naturschutzes

ERPROBUNGS- UND ENTWICKLUNGSVORHABEN IM BEREICH NATURSCHUTZ UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE				
	2018 in T€	2019 in T€	2020 in T€	2021 in T€
Vorbelastung	1.420	537	184	0
Geplante Vorhaben				
Erprobung der Wirksamkeit unterschiedlicher Vogel- schutzmarker an Strom-Freileitungen <i>(Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Schles- wig-Holstein)</i> <i>(Voruntersuchung, Hauptvorhaben und wissenschaftliche Begleitung)</i> Die im Forum Netztechnik/ Netzbetrieb im VDE (FNN) erarbeiteten „Hinweise zu Vo- gelschutzmarkierungen an Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“ (2014) geben Emp- fehlungen zur Anwendung von Vogelschutzmarkern in Abhängigkeit zum Vorkommen und der Konzentration bestimmter Vogelarten bzw. Artengruppen. Die artspezifische Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern (z. B. Spiralmarker und Lamellenmarker) ist für viele kollisionsgefährdete Vogelarten nicht ausreichend erprobt und für einige Arten bis- her noch unbekannt. Neben den auf dem Markt existierenden Markertypen werden ver- einzelte Prototypen fluoreszierender Marker eingesetzt, die eine höhere Wirksamkeit zum Kollisionsschutz nachtaktiver bzw. nachts ziehender Arten aufweisen sollen. Aufgrund des im Zusammenhang mit der Energiewende notwendigen Strom-Netzausbaus wird es auch zukünftig zu Konflikten zwischen den Anforderungen der Energieversorgung, der Netzicherheit und dem Arten- und Gebietsschutz kommen. Da nicht in allen Fällen die Umgehung von sensiblen Gebieten oder die Ausführung der Stromleitung als Erdkabel möglich sein wird, bieten Vogelschutzmarker grundsätzlich eine Möglichkeit zur Mini- mierung dieses Konflikts. Hierfür sind allerdings belastbare und standardisierte Bewer- tungskriterien zur Wirksamkeit der Marker erforderlich. Das geplante Vorhaben soll hierzu einen wesentlichen Beitrag leisten.	70	70	100	150
Schutz von Lebensräumen				
Internationale Wiedervernetzung am Hoahrhein <i>(Baden-Württemberg)</i> <i>(Hauptvorhaben und wissenschaftliche Begleitung)</i> Mit dem geplanten auf einer laufenden Voruntersuchung aufbauenden Vorhaben soll am Beispiel des Hoahrheins erprobt werden, wie die Vernetzung von Arten und Lebensräu- men auch über Landesgrenzen hinweg erreicht und dauerhaft gesichert werden kann. Kon- kret sollen die Vernetzungsbeziehungen zwischen Schweizer Jura und Schwarzwald über eine Wasserstraße und geplante Infrastrukturvorhaben hinweg wiederhergestellt werden und damit ein Populationsverbund mobiler Tierarten innerhalb einer wichtigen Süd-Nord- Achse (Verbund vom Alpenraum bis in die deutschen Mittelgebirge) dauerhaft gewähr- leistet werden. Mit der Erprobung von abgestimmten Maßnahmen für eine grenzüber- schreitende Sicherung leistet das Vorhaben damit auch einen Beitrag zu der von der EU geforderten Entwicklung einer Grünen Infrastruktur in Europa.	20	100	250	200
Wiederherstellung der Unterwasser-Vegetation kalkreicher Seen im nordostdeutschen Tiefland <i>(Brandenburg/Mecklenburg-Vorpommern)</i> <i>(Hauptvorhaben und wissenschaftliche Begleitung)</i> Die nährstoffarmen kalkhaltigen Seen des nordostdeutschen Tieflands (Klarseen) zeich- nen sich durch eine besondere Unterwasservegetation aus Armlauchalgen (Characeen) aus, für die gemäß FFH-Richtlinie ein guter Erhaltungszustand herzustellen ist. Die Mehr- heit dieser Characeengesellschaften wird in Deutschland als gefährdet eingestuft. Trotz verschiedener Versuche, den Zustand der entsprechenden Seen zu verbessern, konnte bis- lang noch keine Verbesserung des Erhaltungszustandes der Characeenvegetation erreicht werden, sondern bundesweit ist weiterhin ein Trend zur Verschlechterung zu beobachten. Mit dem auf einer laufenden Voruntersuchung aufbauenden Vorhaben sollen neuartige Methoden und Maßnahmenkombination erprobt werden, um diesem Trend effizient ent- gegenzuwirken bzw. ihn langfristig umzukehren. Gleichzeitig kann das Vorhaben auch zur Erfüllung von Verpflichtungen beitragen, die sich im Zusammenhang mit der Über- tragung von Flächen des Nationalen Naturerbes ergeben.		100	150	150

Kapitel 1604 - Naturschutz

Titel 892 01

Zuschüsse für Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben auf dem Gebiet des Naturschutzes

ERPROBUNGS- UND ENTWICKLUNGSVORHABEN IM BEREICH NATURSCHUTZ UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE				
	2018 in T€	2019 in T€	2020 in T€	2021 in T€
Vorbelastung	1.420	537	184	0
Geplante Vorhaben				
Arrondierung und Verbund großflächiger Wildnisgebiete <i>(mehrere Bundesländer)</i> <i>(Voruntersuchung, Hauptvorhaben und wissenschaftliche Begleitung)</i> In der Nationalen Biodiversitätsstrategie der Bundesregierung ist das Ziel formuliert, wonach sich bis zum Jahr 2020 die Natur auf mindestens 2 % der Landesfläche wieder nach ihren eigenen Gesetzmäßigkeiten entwickeln kann. Die vom Bund bereitgestellten Flächen des Nationalen Naturerbes sowie potenzielle Wildnisflächen der öffentlichen Hand können hierzu einen wichtigen Beitrag leisten. Das Potenzial geeigneter Flächen kann dadurch erhöht werden, dass durch gezielte Flächenankäufe die fachlich geforderte Mindestgröße und Kompaktheit potenzieller Wildnisgebiete erreicht wird bzw. ihre Einbindung in einen überregionalen Biotopverbund erfolgen kann. Mit dem geplanten Vorhaben sollen wesentliche Voraussetzungen hierfür geschaffen werden, indem zunächst die Möglichkeiten für Arrondierung und Verbund großflächiger Wildnisgebiete ermittelt und diese dann modellhaft erprobt werden sollen. Das Vorhaben kann damit einen wichtigen Beitrag zur Erreichung des 2%-Zieles leisten.	100	50	150	250
Kosten sparende Aufwertung von Kompensationsgrünland und Straßenbegleitgrün <i>(Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg u./o. Sachsen-Anhalt)</i> <i>(Voruntersuchung, Hauptvorhaben und wissenschaftliche Begleitung)</i> Kompensationsgrünland und Straßenbegleitgrün können eine Vernetzungs- und Lebensraumfunktion für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten übernehmen und damit aufgrund ihrer nicht ganz unerheblichen Flächenanteile einen relevanten Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt leisten. Die Mehrzahl dieser Flächen umfasst jedoch von Obergräsern dominiertes, artenarmes Grünland und bleibt daher erheblich hinter ihren diesbezüglichen Möglichkeiten zurück. In dem geplanten Vorhaben soll daher eine kostensparende Methode erprobt werden, um die Dominanz der Obergräser zugunsten von Strukturmosaiken aus lichter und dichter wüchsigen Beständen mit einer hohen Kräutervielfalt zu verringern. Dazu sollen gezielt bestimmte Halbschmarotzer-Pflanzenarten eingesät werden, die besonders gut von Obergräsern leben und damit die Biomasseproduktion reduzieren und den Ausschluss konkurrenzschwächerer Arten durch die Obergräser verringern. Damit kann das Vorhaben einen relevanten Beitrag dazu leisten, die Lebensraumqualität und damit auch die Vernetzungsfunktion von Straßenbegleitflächen und Kompensationsgrünland zu erhöhen.	100	200	200	150
Anstoß naturschutzgerechter Regionalentwicklungen				
Entwicklung von ökosystemgerechten Fangtechniken zur Minimierung der Konflikte zwischen der Stellnetzfischerei und Schutzzielen und -gütern in der deutschen AWZ der Ostsee <i>(AWZ, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern)</i> <i>(Hauptvorhaben und wissenschaftliche Begleitung)</i> Um Stellnetze in marinen Schutzgebieten und anderen Regionen mit hohen Beifängen von Schweinswalen und Seevögeln zu ersetzen, kommen verschiedene alternative Fangmethoden in Frage. Diese befinden sich in anderen Ländern oder in Bezug auf andere Zielarten bereits im Einsatz, müssen jedoch auf ihre praktische Eignung und mögliche Beifänge in der deutschen Ostsee untersucht werden. Diese wissenschaftlich begleitete Erprobung soll im Rahmen des geplanten Vorhabens erfolgen. Das Vorhaben liefert einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung von fischereilichen Maßnahmen in den deutschen Meeresgebieten der Ostsee, insbesondere für die marinen Natura 2000-Gebiete in der deutschen AWZ der Ostsee. Es trägt damit zur Erfüllung europäischer Naturschutz Verpflichtungen gemäß der FFH- und Vogelschutzrichtlinie sowie der Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) bei.	130	130	30	

Kapitel 1604 - Naturschutz

Titel 892 01

Zuschüsse für Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben auf dem Gebiet des Naturschutzes

ERPROBUNGS- UND ENTWICKLUNGSVORHABEN IM BEREICH NATURSCHUTZ UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE				
	2018 in T€	2019 in T€	2020 in T€	2021 in T€
Vorbelastung	1.420	537	184	0
Geplante Vorhaben				
Konzeptionelle Entwicklung und modellhafte Erprobung von Kompensationsmaßnahmen im Wald <i>(Ort noch offen)</i> <i>(Voruntersuchung, Hauptvorhaben und wissenschaftliche Begleitung)</i> Bei der Planung und Umsetzung länderübergreifender und bundesrelevanter Projekte werden aufgrund von Flächenknappheit im Offenland sowie von Eingriffen in Waldgebiete zunehmend Kompensationsmaßnahmen im Forst diskutiert. Dabei sind zahlreiche Maßnahmentypen denkbar (z. B. Re-Etablierung von Lichtwaldstrukturen, Entwicklung einer ausreichenden Habitatheterogenität und langfristigen Selbstorganisation), deren Effizienz und konkrete Umsetzbarkeit voraussichtlich jedoch große Unterschiede aufweisen. Mit dem geplanten E+E-Vorhaben soll daher eine Konzeption zur optimalen Kombination verschiedener Maßnahmentypen entwickelt und in einem repräsentativen Naturraum beispielhaft erprobt werden. Damit können fundierte Erkenntnisse zur Praktikabilität und Wirksamkeit gewonnen und Empfehlungen für eine bundesweite Anwendung ermöglicht werden.	100	50	150	250
Naturschutzgerechte Stadterneuerungen				
Erhöhung der Biologischen Vielfalt im (halb-)öffentlichen Wohnumfeld – Animal-Aided Design <i>(Bayern/Hessen)</i> <i>(Hauptvorhaben und wissenschaftliche Begleitung)</i> Die Planung, Gestaltung und Pflege von halböffentlichen Außenanlagen größerer Wohnkomplexe im Siedlungsbereich findet bislang weitgehend ohne Berücksichtigung der Anforderungen von Natur- und Artenschutz statt. Durch eine frühzeitige Ausrichtung der Gestaltung und Pflege dieser Flächen an geeigneten Zielarten durch Pflanzenauswahl, Pflegemanagement sowie Habitatgestaltung, kann die Biologische Vielfalt und die Naturerfahrung im urbanen Bereich verbessert werden. Die Kernidee der Methode „Animal-Aided Design“ ist es, das Vorkommen von Tierarten als Teil der Gestaltung eines Freiraums integrativ zu planen. Wenn Tiere so von vornherein Teil des Gestaltungsentwurfs werden, können sie die Gestaltung inspirieren und so eine bessere Gestaltung ermöglichen. Diese praktische Umsetzbarkeit dieser Methode soll, aufbauend auf einer laufenden Voruntersuchung, im Rahmen des geplanten Vorhabens erprobt werden.	20	200	200	200
Garten-Wald-Systeme in der nachhaltigen Stadtentwicklung <i>(Brandenburg, Berlin)</i> <i>(Voruntersuchung)</i> So genannte Waldgärten haben sich bereits in einigen Ländern Europas (Großbritannien, Frankreich) und zum Beispiel in den USA zumindest in ländlichen Regionen durchgesetzt. Dieses Konzept wird nunmehr auch für innerstädtische und suburbane Räume als Form des Urban Gardening diskutiert. Im Kern geht es darum, dauerhafte Grünstrukturen in sub-/urbanen Räumen zu entwickeln, die langfristige Strukturen schaffen und sich nicht auf Zwischennutzungen beschränken. Zum Beispiel zeichnen sich Waldgärten durch eine strukturelle Ähnlichkeit zu naturnahen Wäldern aus, die durch eine Mehrschichtigkeit von vorwiegend obst- und nusstragenden Bäumen und Sträuchern, Bienenweide, sowie durch eine Gemüse- und Kräuterschicht erreicht wird. Eine hohe Artenvielfalt und dauerhafte Bodenbedeckung sind explizite Ziele, um Synergien in Bezug auf die Produktivität von Nahrungsmitteln zu erreichen, die vor allem auf der Verbesserung ökologischer Funktionen und Kreisläufe basiert. Derartige Garten-Waldsysteme können an verschiedene Nutzungsanforderungen (bspw. Biologische Vielfalt, Naturschutz, Nahrungsproduktion, Erholung, Umweltbildung, „essbare Wildnis“) angepasst werden. Eine Erprobung in verschiedenen urbanen Kontexten steht bislang aus. Im Rahmen der Voruntersuchung sollen daher unterschiedliche und auch darüber hinaus gehende Formen (u.a. Stichwort Qualitätslandwirtschaft) im sub-/urbanen Räumen konkretisiert und mögliche Umsetzungsszenarien entwickelt werden.	70	50		

Kapitel 1604 - Naturschutz

Titel 892 01

Zuschüsse für Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben auf dem Gebiet des Naturschutzes

ERPROBUNGS- UND ENTWICKLUNGSVORHABEN IM BEREICH NATURSCHUTZ UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE				
	2018 in T€	2019 in T€	2020 in T€	2021 in T€
Vorbelastung	1.420	537	184	0
Geplante Vorhaben				
Revitalisierung innerstädtischer Bahnbrachen für Mensch, Klima und Natur <i>(Thüringen)</i> <i>(Voruntersuchung, Hauptvorhaben und wissenschaftliche Begleitung)</i> Innerstädtische Bahnbrachen sind mit der Umstrukturierung und Modernisierung der Bahninfrastruktur verstärkt Gegenstand der nachhaltigen Stadtentwicklung und naturschutzfachlicher Bemühungen. Dabei weist die Revitalisierung von Bahnbrachen gegenüber anderen städtischen Brachen einige Besonderheiten auf, betreffend u.a. die Entwicklung und Mobilisierung der Flächen in kommunales Eigentum, die Vielzahl der beteiligten Akteure, deren Lage und Größe sowie der Werte für Naturschutz und Verminderung klimatischer Beeinträchtigungen im städtischen Kontext. Es gab in der Vergangenheit zwar bereits Untersuchungen zum Thema; diese spiegeln aktuelle Stadtentwicklungsprozesse, Fragen des Natur- und Klimaschutzes, des Biotopverbundes sowie der Erholung und der Gesundheitsvorsorge jedoch nur unzureichend bzw. gar nicht wieder. In dem geplanten Vorhaben sollen in und mit der Stadt Erfurt beispielhaft Wege aufgezeigt werden, wie auf großen Bahnbrachen zielgerichtete Maßnahmen geplant und umgesetzt werden können, um multifunktionale Nachnutzungen im Sinne von Biotopverbund, Naturschutz, Stadtentwicklung Klimaschutz, Gesundheitsvorsorge und Erholung dauerhaft zu etablieren. Die Ergebnisse sollen in übertragbare Handlungsleitfäden zur Nachnutzung einmünden. Das Vorhaben soll damit die übergeordneten Strategien des Bundes zur Qualifizierung der Innenentwicklung, zur Umsetzung der Nationalen Biodiversitätsstrategie und zum Klimaschutz flankieren und dient letztlich zur Validierung und praktischen Umsetzung wissenschaftlicher Untersuchungen des BfN und des BBSR.	70	50	150	200
Steigerung der Gesellschaftlichen Akzeptanz für den Naturschutz				
Entwicklung der Internationalen Naturausstellung Lieberoser Heide <i>(Brandenburg)</i> <i>(Hauptvorhaben und wissenschaftliche Begleitung)</i> Mit dem auf einer abgeschlossenen Voruntersuchung aufbauenden Vorhaben soll beispielhaft eine „Internationalen Naturausstellung (INA) Lieberoser Heide“ entwickelt und erprobt werden. Dabei geht es um die Kombination vielfältiger Ausstellungen mit Naturschutz- und Biodiversitätsbezug bzw. Module der Öffentlichkeitsarbeit an verschiedenen Stationen in freier Natur, die verschiedene neue didaktische Ansätze umfassen (z.B. Landschaftsfenster, Eingangsportale). Ziel des Vorhabens ist es, die Akzeptanz für großflächigen Naturschutz in der Region zu erhöhen, indem es u.a. auch zur Wertschöpfung für die örtliche Bevölkerung beiträgt. Der Ansatz ist auf andere Regionen in Deutschland oder Europa übertragbar.	450	500	300	100
Summe geplanter Vorhaben	1.710	2.255	2.420	2.510
Gesamtbedarf	3.130	2.792	2.604	2.510
verfügbar lt. mittelfristiger Finanzplanung	2.945	2.945	2.945	2.945
Mehrbedarf	185			

Der Mehrbedarf wird im Rahmen der Bewirtschaftung ausgeglichen.

Kapitel 1604 - Naturschutz

Titel 893 01

Auenrenaturierung an Bundeswasserstraßen (Blaues Band) - Zukunftsinvestitionen

Titel 893 01

(Seite 35 Reg.-Entwurf)

Titel 893 01

Auenrenaturierung an Bundeswasserstraßen (Blaues Band) - Zukunftsinvestitionen

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Mehr/Weniger
1.000 €			
-	2.000	2000	-

Zum Mittelabfluss 2016:

Der Titel war im Haushalt 2016 bei Kap. 6002 Tit. 893 31 im Zukunftsinvestitionsprogramm veranschlagt.

Bei einem Titelansatz in Höhe von 1.000 T€ lag der Mittelabfluss bei 479 T€ (= 48 v.H.). Eine höhere Auslastung des Titels war wegen Verzögerungen auf Grund erforderlicher Planfeststellungsverfahren der Renaturierungsprojekte nicht möglich.

Zum Ansatz 2018

Das Bundeskabinett hat am 1. Februar 2017 das Bundesprogramm „Blaues Band“ beschlossen. Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung vom 18. Mai 2017 einen Entschließungsantrag zu diesem Bundesprogramm angenommen, in dem ein „Förderprogramm Auen“ beim BMU ausdrücklich begrüßt wird.

Nach dem Kabinettsbeschluss sind Fluss, Ufer und Aue wieder zusammenzubringen. Zur besseren Vernetzung sind im Zusammenhang mit Renaturierungsprojekten im Gewässer und seinen Ufern, für die die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zuständig ist, Maßnahmen auch in den Auen erforderlich.

Dazu hat das Kabinett beschlossen,

- bis 2018 ein Förderprogramm beim BMU zu etablieren, um Projektpartner zu gewinnen, die in den Auen Flächen einbringen
- und auch Flächen der öffentlichen Hand vorbildlich einzubeziehen.

Der Titel soll ab dem Haushaltsjahr 2019 für die Etablierung des Förderprogramms fortgeführt werden.

Kapitel 1604 - Naturschutz

Titel 893 01

Auenrenaturierung an Bundeswasserstraßen (Blaues Band) - Zukunftsinvestitionen

BMVI und BMU gehen davon aus, dass die Hälfte der prioritär eingeschätzten Renaturierungsmöglichkeiten an Wasserstraßen realisierbar sind (Fachstudie BBD). Dazu will BMVI in seinem Haushalt jährlich Mittel in Höhe von 50 Mio. EURO bereit stellen. Hinzu kommt der Mittelbedarf zur Finanzierung eines Förderprogramms beim BMU für Flächen in den Auen.

Bei Flächen in den Auen handelt es sich einerseits um Flächen der BImA, auf denen von der BImA konkrete Renaturierungsmaßnahmen vorgenommen werden können, und andererseits um Flächen, die nicht im Bundeseigentum stehen. Zur Arrondierung müssen Partner gewonnen werden, die sich mit ihren Flächen in die Renaturierungsprojekte einbringen.

Nach der Reform der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung gibt es zukünftig ein Nebenwasserstraßennetz von ca. 2.800 km, das nicht mehr güterverkehrlich genutzt wird. Darüber hinaus befinden sich in den Hauptwasserstraßen Streckenabschnitte, die ebenfalls keine güterverkehrliche Bedeutung haben (z.B. ehemalige Altarme und abgeschnittene Flussschleifen). Auch diese Streckenabschnitte eignen sich besonders für die Durchführung von Renaturierungsmaßnahmen (ökologische Trittsteine).

Der Ansatz dient zur Finanzierung von 5 Modellprojekten, die im Rahmen der Aufstellung des Bundesprogramms „Blaues Band Deutschland“ bereits initiiert wurden. Die entsprechenden Planungsverfahren führen allerdings zu deutlichen Verzögerungen, die die Realisierung der Modellprojekte verlängert. Folgende Modellprojekte wurden auf der Basis einer Ressortvereinbarung zwischen BMU und BMVI auf den Weg gebracht. Sie werden durch die zuständigen Wasser- und Schifffahrtsämter Verden, Mannheim, und Bremen/Bremerhaven ausgeführt.

Modellprojekte Bundesprogramm Blaues Band				
Nr.	Fluss BW-km BL	Name	Kurzbeschreibung der Maßnahme	Zuständigkeitsbereich WSA
1	Weser km 213,5 - 224,1 km 231,4 - 238,8 NRW	Auenrenaturierung Weserschleifen	Auenrenaturierung an den Weserschleifen: Auenentwicklung der Weser im Zusammenhang mit den umgesetzten und geplanten Abgrabungen bei Petershagen. Anbindung künstlicher Stillgewässer, Einbeziehung von Abgrabungen bei der Reaktivierung der Auendynamik. Anbindung der bestehenden Wasserflächen als Altarme oder Flutmulden aktivieren; Eigendynamik bis zu schlafenden Sicherungen zulassen; Hochwasserschutz; Entwicklung von Uferstrukturen zur biologischen Vielfalt	Verden
2	Rhein km 490,95 - 491,95 linkes Ufer RP	Ufer- und Auenrenaturierung Laubenheim	Ufer- und Auenrenaturierung: Entwicklung naturnaher Uferstrukturen, Sukzession ehemaliger Ackerflächen, ggf. Flutmulden, Strukturierung des Ufers durch partielle Aufnahme und Abflachen der Böschung, fallweise Anlegen von „Stummelbuhnen“, sukzessiver Rückbau der Pappeln, Verlagerung des Betriebsweges, Umwandlung der angrenzenden Äcker in Sukzessionsflächen, ggf. kleine Flutmulden	Mannheim

Kapitel 1604 - Naturschutz

Titel 893 01

Auenrenaturierung an Bundeswasserstraßen (Blaues Band) - Zukunftsinvestitionen

3	Unterweser km 33,00 - 44,50 NI	Nebenarm Unterwe- ser	Reaktivierung des Rechten Nebenarms der Unterweser: Wiederherstellung von Flachwasserbereichen, einzigartige großräumige Maßnahme im tidebeeinflussten Bereich. Reaktivierung des abgetrennten Nebenarmes als dauerhaft durchflossenen Seitenarm der Tideweser durch Initialbaggerungen. Wiederherstellung von eigendynamischen Prozessen. Entnahme aufgelandeter Sedimente, Sanierung von Schadstofflasten in tieferen Sedimentschichten. Wiederherstellung von Flachwasserbereichen und Auenstrukturen im Vorland.	Bremen, Bremerhaven
4	Rhein km 401,00 - 401,90 rechtes Ufer BW	Uferrena- turierung Monster- loch	Uferrenaturierung mit verbessertem Anschluss eines Altwas- sers: Entwicklung naturnaher Uferstrukturen und verbesserte Anbin- dung Altwasser, Abflachen der vorhandenen Böschung auf 1:5 ab Mittelwasserniveau; (Verlegung des Leinpfades um 10 m landeinwärts), Einbau von Störbuhnen und Baumstämmen, An- bindung des Monsterlochs durch Vergrößerung des Quer- schnitts auf ca. 3 x 1m und Tieferlegung der Sohle auf GIW +50cm	Mannheim
5	Rhein km 474,00 - 476,50 rechtes Ufer HE	Uferrena- turierung Kühkopf- Knoblauch- saue	Uferentsicherung im Naturschutzgebiet: Entwicklung naturnaher Uferstrukturen und Anbindung Altwas- ser, Entfernung von Uferverbau oberhalb der MWLinie, Ent- wicklung der Ufervegetation, bereits 600m Naturufer und NSG Kühkopf-Knoblochsauie angrenzend	Mannheim

Kap. 1605

Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz Übersicht

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz

Übersicht

Gesamtausgaben	in T€
Soll 2017	45.270
Regierungsentwurf 2018	69.137
Mehr	+23.867
	(= + 52,72 %)

Grundsätzliche Bemerkungen zum Kapitel Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz

Das BMU übt die Aufsicht über die Recht- und Zweckmäßigkeit des Gesetzesvollzugs durch die Länder und die Fachaufsicht über seine nachgeordneten Behörden, das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) und das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE), aus. Gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle hat das BMU ein fachliches Weisungsrecht im Hinblick auf Ein- und Ausfuhrgenehmigungen für radioaktive Stoffe. Zudem ist das BMU für die Weiterentwicklung der gesetzlichen Regelungen und des untergesetzlichen Regelwerks zuständig. Aufgabe des BMU ist ferner, auf die Erfüllung internationaler Verpflichtungen auf den Gebieten der nuklearen Sicherheit hinzuwirken, einschließlich der Sicherheit bei der Entsorgung bestrahlter Brennelemente und radioaktiver Abfälle, der Sicherung und des Strahlenschutzes. Auch sind diesbezügliche deutsche Interessen gegenüber dem Ausland wahrzunehmen.

Zur Erfüllung der genannten Aufgaben ergeben sich für das BMU auch unter Berücksichtigung eines übergreifenden Ansatzes sowie einer längerfristigen Forschungsperspektive in Verbindung mit verwertbaren Zwischenergebnissen für den Haushalt 2018 die nachfolgend dargestellten Unterstützungs- und Forschungsbedarfe. Um diese zu decken, sind einerseits die notwendige behördliche Fachkompetenz sicherzustellen und andererseits der Fortbestand von unabhängigen Sachverständigeninstitutionen zu gewährleisten.

Ausgabenschwerpunkte im Haushalt 2018

- Beschaffung von **Kaliumiodidtabletten** für den **Schutz der Bevölkerung** nach einem schweren Unfall in einem Kernkraftwerk mit **6,000 Mio. €**;
- **Forschung, Untersuchungen und Ähnliches** zur Nuklearen Sicherheit, zur nuklearen Entsorgung und zum Strahlenschutz mit insgesamt **32,212 Mio. €**;
- **Internationale Zusammenarbeit** auf den Gebieten der Reaktorsicherheit, der nuklearen Entsorgung und des Strahlenschutzes mit **3,450 Mio. €**;

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz Übersicht

- **Sanierung des Sarkophags in Tschernobyl** in Höhe von **8,620 Mio. €**;
- **Unterstützungsmaßnahmen** im Rahmen der **globalen Partnerschaft** in Höhe von **0,500 Mio. €**;
- Erfüllung von **Ausgleichsansprüchen** nach § 38 Absatz 2 Atomgesetz in Folge des Reaktorunfalls von **Tschernobyl** in Höhe von **0,330 Mio. €** und
- Erstattung von **Zweckausgaben** der Länder beim Vollzug des **Atomgesetzes** und des **Strahlenschutzgesetzes** in Höhe von **18, 025 Mio. €**.

Veranschlagung im Zentralkapitel 1611:

Titel 526 02

(Zu 1. Geschäftsstellen, Sachverständige, Ausschüsse und Fachbeiräte im Bereich des BMU; Nrn. 14 bis 16 der Erläuterungen (BMU) - Reaktor-Sicherheitskommission, Strahlenschutzkommission, Entsorgungskommission)

0,750 Mio. €

Die Reaktor-Sicherheitskommission (RSK), die Strahlenschutzkommission (SSK) und die Entsorgungskommission (ESK) sowie deren Ausschüsse und Arbeitsgruppen beraten das BMU jeweils in Form einer Daueraufgabe schwerpunktmäßig in Fragen von grundlegender Bedeutung und bei der Initiierung weiterführender sicherheitstechnischer Entwicklungen. Die Beratungsergebnisse werden in allgemeine Empfehlungen und einzelfallbezogene Stellungnahmen gefasst.

Die Notfallorganisation der SSK (SSK-Krisenstab) vertritt die SSK im Fall eines kerntechnischen oder radiologischen Ereignisses oder entsprechender Übungen.

Erläuterungen zu einzelnen Titeln des Kapitels 1605:

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz
Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsaufgaben (ohne IT)

Titel 532 02
 (Seite 37 Reg.-Entwurf)

Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsaufgaben (ohne IT)

Ist 2017	Soll 2017	Entwurf 2018	Mehr
1.000 €			
-	-	6.000	6.000

Die Strahlenschutzkommission (SSK) ist ein Beratungsgremium des BMU und berät dieses in Angelegenheiten des Schutzes vor Gefahren ionisierender und nichtionisierender Strahlen. Auf Grundlage der Erfahrungen aus dem Reaktorunfall im japanischen Kernkraftwerk Fukushima wurden durch die SSK die „Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen“ überarbeitet. Diese Rahmenempfehlungen stellen für die Länder eine Grundlage bei der Planung und Durchführung des Katastrophenschutzes dar. Mit den neuen Rahmenempfehlungen wurde der Bereich, für den die Katastrophenschutzmaßnahme „Verteilung und Einnahme von Jodtabletten“ zur Jodblockade der Schilddrüse vorzubereiten ist, für alle für eine Jodblockade vorgesehenen Personen auf eine Entfernung bis zu 100 km von den Anlagen sowie für Kinder, Jugendliche unter 18 Jahren sowie Schwangere auf das gesamte Bundesgebiet ausgedehnt. Insgesamt handelt es sich um ca. 40.000.000 Menschen (inkl. eines Sicherheitszuschlages für Reisende, Pendler u. ä.), für die eine Jodblockade der Schilddrüse vorzubereiten ist.

§ 104 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) weist dem Bund die Aufgabe der Beschaffung von Schutzwirkstoffen zu. Der Ansatz von 6.000 T€ ist für die vollständige Finanzierung dieser Beschaffungsmaßnahme vorgesehen.

Die beschafften Schutzwirkstoffe stellt der Bund den Ländern für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes zur Verfügung. Bevorratung, Verteilung und Abgabe an die im Ereignisfall betroffene Bevölkerung bleiben Länderaufgabe.

Durch die in der Kaliumiodidverordnung normierten Ausnahmen bezüglich der Haltbarkeit der Kaliumiodidtabletten ist eine Ersatzbeschaffung erst nach 10 Jahren erforderlich.

Für die medizinische Versorgung von Personen, die sich zum Zeitpunkt des Ereignisses am Ort des Ereignisses oder in unmittelbarer Nähe aufgehalten haben, kann darüber hinaus ein Bedarf an weiteren speziellen Schutzwirkstoffen zur Verhinderung der Einlagerung anderer Radionuklide in den menschlichen Körper bzw. zur Ausscheidungsintensivierung bestehen. Die Bevorratung dieser Stoffe ist wegen ihrer kurzen Haltbarkeit nicht vorgesehen.

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz
Titel 532 05
Internationale Zusammenarbeit

Titel 532 05
 (Seite 37 Reg.-Entwurf)

Titel 532 05
Internationale Zusammenarbeit

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Mehr/Weniger
1.000 €			
3.607	3.450	3.450	-

Die vorgesehenen Ausgaben des Titels gliedern sich wie folgt auf:

- Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit (Stammbereich)	2,350 Mio. €
- Wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit Osteuropa und anderen Regionen	<u>1,100 Mio. €</u>
Gesamt	3,450 Mio. €

1. Darstellung der anfallenden Aufgaben

Trotz des nationalen Atomausstiegs wird international und in unmittelbarer Nachbarschaft zu Deutschland die Nutzung der Kernenergie, sei es durch Neubauten oder durch die Verlängerung der Laufzeiten älterer kerntechnischer Anlagen, fortgesetzt. Daraus ergeben sich auch zukünftig Herausforderungen, denen nur entsprochen werden kann, wenn das BMU Einfluss auf die internationale Zusammenarbeit zum Schutz der deutschen Bevölkerung und der Umwelt nehmen kann. Voraussetzung hierfür ist, dass die fachliche Kompetenz Deutschlands - auch unter Heranziehung des erforderlichen externen Sachverständigen - auf dem Gebiet der Nuklearen Sicherheit, des physischen Schutzes, des Strahlenschutzes und der nuklearen Ver- und Entsorgung künftig erhalten bleibt und durch eine weiterhin starke Präsenz in den internationalen Gremien bi- und multilateraler Art eingesetzt wird.

Grenzüberschreitende Zusammenschlüsse von Betreibern, Herstellern und Sachverständigenorganisationen wie auch die Liberalisierung des europäischen Strommarktes bei zunehmendem Kostendruck erfordern eine verstärkte und regelmäßige Zusammenarbeit der verantwortlichen Aufsichtsbehörden. Einerseits kann dadurch verhindert werden, dass Einsparungen auf Kosten der Sicherheit erfolgen. Andererseits ist Forschung zur Analyse und Bewertung aktueller und neu aufkommender Sicherheitsfragen oft nur noch durch internationale Arbeitsteilung möglich.

2018 sind im **Bereich der internationalen Zusammenarbeit** - neben der kontinuierlichen Wahrnehmung sicherheitsgerichteter Verhandlungen und Aufarbeitungen von Verhandlungsfortschritten sowie der Mitarbeit an der Weiterentwicklung von Regelwerken - insbesondere

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz
Titel 532 05
Internationale Zusammenarbeit

folgende Fachaufgaben prioritär zu behandeln:

- Vorbereitung/Teilnahme an Peer-Review-Prozessen, Überprüfungs- und sonstigen maßgeblichen Konferenzen,
- Austausch und Auswertung internationaler Betriebserfahrungen sowie Bewertung von Nachrüst- und Modernisierungsprogrammen insbesondere beim anlageninternen Notfallschutz,
- Sicherheitsauswertung bestehender Anlagen und vertiefte Untersuchung von Sicherheitsfragen, die international nicht zufriedenstellend gelöst sind (generische Sicherheitsfragen),
- Erhaltung und Erlangung umfangreicher Kenntnisse über ausländische Anlagen für den Einsatz in internationaler fachwissenschaftlicher Zusammenarbeit,
- Behandlung von Fragen der Sicherheitskultur und Weiterentwicklung integrierter Sicherheitsmanagementsysteme,
- Behandlung von Fragen zur effektiven behördlichen Aufsicht über kerntechnische Anlagen und behördlicher Sicherheitskultur,
- Mitwirkung bei Überarbeitungsprozessen zu Sicherheitsanforderungen internationaler Organisationen (u. a. Fragen der Alterung kerntechnischer Anlagen, Fragen zur Entwicklung von digitaler Leittechnik und der Zuverlässigkeit von computerbasierten Systemen und sicherheitsrelevanter Software),
- Fortsetzung der Mitgestaltung des internationalen Regelwerks zur nuklearen Sicherung (Schutz vor Störmaßnahmen oder sonstigen Einwirkungen Dritter), insbesondere aktive Mitarbeit an der Nuclear Security Series der IAEO, sowie Planung, Vorbereitung und Durchführung eines internationalen Workshops zur Computersicherheit in Deutschland,
- Klärung von Fragen der sicheren Behandlung bestrahlter Brennelemente und radioaktiver Abfälle und deren geordneter Beseitigung,
- Behandlung gesellschaftlicher und wissenschaftlicher/technischer Fragestellungen hinsichtlich der Auswahl und Erkundung von Endlagerstandorten, insbesondere hinsichtlich Standortauswahlverfahren im benachbarten Ausland,
- internationale Zusammenarbeit zu grundsätzlichen Fragestellungen der Endlagerung (z. B. Nachweis der Langzeitsicherheit, sicherer Betrieb von Endlagern),
- Diskussion der neuen Empfehlungen zum Strahlenschutz der International Commission on Radiological Protection (ICRP) im Zusammenwirken mit den anderen internationalen Organisationen,

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz
Titel 532 05
Internationale Zusammenarbeit

- Beratung und Neubewertung der aktuellen Erkenntnisse im Bereich der UV-Strahlung und der elektromagnetischen Felder bei der International Commission on Non-Ionizing Radiation Protection (ICNIRP).

2. Internationale Institutionen/ Gremien/ Bilaterale Beziehungen

Die internationale Zusammenarbeit im Bereich Nuklearen Sicherheit und Strahlenschutz wird in unterschiedlichen Institutionen und Gremien, in denen Deutschland durch das BMU vertreten wird, ausgeübt. Durch sie werden die einzelnen Handlungsfelder und -grundlagen in einem dynamischen Prozess fortentwickelt. Als maßgeblich zu nennen sind:

- Ratsgremien der europäischen Institutionen/ European Nuclear Safety Regulators' Group (ENSREG)

Durch die EU-Richtlinien zur nuklearen Sicherheit (Richtlinie 2009/71/Euratom, geändert durch Richtlinie 2014/87/Euratom) und zur Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (Richtlinie 2011/70/Euratom) wurde ein Gesamtprozess angestoßen, der die Arbeiten in der ENSREG (Zusammenschluss der Leiter der Atomaufsichtsbehörden der EU-Mitgliedstaaten) im Hinblick auf ein gemeinsames Verständnis der Richtlinieninhalte und deren rechtliche und praktische Umsetzung stetig intensiviert hat.

ENSREG, und somit auch BMU, wird sich 2018 weiterhin an allen Folgeaktivitäten des EU-Stresstests beteiligen. Hierzu gehört insbesondere auch die Gestaltung der anstehenden Durchführungen von „Topical Peer Reviews“ gemäß der geänderten Richtlinie 2014/87/Euratom.

Bis August 2018 muss der EU-Kommission ein aktualisierter Bericht über die Durchführung der Richtlinie 2011/70/Euratom vorgelegt werden, der auch ein aktualisiertes Verzeichnis radioaktiver Abfälle umfasst. Regelmäßig, spätestens alle zehn Jahre, ist zudem das Nationale Entsorgungsprogramm zu überprüfen und zu aktualisieren.

- Western European Nuclear Regulators' Association - WENRA

Die WENRA als technische Vereinigung westeuropäischer nuklearer Aufsichtsbehörden hat sich zum Ziel gesetzt, europäische Anforderungen und Empfehlungen zur nuklearen Sicherheit sowie zur Sicherheit bei der Behandlung bestrahlter Brennelemente und radioaktiver Abfälle einschließlich Zwischenlagerung, Stilllegung und Endlagerung zu entwickeln und kontinuierlich an den Stand von Wissenschaft und Technik anzupassen. Darüber hinaus hat WENRA die technischen Spezifikationen für die „Topical Peer Reviews“ gemäß geänderter Richtlinie 2014/87/EURATOM erarbeitet.

Die WENRA-Anforderungen werden auch in das deutsche Regelwerk einfließen, so dass die Prüfung der Übertragbarkeit auf deutsche Anlagen erforderlich wird.

Im Bereich der Nuklearen Sicherheit erfolgt eine gegenseitige Überprüfung zur Selbsteinschätzung der WENRA-Mitgliedstaaten bzgl. Implementierung der 2014 aktualisierten Referenzlevel in den nationalen Regelwerken. Danach werden die Arbeiten zur Überprüfung der Implementierung in den Kraftwerksblöcken beginnen. Die bereits vorbereitete Aktualisierung, Prüfung bzw. Neuerstellung der WENRA-Referenzlevel ist fortzuführen und betrifft die Referenzlevel, die nicht vor dem Hintergrund des Unfalls von Fukushima überarbeitet wurden. Zusätzlich werden Anforderungen an passive Systeme, an den Nachweis

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz
Titel 532 05
Internationale Zusammenarbeit

des „Ausschlusses“ von Ereignissen/Zuständen („practical elimination“) und an eine diversitäre Wärmesenke entwickelt.

- **European Nuclear Security Regulators' Association - ENSRA**

Die ENSRA, der Experten europäischer Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden im Bereich der nuklearen Sicherung angehören, befasst sich mit Fragen auf dem Gebiet des Schutzes gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD) von ortsfesten Anlagen und von Kernbrennstofftransporten. Ziel ist ein Austausch über Fragen der nuklearen Sicherung und die Förderung der europaweiten Harmonisierung bestehender nationaler Regelungen, sowie ferner die Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses zur Umsetzung internationaler Empfehlungen, u. a. die Umsetzung der geänderten Konvention zum physischen Schutz (Convention on the Physical Protection of Nuclear Material - CPPNM).

- **Bilaterale Beziehungen**

Auch nach dem Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie zur Stromerzeugung in Deutschland werden in teilweise unmittelbarer Nähe zur deutschen Grenze Kernkraftwerke in Betrieb sein. Die bilaterale Zusammenarbeit mit den deutschen Partnern und entsprechende Abkommen über die frühzeitige Benachrichtigung über nukleare Unfälle, über Informations- und Erfahrungsaustausch und über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit des Strahlenschutzes und der Entsorgung sind für die deutschen Sicherheitsinteressen von großer Bedeutung und werden dies auch in Zukunft in hohem Maß bleiben.

Zur Wahrung der Sicherheitsinteressen der deutschen Bevölkerung in der Nähe von Nachbarstaaten mit Kernkraftwerken und zum Schutz der Umwelt in Deutschland müssen die bilateralen Kontakte gepflegt und intensiviert werden. Fragestellungen im Zusammenhang mit grenznahen kerntechnischen Anlagen oder Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle sind insbesondere im Rahmen der hierzu eingerichteten bilateralen Kommissionen zu erörtern. Dabei sind die Nachbarstaaten mit Kernkraftwerken (Belgien, Frankreich, Niederlande, Schweiz und Tschechien) von herausragender Bedeutung.

Ebenso ist aber auch eine bilaterale Zusammenarbeit mit Staaten ohne Kernkraftwerke von großer Bedeutung, um die deutsche Position international zu stärken. Mit Österreich finden bereits regelmäßige Expertentreffen statt. Mit anderen Staaten soll die Zusammenarbeit noch ausgebaut werden.

Eine weitere vertiefte Ausgestaltung von bilateralen Beziehungen ist zudem unverzichtbar für die zunehmende Beteiligung Deutschlands an grenzüberschreitenden strategischen Umweltprüfungen und Umweltverträglichkeitsprüfungen (Umweltvorsorgeinstrumente) bei ausländischen Projekten und Plänen.

Ein unverändert sicherheitsgerichtetes Anliegen ist auch die Verfolgung der Entwicklung des sicherheitstechnischen Niveaus der Kernkraftwerke im übrigen Europa, insbesondere der Kernkraftwerke sowjetischer/ russischer Baureihen in Osteuropa und die wissen-

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz
Titel 532 05
Internationale Zusammenarbeit

schaftlich-technische Zusammenarbeit mit dem Ziel weiterer sicherheitstechnischer Verbesserungen. Dazu gehört auch der auf eigenständige Analysen gestützte wissenschaftlich-technische Erfahrungsaustausch.

Vor dem Hintergrund mehrerer geplanter Neubauprojekte in europäischen Nachbarstaaten mit asiatischer Beteiligung oder unter Verwendung von asiatischem Reaktordesign kommt auch dem Informationsaustausch mit den ostasiatischen Ländern China, Japan und der Republik Korea (Südkorea) eine besondere strategische Bedeutung zu. Der Austausch mit diesen Staaten ist entsprechend den sich dynamisch ändernden Randbedingungen strategisch fortzuentwickeln und anzupassen.

- **Internationale Organisationen**

In internationalen Organisationen wie der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO), der Nuclear Energy Agency innerhalb der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD/NEA), der International Radiation Protection Association (IRPA), der World Health Organization (WHO), dem United Nations Scientific Committee on the Effects of Atomic Radiation (UNSCEAR), der International Commission on Radiological Protection (ICRP) und der International Commission on Non-Ionizing Radiation Protection (ICNIRP) wird bei der Aufstellung und Durchführung von Arbeitsprogrammen weiterhin fachlich substantiiert mitgewirkt. An international durchgeführten Peer Reviews (z. B. im Rahmen des Integrated Regulatory Review Service (IRRS) oder bei Missionen des Operational Safety Review Team (OSART) der IAEO soll Deutschland teilnehmen. Der Internationale Beratungsdienst zum Physischen Schutz (IPPAS = International Physical Protection Advisory Service) der IAEO soll durch die Entsendung von Experten unverändert unterstützt werden. Die Ergebnisse der für 2017 geplanten IPPAS-Mission 2017 in Deutschland werden national ausgewertet.

Die G7- Nuclear Safety and Security Group (NSSG) stellt auch 2018 - in Abstimmung mit den relevanten internationalen Organisationen - für die Staatschefs direkt über die Sherpas technisch fundierte, strategische Ratschläge zu Fragen der Politik bereit, die die Sicherheit und Sicherung der friedlichen Nutzung der Kernenergie betreffen.

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

Titel 544 01
(Seite 38 Reg.-Entwurf)

Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Mehr
1.000 €			
25.813	31.562	32.212	650

Die Ausgaben werden auf der Grundlage des Ressortforschungsplans des BMU bewirtschaftet. Es werden vor allem Untersuchungen finanziert, die zur Bestimmung der Anforderungen an die Sicherheit und Sicherung von Kernkraftwerken, Kernbrennstofftransporten, Transporten sonstiger radioaktiver Stoffe und anderen kerntechnischen Anlagen und Tätigkeiten sowie für die Wahrnehmung der Bundesaufsicht nach Artikel 85 GG über den Vollzug des Atomgesetzes durch die Länder und die Weiterentwicklung des Atom- und Strahlenschutzrechts notwendig sind.

Hierzu muss der aktuelle Stand von Wissenschaft und Technik und im Bereich der Sicherung auch von der Erkenntnis der Sicherheitsbehörden als Maßstab für erforderliche Bewertungen oftmals kurzfristig ermittelt werden. Daneben dienen langfristige Vorhaben der Weiterentwicklung von Sicherheits- und Sicherungsanforderungen und Nachweisverfahren, der Gewährleistung eines gleichwertig hohen Sicherheits- und Sicherungsniveaus, der weiteren Konkretisierung der Schadensvorsorge und der Kontrolle und Verminderung des mit der Nutzung der Kernenergie verbundenen Risikos.

Eine weitere Schwerpunktaufgabe des BMU ist die Entsorgung der bereits angefallenen und der bei Betrieb und Stilllegung der im Leistungsbetrieb befindlichen Kernkraftwerke noch anfallenden radioaktiven Abfälle, für deren Durchführung aufgrund des Gesetzes zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung der Bund künftig nicht nur bei der Endlagerung, sondern auch schon bei der Zwischenlagerung eine Durchführungsverantwortung trägt, sowie Fragen der Stilllegung kerntechnischer Anlagen.

Darüber hinaus werden wissenschaftliche Grundlagen erarbeitet sowie technische Verfahren und Maßnahmen entwickelt, um Strahlenschutzvorschriften erstellen zu können und deren Durchführung zu ermöglichen.

Die Gesamtausgaben des Titels verteilen sich auf folgende fachliche Schwerpunkte:

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

1. Grundlagen, Strategien und Instrumente für das atomrechtliche Handeln des Bundes **2,132 Mio. €**

Um die erforderliche Leistungsfähigkeit und Kompetenz der atomrechtlichen Behörden des Bundes und der Länder zu erhalten und zu stärken, sind Maßnahmen notwendig, damit Sicherheits- und Sicherungsfragen und Regelwerke nach aktuellem Stand von Wissenschaft und Technik sowie im Bereich der Sicherung auch von der Erkenntnis der Sicherheitsbehörden bearbeitet werden können. Gefahren vor Kompetenzverlusten etwa durch altersbedingtes Ausscheiden von erfahrenen Fachleuten ist - auch bei Sachverständigenorganisationen - entgegenzuwirken.

Zum Aufbau und Erhalt der erforderlichen Kompetenzen der atomrechtlichen Behörden müssen anforderungsgerechte Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen durchgeführt werden. Eine mit spezifischen europaweiten Kursangeboten ausgestattete Datenbank ist fortlaufend auf dem aktuellen Stand zu halten.

Zur Bereitstellung der erforderlichen Informationen und des maßgeblichen Fachwissens müssen fortschrittliche Systeme des Informations- und Wissensmanagements für das BMU, aber auch für die Zusammenarbeit aller an der Sicherheit von Kernkraftwerken beteiligten Stellen (atomrechtliche Aufsichtsbehörden der Länder, Gutachterorganisationen) weiterentwickelt und praktiziert werden. Den Informationspflichten gegenüber der Öffentlichkeit ist in geeigneter Weise nachzukommen.

2. Weiterentwicklung des Atomrechts und des kerntechnischen Regelwerkes sowie Rechts- und Verfahrensfragen **2,000 Mio. €**
(ausgenommen spezielle Fragen der Ver- und Entsorgung)

Zur Vorbereitung der Weiterentwicklung des Atomrechts sind Rechtsgutachten insbesondere in den Bereichen der rechtlichen Regelungen zur nuklearen Sicherheit, der nuklearen Sicherung und der atomrechtlichen Haftung notwendig. Daneben ist die Unterstützung zu Rechtsfragen im Rahmen von Verwaltungsverfahren sowie gerichtlicher und schiedsgerichtlicher Streitigkeiten im Einzelfall erforderlich.

Zur fortlaufenden sicherheitstechnischen Bewertung der deutschen Kernkraftwerke ist ein vollständiger und einheitlicher Bewertungsmaßstab erforderlich, der dem Stand von Wissenschaft und Technik genügt. Anhaltspunkte für neuere Erkenntnisse ergeben sich gemäß den Anforderungen des Atomgesetzes durch einen ständigen Vergleich mit dem Stand internationaler Regelwerke, durch Auswertung praktischer Erfahrungen bei der Anwendung des bestehenden kerntechnischen Regelwerks sowie aus Erkenntnissen aus der sicherheitstechnischen Bewertung von nationalen und internationalen Vorkommnissen und Betriebserfahrungen in Kernkraftwerken.

Das BMU setzt sich dafür ein, dass in Europa ein hohes Sicherheitsniveau bei Kernkraftwerken eingehalten und gemäß wissenschaftlich-technischem Fortschritt weiterentwickelt wird. Nach der Beteiligung an den vom Europäischen Rat als Konsequenz aus den Ereignissen in Fukushima beschlossenen Sicherheitsüberprüfungen (EU-Stresstest) wird sich das BMU auch an allen Folgeaktivitäten im Jahr 2018 und darüber hinaus beteiligen. Ferner beteiligt sich das

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

BMU im Rahmen der Western European Nuclear Regulators' Association (WENRA) an der Überarbeitung der WENRA-Referenzniveaus und ihrer Umsetzung in Maßnahmen zur Verbesserung und Erhaltung der Sicherheit der Kernkraftwerke in Deutschland. Damit wird insgesamt das Ziel einer europäischen Harmonisierung der Ansätze und der kontinuierlichen Verbesserung der nuklearen Sicherheit in Deutschland und Europa verfolgt. Bei diesen Arbeiten müssen auch aktuelle Entwicklungen in anderen europäischen Staaten und bei internationalen Organisationen berücksichtigt werden, was nur mit Unterstützung von externen Sachverständigen möglich ist. Von zunehmender Bedeutung ist auch die Mitwirkung bei der europäischen und internationalen Normung, die eine ergänzende Basis für nationale Regelsetzungen bzw. -überprüfungen darstellen. Entsprechend dem Ergebnis der gesamtheitlichen Ermittlung des Standes von Wissenschaft und Technik wird das nationale kerntechnische untergesetzliche Regelwerk weiterentwickelt und aktualisiert. Dies betrifft u. a. die Fachregeln des Kerntechnischen Ausschusses (KTA) zur Konkretisierung des übergeordneten kerntechnischen Regelwerks („Sicherheitsanforderungen an Kernkraftwerke“ und deren Interpretationen) einschließlich der Umsetzung bzw. Beachtung der WENRA Referenzniveaus.

Der sichere Betrieb von Kernkraftwerken und Forschungsreaktoren hängt neben der zuverlässigen Funktionsweise technischer Komponenten und Systeme auch wesentlich von der Qualifikation des Betriebspersonals auf allen Ebenen ab. Hierzu sind die Anforderungen an die Ausbildung, die Fachkunde und deren Erhalt beim verantwortlichen Betriebspersonal sowie an die notwendigen Kenntnisse der in Kernkraftwerken sonst tätigen Personen kontinuierlich zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Entsprechendes gilt für die Anforderungen an Fachkundewerb und -erhalt des verantwortlichen Kernkraftwerkspersonals und die notwendigen Kenntnisse des sonst tätigen Personals in Kernkraftwerken ohne Berechtigung zum Leistungsbetrieb.

3. Atomrechtliche Genehmigungen - Bundesaufsichtliche Stellungnahmen zu in Betrieb und Nachbetrieb befindlichen Kernkraftwerken und Forschungsreaktoren

0,600 Mio. €

Sicherheitsrelevante Änderungen von Kernkraftwerken und Forschungsreaktoren wie beispielsweise Leistungserhöhungen, veränderter Brennstoffeinsatz, veränderte Betriebsführung oder reduzierter Personaleinsatz werden in einem atomrechtlichen Genehmigungsverfahren durch die zuständigen Genehmigungsbehörden der Länder geprüft. Bei besonderer Bedeutung ergänzt die Bundesaufsicht die behördliche Prüfung insbesondere im Hinblick auf übergeordnete Aspekte.

Kommt es in einem Kernkraftwerk im Leistungs- oder Nachbetrieb oder in einem Forschungsreaktor zu einem meldepflichtigen Ereignis von besonderer sicherheitstechnischer Bedeutung, kann es erforderlich sein, dass das BMU diesem Ereignis nachgeht, um mögliche Sicherheitsmängel aus bundesaufsichtlicher Sicht auf Übertragbarkeit für andere Anlagen zu überprüfen.

In den jeweiligen Fällen bedarf das BMU der Unterstützung durch externe Sachverständige.

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

- | | |
|---|----------------------|
| 4. Sicherheitsüberprüfungen und Bewertungen auf der Grundlage des aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik | 11,300 Mio. € |
| 4.1 Überprüfung der sicherheitstechnischen Auslegung | 4,600 Mio. € |

Im Rahmen der Bundesaufsicht wirkt BMU auf ein einheitliches sicherheitsgerichtetes Vorgehen hin. Dazu werden die Sicherheitsüberprüfungen deutscher Kernkraftwerke und die Anwendung der grundlegenden deterministischen Sicherheitsanforderungen insbesondere im Hinblick auf generische Aspekte ausgewertet. Methoden für Sicherheitsanalysen werden im Lichte neuer wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse überprüft und hinsichtlich Eignung und Zweckmäßigkeit bewertet. Hieraus ergeben sich insbesondere folgende Aufgaben:

- Die nach dem Reaktorunfall in Fukushima gewonnenen Erkenntnisse aus der RSK-Sicherheitsüberprüfung, dem EU-Stresstest und dem Überprüfungsprozess im Rahmen des Übereinkommens über nukleare Sicherheit führten zu Empfehlungen für weitere Analysen und Maßnahmen, deren Umsetzung hinsichtlich der Robustheit deutscher Kernkraftwerke zu prüfen ist. Darüber hinausgehende Sicherheitsfragen im Zusammenhang mit extremen äußeren Einwirkungen und schweren Störfällen ergeben sich weiterhin aus dem laufenden Betrieb und der Nachbetriebsphase der deutschen Kernkraftwerke.
- Nach der endgültigen Außerbetriebnahme befinden sich die Anlagen zunächst im so genannten Nachbetrieb; der Nachbetrieb endet mit der Inanspruchnahme der ersten Stilllegungsgenehmigung durch den Betreiber. Das hohe Aktivitätsinventar in Form der Brennelemente und die Gefahr einer Re-Kritikalität ist auch in der Nachbetriebsphase und zum Teil in der Stilllegungsphase noch über Jahre vorhanden. Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, dass es etwa zahlreiche meldepflichtige Ereignisse gibt, deren Übertragbarkeit auf die Nachbetriebsanlagen selbst, aber auch auf die laufenden Anlagen und auf Anlagen in Stilllegung, in denen sich noch Brennelemente befinden, zu prüfen sind. Der hiermit verbundene Aufwand liegt teilweise sogar über dem für eine laufende Anlage. In den Nachbetriebsanlagen sind in letzter Zeit auch nicht vorgedachte Phänomene und Probleme aufgetreten, welche auch in 2018 weiter und mit Unterstützung durch unabhängige wissenschaftlich-technische Sachverständige ausgewertet werden müssen.
- Durch verschiedene EU-Richtlinien sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, sich regelmäßigen Überprüfungsmissionen zu unterziehen. Diese Verpflichtungen sollen in den kommenden Jahren mit Hilfe des IAEA International Regulatory Review Service (IRRS) und des IAEA Radioactive Waste Management Integrated Review Service (ARTEMIS) sowie durch gegenseitige Prüfungen der EU-Mitgliedstaaten zu ausgewählten technischen Aspekten kerntechnischer Anlagen (Topical Peer Reviews - TPR) erfüllt werden. Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung (einschließlich Durchführung von Folgemissionen zu IRRS, ARTEMIS sowie Workshops zu TPR) erfordern einen erheblichen Aufwand, der zusätzlicher externer Unterstützung durch Sachverständige bedarf. Der Übergang von einer Mission zur nächsten ist aufgrund des jeweiligen Umfangs der damit verbundenen Aufgaben nahtlos.

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

Weitere fachliche Schwerpunkte sind u. a.:

- Ermittlung des Standes von Wissenschaft und Technik zur Untersuchung und Bewertung der Reaktorkernauslegung und des Brennelementeinsatzes auf das Betriebs- und Störfallverhalten deutscher Kernkraftwerke,
- Weiterentwicklung der Erkenntnisse zum anlageninternen Notfallschutz, zu Unfallabläufen und zur Bewertung von Notfallschutzmaßnahmen in deutschen Kernkraftwerken,
- Ermittlung des Standes von Wissenschaft und Technik bei der Durchführung und Bewertung von Störfallanalysen und der Verwendung von Analysesimulatoren,
- Erhaltung und Weiterentwicklung der Sicherheitskultur in Kernkraftwerken unter Berücksichtigung der aktuellen Randbedingungen der Kernenergienutzung in Deutschland,
- ggf. Vorbereitung und Durchführung einer OSART (Operational Safety Review Team)
- Mission der IAEO, welche eventuell noch in Deutschland stattfindet.

4.2 Gewährleistung der Betriebssicherheit

3,850 Mio. €

Der Erfahrungsrückfluss aus dem Betrieb von Kernkraftwerken und Forschungsreaktoren (national wie international) ist weiterhin unverzichtbar für die Aufrechterhaltung eines hohen Sicherheitsniveaus und wesentlicher Teil der Sicherheitsvorsorge.

Für den sicheren Anlagenbetrieb werden Methoden zur Analyse und Bewertung sicherheitsrelevanter Personalhandlungen sowie die Bedeutung des Managements und die mögliche Rolle von Sicherheitskultur und Sicherheitsindikatoren hinsichtlich Eignung und Umsetzung in Anforderungen an den Betreiber untersucht. Soweit in den deutschen Kernkraftwerken werkstofftechnische Herstellungsfehler erkannt werden und Betriebsschäden auftreten, sind diese weiterhin regelmäßig zu erfassen, bei Bedarf vertieft zu untersuchen und hinsichtlich ihrer sicherheitstechnischen Bedeutung für eine anlagenübergreifende Betrachtung zu bewerten.

Darüber hinaus trägt das Befassen mit dem Erfahrungsrückfluss zum Kompetenzerhalt bei und sorgt somit unter anderem für eine fundierte Basis bei internationalen Diskussionen über Betriebssicherheit.

4.3 Sicherheit von Kernkraftwerken außerhalb Deutschlands, insbesondere in Osteuropa

2,850 Mio. €

Unfälle in Kernkraftwerken außerhalb des Bundesgebiets können direkte radiologische Auswirkungen auf Deutschland haben. Für eine zuverlässige Bewertung des Risikos, das von diesen Anlagen ausgeht, sind eigene Untersuchungen und Bewertungen erforderlich. Im Fokus stehen nicht nur Altanlagen russischen bzw. sowjetischen Typs, sondern auch neuere Reaktortypen aller Hersteller. Die Fachkompetenz hierzu soll weiter aufgebaut werden. Mit den so gewonnenen Erkenntnissen kann Deutschland einen maßgeblichen Beitrag zur Schaffung eines wirksamen Sicherheits- und Sicherungsregimes und damit eines hohen Vorsorgeniveaus insbesondere auch in den Staaten Mittel- und Osteuropas leisten.

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

Dies gilt auch mit Blick auf die grenzüberschreitenden Umweltvorsorgeverfahren, die sowohl geographisch als auch der Intensität nach signifikant steigen. Vor diesem Hintergrund ist von einem zusätzlichen wissenschaftlich-technischen und rechtlichen Unterstützungsbedarf auszugehen.

Auch Reaktoren im entfernteren Umfeld Deutschlands sind eigenständig zu betrachten, damit im internationalen Rahmen Einfluss auf die Sicherheit dieser Anlagen ausgeübt werden kann.

5. Stilllegung kerntechnischer Anlagen **1,150 Mio. €**

Die Stilllegung von insgesamt neunundzwanzig kerntechnischen Anlagen (einundzwanzig Kernkraftwerke, sechs Forschungsreaktoren sowie zwei Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufs) befindet sich in unterschiedlichen Stadien. Die sicherheitstechnischen Anforderungen an Stilllegung und Abbau kerntechnischer Anlagen sind weiter zu entwickeln, Grundsatzfragen der Entsorgung von Materialien mit geringfügiger Radioaktivität weiter zu bearbeiten.

Hierzu muss die fachliche Unterstützung zur Gewährleistung des Standes von Wissenschaft und Technik unter Zusammenführung der Gesichtspunkte nukleare Sicherheit, Strahlenschutz, Entsorgung und Umweltverträglichkeit, zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen auf dem Sektor der Stilllegung (z. B. aus dem Gemeinsamen Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle), zur Analyse der Vorgehensweisen in anderen Staaten, zur fachlichen Bewertung von Störfällen und zur Dokumentation des Standes der verschiedenen Verfahren fortgesetzt werden.

Zu verfolgende Schwerpunktaufgaben sind:

- Rechts- und Zweckmäßigkeitssaufsicht über den Vollzug des Atomgesetzes durch die Länder bei Stilllegung und Abbau kerntechnischer Anlagen, einschließlich bundesaufsichtliche Prüfungen von Stilllegungskonzepten im Rahmen von Genehmigungsverfahren,
- Weiterentwicklung des Standes von Wissenschaft und Technik, insbesondere Festlegung von technischen Standards bei der Stilllegung,
- Beantwortung rechtlicher Fragestellungen zur Stilllegung kerntechnischer Anlagen und Einrichtungen,
- Entwicklung von Anforderungen für den Übergang vom Betrieb kerntechnischer Anlagen in die Stilllegung und Unterstützung bei der Vorbereitung auf die Stilllegung,
- Auswertung internationaler Erfahrungen und Transfer zu den Vollzugsbehörden der Länder,
- Ermittlung von Reststoff- und Abfallströmen bei der Stilllegung, insbesondere von Massen mit geringfügiger Aktivität.

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

6. Nukleare Sicherung

1,170 Mio. €

6.1 Sicherung von kerntechnischen Anlagen, Tätigkeiten und Kernbrennstofftransporten

Die Anforderungen an Maßnahmen zur Sicherung von kerntechnischen Anlagen und Tätigkeiten sowie von Kernbrennstofftransporten einschließlich der IT-Systeme unterliegen einem stetigen Überprüfungs- und Weiterentwicklungsprozess vor dem Hintergrund der Gefährdungslage, dem Stand von Wissenschaft, Technik und Erkenntnis sowie im Falle sicherungsrelevanter Ereignisse.

Die daraus erwachsenden Schwerpunktaufgaben sind insbesondere:

- Fortschreibung des Regelwerks zur Sicherung von kerntechnischen Anlagen und Tätigkeiten und von Kernbrennstofftransporten einschließlich des Schutzes der IT-Systeme gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD) sowie die bundesaufsichtliche Begleitung zur Gewährleistung einer bundesweit einheitlichen Umsetzung,
- regelmäßige Evaluation der aus der Bewertung der Erkenntnis der Sicherheitsbehörden abzuleitenden Lastannahmen für die nukleare Sicherung sowie daraus ggf. resultierende Anpassungen im einschlägigen Regelwerk,
- Berücksichtigung neuer Erkenntnisse aus der Evaluation von Lastannahmen in Anforderungen an Notfallübungen mit Polizei und Objektsicherungsdiensten,
- Prüfung und ggf. Zusammenführung der Lastannahmen für ortsfeste kerntechnische Anlagen und Tätigkeiten mit den für diese ebenfalls geltenden IT-Lastannahmen,
- Auswertung der im Rahmen der Umsetzung des § 44b Atomgesetz (Artikel 2 IT-Sicherheitsgesetz) durch das Meldesystem gewonnenen Erkenntnisse, Prüfung ihrer möglichen Übertragbarkeit auf andere kerntechnische Anlagen und Tätigkeiten aus bundesaufsichtlicher Sicht und ggf. Ableitung erforderlicher bundeseinheitlicher Maßnahmen,
- Ermittlung der radiologischen Konsequenzen für auf die Freisetzung radioaktiver Stoffe gerichtete SEWD bei bestimmten Kernbrennstofftransporten der Sicherungskategorie III und Ableitung entsprechender Anforderungen an die Sicherung dieser Kernbrennstofftransporte,
- Fortschreibung des Regelwerks zur Deterministischen Sicherheitsanalyse,
- Definition spezifischer Sicherungsanforderungen für Endlager radioaktiver Abfälle und Erarbeitung einer diesbezüglichen Richtlinie,
- Gewährleistung eines bundesweit einheitlichen Sicherungsniveaus insbesondere im Wege der Bundesaufsicht,

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

- Fortsetzung der Arbeiten zur weiteren Harmonisierung von Sicherungsmaßnahmen auf europäischer Ebene für ortsfeste kerntechnische Anlagen und Tätigkeiten sowie für grenzüberschreitende Kernbrennstofftransporte; Basis dafür ist das Regelwerk der IAEA im Rahmen der Nuclear Security Series, das entsprechend fortzuentwickeln ist.

6.2 Nuklearspezifische Gefahrenabwehr

Die nuklearspezifische Gefahrenabwehr (NGA) ist vor dem Hintergrund anhaltender nuklear-terroristischer Bedrohungen wichtiger Teil der nuklearen Notfallvorsorge. Das Konzept für das gemeinsame Vorgehen von Bundes- und Landesbehörden in der NGA ist auf der Grundlage von Szenarien unter Berücksichtigung einschlägiger Erfahrungen und Hinweise westlicher Partnerstaaten umgesetzt.

Die Schwerpunktaufgaben sind:

- Die Funktionsfähigkeit der von BMI und BMU gemeinsam etablierten „Zentralen Unterstützungsgruppe des Bundes für gravierende Fälle der Nuklearspezifischen Gefahrenabwehr“ (ZUB), an der auch das BfS beteiligt ist, ist durch praktische Übungen unter Realbedingungen unterschiedlichen Umfangs und verschiedener Zielsetzungen zu erhalten und zu trainieren. Regelungen sowie die Handlungsanleitungen und Beurteilungshilfen zu radiologischen und nuklearspezifischen Fragen sind im Einklang mit den Erfahrungen aus den Übungen anzupassen und fortzuschreiben. Das gemeinsame Konzept von BKA, BPol und BfS zur Psychosozialen Unterstützung (PSU) der Einsatzkräfte ist voranzutreiben und im Rahmen von Übungen und Schulungen den Einsatzkräften näherzubringen.
- Zur Erfüllung der dem BfS gesetzlich zugewiesenen Aufgabe auf dem Gebiet der NGA ist es erforderlich, für eine adäquate fachlich-personelle und technische Unterstützungskompetenz zu sorgen. Dies betrifft insbesondere die Verfügbarkeit der im Anforderungsfall benötigten personellen Kapazitäten und auch die ständige Modernisierung und Anpassung der messtechnischen Ausrüstung zur Detektion radioaktiver Stoffe unter Einsatzbedingungen an den Stand von Wissenschaft und Technik, den Nachweis und die zerstörungsfreie, berührungslose Analyse von radioaktiven Gefahrenquellen sowie die Prognose und Bewertung von Strahlenexposition, die durch etwaige Freisetzung und Ausbreitung radioaktiver Stoffe in die Umgebung hervorgerufen wurde.
- Im Hinblick auf Terroranschläge sind zur Verhinderung bzw. Begrenzung radiologischer Auswirkungen die Grundlagen für eine qualitative Verbesserung der Sicherung radioaktiver Quellen in Deutschland auf der Basis aktueller internationaler Empfehlungen weiterzuentwickeln und nach Abstimmung mit den Ländern umzusetzen. Enge Kooperationen auf nationaler und internationaler Ebene sind weiterhin sicherzustellen und auszubauen.

7. Nukleare Versorgung

0,500 Mio. €

Zur Versorgung der Kernkraftwerke mit Kernbrennstoffen werden in Deutschland eine Anreicherungs- und eine Brennelementfabrikationsanlage betrieben. Die Vorhaltung von Kernbrennstoffen für den Einsatz in Kernkraftwerken erfolgt in privaten Lagern. Soweit im Einzelfall

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

keine Berechtigung für den Besitz von Kernbrennstoffen besteht, müssen diese nach § 5 Atomgesetz staatlich verwahrt werden.

Grundlage für die Rechts- und Zweckmäßigkeitssaufsicht des Bundes über den Vollzug des Atomgesetzes durch die Länder im Bereich der nuklearen Versorgung bilden einerseits sicherheitstechnische Analysen, z. B. Erfassung und Auswertung von Betriebserfahrungen. Andererseits sind verfahrensbegleitende fachliche Untersuchungen erforderlich.

Grundlage für die Fachaufsicht des BMU über das BfE im Bereich der staatlichen Verwahrung von Kernbrennstoffen sind sicherheitstechnische Untersuchungen von konzeptionellen Fragen.

8. Nukleare Entsorgung **5,470 Mio. €**

Die sichere und geordnete Beseitigung radioaktiver Abfälle aus dem Betrieb und der Stilllegung kerntechnischer Anlagen und Einrichtungen sowie aus den Bereichen Medizin, Forschung und Industrie sind von besonderer Bedeutung.

Schwerpunkte bei der Umsetzung der verschiedenen Entsorgungsschritte sind beispielsweise

- die Schaffung von Rechtsverordnungen im Hinblick auf Sicherheitsanforderungen, Sicherheitsuntersuchungen und Dokumentationspflichten in Umsetzung des im Jahr 2017 in Kraft getretenen Gesetzes zur Fortentwicklung des Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle und anderer Gesetze,
- aufbauend auf den Empfehlungen der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe die Weiterentwicklung und Konkretisierung von Entscheidungsgrundlagen für die Endlagerung hochradioaktiver Abfälle in tiefen geologischen Formationen,
- die fachaufsichtliche Begleitung des Standortauswahlverfahrens für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle sowie Vorbereitung der im Standortauswahlgesetz vorgesehenen bundesgesetzlichen Entscheidungen,
- die endlagergerechte Konditionierung und Produktkontrolle radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung für das Endlager Konrad,
- die zügige Errichtung und Inbetriebnahme des Endlagers Konrad,
- die bundes- und fachaufsichtliche Begleitung des Verfahrens zur Rückholung radioaktiver Abfälle aus der Schachanlage Asse II und zur Stilllegung der Schachanlage Asse II einschließlich Abfallbehandlung und Zwischenlagerung,
- das Planfeststellungsverfahren zur Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben (ERAM),
- die Beantwortung rechtlicher Fragestellungen zur nuklearen Ver- und Entsorgung, Novellierung des Atomgesetzes (Bereiche der Ver- und Entsorgung) und der EndlagerVIV, Gebühren- und Beitragsverordnung, Unterstützung bei Rechtsfragen zu Endlagerprojekten

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

und zur Schachtanlage Asse II, zum Standortauswahlverfahren und zur Zwischenlagerung radioaktiver Stoffe, Unterstützung zu Rechtsfragen im Rahmen von Verwaltungsverfahren sowie gerichtlicher Streitigkeiten im Einzelfall,

- die Rückführung von Wiederaufarbeitungsabfällen aus Frankreich und Großbritannien und ihre Aufbewahrung in Zwischenlagern,
- die Sicherstellung, dass die Beförderungspraxis von radioaktiven Abfällen sowohl aus der Stilllegung kerntechnischer Anlagen als auch aus der zwischenzeitlich beendeten Wiederaufarbeitung im Ausland weiter optimiert wird,
- der Nachbetrieb und die anschließende Stilllegung der Verglasungseinrichtung Karlsruhe,
- die Genehmigung und der Betrieb der standortnahen und zentralen Zwischenlager für bestrahlte Brennelemente und verglaste hochradioaktive Abfälle,
- die Erfassung und Bewertung der gegenwärtigen Nutzung von Landessammelstellen, um ggf. Konsequenzen mit Blick auf die noch längerfristige Gewährleistung der Sicherheit des Betriebs der Landessammelstellen in ihrer jetzigen Form ziehen zu können, da mit der Inbetriebnahme des Endlagers Konrad nicht vor dem Jahr 2027 zu rechnen ist,
- die Vorbereitung und Durchführung der sechsten Überprüfungskonferenz des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle,
- die Erfüllung der Verpflichtungen aus der Richtlinie 2011/70/Euratom.

9. Konzept zur Behandlung und Beseitigung geringfügig kontaminierter Stoffe und radioaktiver Abfälle

0,160 Mio. €

Die Weiterentwicklung des Konzeptes für die Entsorgung geringfügig kontaminierter Stoffe steht weiterhin im Mittelpunkt der internationalen Diskussion. Auf dieser Ebene werden derzeit internationale Regelwerke angepasst, die sich zukünftig auch auf das deutsche Strahlenschutzrecht auswirken können. Diese Prozesse bedürfen der fachlichen Begleitung. Angesichts der absehbar im Rahmen der Stilllegung und des Rückbaus von Kernkraftwerken anfallenden Massen radioaktiver Stoffe und insbesondere der Schwierigkeiten bei der Beseitigung geringfügig kontaminierter Stoffe ist das Thema in Deutschland von hoher Bedeutung. In Übereinstimmung mit den Anforderungen der Euratom-Grundnormen müssen daher Möglichkeiten zur Entsorgung von Stoffen unter Einhaltung des „10 Mikro-Sievert-Konzept“ existieren, die bestehenden Optionen vor dem Hintergrund internationaler Entwicklungen und nationaler Vollzugserfahrungen weiterentwickelt und langzeitliche Effekte über 200 - 500 Jahre bei langlebigen Nukliden bewertet werden.

10. Analyse der natürlichen und zivilisatorischen Strahlenexposition

0,750 Mio. €

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

- Zur Vereinheitlichung von Radonmessungen und von bautechnischen Schutzmaßnahmen gegen das Radon sind weiterhin methodische Untersuchungen, insbesondere zur Umsetzung der Euratom-Grundnormen, erforderlich. Aus den Auswertungen der Gesundheitsdaten der Mitarbeiter der früheren Wismut werden weitere Erkenntnisse über die Wirkungen ionisierender Strahlen erwartet. Die weltweit einzigartige Kohorte ermöglicht es zu prüfen, ob auch andere Krebsarten und chronische Erkrankungen im Zusammenhang mit den Expositionen im Uranbergbau erhöht auftreten. Eine Machbarkeitsstudie wurde bereits mit positivem Ergebnis durchgeführt. Eine SSK-Empfehlung unterstützt diese Vorgehensweise.
- Untersuchungen zu natürlichen radioaktiven Stoffen in der Umwelt, etwa bei industriellen Anlagen oder in baulichen Stoffen, sind ebenfalls für die Umsetzung der Euratom-Grundnormen notwendig. Gleiches gilt für die durch Radonexposition und mit natürlich vorkommenden radioaktiven Stoffen (NORM) betroffenen Arbeitsplätze.
- Vor dem Hintergrund der jährlichen Berechnung der Strahlenexposition der Bevölkerung aufgrund von Ableitungen kerntechnischer Anlagen sind die dabei zum Einsatz kommenden Methoden und Verfahren weiterzuentwickeln, u. a. in Zusammenhang mit dem Rückbau von Anlagen und um auch Spezialfälle adäquat behandeln zu können.

11. Messtechnik und Dosisermittlung

0,700 Mio. €

- Die Grenzwerte der Strahlenschutzverordnung machen die Weiterentwicklung von Messgeräten und die Verbesserung der Methodik bei der Dosimetrie erforderlich.
- Die projektbezogene Förderung verschiedener Normenausschüsse und Gremien des DIN e. V., die sich mit der Entwicklung technischer Normen zum Schutz der Beschäftigten, der Bevölkerung oder der Umwelt sowie zur physikalisch-technischen Qualitätssicherung strahlenmedizinischer Geräte befassen, liegt im Interesse des BMU. Diese Normen gehen in die Rechtsetzung und/oder die Exekutive ein und ersparen dem Bund kosten- und zeitaufwändige Erhebungen und Festlegung des Standes von Wissenschaft und Technik bzw. des Standes der Technik beim Vollzug der Strahlenschutz- und Röntgenverordnung. Durch die Mitgliedschaft des DIN e. V. in europäischen und internationalen Normungsorganisationen wird zugleich frühzeitig Einfluss auf die europäische und internationale Normung genommen. Dies ist wichtig, da EU-Recht als Konkretisierung der Schutzregelungen, insbesondere soweit es sich um Produktanforderungen handelt, zunehmend auf europäische technische Normen Bezug nimmt.
- Zur Sicherstellung des Strahlenschutzes an Beschleuniger-Anlagen sowie zur Prüfung und Kalibrierung von Messgeräten für gepulste Felder in Medizin und Forschung ist ein Strahlenschutz-Referenzfeld aufzubauen und zu charakterisieren

12. Umweltradioaktivität, radioökologische Daten und Modelle

0,550 Mio. €

- Zur Sicherstellung der Qualität der Überwachung radioaktiver Emissionen und der Umweltradioaktivität ist die Entwicklung entsprechender Verfahren nötig.

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

- Durch die Weiterentwicklung von Messtechnik und Messstrategien soll eine Verbesserung der Beschreibung der radiologischen Lage, insbesondere bei nuklearen oder radiologischen Notfällen, erreicht werden. Es besteht weiterhin Forschungsbedarf zu einigen spezifischen Fragestellungen hinsichtlich der Gültigkeit und Anwendbarkeit radioökologischer Modelle, etwa im Zusammenhang mit der Endlagerthematik.
- Verpflichtungen aus dem Abkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordost-Atlantiks (OSPAR) erfordern messtechnische Untersuchungen und Modellerweiterungen zur Abschätzung des Eintrags des radioaktiven Iod-Isotops¹³¹I in die OSPAR-Regionen aufgrund der nuklearmedizinischen Anwendung von Radioiod in Deutschland.
- Die bisherigen probabilistischen, konservativen Berechnungsmethoden bedürfen zur Verbesserung ihrer Realitätsnähe umfassender radiologischer Untersuchungen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die umzusetzenden Euratom-Grundnormen und die Überprüfung und Verbesserung von adäquaten Werten für die Entlassung radioaktiver Stoffe aus der atom- und strahlenschutzrechtlichen Überwachung.
- Verfahren zur Modellierung des Verhaltens von Radon, welches am Baugrund in Gebäude gelangt, sollen vor dem Hintergrund des Schutzes vor Radon und der Optimierung des Strahlenschutzes an Arbeitsplätzen weiterentwickelt werden.

13. Somatische und genetische Wirkungen von Strahlenexpositionen **1,400 Mio. €**

Untersuchungen über die genetischen und somatischen Wirkungen der Strahlung im Hinblick auf genetische Prädisposition und somatische Suszeptibilität sind für den praktischen Strahlenschutz von hoher Bedeutung. Hieraus ergeben sich Anforderungen für die Ausgestaltung der rechtlichen Regelungen. Darüber hinaus müssen sich die Untersuchungen zum Wirkungsmechanismus im niedrigen Dosisbereich, dem Strahlenrisiko und mit der Bestimmung von Gen- und Proteinmustern von Zellen im Hinblick auf die Strahlenempfindlichkeit befassen. Hierdurch können mit großer Wahrscheinlichkeit wesentliche Erkenntnisse zur Identifizierung spezifischer Strahlenwirkungseffekte erlangt werden.

14. Vorsorge gegen Störfälle und Unfälle, Notfallschutz **1,100 Mio. €**

Vielschichtige Erfahrungen aus anderen Notfallszenarien haben gezeigt, dass Expertensysteme und Organisationsstrukturen zu radiologischen Notfällen konsequent weiterentwickelt und in Übungsszenarien erprobt werden müssen.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich insbesondere folgende Aufgabenschwerpunkte:

- Analysen von Modellannahmen und -parametern, die den international bestehenden Entscheidungshilfesystemen zugrunde liegen, sowie deren Anpassung sind vorzunehmen.

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz

Titel 544 01

Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

- Zur Abschätzung der tatsächlich erhaltenen Dosis in einem radiologischen Notfall sind Verfahren für die retrospektive Dosisabschätzung zu entwickeln.
- Notfallschutzplanungen und das damit verbundene Regelwerk sind vor dem Hintergrund der neuen Euratom-Grundnormen und als Folge des Reaktorunfalls in Fukushima zu überprüfen und ggf. anzupassen.
Die Entwicklung und Umsetzung in der EU abgestimmter technischer Konzepte für die interne Kommunikation, die externe Öffentlichkeitsarbeit und das grenzüberschreitende Notfallmanagement werden erforderlich sein.
- Zur Optimierung des radiologischen Notfallschutzes sollen zukünftig spektrometrierende Sonden im Ortsdosisleistungsmessnetz des BfS eingesetzt werden. Untersuchungen zur Festlegung geeigneter Standorte sowie die Entwicklung eines robusten automatischen Analyseverfahrens sind erforderlich, so dass quasi online eine Erstellung von nuklidspezifischen Kontaminationskarten für ganz Deutschland möglich ist.

15. Strahlenrisiken durch Umgang mit radioaktiven Stoffen und ionisierenden Strahlen sowie Verfahren zur Optimierung des Strahlenschutzes einschließlich strahlenschutzrechtlicher Regelungen 0,850 Mio. €

- Eine Quantifizierung der Strahlenrisiken insbesondere im Hinblick auf die bildgebenden diagnostischen Untersuchungen und die Altersverteilung der Patienten soll Gegenstand von weiteren Untersuchungen sein. Hierbei sollen auch alternative diagnostische Untersuchungsmethoden auf ihre Risiken untersucht werden.
- Auf Grundlage der Machbarkeitsstudie zum Mammographie-Screening wurde 2017 mit der auf mehrere Jahre angelegten Hauptstudie begonnen.
- Die bisherigen Kenntnisse zur Strahlenexposition des medizinischen Personals infolge von interventionellen radiologischen Maßnahmen werden untersucht und mögliche Expositionen systematisch wissenschaftlich simuliert. Ziel ist es, Maßnahmen für eine Reduktion der beruflichen Strahlenexposition zu identifizieren.
- Zum Zwecke der Qualitätssicherung von Anwendungen am Menschen sind nach Umsetzung der Euratom - Grundnormen Vorkommnisse zu erfassen und bedeutsame Vorkommnisse an die zuständige Aufsichtsbehörde zu melden. Untersuchungen zum betrieblichen Umgang mit besonderen Vorkommnissen bei medizinischen Anwendungen ionisierender Strahlung und radioaktiver Stoffe am Menschen sind erforderlich. Des Weiteren ist ein Ansatz zu erproben, wie Vorkommnisse in der Medizin je nach Bedeutsamkeit zu erfassen und auszuwerten sind.
- Die Analyse von tätigkeitsbezogenen Strahlenbelastungen und deren Bewertung ist Grundlage für Optimierungsverfahren im Strahlenschutz.
- Aspekte der Sicherung sonstiger radioaktiver Stoffe, insbesondere der Schutz vor Strahlenquellen in Technik und Medizin sind weiterzuentwickeln und das Erfordernis neuer rechtlicher Regelungen ist zu prüfen.

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

- Zur Reduzierung des Umgangs mit radioaktiven Stoffen sind alternative Technologien notwendig. Es sind die Rahmenbedingungen für eine nationale Kampagne zum Einsatz alternativer Technologien als Ersatz für hochradioaktive Strahlenquellen zu erarbeiten.

16. Strahlenschutz bei der Behandlung und Beseitigung geringfügig kontaminierter Stoffe und radioaktiver Abfälle **0,200 Mio. €**

Da nach den neuen Euratom-Grundnormen die Freigrenzen und die Werte für die uneingeschränkte Freigabe nunmehr identisch sind, sind die Werte der uneingeschränkten Freigabe/Freigrenzen zu überprüfen bzw. neu zu erarbeiten.

17. Biologische Indikatoren, Pathogenese von Strahlenschäden einschließlich Diagnose und Therapie **0,430 Mio. €**

Ungelöst ist weiterhin die Frage der Wirkung ionisierender Strahlen im Bereich niedriger Dosen. Dazu sollen u. a. biologische Indikatoren entwickelt werden, um die Schäden klar identifizieren zu können und daraus Dosis-Wirkungs-Beziehungen zu entwickeln.

18. Wirkungen und Risiken nichtionisierender Strahlen **1,750 Mio. €**

- Anhaltende Diskussionen um gesundheitliche Auswirkungen elektromagnetischer, elektrischer und magnetischer Felder in der Bevölkerung zeigen, dass hier weiterhin Forschungsaktivitäten erwartet werden.

Fragen nach möglichen Langzeitrissen für Nutzungszeiten von Mobiltelefonen von mehr als zehn Jahren und ob Kinder stärker durch hochfrequente elektromagnetische Felder exponiert sind oder empfindlicher reagieren als Erwachsene sind aufzugreifen. Die schnelle Entwicklung neuer Technologien im Bereich elektromagnetischer Felder - insbesondere durch bisher nicht verwendete Frequenzbereiche und die zunehmende Digitalisierung in vielen Bereichen des täglichen Lebens - erfordert zusätzliche gesundheitliche Bewertungen dieser Verfahren.

Die gesundheitlichen Belastungen durch elektrische und magnetische Felder aufgrund des verstärkten Ausbaus der Stromnetze sind vertieft zu untersuchen.

- Forschungsbedarf besteht darüber hinaus bei Anwendungen des Gleichstroms und deren Wirkungen auf den Menschen sowie bei der Wirkung von UV-Strahlung und anderer nichtionisierender Strahlung auf den Menschen wie Infrarot, Laser oder Ultraschall.

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz
Titel 632 01
Erstattung von Zweckausgaben der Länder beim Vollzug des
Atomgesetzes und des Strahlenschutzgesetzes

Titel 632 01
 (Seite 39 Reg.-Entwurf)

Titel 632 01
Erstattung von Zweckausgaben der Länder beim Vollzug des
Atomgesetzes und des Strahlenschutzgesetzes

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Mehr
1.000 €			
5.820	5.968	18.025	12.057

1. Erstattung von Zweckausgaben der Länder beim Vollzug des
Strahlenschutzgesetzes (Nr. 1-3 der Erläuterungen) 5,352 Mio. €

Das integrierte Mess- und Informationssystem zur Überwachung der Umweltradioaktivität (I-MIS) ist als bundesweites Messnetz zur Durchführung des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) aufgebaut. Es dient der Überwachung der Umweltradioaktivität durch Behörden des Bundes und der Länder. Auf der Basis flächendeckender Messungen gewährleistet das IMIS einen laufenden Überblick über die Umweltradioaktivität in Deutschland. Es stellt sicher, dass bei einem Ereignis mit nicht unerheblichen radiologischen Auswirkungen die benötigten Informationen den zuständigen Behörden unmittelbar zur Verfügung stehen, damit die zum Schutz der Bevölkerung erforderlichen Maßnahmen unverzüglich und koordiniert eingeleitet werden können. Zur Sicherstellung der Verfügbarkeit der Messergebnisse ist eine fortlaufende Anpassung der Hard- und Software an die sich ändernden Anforderungen erforderlich.

Im Strahlenschutzgesetz wird die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern bei der Überwachung der Umweltradioaktivität geregelt. Der Bund ist für die Messungen zuständig, die für eine schnelle Übersicht und Prognose benötigt werden. Dies sind insbesondere Messungen der Radioaktivität in der Luft, im Niederschlag und in Gewässern sowie die Messungen der Gamma-Ortsdosisleistung. Die Länder führen im Wege der Auftragsverwaltung ergänzende Messungen vor allem bei Lebensmitteln, Futtermitteln und Abfällen durch.

1.1 Veranschlagung der Ausgaben für den Vollzug des Strahlenschutzgesetzes

Soweit die Aufgaben von Bundesbehörden wahrgenommen werden, sind die Ausgaben in den jeweiligen Einzelplänen der Ressorts (BMVI, BMEL, BMF, BMWi) veranschlagt. Hierzu gehören auch die beim BfS im Rahmen von IMIS anfallenden Ausgaben, die im Haushalt des BfS (Kapitel 1616) veranschlagt sind.

Soweit die Länder die ihnen zugewiesenen Aufgaben nach § 184 StrlSchG im Auftrag des Bundes vollziehen, hat der Bund nach Artikel 104a Absatz 2 GG die Zweckausgaben zu erstatten. Diese Ausgaben sind im Haushalt des BMU veranschlagt.

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz
Titel 632 01
Erstattung von Zweckausgaben der Länder beim Vollzug des
Atomgesetzes und des Strahlenschutzgesetzes

1.2 Umfang und Höhe der Zweckausgaben der Länder beim Vollzug des Strahlenschutzgesetzes

Zur Vermeidung eines umfangreichen Verwaltungsaufwandes bei der Berechnung der erstattungsfähigen Ausgaben wurde im Jahre 1988 für die Erstattung von Messkosten eine Pauschalierung eingeführt. Die Pauschale deckt die laufenden jährlichen Messkosten sowie künftige Ersatzbeschaffungen.

Diese Pauschale wurde zuletzt im Jahr 1994 an die Kosten- und Preisentwicklung der Investitions- und Betriebskosten für Radioaktivitätsmessungen angepasst. Seither war der Pauschalbetrag unverändert. Im Jahr 2013 wurde durch ein Land die Überprüfung der Höhe der Zweckausgabenpauschale beantragt. Durch eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Leitung des Bundesamtes für Strahlenschutz wurde festgestellt, dass die den Ländern in Ausführung des Strahlenschutzvorsorgegesetzes (StrVG - 2017 aufgehoben durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung, Regelungen übernommen in StrlSchG) entstehenden Kosten seit der letzten Anpassung der Zweckausgabenpauschale um ca. 88 Prozent gestiegen sind. Neben den inflationsbedingten Steigerungen der Investitions- und Betriebskosten wird diese Erhöhung maßgeblich durch die notwendige Nutzung neuer IT-Verfahren, sensiblerer und damit teurerer Labortechnik sowie durch höhere Messaufwände aufgrund von Vorgaben der EU verursacht. Die bisher einzeln aufgeführten Kosten für Übungen, Beschaffungen von Ersatzhardware und Geschäftsbedarf wurden in die Pauschale aufgenommen und sind daher nicht mehr einzeln aufgeführt.

Die übrigen Ausgaben entfallen auf Betriebskosten für IMIS und Schulungen.

Begründung des Bedarfs im Einzelnen:

Position 1: Messkosten

Die Pauschale enthält die Kosten für Probennahme, Probenaufbereitung, Durchführung der Messung und Lieferung der Daten gem. § 162 StrlSchG (Routineprogramm zuzüglich der Sondermessungen für das weitmaschige Netz der EU) sowie für Reparaturen der Messgeräte und Ersatzbeschaffungen. Grundlage hierfür sind das Beschlussprotokoll der Sondersitzung des Länderausschusses für Atomkernenergie - Hauptausschuss - vom 15. September 1988 sowie der Schlussbericht der Arbeitsgruppe „Neuberechnung der Zweckausgabenpauschale nach §§ 3, 10 StrVG“ vom 23. März 2016.

Messkosten für 16 Länder **4,792 Mio. €**

Position 2: Betriebskosten IMIS

Pflege der IMIS-Anwendungssoftware **0,500 Mio. €**

Position 3: Schulung

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz
Titel 632 01
Erstattung von Zweckausgaben der Länder beim Vollzug des
Atomgesetzes und des Strahlenschutzgesetzes

Kosten für den Gesamtbereich LMSt/LDZ für die Schulung am migrierten IMIS **0,060 Mio. €**

2. Erstattung von Zweckausgaben der Länder beim Vollzug des Atomgesetzes (Nr. 4 der Erläuterungen) **12,673 Mio. €**

Die Erstattung von Zweckausgaben im Sinne von Artikel 104a Absatz 2 GG beim Vollzug des Atomgesetzes betrifft Ausgaben für Messstellen für die Überwachung der Inkorporationen beruflich strahlenexponierter Personen (Inkorporationsmessstellen), Ausgaben für die Lagerung und erneute Konditionierung von Altabfällen, für die keine Gebühren mehr erhoben werden können bzw. nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckte Ausgaben der Landessammelstellen sowie Ausgaben für die Umgebungüberwachung grenznaher ausländischer Kernanlagen.

Erhöhte Ausgaben sind weiterhin im Bereich der Landessammelstellen durch die verlängerten Zwischenlagerzeiten zu erwarten. Diese führen nicht nur zu einem steigenden Bedarf an Lagerkapazitäten und dadurch erhöhten Lagerungskosten, sondern machen darüber hinaus gegebenenfalls erneute Konditionierungen von Altabfällen erforderlich, um eine sichere Lagerung bis zur Abführung an ein Endlager zu ermöglichen. Des Weiteren entstehen höhere Ausgaben dadurch, dass immer mehr Länder mit der Produktkontrolle der radioaktiven Abfälle beginnen. Nur produktkontrollierte Gebinde dürfen in das künftige Endlager Konrad eingelagert werden.

Ferner machen die Länder unter Bezug auf die Rechtsprechung des BVerwG zur Zweckausgabenerstattung bei Landessammelstellen zunehmend Forderungen für strukturell bedingte Defizite ihrer Landessammelstellen geltend. In diesen Fällen reichen die erzielten Einnahmen regelmäßig nicht aus, die laufenden zusätzlichen Ausgaben zu decken. Dazu gehören z. B. Rheinland-Pfalz und Berlin mit jährlich jeweils ca. 1 Mio. €. Für die Zukunft hat auch Bayern diesbezügliche Forderungen angekündigt. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist von einem steigenden Forderungsaufkommen auszugehen. Noch nicht abschätzbar sind mögliche Zusatzforderungen, die einzelne Länder z. B. für nicht vorhergesehene erneute Konditionierungsmaßnahmen oder für den Ersatz defekter Geräte kurzfristig erheben werden.

Im Jahr 2018 steht darüber hinaus der Ausgleich diverser Forderungen aus den Vorjahren an, für die entweder bislang keine Haushaltsmittel zur Verfügung standen bzw. die noch nicht entscheidungsreif waren.

Summe Ziffer 1 **5.352 Mio. €**

Summe Ziffer 2 **12.673 Mio. €**

Insgesamt **18.025 Mio. €**

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz
Titel 681 01
Erfüllung von Ausgleichsansprüchen nach § 38 Absatz 2 Atomgesetz
in Folge des Reaktorunfalls von Tschernobyl

Titel 681 01
(Seite 40 Reg.-Entwurf)

Titel 681 01
Erfüllung von Ausgleichsansprüchen nach § 38 Absatz 2 Atomgesetz
in Folge des Reaktorunfalls von Tschernobyl

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Mehr/Weniger
1.000 €			
1.230	330	330	-

Die veranschlagten Ausgaben dienen der Abgeltung von Rechtsansprüchen auf Entschädigung nach § 38 Absatz 2 Atomgesetz. Es handelt sich um Ausgleichszahlungen an Jäger/-innen auf Grund der Vernichtung von in Folge des Unfalls im Kernkraftwerk Tschernobyl kontaminiertem Wildbret. Der Bund hat dazu gegenüber den betroffenen Ländern eine Empfehlung im Sinne der Ausgleichsrichtlinie vom 21. Mai 1986 ausgesprochen, wonach - in Übereinstimmung mit EU-Recht - Wildbret aus belasteten Regionen mit einer höheren Kontamination als 600 Bq/kg (Gesamtcaesium) nicht in den Verkehr gebracht werden soll.

Aktuell sind durch die Nahrungsgewohnheiten der Tiere im Wesentlichen noch Wildschweine betroffen (Aufnahme von mit Caesium belasteten Hirschtrüffeln). Die Entwicklung der Höhe der Ausgleichsforderungen leitet sich daher primär aus dem Wildschweinbestand und der jeweiligen Jagdstrecke ab, die in den vergangenen Jahren infolge milder Winter und einem steigenden Nahrungsangebot (Mais-Monokulturen) deutlich angestiegen sind. Witterungsbedingte Schwankungen z. B. in kälteren Jahren sind möglich.

Insgesamt zeichnen sich auch künftig noch hohe Ausgleichsforderungen ab.

Mit Ausbringung des Haushaltsvermerks, wonach Mehrausgaben bis zur Höhe von Einsparungen im gesamten Kapitel 1605 geleistet werden können, soll im Rahmen der unterjährigen Bewirtschaftung die Finanzierung von den Ansatz überschreitenden Bedarf sichergestellt werden. Auf diese Weise wird auch die in früheren Jahren erforderliche Inanspruchnahme einer überplanmäßigen Ausgabe vermieden.

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz
Titel 687 03
Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der globalen Partnerschaft

Titel 687 03
(Seite 40 Reg.-Entwurf)

Titel 687 03
Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der globalen Partnerschaft

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Mehr/Weniger
1.000 €			
480	500	500	-

Die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) verwaltet den Fonds NDEP (Northern Dimension Environmental Partnership) zur Beseitigung von Umweltgefahren in Nordwestrussland. Aus dem Fonds werden auch Maßnahmen im nuklearen Bereich (z. B. Entsorgung von U-Boot-Reaktoren und Sanierung kontaminierter Einrichtungen) finanziert.

Deutschland ist Mitglied des Fonds. Zur bestmöglichen Erreichung der Leitziele der Globalen Partnerschaft ist aktive und kompetente Mitarbeit in den Gremien erforderlich. Die Aktivitäten des NDEP können voraussichtlich erst 2022 abgeschlossen werden.

Deutschland leistet gemeinsam mit seinen Partnern umfangreiche finanzielle Unterstützung für die Überführung des Standortes Tschernobyl in ein ökologisch sicheres Umfeld. Die zugehörigen Chernobyl Shelter Fund (CSF) und Nuclear Safety Account Ukraine (NSA-UKR) werden ebenfalls von der EBWE verwaltet. Zur Begleitung und Unterstützung der Projekte sind Informationen und Daten zu ermitteln, die es ermöglichen, belastbare Aussagen zu sicherheitstechnischen Fragestellungen und auch zu radioökologischen Aspekten am Standort zu machen und die getroffenen Maßnahmen im Projekt angemessen bewerten zu können. Darüber hinaus können diese Erkenntnisse Deutschland und der Ukraine beim späteren Rückbau des Kernkraftwerks dienen.

Seit 2014 werden Ausgaben i. H. v. 500 T€ jährlich zur Fortführung der weiteren Kooperationsmaßnahmen benötigt, solange die Phase der G7/GP-Partnerschaft anhält.

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz
Titel 896 02
Sanierung des Sarkophags in Tschernobyl

Titel 896 02
(Seite 40 Reg.-Entwurf)

Titel 896 02
Sanierung des Sarkophags in Tschernobyl

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Mehr
1.000 €			
10.460	3.460	8.620	5.160

Die Überführung des Standortes Tschernobyl in ein ökologisch sicheres Umfeld ist von den G7 gegenüber der Ukraine zugesagt worden und erfolgt mit überwiegender Finanzierung durch die G7 bzw. G8 und die EU. Deutschland ist nach den bisherigen Zusagen mit einem Gesamtbeitrag von ca. 120 Mio. € am Chernobyl Shelter Fund (CSF) und dem damit verbundenen Nuclear Safety Account Ukraine (NSA) beteiligt. Aus dem NSA wird das sicherheitstechnisch unverzichtbare Zwischenlager für abgebrannte Brennelemente ISF-2 (Intermediate Storage Facility) finanziert. Bis Februar 2017 sind als deutscher Beitrag insgesamt 111,140 Mio. € direkt an die EBWE abgeflossen.

Die gegenüber dem bisherigen Finanzplanansatz 2018 (2.810 T€) veranschlagte Ansatzserhöhung i. H. v. 5.810 T€ setzt sich zusammen aus 2,810 Mio. € für den CSF und 3,0 Mio. € für den NSA

Der auf den CSF entfallende Anteil entspricht dem ursprünglichen für das Haushaltsjahr 2019 vorgesehenen letzten Beitrag zum CSF. Das Vorziehen dieses Betrages ist zwecks Sicherstellung eines termingerechten Projektabschlusses und der Einhaltung des Kostenrahmens geboten. Laut EBWE ist von einer Fertigstellung der Arbeiten am Shelter und einem Abschluss des Projekts bereits im November 2017 auszugehen, so dass in 2018 nur noch Restzahlungen zu tätigen sind.

Der weitere Mehrbedarf in Höhe von 3 Mio. € ist dem Finanzierungsdefizit des NSA geschuldet und entspricht dem auf DEU fallenden Anteil der G4 (DEU, FRA, ITA, UK) auf Basis des in 2011 vereinbarten Verteilungsschlüssels. Die Finanzierungslücke von ca. 105 Mio. € konnte bis auf den Anteil der G4 geschlossen werden. DEU hat grundsätzlich die Bereitschaft zur Zahlung eines DEU-Anteils signalisiert, vorausgesetzt die anderen G4 leisten ebenfalls ihre Beiträge.

Zur Historie:

- Im Rahmen des CSF wurden die ursprünglich im Shelter Implementation Plan (SIP) vorgesehenen Maßnahmen zur Sanierung des Sarkophags mit ca. 760 Mio. US \$ geschätzt, was etwa 715 Mio. € entsprach. Der bis einschließlich 2005 zugesagte deutsche Gesamtbeitrag betrug 62,5 Mio. € (davon 4 x 0,5 Mio. € für die jährliche fachliche Begleitung im Zeitraum von 2005 bis zum - ursprünglich für 2008 geplanten - erfolgreichen Projektabschluss).

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz
Titel 896 02
Sanierung des Sarkophags in Tschernobyl

Durch die Erweiterung um das im CSF zu finanzierende Hauptprojekt „New Safe Confinement“ (NSC) stiegen die Ausgaben von zunächst errechneten rd. 1,4 Mrd. US \$ auf rd. 1,6 Mrd. €.

Trotz weiterer Zusagen der Geber im Mai 2005 wuchs die Finanzierungslücke beim NSC von anfänglich 130 Mio. € auf rd. 600 Mio. €.

- Über den NSA-UKR erfolgt die Finanzierung des zweiten Großprojekts, dem ISF-2. Nach der anfänglichen Förderung sicherheitstechnischer Verbesserungen in den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion sowie in den Staaten Mittel- und Osteuropas wurden ab etwa 1997 die Mittel mit Zustimmung der Geber zunehmend nur noch für Projekte in Tschernobyl eingesetzt. Für das ISF-2 wurde aufgrund Bauverzögerungen und einem Baustillstand eine Folgefinanzierung über den Titel 896 02 erforderlich, der erstmals für einen deutschen Zusatzbeitrag i. H. v. 6,1 Mio. € zur Deckung einer Finanzierungslücke i. H. v. 58 Mio. € aus 2008 in Anspruch genommen wurde. Der deutsche Anteil bei Titel 896 02 stieg damit um 6,1 Mio. € auf 68,6 Mio. € (inkl. 2 Mio. € bilaterale Begleitung).
- Für den CSF und NSA bestand im Jahr 2011 eine Deckungslücke von zusammen 740 Mio. € (600 Mio. € beim CSF, 140 Mio. € beim NSA). Diese Lücke konnte als Ergebnis der Pledging Konferenz 2011 unter Berücksichtigung bereits vorhandener Mittel bzw. Neuzusagen und unter Einsatz von Gewinnen der EBWE geschlossen werden. Von insgesamt 400 Mio. €, auf die sich die G7 im Vorfeld des Pledging verständigt hatten, entfielen auf Deutschland anteilig 10,6 %, also bis zu 42,4 Mio. €.
- Im Jahr 2014 ergab sich beim CSF für die Gesamtfinanzierung des Projekts NSC ein weiterer Mehrbedarf in Höhe von 615 Mio. €. Grund hierfür war nach Angaben der EBWE die Umstellung auf Festpreisverträge (Lump Sum Items), die notwendig geworden war, um insbesondere eine genauere Kalkulation zu ermöglichen.
- Im Nachgang zur Pledging Konferenz im April 2015 konnte die Finanzierungslücke bis auf einen Betrag von ca. 12 bis 16 Mio. € geschlossen werden. Für den verbleibenden Betrag hat die EBWE eine Ausfallgarantie übernommen. Auf die G7/EU entfallen ca. 165 Mio. €, davon auf Deutschland 11,240 Mio. €. Die EBWE übernimmt einen eigenen Anteil i. H. v. 350 Mio. €. Die Nicht-G7 Staaten haben ca. 84 Mio. € zugesagt (davon China 40 Mio. €, die Ukraine etwa 17 Mio. € und Russland 10 Mio. €).
- Für das ISF-2 wurde im Jahr 2015 seitens der EBWE ein Defizit von ca. 105 Mio. € erklärt. Als Hauptursache nannte die EBWE den Wechselkurs Euro/USD, aber auch den Ukraine-Krieg sowie Probleme bei der Genehmigung und Ausgestaltung des Prozessgebäudes und der Lagerbehälter. Die vorhandenen Finanzmittel reichen voraussichtlich nur für die Produktion von etwa 90 anstelle der benötigten 231 eigens für Tschernobyl entwickelten Brennelemente-Behälter. Zur Fortsetzung des Projekts arbeiten die G7 derzeit darauf hin, dass die EBWE 40 Mio. € als Zuschuss bereitstellt und 20 Mio. € als Ausfallbürgschaft übernimmt. Damit entfallen die verbleibenden 45 Mio. € auf G7 und EU-Kommission. Die europäischen G7 Staaten (G4) streben einen gemeinsamen Beitrag mit der EU-Kommission an, der vollständig von der EU-Kommission übernommen werden soll. Gemäß gültigem Verteilungsschlüssel sind dies für die G4 und die EU-Kommission zusammen ca. 29 Mio. €.

Kapitel 1605 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz
Titel 896 02
Sanierung des Sarkophags in Tschernobyl

Eine Geberkonferenz zur Deckung der Finanzierungslücke beim NSA-UKR fand am 25. April 2016 statt. Entgegen der Forderungen der G4 hat die EU-Kommission lediglich 19 Mio. € zugesagt. Die G4 - auch Deutschland - haben keine nationalen Beiträge zugesagt, so dass ein Defizit von etwa 10 Mio. € besteht. DEU hat am Rande des G20 Gipfels im September 2016 gegenüber den G4-Sherpas die Bereitschaft zur Zahlung des DEU Anteils auf Basis des 2011 vereinbarten Verteilungsschlüssels erklärt, vorausgesetzt die anderen G4 leisten ebenfalls ihre Beiträge.

Kap. 1611

***Zentral veranschlagte
Verwaltungseinnahmen und -ausgaben***

Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben Übersicht

Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben

Übersicht

Gesamtausgaben	in T€
Soll 2017 *)	75.982
Regierungsentwurf 2018 *) **)	79.293
Mehr	3.311
	(= + 4,36 %)

*) **Soll ohne Abzug** der globalen Minderausgaben (Tit. 972 02 und 972 06)

***) Der 2. Regierungsentwurf 2018 zu Kapitel 1611 vollzieht noch nicht die infolge des Organisationserlasses der Bundeskanzlerin vom 14. März 2018 erforderliche Aufteilung der Mittel aus Kapitel 1611 zwischen BMU und BMI. Die hierzu erforderliche Vereinbarung der beteiligten Ressorts war zum Zeitpunkt des Beschlusses des 2. Regierungsentwurfs noch nicht geschlossen.

Ausgabenschwerpunkte im Kapitel 1611

- Versorgung (Titelgruppe 57):	36.967 T€
- Zuweisungen an den Versorgungsfonds (Titel 634 03):	15.086 T€
- Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen (Titel 526 02):	8.279 T€
- Veröffentlichungen und Fachinformationen (Titel 543 01):	6.612 T€

**Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben
Titelgruppe 57**

Titelgruppe 57

**Die Anzahl der Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger
(einschließlich Empfängerinnen und Empfänger von Hinterbliebenenversorgung)
hat sich wie folgt entwickelt:**

am 01. Januar 2016: 625

am 01. Januar 2017: 639

Der Bedarf für 2018 ergibt sich aus der nachstehenden Berechnung:

Titel	Ist 2016	Soll 2017	Versorgungsempfänger Zu-/Abgänge 2018 Zugang = 40 Abgang = 13	Erhöhung der Versorgungs- bezüge 2018/ Mehrbedarf Beihilfe	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021
	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€
431 57	302	300	-	-	320	350	350	350
432 57	28.840	29.566	1. Abgang 578 2. Zugang 1.778 3. Zugang-Abgang 1.200		30.766	31.666	31.666	31.666
434 57	1.152	1.130	-	-	1.180	1.200	1.200	1.200
443 57	2	-	-	-	-	-	-	-
446 57	3.875	4.180	1. Abgang 163 2. Zugang 503 3. Zugang-Abgang 340	-	4.520	4.850	4.850	4.850
453 57	-	-	-	-	-	-	-	-
632 57	800	223	-	-	181	250	250	250
Summe	34.971	35.399	1.568		36.967	38.316	38.316	38.316

Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben
Titel 526 01
Gerichts- und ähnliche Kosten

Titel 526 01
 (Seite 57 Reg.-Entwurf)

Titel 526 01
Gerichts- und ähnliche Kosten

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Mehr / Weniger
1.000 €			
539	645	645	-

Zum Ansatz 2018:

Der Gesamtbedarf ergibt sich aus der folgenden Aufstellung:

Behörde	Betrag in T€
1. BMU	39
2. UBA	354
3. BfE	19
4. BfS	189
5. BBR	44
Summe	645

Zu Nr. 1 und 3 (BMU, BfE) 39 T€ / 4 T€ 43 T€

Die Verwendung der Mittel erfolgt für verwaltungs- und arbeitsgerichtliche Streitigkeiten und Rechtsanwaltskosten des Personalrats.

Zu Nr. 2 (UBA) 354 T€

- | | |
|--|--------------|
| 1. Gerichtskosten und ähnliche Kosten des Justitiariats | 10 T€ |
| 2. Rechtsanwaltskosten des Personalrats | 8 T€ |
| 3. Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG), Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und Batteriegesetz (BattG) | 20 T€ |

Nach § 106 Abs. 1 Satz 1 OWiG ist das UBA verpflichtet, die Kosten der notwendigen Auslagen bei Rücknahme eines Bußgeldbescheids mit Verfahrenseinstellung zu ersetzen (rund 500 € pro Verfahren). Durch die im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vorgesehene Angleichung des ElektroG an § 22 Abs. 4 BattG kämen im Falle eines gerichtlichen Freispruchs gegebenenfalls weitere Ausgaben auf das UBA zu.

Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben
Titel 526 01
Gerichts- und ähnliche Kosten

4. Widerspruchsverfahren ElektroG und Fach- und Rechtsaufsicht	10 T€
5. Gerichts-, gegnerische Anwalts- und ähnliche Kosten der DEHSt	306 T€
Zu Nr. 4 (BfS)	189 T€
1. Für Rechtsstreitigkeiten	184 T€
a) im Zusammenhang mit zu erteilenden Genehmigungen zur Beförderung von Kernbrennstoffen (§ 4 AtG) sowie	74 T€
b) im Zusammenhang mit zu erteilenden Genehmigungen zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen und radioaktiven Abfällen außerhalb der staatlichen Verwahrung (§ 6 AtG)	110 T€
2. Für sonstige Rechtsstreitigkeiten	5 T€

Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben
Titel 526 02
Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen

Titel 526 02
(Seite 57 Reg.-Entwurf)

Titel 526 02
Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Weniger
1.000 €			
7.131	9.214	8.279	935

Zum Ansatz 2018:

Der Gesamtbedarf ergibt sich aus der folgenden Aufstellung:

Behörde	Betrag in T€
1. BMU	1.970
2. UBA	4.317
3. BfN	305
4. BfE	200
5. BfS	27
6. BBR	1.460
Summe	8.279

Zu Nr. 1 (BMU) 1.970 T€

**Zu Nr. 1 der Erläuterungen: Geschäftsstelle der Kommission
für Anlagensicherheit 680 T€**

Zur Gewährleistung der **Sicherheit industrieller Anlagen** wurden im Jahre 1992 der Technische Ausschuss für Anlagensicherheit (TAA) und die Störfall-Kommission (SFK) eingerichtet. Beide Gremien wurden mit Wirkung vom November 2005 durch Änderung des § 51a BImSchG zu einem Beratungsgremium der Bundesregierung oder des zuständigen Bundesministeriums, der **Kommission für Anlagensicherheit (KAS)**, zusammengelegt.

Deren Geschäftsstelle hat insbesondere **folgende Aufgaben:**

**Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben
Titel 526 02**

Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen

Diese sind für die Zulassungsstelle verbindliche allgemeine **Verwaltungsvorschriften**. Damit nimmt der Umweltgutachterausschuss unmittelbar Aufgaben im **Kernbereich staatlicher Tätigkeit** wahr. Der Umfang dieser Arbeiten erfordert die Einrichtung einer **Geschäftsstelle** (§ 26 UAG). Deren Aufgaben orientieren sich fachlich eng an den Aufgaben des Umweltgutachterausschusses.

Die Zulassungsentscheidungen der **DAU** unterliegen der Überprüfung ihrer Recht- und Zweckmäßigkeit in einem Widerspruchsverfahren. Für die Entscheidungen über **Widersprüche gegen Verwaltungsakte** der DAU ist das Bundesverwaltungsamt als Widerspruchsbehörde zuständig, dem auch die Zuständigkeit zur Verfolgung bestimmter Ordnungswidrigkeiten nach dem UAG obliegt.

2. Kosten

Das Zulassungs-, Aufsichts- und Registrierungssystem verursacht für den Bund und die in das System einbezogene Wirtschaft Verwaltungsaufwand durch die Einrichtung und Unterhaltung der Zulassungsstelle sowie der Geschäftsstelle des Umweltgutachterausschusses.

Darüber hinaus entsteht Verwaltungsaufwand auf Grund der Durchführung von Zulassungs- und Bescheinigungsverfahren (§ 11 UAG), Aufsichtsverfahren (§ 20 UAG), Widerspruchsverfahren (§ 25 UAG) sowie der Registrierung von Umweltgutachtern, Umweltgutachterorganisationen und Inhabern von Fachkenntnisbescheinigungen (§ 14 UAG) und von geprüften Organisationen (§§ 32 ff. UAG). Dieser Verwaltungsaufwand wird insgesamt wie folgt finanziert:

Die **DAU** trägt den personellen und sächlichen Verwaltungsaufwand für die Einrichtung und Unterhaltung der **Zulassungsstelle**, für die Einberufung der **Prüfungsausschüsse** sowie die **Registrierung** von Umweltgutachtern, Umweltgutachterorganisationen und Inhabern von Fachkenntnisbescheinigungen selbst. Sie deckt den Verwaltungsaufwand aus dem **Gebührenaufkommen** (§ 36 Abs. 2 UAG), das den Kosten der Verfahren entspricht.

Der Verwaltungsaufwand für die **Registrierung von geprüften Organisationsstandorten** ist von den **Kammern** zu tragen. Die Kammern finanzieren den Verwaltungsaufwand für diese Aufgaben aus **Gebühren**, deren Höhe durch Satzung bestimmt wird (§ 36 Abs. 3 UAG).

Die Kosten der **Geschäftsstelle des Umweltgutachterausschusses** trägt der **Bund**. Die Bundesregierung hat unter Berücksichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 geprüft, ob und inwieweit eine finanzielle Beteiligung der im Umweltgutachterausschuss vertretenen Gruppen vorgesehen werden kann. Die Prüfung hat ergeben, dass die Notwendigkeit der Finanzierung der Geschäftsstelle aus dem Bundeshaushalt **unter verfassungsrechtlichen und europarechtlichen Gesichtspunkten geboten** ist.

Die **Geschäftsstelle** wird seit dem 1. Januar 2008 von einem privaten Betreiber in Berlin (Adelphi Consult GmbH) geführt. Der Betrieb durch eine private Organisation entspricht dem zwischen dem BMU und den Wirtschaftsverbänden erzielten Kompromiss über das Zulassungs-, Aufsichts- und Registrierungssystem zur Umsetzung der EG-Öko-Audit-Verordnung.

**Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben
Titel 526 02**

Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen

Danach ist die Geschäftsstelle **außerhalb der Bundesverwaltung** von einer geeigneten privaten Organisation auf vertraglicher Grundlage mit dem BMU zu führen. Um eine möglichst wirtschaftliche Lösung zu erreichen, wurde auch die derzeitige private Trägerorganisation durch ein förmliches **Ausschreibungsverfahren ermittelt**. Adelphi Consult GmbH wurde auf der Grundlage einer 2013 erfolgten förmlichen Ausschreibung und einer im Jahr 2016 vertragsgemäß vereinbarten Verlängerung erneut bis Ende 2019 mit den Aufgaben der Geschäftsstellentätigkeit beauftragt.

Die Kosten des **Widerspruchsverfahrens** werden **teilweise** aus dem Aufkommen der **Gebühren** (§ 36 Abs. 2 UAG) gedeckt. Darüber hinaus entstehen dem Bund derzeit keine Kosten. Die Kosten der ehrenamtlichen Mitglieder des Umweltgutachterausschusses werden von den entsendenden Institutionen getragen. In besonderen Einzelfällen, insbesondere wenn die Teilnahme einer gesamten Mitgliedergruppe mangels eigener finanzieller Möglichkeiten nicht mehr sichergestellt ist, können Reisekosten gegebenenfalls erstattet werden.

Zu Nrn. 14 bis 16 der Erläuterungen: Aufgaben der Reaktor-Sicherheitskommission (RSK), der Strahlenschutzkommission (SSK) und der Entsorgungskommission (ESK): **750 T€**

Die Beratung durch die RSK, die SSK und die ESK sowie deren Ausschüsse und Arbeitsgruppen ist für das BMU eine der fachlichen Voraussetzungen für die Wahrnehmung seiner Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Sicherheit und der Sicherung kerntechnischer Anlagen, des Strahlenschutzes und der nuklearen Ver- und Entsorgung. Die Notfallorganisation der SSK (SSK-Krisenstab) vertritt die SSK im Fall eines kerntechnischen oder radiologischen Ereignisses oder entsprechender Übungen. Den Arbeiten liegen jeweils die RSK - Satzung vom 22. Dezember 1998, die SSK - Satzung vom 08. August 2012 und die ESK - Satzung vom 17. Juli 2008 zugrunde.

Schwerpunkte der Beratungstätigkeit der RSK im Jahr 2018:

- Feststellung des Standes von Wissenschaft und Technik zur regelmäßigen Überprüfung der Angemessenheit von sicherheitstechnischen Anforderungen sowie sicherheitstechnische Bewertung von Betriebserfahrungen und des Erfahrungsrückflusses aufgrund meldepflichtiger Ereignisse, Bewertung von technischen Komponenten;
- Beratungen im Zusammenhang mit der Harmonisierung der Sicherheitsanforderungen in der EU;
- Bewertung der Fortschreibung der Fachregeln des Kerntechnischen Ausschusses (KTA) sowie im Vergleich zum internationalen Stand sowie Bewertung der Ergebnisse periodischer Sicherheitsüberprüfungen von deutschen Kernkraftwerken;
- Erörterung von Fragen beim Übergang vom Leistungsbetrieb zur Stilllegung, solange Brennelemente in der Anlage sind.

**Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben
Titel 526 02**

Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen

Schwerpunkte der Beratungstätigkeit der SSK im Jahr 2018:

- Bewertung strahlenbiologischer Effekte speziell im Bereich niedriger Dosen, insbesondere vor dem Hintergrund der immer noch ungeklärten erhöhten Leukämieraten in der Umgebung von Kernkraftwerken und den neueren Krebsstatistiken aus der Samtgemeinde Asse;
- Erarbeitung von Stellungnahmen zu Fragen des Strahlenschutzes im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom (Euratom-Grundnormen) in das deutsche Strahlenschutzrecht;
- Auswertung der wissenschaftlichen Daten der United Nations Scientific Committee on the Effects of Atomic Radiation (UNSCEAR) sowie neuer Konzepte zum Strahlenschutz der Internationalen Strahlenschutzkommission (ICRP), inkl. Diskussion über nationale Regelungen zum Schutz der Umwelt vor ionisierender Strahlung und von Fragen zum Strahlenschutz bei der Endlagerung;
- Bewertungen zu Dosis und Strahlenrisiko bei Exposition durch Radon;
- Bewertung der verstärkten Anwendung nichtionisierender Strahlung am Menschen, einschl. der Erarbeitung von Empfehlungen zum Schutz der Bevölkerung vor elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Feldern, speziell im Zusammenhang mit dem Ausbau der Stromversorgung sowie der Nutzung neuer Frequenzbereiche in der Telekommunikation;
- Stellungnahmen zu Beschlussvorlagen des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 92 Absatz 7d Satz 2 SGB V.

Schwerpunkte der Beratungstätigkeit der ESK im Jahr 2018:

- Weiteres Vorgehen bei der Endlagerung radioaktiver Abfälle (z. B. Planfeststellungsverfahren für die Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben - ERAM, endlagergerechte Konditionierung für das Endlager Konrad, Mitwirkung bei der Entwicklung von konkretisierten Anforderungen für die Endlagerung insbesondere hoch radioaktiver Abfälle, Vorbereitung von Leitlinien zu den Sicherheitsanforderungen an die Endlagerung sowie Unterstützung bei der Forschungsplanung);
- Bewertung der Leitlinie zur Durchführung von periodischen Sicherheitsüberprüfungen einschließlich Alterungsmanagement für Zwischenlager für bestrahlte Brennelemente und Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle vor dem Hintergrund der durchgeführten periodischen Überprüfungen der Zwischenlager sowie Erörterung von Fragen im Zusammenhang mit der möglichen längerfristigen Zwischenlagerung von Brennelementen;
- Erörterung von Fragen zu Stilllegung und Abbau von Kernkraftwerken, Forschungsreaktoren) und Anlagen der nuklearen Ver- und Entsorgung (z. B. Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe, Verglasungseinrichtung Karlsruhe), einschließlich der Entsorgung sonstiger radioaktiver Abfälle und geringfügig kontaminierter Stoffe aus dem Rückbau und der Freigabe der rückgebauten Anlagenteile, Gebäude und Bodenflächen nach § 29 der Strahlenschutzverordnung, einschließlich Beteiligung bei RSK-Beratungen zu Fragen in Bezug auf vorbereitende Maßnahmen für die Stilllegung während der Nachbetriebsphase;

Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben

Titel 526 02

Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen

- Beteiligung bei Prüfung der Stilllegungskonzepte in Genehmigungsverfahren nach § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes;
- Beratungen/Vorbereitung von Leitlinien zur Behandlung radioaktiver Abfälle (processing/pre-disposal waste management).

Zu Nr. 2 (UBA) 4.317 T€

Davon entfallen:

- auf den Stammhaushalt: 2.594 T€
- auf die DEHSt: 496 T€
- auf den SRU: 349 T€
- auf das Nationale Begleitgremium: 878 T€

Schwerpunkt der Ausgaben ist die **Inanspruchnahme externen Sachverständiges** im Zusammenhang mit der Wahrnehmung gesetzlicher Vollzugsaufgaben des Umweltbundesamtes. Vor allem erfordern die auf EU-Ebene beschlossenen Richtlinien und die damit erforderliche **Harmonisierung der deutschen Umweltgesetzgebung** externe Zuarbeit. Der Bedarf an externem Sachverstand besteht insbesondere bei Fachgesprächen, der Bearbeitung prioritärer Fragestellungen und der Erstellung von Gutachten zur Unterstützung der nationalen und internationalen Regelsetzung.

Zu Nr. 3 (BfN) 305 T€

Zu Nr. 2 der Erläuterungen: Sonstige Ausgaben für Sachverständige 300 T€

Die Ausgaben in Höhe von 300 T€ sind für folgende Bereiche vorgesehen:

- Rechtliche Prüfungen und Begutachtungen; Rechtsberatung bei Rechtsstreitigkeiten 35 T€
- Einsatz von Sachverständigen und Beauftragung von Gutachten zur Unterstützung beim Gesetzesvollzug wie z. B. Überprüfung relevanter Sachverhalte im Rahmen von Ermittlungs- und Ordnungswidrigkeitsverfahren des Artenschutzvollzuges, Umsetzung von Verpflichtungen aus der Bonner Konvention 97 T€
- Wissenschaftliche Vorbereitung und Entwicklung von Tagungen, Seminaren, Workshops, Expertentreffen sowie naturschutzfachliche Expertise zu aktuellen Schwerpunkten wie z. B. Workshops zu aktuellen wissenschaftlichen Themen zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES), Entwicklung von Trainingsmodulen im Rahmen des Ausbaus der Fortbildungsaktivitäten und Kompetenz der Internationalen Naturschutzakademie zur Erfüllung von Partnerschaftsvereinbarungen 40 T€

Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben

Titel 526 02

Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen

- Erstellung von wissenschaftlichen Gutachten, Analysen, Publikationen zur Identifizierung und Aufarbeitung aktueller Handlungsfelder von besonderer Naturschutzrelevanz, zur Erarbeitung von Ansätzen und Vorschlägen für die (Weiter-) Entwicklung von Politikbereichen unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes sowie zur Verfolgung europäischer und internationaler Entwicklungen 110 T€
- Sonstige Sachverständigenbeauftragungen wie z. B. Übersetzungsleistungen von Gutachten und Berichten zur Gewährleistung deren internationaler Verwendbarkeit, Beratungsleistungen zum Eco Management and Audit Scheme 18 T€

Zu Nr. 4 (BfE)

200 T€

Die Ausgaben i. H. v. 200 T€ dienen der Finanzierung erforderlicher externer Unterstützung bei der Wahrnehmung der Amtsaufgaben des BfE. Sachverständige sind insbesondere auf den nachfolgenden Gebieten erforderlich:

- Aufgaben als Regulierungsbehörde im Standortauswahlverfahren;
- Atomrechtliche Zulassung von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle.

Im Einzelnen sind insbesondere folgende Ausgaben zu berücksichtigen:

- Fachgespräche und Seminare zur Unterstützung im Forschungs- und Entwicklungsbereich 70 T€
- Gutachten und Studien (soweit nicht Forschung) 90 T€
- Juristische Unterstützungsleistungen 30 T€
- Sonstige Sachverständige (z. B. Wirtschaftsprüfer) 10 T€

Zu Nr. 5 (BfS)

27 T€

Zu Nr. 3 der Erläuterungen: Sonstige Ausgaben für Sachverständige 22 T€

Der Ansatz dient der Finanzierung von Gutachten, die **nicht** als Auslagen (z. B. nach AtG) **refinanzierbar** sind. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um Verträge zur Erbringung gutachterlicher Leistungen mit der TU München (RCM Institut für Radiochemie) und dem ITU Karlsruhe (ITU: Institute for Transuranium Elements) sowie sonstige Gutachterleistungen.

Ausgaben für refinanzierbare Gutachten sind bei Kapitel 1616 Titel 526 04 veranschlagt.

Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben
Titel 543 01
Veröffentlichungen und Fachinformationen

Titel 543 01
 (Seite 59 Reg.-Entwurf)

Titel 543 01
Veröffentlichungen und Fachinformationen

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Weniger
1.000 €			
6.603	6.674	6.612	62

Zum Ansatz 2018:

Der Gesamtbedarf ergibt sich aus der folgenden Aufstellung:

Behörde	Betrag in T€
1. BMU	5.624
2. UBA	409
3. BfN	150
4. BfE	17
5. BfS	52
6. BBR	360
Summe	6.612

Zu Nr. 1 (BMU)

5.624 T€

Der Titel dient der Finanzierung von Maßnahmen zur **Aufklärung und Information der Bevölkerung auf den Gebieten Umwelt, Naturschutz und der nuklearen Sicherheit**. Diese Aufklärungsarbeit erfolgt sowohl **durch** das **Ministerium** als auch durch die nachgeordneten Behörden.

Im Jahr 2018 vorgesehene Maßnahmen:

1. **Aufklärungsmaßnahmen / Informationsreihen und -materialien zu verschiedenen aktuellen Themen aus den Bereichen des BMU** **3.411 T€**
- 1.1 Aktualisierung bestehender Materialien, Neuauflage von zielgruppenspezifischen Broschüren, Faltblättern und weiteren Informationsangeboten, sonstigen Print-Materialien und Anzeigen zu den Schwerpunktthemen:

Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben
Titel 543 01
Veröffentlichungen und Fachinformationen

- Klimaschutz, Emissionshandel,
- effiziente Ressourcennutzung und Ressourcenschonung, Kreislauf- und Wasserwirtschaft, Bodenschutz,
- Naturschutz und nachhaltige Nutzung der Natur, biologische Vielfalt,
- Verkehr/nachhaltige Mobilität einschließlich Elektromobilität,
- Umwelt und Gesundheit (Strahlenschutz, Lärmschutz, Luftreinhaltung, Chemikaliensicherheit),
- Wirtschaft und Umwelt, nachhaltige Entwicklung,
- europäische und internationale Umwelt- und Klimapolitik.

1.2 Informationsreihen

- Bildungsservice des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.

2. Herstellung und Einsatz von audiovisuellen Medien sowie von Anwendungen für mobile Endgeräte **120 T€**

Zur Information von

- Bürgerinnen und Bürgern,
- Schulen und Bildungseinrichtungen,
- Medienvertretern und Multiplikatoren.

3. Informationsarbeit im internationalen Bereich **700 T€**

Dies umfasst vor allem die

- Informationsarbeit zu internationalen Fachkonferenzen, insbesondere Vertragsstaatenkonferenzen zu bedeutenden Umweltabkommen (z. B. Klimarahmenkonvention oder zum Nagoya-Protokoll);
- Informationsmaßnahmen zu wichtigen Themen der internationalen Zusammenarbeit vorrangig auf den Gebieten der Nachhaltigkeit und Entwicklung;
- Produktion von Begleitmaterialien zum Arbeitsprogramm der UN-Kommission für nachhaltige Entwicklung (CSD) sowie zu sonstigen Themen der bi- und multilateralen Zusammenarbeit im Umweltbereich.

Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben
Titel 543 01
Veröffentlichungen und Fachinformationen

4. Wettbewerbe, Aktionen	500 T€
<ul style="list-style-type: none"> - Aktionen zu aktuellen sowie Schwerpunkt-Themen; - Wettbewerbe für spezielle Zielgruppen (z. B. Kinder und Jugendliche) zu Schwerpunkt-themen. 	
5. Internet / Soziale Medien	915 T€
<ul style="list-style-type: none"> - Aufbereitung (einschließlich Maßnahmen nach BITV 2.0) und Bereitstellung im Internetauftritt sowie den Social-Media-Kanälen des BMU von: <ul style="list-style-type: none"> • Ergebnissen der unter den Punkten 1. bis 4. genannten Maßnahmen, • weiterer Informationen aus aktuellem Anlass, • veröffentlichungspflichtiger Ergebnisse und Dokumentationen aus den Fachabteilungen. - Pflege und Weiterentwicklung des BMU-Internetauftritts einschließlich der Microsites des BMU, - flankierende Maßnahmen zur weiteren Verbreitung der Inhalte des BMU-Internetauftritts z. B. auf externen Portalen sowie über Newsletter und anderweitige elektronische Verteiler, - Ausbau der Präsenz des BMU in den sozialen Medien. 	
Zu Nr. 2 (UBA)	409 T€
Zu Nr. 2.1 Publikationen	339 T€
1. Reihe BERICHTE circa 2 Bände	4 T€
2. Reihe TEXTE circa 50 Bände	9 T€
3. Publikationen zum Themenschwerpunkt Klimawandel	83 T€
4. Publikationen zum Themenschwerpunkt Umwelt und Gesundheit	31 T€
5. Schriften der internationalen Zusammenarbeit auf nationaler Ebene	48 T€
6. Übersetzungskosten	52 T€
7. Publikationen auf nationaler Ebene mit internationalem Kontext	16 T€

**Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben
Titel 543 01
Veröffentlichungen und Fachinformationen**

8. Broschüren und Papiere 96 T€

WaBoLu- Hefte, Climate Change-Reihe, Reihe „Umweltgesetzbuch“, Air Hygiene Report, Infos zum Umweltzeichen, Sonderveröffentlichungen, Produktion von Informationen auf CD-ROM usw. Veröffentlichungsreihe „Politikpapiere des UBA - Policy Papers“. Die Veröffentlichungsreihe ergänzt die wissenschaftlichen Publikationen des Amtes für das Fachpublikum (Reihen TEXTE oder BERICHTE) und die Broschüren-Reihen für die breitere Öffentlichkeit. Beispiele sind die Publikationen aus der Reihe „Schwerpunkte“ sowie „Daten zur Landwirtschaft“.

Zu Nr. 2.2

Veröffentlichungen und Dokumentationen der DEHSt einschließlich Layout-, Satz- und Druck- sowie Übersetzungsausgaben für fremdsprachliche Veröffentlichungen **50 T€**

Zu Nr. 2.3

Veröffentlichungen und Dokumentationen des SRU einschließlich Layout-, Satz und Druck- sowie Übersetzungsausgaben für fremdsprachliche Veröffentlichungen **20 T€**

Zu Nr. 3 (BfN) **150 T€**

Im Jahr 2018 vorgesehene Maßnahmen:

1. Nachdrucke von Heften der BfN-Schriftenreihe "Naturschutz und Biologische Vielfalt" (NaBiV); Neuauflage von Broschüren 12 T€
2. Druckkostenzuschüsse (für BfN-Autoren in anderen als den BfN-Veröffentlichungen und für Externe); Fotohonorare und Bildrechte; Versandkosten u. a. für die vertraglich festgelegte Lagerbereinigung im Landwirtschaftsverlag; Herstellung von Projektdarstellungen und Postern zum internationalen Naturschutz 19 T€
3. Rückkauf verschiedener Rote Liste Bände (gemäß Vereinbarung müssen pro Band 800 Exemplare für die Mitarbeiter an den Roten Listen für 20 € gekauft werden) 16 T€
4. Aufbereitung und Publikation aktueller Ergebnisse von Forschungsprojekten und wissenschaftlichen Studien sowie von wissenschaftlichen Tagungen 73 T€
5. Sonderheft der Zeitschrift Natur und Landschaft 30 T€

Zu Nr. 5 (BfS) **52 T€**

Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeiten der BfS-Mitarbeiter/-innen werden im Allgemeinen in Fachzeitschriften publiziert und auf Kongressen und Tagungen vorgetragen. Daneben werden sie als **Berichte des BfS** veröffentlicht, sofern sie wegen ihres Umfangs nicht zur Publikation in Fach-

Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben
Titel 543 01
Veröffentlichungen und Fachinformationen

zeitschriften geeignet sind oder ihr Inhalt nur für einen begrenzten Fachkreis von Interesse ist. Tagungsberichte, Publikationen fremder Autoren und Übersetzungen von ausländischen Schriften und Regeln, die für das BfS von Bedeutung sind, erscheinen als **BfS-Schriften**.

Gegen Entgelt werden die SSK-Veröffentlichungen und SSK-Berichte abgegeben. Die restlichen Publikationen werden unentgeltlich über das Internet vertrieben. Dies wird durch den Haushaltsvermerk Nr. 4 bei dem Titel zugelassen.

Das BfS gibt zurzeit folgende wissenschaftliche Publikationen heraus:

Bezeichnung	Druck durch		Vertrieb gegen Entgelt zu Gunsten BfS ¹⁾		Vertrieb unentgeltlich in Eigenregie und über Internet ³⁾	Vertrieb gegen Entgelt durch Verlag
	BfS	Ex. Druck	in Eigenregie	Durch Verlag		
- BfS-Berichte					X	
- BfS-Jahresbericht					X	
- BfS-SG-Berichte					X	
- BfS-SW-Berichte					X	
- BfS-Schriften					X	
- SSK-Veröffentlichungsreihe		X				X
- SSK-Berichte		X		X ²⁾		
- Radon-Handbuch					X	
- BfS-KIKK Studie					X	

- 1) Die Einnahmen werden bei Kap. 1616 Titel 119 01 vereinnahmt.
- 2) BfS erhält als Entgelt 25 % vom Abgabepreis an den Einzelhandel.
- 3) Mit der Herausgabe der wissenschaftlichen Publikationen werden keine Einnahmen erzielt.

Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben
Titel 545 01
Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen

Titel 545 01
(Seite 60 Reg.-Entwurf)

Titel 545 01
Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Mehr
1.000 €			
2.451	1.682	1.715	33

Zum Ansatz 2018:

Der Gesamtbedarf ergibt sich aus der folgenden Aufstellung:

Behörde	Betrag in T€
1. BMU	1.141
2. UBA	290
3. BfN	170
4. BfE	15
5. BfS	15
6. BBR	84
Summe	1.715

Zu Nr. 1 (BMU) 1.150 T€

- | | |
|---|--------|
| 1. Beteiligung an Verbraucher- und Fachmessen zu Schwerpunktthemen des Ministeriums | 300 T€ |
| 2. Bürgerveranstaltungen wie z. B. internationaler „Tag der Umwelt“, „Tag der offenen Tür der Bundesregierung“ und „Tag der Deutschen Einheit“ | 300 T€ |
| 3. Durchführung von Kongressen, Konferenzen, Tagungen und Ausstellungen | 400 T€ |
| 4. Präsenz auf internationalen Umweltkonferenzen, insbesondere Vertragsstaatenkonferenzen zu bedeutenden Umweltabkommen, internationalen Ausstellungen und wichtigen ausgewählten Messen im Ausland | 150 T€ |

Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben
Titel 545 01
Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen

Zu Nr. 2 (UBA)	290 T€
1. Gastausstellungen im UBA mit fachlichem Begleitprogramm	35 T€
2. Fachveranstaltungen der Fachbereiche	58 T€
3. Nationale Konferenzen mit internationaler Beteiligung	67 T€
4. Präsentation Ökologischer Modellbau UBA Dessau und Präsentation der IT-Infrastruktur des UBA	10 T€
5. Symposien im internationalen Kontext	20 T€
6. Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen der DEHSt	75 T€
7. Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen des SRU	25 T€
 Zu Nr. 3 (BfN)	 170 T€
1. Fachseminare und Vilmer Sommerakademie	14 T€
2. Kooperationsveranstaltungen mit Hochschulen und Akademien	8 T€
3. Vorhaben zum MAB-Programm der UNESCO	22 T€
4. Expertenveranstaltungen, Arbeitstreffen und Fachtagungen (auch Strategie-workshops mit den Verbänden) zu aktuellen naturschutz-fachlichen und -politischen Schwerpunkten sowie zu naturwissenschaftlichen Methoden (Themen sind z. B. Umsetzung des Nagoya-Protokolls, Bundesprogramm „Blaues Band“, Naturschutz und Landwirtschaft, Artenschutz, Gebietsschutz, Landschaftsplanung, Monitoring)	110 T€
5. Sitzungen des wissenschaftlichen Beirates von „Natur und Landschaft“ und des Beirats der INA	7 T€
6. Bund/Länder-Gesprächskreis „Meeres- und Küstennaturschutz“ sowie Veranstaltungen zur Unterschützstellung von marinen Natura 2000-Gebieten in Deutschland und zur Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie	9 T€

Kapitel 1611 - Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben
Titel 545 01
Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen

Zu Nr. 5 (BfS)

15 T€

Nach § 2 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamtes für Strahlenschutz führt das BfS u. a. Verwaltungsaufgaben des Bundes auf den Gebieten des Strahlenschutzes einschließlich der Strahlenschutzvorsorge durch und betreibt in den genannten Bereichen wissenschaftliche Forschung. Hierzu gehören auch wissenschaftlicher Erfahrungsaustausch in Form von Expertengesprächen sowie die Durchführung von Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen.

Kap. 1612

Bundesministerium

Kapitel 1612 - Ministerium Übersicht

Kapitel 1612 - Ministerium

Übersicht

Gesamtausgaben	in T€
Soll 2017	120.510
Regierungsentwurf 2018	126.322*
Mehr	5.812
	(= + 4,82 %)

Die **Veränderung** gegenüber **2017** beruht im Wesentlichen auf folgenden Sachverhalten:

- Mehrbedarf Personalausgaben, insbesondere für 33 im Haushalt 2017 sowie 21 im Haushalt 2018 bewilligte neue Planstellen (Titel 422 01, 428 01)	+ 5.582 T€
- Mehrbedarf bei kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Titel 711 01)	+ 2.000 T€
- Mehrbedarf bei Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume (Titel 517 01)	+ 527 T€
- Mehrbedarf bei Dienstreisen (Titel 527 01)	+ 500 T€
- Mehrbedarf bei Geschäftsbedarf, Kommunikation, Ausstattung, Software, Wartung (Titel 511 01)	+ 310 T€
- Minderbedarf bei Erwerb von Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen (Titel 812 01)	- 1.025 T€
- Minderbedarf bei Baumaßnahmen von mehr als 2 Mio. € (Titel 712 01)	- 1.000 T€
- Minderbedarf bei Erwerb von Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen im Bereich Informationstechnik (Titel 812 02)	- 1.000 T€

* Der 2. Regierungsentwurf 2018 zu Kapitel 1612 vollzieht noch nicht die infolge des Organisationserlasses der Bundeskanzlerin vom 14. März 2018 erforderliche Aufteilung der Mittel aus Kapitel 1612 zwischen BMU und BMI. Die hierzu erforderliche Vereinbarung der beteiligten Ressorts war zum Zeitpunkt des Beschlusses des 2. Regierungsentwurfs noch nicht geschlossen.

Kapitel 1612 - Ministerium Unterbringungskonzept des BMU für Bonn und Berlin

Unterbringungskonzept des BMU für Bonn und Berlin

Das BMU gehört zu den Ministerien, die ihren ersten Dienstsitz in Bonn haben (so genanntes **Bonn-Ministerium**). Das BMU verfügt über **insgesamt 1.484 Arbeitsplätze** (einschließlich Arbeitsplätze für abgeordnete Beschäftigte, befristet Beschäftigte, im BMUB tätige Auftragnehmer, Teilzeit- und Pendlerarbeitsplätze). Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der Arbeitsplätze um 80 Arbeitsplätze angestiegen.

- **693 Arbeitsplätze** in **Bonn** (erster Dienstsitz),
- **791 Arbeitsplätze** in **Berlin** (zweiter Dienstsitz).

Unterbringung in Bonn (erster Dienstsitz)

Am ersten Dienstsitz des BMU in Bonn, Liegenschaft Robert-Schuman-Platz 3, sind **693 Arbeitsplätze** unterzubringen.

Darüber hinaus befinden sich in dieser Liegenschaft die Geschäftsstellen der RSK, SSK und ESK sowie ein Messknoten des ODL-Messnetzes, das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB), die Organisation IRENA, Dienststellen des Streitkräfteamtes (SKA), die Museumsstiftung Post und Telekommunikation (MusStiftPT).

Unterbringung in Berlin (zweiter Dienstsitz)

Maßgebend für die Zahl der Arbeitsplätze des BMU in Berlin sind der Beschluss des **Bundeskabinetts** vom 16.12.1998 sowie die Vorgaben des **Haushaltsausschusses** des Deutschen Bundestages zum Haushalt 1999. In Vorbereitung des Regierungsumzuges wurde entschieden, geschlossene Organisationseinheiten mit leitungsnahen Querschnittsaufgaben nach Berlin zu verlagern. Unter Einbeziehung aller zu berücksichtigenden Beschäftigten sind in Berlin **791 Arbeitsplätze** unterzubringen.

Im Juni 2011 wurde die bundeseigene Liegenschaft **Stresemannstr. 128** als Dienstgebäude für die **dauerhafte Unterbringung des zweiten Dienstsitzes** des BMU bezogen. Zusätzliche Büroflächen wurden im Objekt Köthener Straße 2 bis 3 angemietet. Dieses Gebäude liegt in direkter Nachbarschaft zum Dienstgebäude Stresemannstraße. Weiterhin wird das Objekt Krausenstr. 17 bis 20 zur Unterbringung der Beschäftigten genutzt.

Erläuterungen zu den einzelnen Titeln des Kapitels 1612:

Kapitel 1612 - Ministerium**Titel 518 02****Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement****Titel 518 02**

(Seite 63 Reg.-Entwurf)

Titel 518 02**Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement**

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Mehr/Weniger
1.000 €			
20.797	22.556	22.556	-

Erläuterungen:

Folgende Liegenschaften sind zu berücksichtigen:

Liegenschaft	Miete in Euro
Robert-Schuman-Platz 3 (RSP)	11.396.168
Stresemannstraße 128 - 130 (STR)	5.529.510
Köthener Straße 2 - 3 (KTR)	1.640.706
Godesberger Allee 108 - 112 (GA)	249.964
Krausenstraße 17 - 20 (KRS)	3.739.652
Summe	22.556.000

Kapitel 1612 - Ministerium
Titel 532 01
Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik

Titel 532 01
(Seite 65 Reg.-Entwurf)

Titel 532 01
Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Mehr/Weniger
1.000 €			
2.572	2.778	2.778	-

Zum Ansatz 2018:

Projekt- nummer	IT-Projekt	Entwurf 2018 in T€
0020	IT-Services Betrieb der zentralen Dienste (inkl. Server, aktive Netzkomponenten, Betriebssysteme, systemnahe Software, Datenbankmanagementsysteme, Infrastruktur, Basisdienste, Anwendungen), des Service Desk (inkl. Ticket-system) und der Clients	2.220
0025	Green IT, Projektbüro und Geschäftsstelle	110
0040	Bürokommunikation (Verlängerung Wartungsverträge), Konfiguration der IP-TK-Anlage im BMU	15
0050	Intranet (Betrieb)	6
0070	Extranet GB (Betrieb)	6
0115	EPOS	2
1210	Sprachendienst	10
1405	Notifizierung	5
1410	IT-gestützter Geschäftsgang (Anpassungsarbeiten)	400
2045	Presseinformationssystem (Anpassungsarbeiten)	2
2080	Förderanträge DBU (Anpassungsarbeiten)	2
		2.778

Kapitel 1612 - Ministerium
Titel 712 01
Baumaßnahmen von mehr als 2.000.000 € im Einzelfall

Titel 712 01
(Seite 66 Reg.-Entwurf)

Titel 712 01
Baumaßnahmen von mehr als 2.000.000 € im Einzelfall

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Weniger
1.000 €			
1.571	1.500	500	1.000

Erläuterung:

1. Brandschutzsanierung des Dienstgebäudes Robert-Schuman-Platz 3

Ausgaben des BMU T€	Verausgabt bis 2016 T€	Bewilligt 2017 T€	Nach 2017 über- tragene Ausgabe- reste T€	Veran- schlagt 2018 T€	Vorbe- halten für 2019 T€	Vorbe- halten für 2020 T€
15.628	9.032	1.500	4.596	500	-	-

Ursprünglich waren für die Baumaßnahme 12.128 T€ veranschlagt. Ausgaben i. H. v. 3.500 T€ für die Sanierung des Foyers, die der Brandschutzsanierung zuzurechnen ist, waren in der Planung bisher nicht enthalten. Veranschlagt wurden hierfür 2.500 T€ in den Haushaltsjahren 2016 bis 2018. Aus Ausgaberesten der für die Baumaßnahme Dachsanierung und Einbau einer Photovoltaikanlage veranschlagten Ausgaben stehen 1.000 T€ zur Verfügung.

2. Dachsanierung und Einbau einer Photovoltaikanlage im Dienstgebäude Robert-Schuman-Platz 3 (Hinweis: Die Anmeldung beinhaltet nur das bei Kap. 1612 veranschlagte Soll)

Ausgaben des BMU T€	Verausgabt bis 2016 T€	Bewilligt 2017 T€	Nach 2017 über- tragene Ausgabe- reste T€	Veran- schlagt 2018 T€	Vorbe- halten für 2019 T€	Vorbe- halten für 2020 T€
2.190 *)	1.454	-	736	-	-	-

*) zzgl. 2.458 T€, die aus dem 120 Mio.-Programm bewilligt wurden; mithin stehen Gesamtausgaben in Höhe von 4.648 T€ für die Maßnahme zur Verfügung.

Kapitel 1612 - Ministerium**Titel 812 01****Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke
(ohne IT)****Titel 812 01**

(Seite 66 Reg.-Entwurf)

Titel 812 01**Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke
(ohne IT)**

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Weniger
1.000 €			
365	1.740	715	1.025

Zum Ansatz 2018:

Vorgesehen sind in 2018 folgende Erst- / Ergänzungs- sowie Ersatzbeschaffungen an den Dienstsitzen Bonn und Berlin:

1. Erst- und Ergänzungsbeschaffungen

1.1	Dienstsitz Bonn	
1.1.1	11 orthopädische Bürodrehstühle	13.200 €
1.1.2	10 elektrisch höhenverstellbare Tische	12.000 €
1.1.3	10 x Ausstattung mobile Arbeitsplätze	13.000 €
1.1.4	Einrichtung radiologisches Lagezentrum	150.000 €
Summe 1.1		188.200 €
1.2	Dienstsitz Berlin	
1.2.1	20 orthopädische Bürodrehstühle	24.000 €
1.2.2	15 elektrisch höhenverstellbare Tische	18.000 €
1.2.3	10 x Ausstattung mobile Arbeitsplätze	13.000 €
Summe 1.2		55.000 €

Kapitel 1612 - Ministerium**Titel 812 01****Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke
(ohne IT)****2. Ersatzbeschaffungen**

2.1	Dienstsitz Bonn	
2.1.1	Einrichtung Dienstzimmer (3 RL, 5 SB/BSB)	31.600 €
2.1.2	Ersatzbeschaffung für defektes Mobiliar	34.500 €
2.1.3	Bürodrehstühle und Besucherstühle	27.900 €
2.1.4	Grundausstattung für 2 UAL und 1 AL	22.400 €
2.1.5	Verkettbare Stapelstühle für Großveranstaltungen in der Eingangshalle	52.000 €
2.1.6	Erneuerung Kühltheke im Casinobereich	10.000 €
2.1.7	Ersatzbeschaffung von Telefonapparaten	25.000 €
Summe 2.1		203.400 €
2.2	Dienstsitz Berlin	
2.2.1	Defektes und abgeschriebenes Mobiliar (5 RL, 30 Ref/SB/BSB)	135.000 €
2.2.2	Grundausstattung für 1 BM und 1 StS	30.000 €
2.2.3	Grundausstattung für 4 AL und 4 UAL	58.400 €
2.2.4	Bürodrehstühle und Besucherstühle	30.000 €
2.2.5	Veranstaltungsequipment	15.000 €
Summe 2.2		268.400 €
Gesamtsumme:		715.000 €

Kapitel 1612 - Ministerium
Titel 812 02
Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen
sowie Software im Bereich Informationstechnik

Titel 812 02
 (Seite 66 Reg.-Entwurf)

Titel 812 02
Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen
sowie Software im Bereich Informationstechnik

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Weniger
1.000 €			
1.261	1.900	900	1.000

1. IT-Ausstattung im BMU (Stand: Mai 2018)

Insgesamt sind derzeit 1.773 APC (inkl. 1.570 Thin-Clients sowie 200 Notebooks) eingesetzt. Die Notebooks sind in der Regel jeweils sowohl am festen Arbeitsplatz im Einsatz als auch mobil („Mitnahme durch Beschäftigten“). Die in den Fachabteilungen aufgestellten Geräte werden überwiegend im Rahmen der Sachbearbeitung genutzt. Darüber hinaus sind im BMU 150 Notebooks (Kurzausleihe, Besprechungsräume und teilweise als Ergänzung zu einem Thin-Client) und 161 Tablet-PCs (ab Referatsleitung aufwärts) im Einsatz, 10 davon werden für Konferenzen vorgehalten.

2. Maßnahmen in 2017

- IKT-Betrieb zzgl. Weiterentwicklung, insbesondere Beginn der Umsetzung des Projektes „Erneuerung und Umstellung der TK-Anlage des BMU auf IP“,
- Konzeption und Implementierung von Anwendungen und Systemen im Rahmen der Umsetzung des E-Government-Gesetzes,
- Ersatzbeschaffung für die T 3 - Telepräsenz- und Videokonferenzenanlagen in Berlin und Bonn,
- Beschaffung von Hardware (2 VK-Anlagen, 1 mobile VK-Anlage sowie Notebooks) in den Liegenschaften des BMU in Berlin und Bonn,
- Austausch von Hardware (Monitore, Drucker und SINA-Notebooks haben gemäß Nutzungsempfehlung des BMI die Mindeststandzeit von 5 Jahren erheblich überschritten),
- Ausweitung des Einsatzes von mobilen Endgeräten für sichere mobile Kommunikation im Rahmen von Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie Mobilem Arbeiten inkl. Austausch der BSI-zertifizierten Smartphones „Blackberry“.

Kapitel 1612 - Ministerium
Titel 812 02
Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen
sowie Software im Bereich Informationstechnik

3. Maßnahmen in 2018

Folgende Schwerpunkte sind geplant:

- IKT-Betrieb zzgl. Weiterentwicklung, insbesondere Fortsetzung des Projektes „Erneuerung und Umstellung der TK-Anlage des BMU auf IP“,
- Konzeption und Implementierung von Anwendungen und Systemen im Rahmen der Umsetzung des E-Government-Gesetzes,
- Beschaffung von Hardware (Access-Switches für die neuen Datennetze für Sprache und Video, Videokonferenz-Tischgeräte) in den Liegenschaften des BMU in Berlin und Bonn,
- Austausch von Hardware (Voice-over-IP Telefonie-Endgeräte, Smartphones, Tablets, Endgeräte für Telearbeitsplätze) im Rahmen der Lebenszyklus-Erneuerung,
- Ausweitung des Einsatzes von mobilen Endgeräten für sichere mobile Kommunikation im Rahmen von Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie Mobilem Arbeiten inkl. Pilotierung BSI-zertifizierter Systemlösungen (iOS, SecuTablet, ECOS-Stick).

Kap. 1613

Umweltbundesamt

Kapitel 1613 - Umweltbundesamt Übersicht

Kapitel 1613 - Umweltbundesamt

Übersicht

Gesamtausgaben	in T€
Soll 2017	124.069
Regierungsentwurf 2018	124.274
Mehr	205
	(= + 0,002 %)

Die Veränderung gegenüber dem Ansatz 2017 beruht im Wesentlichen auf Mehrbedarf bei den Personalausgaben für **11 neue mit dem Haushalt 2017 bewilligte Plan-/Stellen**.

Kapitel 1613 - Umweltbundesamt

Titel 518 02

Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement

Titel 518 02

(Seite 69 Reg.-Entwurf)

Erläuterungen zu einzelnen Titeln des Kapitels 1613

Titel 518 02

Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Mehr/Weniger
1.000 €			
9.105	13.275	13.275	-

Zum Ansatz 2018

Die Mietzahlungen sind gemäß den mit der BImA verhandelten Mietverträgen veranschlagt. Für die Liegenschaften Dessau Fürst-Leopold-Carré, Wolbeck, Zugspitze, Waldhof (Grundstück) und Berlin Luisenstraße liegen diesen Mietverträgen auch Pacht- und Mietverträge Dritter zugrunde.

Liegenschaft	Miete
Corrensplatz / Boetticherstraße	816 T€
Dahlemer Dreieck / Corrensplatz (Zwischenunterbringung Labor und Büro)	1.384 T€
Thielallee 88 - 92 (Haus 23)	294 T€
Schichauweg	2.683 T€
Bad Elster	843 T€
Langen	388 T€
Dessau	4.471 T€
Neuglobsow	33 T€
Schauinsland	95 T€
Schmücke	84 T€
Westerland	45 T€
Zingst	35 T€
Zugspitze	182 T€
Waldhof	41 T€
Bismarckplatz	1.456 T€
Dessau Fürst-Leopold-Carré (FLC)	119 T€
Wolbeck	169 T€
Luisenstraße (SRU)	137 T€
Gesamt	13.275 T€
davon Stammhaushalt	12.002 T€
davon DEHSt	1.136 T€
davon SRU	137 T€

Kapitel 1613 - Umweltbundesamt

Titel 427 09

Entgelte für Arbeitskräfte mit befristeten Verträgen, sonstige Beschäftigungsentgelte (auch für Auszubildende) sowie Aufwendungen für nebenberuflich und nebenamtlich Tätige

Titel 427 09

(Seite 71 Reg.-Entwurf)

Titel 427 09

Entgelte für Arbeitskräfte mit befristeten Verträgen, sonstige Beschäftigungsentgelte (auch für Auszubildende) sowie Aufwendungen für nebenberuflich und nebenamtlich Tätige

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Mehr/Weniger
1.000 €			
19.625	5.294	5.294	-

Zum Ist-Ergebnis 2016

Das hohe Ist-Ergebnis 2016 erklärt sich dadurch, dass die Vergütungen für alle befristet Beschäftigten aus diesem Titel gezahlt werden. Dies gilt auch z. B. für Nachbesetzungen von Dauerstellen (Beamte/innen und Tarifbeschäftigte) bei Elternzeit, Mutterschutz und Arbeitszeitreduzierungen.

Kapitel 1613 - Umweltbundesamt
Titel 532 01
Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik

Titel 532 01
(Seite 72 Reg.-Entwurf)

Titel 532 01
Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Mehr/Weniger
1.000 €			
3.274	2.843	2.843	-

Zum Ansatz 2018

Der Ansatz setzt sich wie folgt zusammen:

1.	IT Stammhaushalt	1.443 T€
2.	IT DEHSt	1.382 T€
3.	IT Nationales Begleitgremium	18 T€

Kapitel 1613 - Umweltbundesamt
Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

Titel 532 02
 (Seite 72 Reg.-Entwurf)

Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Mehr/Weniger
1.000 €			
5.228	6.833	6.833	-

Zu Nrn. 1 und 2 der Erläuterungen: Informations- und Dokumentationssystem Umwelt (UMPLIS)

Zum Ansatz 2018

Für den Betrieb und die Entwicklung von UEMPLIS sind 5.436 T€ veranschlagt.

Grundsätzliche Erläuterungen zu UEMPLIS

UMPLIS vereinigt eine Vielzahl von Umweltdatenbanken, in denen themenbezogene Daten zu einem Schwerpunkt gesammelt und gespeichert werden.

Es gliedert sich in ein Umweltinformationssystem (UIS) in Form eines Netzwerkes, welches den Zugriff auf externe und interne Fachinformationssysteme /-Datenbanken (z. B. Stoff-, Technik- und Zustands- sowie Literatur-, Rechts- und Forschungsdatenbanken) gewährleistet und in Planungswerkzeuge mit IT-Unterstützung (Umweltmodelle, Expertensysteme).

Die Beschaffung, Überprüfung und Aufbereitung der Daten sowie die laufende inhaltliche Überarbeitung und Anpassung von UEMPLIS an die fortschreitenden Anforderungen der Benutzer erfolgen sowohl im Rahmen des Dokumentationsverbundes Umwelt (Leistungs- und Nutzungsverbund zwischen Bund und Ländern) als auch im Rahmen von Aufträgen an fachkundige Institutionen und Wissenschaftler.

Ein Finanzierungsschwerpunkt sind die Ausgaben für den Gesetzesvollzug (Treibhausgasemissionshandelsgesetz, Projektmechanismengesetz, Chemikaliengesetz, Wasch- und Reinigungsmittelgesetz, Pflanzenschutzgesetz, Gentechnikgesetz, Basler Übereinkommen sowie Antarktis Umweltschutzprotokoll), der Bundesanteil für den Gemeinsamen Stoffdatenpool des Bundes und der Länder (GSBL) mit der Gefahrstoffschnellauskunft (GSA) und den Umweltdatenkatalog (UDK).

UMPLIS Stammhaushalt

3.861 T€

Kapitel 1613 - Umweltbundesamt
Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

Neue Vorhaben des Umweltbundesamtes:

- | | |
|--|-------|
| 1. Nationale Kraftstoffberichte | 23 T€ |
| 2. Open Data Plattform Ressourcenschutz (OD Ressourcenschutz) | 20 T€ |
| 3. Regionale Grünstromkennzeichnung – Regionalnachweisregister (RNR) | 79 T€ |

UMPLIS DEHSt **1.575 T€**

Zu Nr. 3 der Erläuterungen: Maßnahmen zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm

Zum Ansatz 2018

Der Teilansatz in Höhe von 75 T€ für den Vollzug des Fluglärmgesetzes ist für folgende Ausgaben erforderlich:

Zweck	Erläuterung	Ausgaben
Gutachten zur Außenwohnbereichs-entschädigung	Es soll hierbei geprüft werden, welche Defizite, Chancen und Verbesserungsmöglichkeiten für die Verordnung zur Entschädigungsregelung für Beeinträchtigungen des Außenwohnbereichs (z. B. Terrassen, Balkone) zum FluLärmG bestehen, insbesondere im Kontext von verwandten ergänzenden Regelungen an einzelnen Flughafen-Standorten wie Berlin und Frankfurt (z.B. über den Regionalfond).	75 T€
Summe:		75 T€

Den effizienten, einheitlichen und zeitnahen Vollzug des Gesetzes unterstützt das Umweltbundesamt, da dieses über langjährige Erfahrungen bei der lärmschutzfachlichen und technischen Vorbereitung des Vollzugs des Fluglärmgesetzes von 1971 verfügt und auch die Novellierung 2007 maßgeblich mitgestaltet hat. Daneben hat das Umweltbundesamt die Aufgabe, den bundeseinheitlichen Gesetzesvollzug durch die Qualitätssicherung der Fluglärmrechnungsprogramme zu gewährleisten und weitere fachliche Vorarbeiten am untergesetzlichen Regelwerk zur Durchführung des novellierten Fluglärmgesetzes durchzuführen.

Zu Nr. 4 der Erläuterungen: Betrieb eines Messstellennetzes zur Messung der weiträumigen grenzüberschreitenden Luftverschmutzung

1. **Zum Ansatz 2018**

Der Teilansatz in Höhe von 1.172 T€ für den Betrieb des Messstellennetzes ist für folgende Ausgaben erforderlich:

Kapitel 1613 - Umweltbundesamt

Titel 532 02

Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

1.1 **Maßnahmen in Weiterführung der Entwicklung und Analytik für das UBA-Luftmessnetz** **334 T€**

Zu den Aufgaben und Messverpflichtungen des UBA-Luftmessnetzes, die nicht aus personellen Ressourcen des UBA bestritten werden können und deshalb extern vergeben werden müssen, gehören:

- Sammlung und Analytik von Regenwasserproben (UBA-Depositionsmessnetz): Aus dem UN / ECE-Protokoll für die weitere Verringerung der Schwefel- / Stickstoff-emissionen sowie aus dem Schwermetallprotokoll ergeben sich Pflichten zur Messung, Berechnung und Bewertung der Stoffeinträge von versauernd und eutrophierend wirkenden Stoffen sowie von Schwermetallen. Die Daten dienen u. a. der Prüfung auf Überschreitungen kritischer Belastungswerte. Besonderer Untersuchungsbedarf besteht für Quecksilber und dessen Spezies.
- Differenzierte Charakterisierung von Feinstaub und Ultrafeinstaub: Die Untersuchung durch Ferntransport grenzüberschreitend nach Deutschland gelangender Teilchen dient der Erfüllung von Messaufgaben gemäß EMEP (Level 3).
- Durchführung von befristeten Intensivmesskampagnen gemäß EMEP-Monitoring-Strategie 2009.
- Weiterentwicklung des Prozessverständnisses von Ferntransport sowie Entwicklung und Erprobung neuer Messmethoden.

1.2 **Maßnahmen in Weiterführung der Messungen klimawirksamer Luftverunreinigungen an der GAW-Station Zugspitze sowie in den Betrieb eines Qualitätssicherungszentrums (QA SAC) für GAW** **260 T€**

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich gegenüber der UN-Organisation WMO (World Meteorological Organisation) verpflichtet, am GAW-Programm (Global Atmosphere Watch) zur weltweiten Überwachung klimawirksamer Luftverunreinigungen aktiv teilzunehmen. Hierfür betreibt das UBA u. a. die GAW-Globalstation Zugspitze.

In Abstimmung mit der WMO hat die Bundesrepublik Deutschland in weltweiter Verantwortung die Qualitätssicherung für ausgewählte Komponenten (Aerosole, VOC, N₂O) übernommen. Die Aufgabe "Einrichtung des QA/SAC (Qualitätssicherungszentrum) Deutschland" kann nicht aus personellen Ressourcen des UBA bestritten werden und wird deshalb extern an, von der WMO akzeptierte "World Calibration Centres" vergeben, die die GAW-Stationen weltweit auditieren und kalibrieren. Ein wesentlicher Teil der Aufgaben eines QA/SAC ist zudem die Aus- und Weiterbildung von Personal der GAW-Stationen, vorwiegend aus Ländern mit begrenzten Mitteln.

Kapitel 1613 - Umweltbundesamt

Titel 532 02

Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

- 1.3 **Maßnahmen in Weiterführung der Messungen zum Integrated Monitoring an den Messflächen Forellenbach (Bayerischer Wald) und Neuglobsow (Stechlinsee)** **307 T€**

Das Integrated Monitoring (IM) ist eines von sechs Internationalen Kooperationsprogrammen (ICP) der Genfer Luftreinhaltekonvention der UN ECE. Mit dem IM-Programm werden Veränderungen des Ist-Zustandes von Flora, Fauna, Böden sowie Gewässern untersucht und der Einfluss von weiträumig transportierten Luftverunreinigungen auf Ökosysteme abgeschätzt und bewertet.

Der derzeitige Auftragnehmer für den Betrieb der Messstation Forellenbach (Probenahme, Sammlung, Auswertung von Messwerten usw.) ist die Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald. Der um biologische Untersuchungsprogramme erweiterte Messbetrieb an der zweiten deutschen IM-Station (Neuglobsow, Stechlinsee) sowie die gesamte Analytik des Messprogramms werden ebenfalls extern vergeben.

- 1.4 **Erfassung von POPs in der Gas- und Partikelphase sowie im Niederschlag** **131 T€**

Die Stoffgruppe der Persistenten Organischen Stoffe (= POP, z. B. PAH, Chlorpestizide, PCB) spielen aufgrund ihrer physikalischen und toxikologischen Eigenschaften in biotischen und aquatischen Medien eine besondere Rolle. Die Ausbreitung erfolgt zum großen Teil über den Luftpfad, weshalb in den Abkommen zum Schutz der Randmeere (OSPAR, HELCOM), in der Genfer Luftreinhaltekonvention und in der EU-Luftreinhaltepolitik dieser Verbindungsgruppe eine besondere Bedeutung beigemessen wird. Aus dem POP-Protokoll der UN/ECE und den Randmeerabkommen sowie der 4. EU-Tochtrichtlinie leiten sich für das UBA-Luftmessnetz gesetzliche Monitoring-Aufgaben ab, die von UBA-Laboren nicht erfüllt werden können. Um die deutschen Berichtspflichten erfüllen zu können, werden die Messungen extern vergeben.

- 1.5 **Messungen von Feinstaub (PM_{2,5}) und dessen Zusammensetzung für EU-Richtlinie 2008/50/EG (bzw. 39. BImSchV)** **140 T€**

Die EU-Richtlinie 2008/50/EG vom 21.05.2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (EU-Luftqualitätsrichtlinie), deren Umsetzung in nationales Recht (39. BImSchV) und der Durchführungserlass des BMU vom 13.08.2010 verpflichten das UBA ab 2010 zur zusätzlichen Messung von Feinstaub < 2,5 µm (PM_{2,5}) und dessen chemischer Zusammensetzung an vier Hintergrundstationen des UBA-Luftmessnetzes. Für die Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgaben müssen Werkverträge vergeben werden.

Gesamt: **1.172 T€**

Kapitel 1613 - Umweltbundesamt
Titel 812 01
Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen
für Verwaltungszwecke (ohne IT)

Titel 812 01
 (Seite 73 Reg.-Entwurf)

Titel 812 01
Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen
für Verwaltungszwecke (ohne IT)

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2017	Mehr/Weniger
1.000 €			
2.832	2.104	2.104	-

Zum Ansatz 2018

Der Ansatz für den Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen (ohne IT) setzt sich wie folgt zusammen:

- für den Stammhaushalt des UBA	2.071 T€
- für den SRU	5 T€
- für die DEHSt	20 T€
- für das Nationale Begleitgremium	8 T€

Gesamt **2.104 T€**

Erstbeschaffungen (Stammhaushalt):

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gerätes bzw. der Einrichtung	Anschaffungspreis in T€
1	Laborgeräte zur Probengewinnung, darunter Staubprobennehmer, Quecksilbermessgerät, Kläranlagegeräte	190
2	Analysegeräte, darunter Außenlärm-Monitoringsystem, Zellkultur Expositionsanlage für Luftschadstoffe, Durchflusszytometrie, Kalibriereinrichtungen, Magnetschwebewaage mit Permatationsofen, Nanofiltrationsanlage, Quecksilber-Analysator	537
3	Auswerteeinheiten, darunter Online-Messtechnik, Anbindung Messfeld an Datenerfassung	30
4	Laborausstattung und -ausrüstung, darunter Mikroskope, Ultraschallbad, Membranfütterungsanlage, Weißlichtinterferometer	182
5	Möbel- und Ausstattungsgegenstände	25
Gesamt		964

Kapitel 1613 - Umweltbundesamt
Titel 812 01
Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen
für Verwaltungszwecke (ohne IT)

Ersatzbeschaffungen (Stammhaushalt):

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gerätes bzw. der Einrichtung	Anschaffungspreis in T€
1	Laborgeräte zur Probengewinnung, darunter Stickoxidanalysator, tragbare Messgeräte für die Partikelanzahl, Festphasen-Extraktions-System, Teleskop-Windmast	260
2	Analysegeräte, darunter Analysegerät für Ionen, Messplatz zur Bestimmung von Ionen, Umkehrosmoseanlage, Aufschlussystem für Feinstaubproben	385
3	Laborausstattung und -ausrüstung, darunter Kühl(brut-)schränke, Klimaschränke, Laborzeile, Laborabzüge, Lichtmikroskop, Spülmaschinen, Zentrifugen, Vakuumpumpe, Versuchsbeleuchtung	462
Gesamt		1.107

Kapitel 1613 - Umweltbundesamt
Titel 812 02
Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen
sowie Software im Bereich Informationstechnik

Titel 812 02
 (Seite 73 Reg.-Entwurf)

Titel 812 02
Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen
sowie Software im Bereich Informationstechnik

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Mehr/Weniger
1.000 €			
2.118	1.723	1.723	-

Zum Ansatz 2018

1. Aufteilung nach Erstbeschaffungen / Ersatzbeschaffungen:

1.1	Erstbeschaffungen	335 T€
1.2	Ersatzbeschaffungen	1.388 T€
	Gesamt	1.723 T€

2. Aufteilung nach Stammhaushalt, DEHSt und Nationales Begleitgremium

2.1	IT Stammhaushalt	1.656 T€
2.2	IT DEHSt	50 T€
2.3	IT Nationales Begleitgremium	17 T€
	Gesamt	1.723 T€

Kapitel 1613 - Umweltbundesamt
Titel 812 02
Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen
sowie Software im Bereich Informationstechnik

3. Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU)

3.1 Zur Aufgabenstellung des SRU

Der SRU ist ein wissenschaftliches Beratungsgremium der Bundesregierung mit dem Auftrag, die Umweltsituation und Umweltpolitik in der Bundesrepublik Deutschland und deren Entwicklungstendenzen darzustellen und zu begutachten sowie umweltpolitische Fehlentwicklungen und Möglichkeiten zu deren Vermeidung oder Beseitigung aufzuzeigen.

Alle vier Jahre ist - entsprechend dem Auftrag - ein Gutachten zu erstellen und der Bundesregierung zu übergeben. Das Gutachten beschreibt und kommentiert aktuelle umweltpolitische Entwicklungen und behandelt vertieft zumeist einige Schwerpunktthemen. Darüber hinaus erarbeitet der SRU Sondergutachten, in denen spezielle Umweltprobleme ausgewählt und umfassend untersucht werden. Um die Bundesregierung zeitgerecht vor wichtigen umweltpolitischen Entscheidungen beraten zu können, formuliert der SRU in Stellungnahmen und Kommentaren zur Umweltpolitik Empfehlungen zu aktuellen Fragen der Umweltpolitik, wie zum Beispiel zu laufenden Gesetzesvorhaben.

Der SRU ist nur an den im Erlass begründeten Auftrag gebunden und in seiner Tätigkeit unabhängig. Dies bedeutet, dass er über die Themen seiner Gutachten und Stellungnahmen selbst entscheidet und in der Begutachtung der Umweltsituation und Umweltpolitik sowie in seinen Empfehlungen an keine Vorgaben gebunden ist.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Der SRU wurde von der Bundesregierung durch den Einrichtungserlass des Bundesministers des Inneren vom 28.12.1971 (GMBI. 1972, Nr. 3, Seite 27) eingerichtet. Die Einrichtung des SRU war Teil des Umweltprogramms der Bundesregierung vom Oktober 1971. Im Frühjahr 1972 hat der SRU sich erstmalig konstituiert und seine Arbeit aufgenommen.

In den Jahren 1990 (GMBI. 1990, Nr. 32, Seite 831 f. vom 10.08.1990) und 2005 (GMBI. 2005, Nr. 31, Seite 662 f. vom 01.03.2005) wurde der Erlass durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit geändert.

3.3 Mitgliedschaft und Arbeitsweise

Der SRU setzt sich aus sieben Universitätsprofessorinnen und -professoren verschiedener Fachdisziplinen zusammen, die über besondere wissenschaftliche Kenntnisse und Erfahrungen im Umweltschutz verfügen müssen. Die Zusammensetzung gewährleistet eine interdisziplinäre Arbeitsweise, insbesondere unter Berücksichtigung naturwissenschaftlicher, technischer und sozialwissenschaftlicher Gesichtspunkte.

Kapitel 1613 - Umweltbundesamt

Titel 812 02

Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik

Die Ratsmitglieder werden vom BMU nach Zustimmung durch die Bundesregierung für die Dauer von vier Jahren berufen; Wiederberufung ist möglich. Die laufende Berufenungsperiode endet im Juni des Jahres 2020.

Der SRU wird bei der Durchführung seiner Arbeit von der Geschäftsstelle unterstützt. Die fachliche und administrative Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem Generalsekretär bzw. der Generalsekretärin. In ihrer fachlichen Arbeit unterliegt die Geschäftsstelle nur den Weisungen des Rates. Die Dienstaufsicht wird vom Umweltbundesamt wahrgenommen. Sitz der Geschäftsstelle ist Berlin.

4. Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)

4.1 Allgemeines / Grundlagen

Die – mittlerweile mehrfach novellierte – EU-Emissionshandels-Richtlinie zur Einführung eines Europäischen Emissionshandelssystems wird in Deutschland durch das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) umgesetzt. Die im UBA als Fachbereich E eingerichtete DEHSt nimmt seit 2004 alle dem Bund nach dem TEHG obliegenden administrativen Aufgaben im Emissionshandel wahr. Der Dienstsitz der DEHSt ist Berlin. Basierend auf der Emissionshandels-Richtlinie und dem TEHG existieren eine Reihe weiterer Rechtsgrundlagen, aus denen Aufgaben für die DEHSt folgen. Das sind unter anderem die nationale Zuteilungsverordnung (ZuV 2020), das Projekt-Mechanismen-Gesetz (ProMechG) und die Förderrichtlinie zur Strompreiskompensation. Die der DEHSt übertragenen Aufgaben haben im Laufe der Zeit zugenommen und sind heute im Kern die folgenden:

- Prüfung und Bescheidung von Zuteilungsanträgen für stationäre Anlagen und Luftfahrzeugbetreiber,
- Prüfung und Genehmigung von Überwachungsplänen sowie Prüfung von Emissionsberichten für stationäre Anlagen und Luftfahrzeugbetreiber,
- Durchsetzung der Abgabepflichten ggf. mit Sanktionierung für stationäre Anlagen und Luftfahrzeugbetreiber,
- Überprüfung der Arbeit der unabhängigen Prüfstellen im Zusammenhang mit der Emissionsberichterstattung, der Zuteilung und den Mitteilungen zum Betrieb,
- Nationale Verwaltung der Konten im Europäischen Emissionshandelsregister,
- Berichterstattung über die Versteigerungen von Emissionsberechtigungen,
- Prüfung und ggf. Genehmigung von Klimaschutzprojekten,
- Arbeiten zur Klimaneutralisierung von Dienstreisen der Bundesregierung.

Beim Aufbau der DEHSt wurde – teilweise aufgrund konkreter gesetzlicher Erfordernisse – konsequent das Prinzip des „E-Government“ im Einklang mit der Initiative BundOnline 2005

Kapitel 1613 - Umweltbundesamt

Titel 812 02

Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik

der Bundesregierung umgesetzt. Die zu bewältigenden großen Datenmengen und die Komplexität der erforderlichen Datenverarbeitung erfordern eine umfassende IT-gestützte elektronische Verwaltung, z. B. die Berechnung und Kontrolle der Zuteilungen, Genehmigung der Überwachungspläne sowie die Überprüfung der Emissionsberichte und Abgabepflichten in einer Anlagendatenbank, die Versendung von Bescheiden über eine „virtuelle Poststelle“ und die Abwicklung der Register- und Kontenführung im Unionsregister.

4.2 Finanzierung

Die Finanzierung der Ausgaben, die dem Bund durch die Wahrnehmung der ihm im Rahmen des Emissionshandels zugewiesenen Aufgaben entstehen, ist in § 8 Abs. 3 TEHG geregelt. Danach werden auch in der Zuteilungsperiode 2013 bis 2020 die Ausgaben, soweit sie nicht durch Gebühreneinnahmen nach § 22 TEHG gedeckt werden, durch Versteigerungen von Emissionsberechtigungen gedeckt. Bei den zu finanzierenden Systemkosten der DEHSt handelt es sich neben den Kosten des Vollzuges des TEHG, der ZuV 2020 und der Förderrichtlinie zur Strompreiskompensation um die Vollzugskosten der sogenannten projektbasierten flexiblen Mechanismen des Kyoto-Protokolls JI und CDM im Rahmen des ProMechG.

Im Vergleich zu den Versteigerungserlösen (bei Kapitel 1602 Titel 132 04 in der zur Refinanzierung der DEHSt-Ausgaben erforderlichen Höhe veranschlagt) werden Gebühreneinnahmen (Kapitel 1613 Titel 111 01) auf der Grundlage des TEHG und der ProMechGebV nur noch in geringer Höhe erzielt.

Ausgehend vom Grundsatz der vollen Refinanzierung der DEHSt werden die Einnahmen grundsätzlich in Höhe der Ausgaben anteilig bei den vorgenannten Titeln veranschlagt.

4.3 Sachstand/Ausblick

Mit Erlass des BMU vom 06. Mai 2015 sind dem UBA Aufgaben zur Klimaneutralisierung von Dienstreisen der Bundesregierung übertragen worden. Deren Umfang wird durch das vom Staatssekretärsausschuss Nachhaltige Entwicklung beschlossene Maßnahmenprogramm „Nachhaltigkeit im Verwaltungshandeln“ noch erweitert. Die Aufgabe Klimaneutralisierung gehört allerdings nicht zu den Systemkosten der DEHSt. Sie ist generell nicht durch den Vollzug des Emissionshandelssystems veranlasst, sondern besteht unabhängig davon. Die Aufgabe wird dementsprechend nicht aus Versteigerungserlösen refinanziert, sondern ist haushaltsfinanziert. Dies stellt eine Ausnahme vom Grundsatz der vollen Refinanzierung der DEHSt dar (siehe oben „Finanzierung“).

Die durch die DEHSt wahrzunehmenden sonstigen Vollzugsaufgaben wurden in der dritten Handelsperiode noch ausgeweitet. Neben der Genehmigung der Überwachungspläne sind mit der EU-Auktionierungsverordnung, der EU-Monitoringverordnung und der EU-Akkreditierungs- und Verifizierungsverordnung zahlreiche neue Vollzugsaufgaben auf die DEHSt übertragen worden. Aufbauend auf den Leitlinien der Europäischen Kommission für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach 2012 (ABl. EU vom 05.06.2012) hat das BMWi am 23.07.2013 die Förderrichtlinie zur Strompreiskompensation erlassen. Seit dem Jahr 2014 werden durch

Kapitel 1613 - Umweltbundesamt

Titel 812 02

Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik

die DEHSt, auf Antrag von stromintensiven Unternehmen bestimmter Sektoren, Beihilfen zur Kompensation von indirekten CO₂-Kosten (Strompreiskompensation) gewährt.

Am 1. Juli 2015 ist die EU-Verordnung (EU) 2015/757 über die Überwachung von Kohlendioxidemissionen aus dem Seeverkehr, die Berichterstattung darüber und die Prüfung dieser Emissionen (MRV-System) in Kraft getreten. In Deutschland wurden die nationalen Zuständigkeiten und die Umsetzung der Sanktionsvorschriften in einer Novelle des TEHG geregelt, die am 20.07.2017 in Kraft getreten ist. Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) ist für die Aufgaben zur Überwachung deutschflaggiger Schiffe zuständig und ist außerdem Bußgeldbehörde für die nationale Durchsetzung der MRV-Seeverkehrsverordnung für deutsch- und fremdflaggige Schiffe. Sie ahndet Verstöße von Schifffahrtsunternehmen, die für ihre unter die Verordnung fallenden Schiffe einen Emissionsbericht nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt haben.

Die Mitgliedstaaten der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) haben im Oktober 2016 eine globale marktbasierende Maßnahme (GMBM) zur Begrenzung der CO₂-Emissionen des internationalen Luftverkehrs unter dem Namen CORSIA (Carbon Offsetting and Reduction Scheme for International Aviation) beschlossen. Es ist vorgesehen, dem Umweltbundesamt - DEHSt - die Zuständigkeit für den Vollzug der globalen ICAO- Klimaschutzmaßnahme für den europäischen und internationalen Luftverkehr im TEHG zuzuweisen. Dies umfasst – laut BMU- Erlass vom 17.01.2018 - den Vollzug entsprechend den jeweils geltenden Regelungen zum Europäischen Emissionshandel sowie den jeweils geltenden europäischen und nationalen Regularien zur Umsetzung von CORSIA im Hinblick auf deutsche Luftverkehrsbetreiber. Der Vollzug soll daher entsprechend der Erlasslage nach Vorliegen der EU ETS- RL für das Monitoring, die Berichterstattung und die Verifizierung der Emissionen - möglichst bis zum 01.01.2019 - sichergestellt werden. Zur Schaffung von weltweiter Akzeptanz für die MRV-Implementierung arbeitet die DEHSt intensiv in den technischen Arbeitsgruppen der ICAO mit. Die vom ICAO-Rat bis Mitte 2018 formal fertigzustellenden SARPs (Standard and Recommended Practices) müssen noch in nationales/europäisches Recht umgesetzt werden. Endgültig fest stehen die konkreten Aufgaben erst nach Erlass des delegierten Rechtsaktes, der die CORSIA-SARPs für die Mitgliedstaaten einheitlich umsetzen soll. Fragen der Fachaufsicht (BMVI und/ oder BMU) sowie der Finanzierung im Zusammenhang mit der internationalen Zusammenarbeit mit Entwicklungs- und Schwellenländern sind noch offen.

Zur Umsetzung der Vorgaben der EU-Richtlinie 2015/652 hat BMU ab Februar 2018 die Upstream-Emissionsminderungs-Verordnung (UERV) für die Anrechnung von Upstream-Emissionsminderungen auf die in der Richtlinie 98/70/EG festgelegten Treibhausgasminderungsziele für Kraftstoffhersteller (Raffinerien) in Kraft gesetzt. Die Regelungen orientieren sich aufgrund der inhaltlichen Nähe sowie eines teilweise überschneidenden Adressatenkreises in weiten Bereichen am Projekt-Mechanismen-Gesetz. Diese Verordnung sieht das Umweltbundesamt als im Wesentlichen zuständige Vollzugsbehörde vor.

Kapitel 1613 - Umweltbundesamt
Titel 812 02
Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen
sowie Software im Bereich Informationstechnik

Gesamtübersicht der Einnahmen und Ausgaben der DEHSt (Vollzug TEHG und ProMechG)					
Kapitel 1613 (DEHSt)	2017 (Soll) T€	2018 T€	2019 T€	2020 T€	2021 T€
Personalausgaben (HGr. 4) und Zuweisungen an den Versorgungsfonds (Kapitel 1611 Titel 634 03)	11.293	11.600	11.600	11.600	11.600
Ausgaben Sachhaushalt (HGr. 5 u. 8)	6.272	6.272	8.044	8.044	8.044
Gesamtausgaben	17.565	17.872	19.644	19.644	19.644
Gesamteinnahmebedarf	17.565	17.872	19.644	19.644	19.644
<u>davon</u>					
Gebühreneinnahmen (Titel 111 01)	16	16	16	16	16
Veräußerungserlöse (Kapitel 1602 Titel 132 04) 1)	17.549	17.856	19.628	19.628	19.628

- 1) Ausgehend vom Grundsatz der Refinanzierung der DEHSt erfolgt die Veranschlagung der Einnahmen sowohl beim UBA-Kapitel 1613 Titel 111 01 (Gebühren) als auch im Einzelplan 16 Kapitel 1602 Titel 132 04 - Erlöse aus der Veräußerung von Emissionsberechtigungen zur Refinanzierung der DEHSt in Höhe der insgesamt anzumeldenden Ausgaben. Über- oder Unterdeckungen sind im Rahmen der Saldierungspflicht gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 TEHG i.V. mit § 30 Abs. 2 Satz 2 ZuV 2020 auf den zukünftigen Refinanzierungsbedarf anzurechnen.

Kapitel 1613 - Umweltbundesamt
Titel 812 02
Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen
sowie Software im Bereich Informationstechnik

5. Nationales Begleitgremium für die atomare Endlagersuche in Deutschland (NBG)

5.1 Zur Aufgabenstellung des Nationalen Begleitgremiums

Das Nationale Begleitgremium ist ein pluralistisch zusammengesetztes Gremium zur gemeinwohlorientierten Begleitung des Standortauswahlverfahrens für ein Endlager für insbesondere hochradioaktive Abfälle. Zentrale Aufgaben des Nationalen Begleitgremiums sind die vermittelnde und unabhängige Begleitung des Standortauswahlverfahrens bis zur Standortentscheidung. Dazu gehört insbesondere auch die begleitende Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligung am Standortauswahlverfahren. Von der Einsetzung des Nationalen Begleitgremiums bis zur Evaluierung des Standortauswahlgesetzes (StandAG) fungiert das Begleitgremium als Brücke zwischen der Arbeit der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe (kurz: Endlager-Kommission) und dem beginnenden Standortauswahlverfahren.

5.2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage ist das Standortauswahlgesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2553), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843) geändert worden ist. Einsetzung, Aufgaben, Rechte und Pflichten des Nationalen Begleitgremiums sind in § 8 des Standortauswahlgesetzes geregelt.

5.3 Mitgliedschaft und Arbeitsweise

Das Nationale Begleitgremium besteht bis zum Inkrafttreten des evaluierten Standortauswahlgesetzes aus neun Mitgliedern. Sechs Mitglieder sind anerkannte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens. Diese sind von Bundestag und Bundesrat auf Grundlage eines gleichlautenden Wahlvorschlages gewählt worden. Zudem sind drei Bürger/innen, davon ein/e Vertreter/in der jungen Generation, in einem dafür geeigneten Verfahren der Bürgerbeteiligung ausgewählt und von der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit ernannt worden. Die erweiterte Besetzung des Begleitgremiums wird im evaluierten Standortauswahlgesetz festgelegt. Dem Begleitgremium sollen dann 18 Mitglieder angehören. Zwölf Mitglieder sollen anerkannte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sein und sechs Mitglieder Bürgervertreter/innen, davon zwei Vertreter/innen der jungen Generation.

Die Amtszeit eines Mitgliedes beträgt drei Jahre, eine Wiederberufung soll zweimal möglich sein.

Die Mitglieder dürfen weder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes noch der Bundes- oder einer Landesregierung angehören. Sie dürfen keine wirtschaftlichen Interessen in Bezug auf die Standortauswahl oder die Endlagerung im weitesten Sinne haben.

Die Mitglieder des Nationalen Begleitgremiums erhalten Einsicht in alle Akten und Unterlagen des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE) und des Vorhabenträ-

Kapitel 1613 - Umweltbundesamt

Titel 812 02

Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik

gers. Die Beratungsergebnisse des Nationalen Begleitgremiums werden veröffentlicht. Abweichende Voten sind bei der Veröffentlichung von Empfehlungen und Stellungnahmen zu dokumentieren.

Das Nationale Begleitgremium gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Begleitgremium kann sich wissenschaftlich durch Dritte beraten lassen.

Das Nationale Begleitgremium wird bei seinen Aufgaben von einer Geschäftsstelle unterstützt. Diese wurde vom BMUB zum 01. Oktober 2016 beim Umweltbundesamt mit Sitz in Berlin eingesetzt. Die Geschäftsstelle unterliegt in ihrer fachlichen Arbeit nur den Weisungen des Nationalen Begleitgremiums. Die Dienstaufsicht wird vom Umweltbundesamt wahrgenommen.

Kapitel 1613 - Umweltbundesamt

Titel 812 02

Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik

Ausgabenübersicht SRU und DEHSt:

Kapitel 1613	Stammhaushalt	Ansatz T€	davon SRU T€	davon DEHSt T€	davon NBG T€
F 422 01	Bezüge der planmäßigen Beamtinnen und Beamten	26.248	167	4.408	796
F 427 09	Vergütungen und Löhne für Aushilfskräfte mit befristeten Arbeitsverträgen, sonstige Beschäftigungsentgelte und Aufwendungen für nebenberuflich und nebenamtlich Tätige	5.294	407	1.510	110
F 428 01	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	50.693	654	4.849	157
F 453 01	Trennungsgeld, Fahrtkostenzuschüsse sowie Umzugskostenvergütungen	260	6	33	0
F 511 01	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	5.702	53	470	30
F 514 01	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.	130	0	0	0
F 517 01	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	4.862	32	303	0
F 518 01	Mieten und Pachten	440	9	24	6
518 02	Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement	13.275	137	1.136	0
F 519 01	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	600	0	0	0
F 525 01	Aus- und Fortbildung, Umschulung	688	24	105	0
F 527 01	Dienstreisen	2.111	93	170	9
F 532 01	Aufträge u. Dienstleistungen im Bereich IT	2.843	0	1.382	18
F 532 02	Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben ohne IT	6.833	0	1.575	150
	Informations- und Dokumentationssystem Umwelt UMPLIS	5.436		1.575	
	Maßnahmen zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm	75			
	Betrieb eines Messstellennetzes zur Messung der weiträumigen grenzüberschreitenden Luftverschmutzung	1.172			
F 539 99	Vermischte Verwaltungsausgaben	373	20	110	0
F 547 01	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	0	0	0	0
F 684 09	Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuschüsse an Verbände, Vereine und ähnliche Institutionen geringeren Umfangs	41	2	0	0
F 711 01	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	0	0	0	0
F 712 01	Baumaßnahmen von mehr als 2.000.000 € im Einzelfall	0	0	0	0
F 811 01	Erwerb von Fahrzeugen	54	0	0	0
F 812 01	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	2.104	5	20	8

Kapitel 1613 - Umweltbundesamt

Titel 812 02

**Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen
sowie Software im Bereich Informationstechnik**

Kapitel 1613	Stammhaushalt	Ansatz T€	davon SRU T€	davon DEHSt T€	davon NBG T€
F 812 02	Erwerb von Anlagen, Geräten , Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich IT	1.723	0	50	17
	Summe:	124.274	1.609	16.145	1.301

Kapitel 1611	Zentralkapitel	Ansatz T€	davon SRU T€	davon DEHSt T€	davon NBG T€
F 526 01	Gerichts- und ähnliche Kosten	354	0	306	0
F 526 02	Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen	4.317	349	496	878
F 543 01	Veröffentlichungen und Fachinformationen	409	20	50	0
F 545 01	Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen	290	25	75	0
F 634 03	Zuweisungen an den Versorgungsfonds	3.200	0	800	0
	Summe:	8.570	394	1.727	878
	Gesamtsumme:	132.844	2.003	17.872	2.179

Kap. 1614

Bundesamt für Naturschutz

Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz (BfN) Übersicht

Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz (BfN)

Übersicht

Gesamtausgaben	in T€
Soll 2017	32.393
Regierungsentwurf 2018	34.231
Mehr	+ 1.838
	(= + 5,67 %)

Die Änderungen gegenüber 2017 beruhen insbesondere auf folgenden Sachverhalten:

- anteiliger Mehrbedarf (50 v. H.) für neun mit dem Haushalt 2017 bewilligte Stellen: + 338 T€

- Erhöhung des Ansatzes bei Titel 532 02 (Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsaufgaben - ohne IT) aufgrund der Errichtung des „Rote-Liste-Zentrums“: + 1.500 T€

Erläuterungen zu einzelnen Titeln:

Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz (BfN)
Titel 518 02
Mieten und Pachten / Liegenschaftsmanagement

Titel 518 02
 (Seite 76 Reg.-Entwurf)

Titel 518 02
Mieten und Pachten / Liegenschaftsmanagement

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Mehr/Weniger
1.000 €			
2.916	2.791	2.791	-

Zum Ist-Ergebnis 2016

Das Ist-Ergebnis in Höhe von 2.916 T€ überschreitet das Soll (2.791 T€) um 125 T€. Dies ist auf die gestiegenen Baukosten der Maßnahme „Klimatisierung Serverräume“ in der Liegenschaft Bonn zurückzuführen. Die Maßnahme wurde in 2016 schlussgerechnet. Es erfolgte eine einmalige Nachzahlung der Kostenmiete für die Jahre 2012 bis 2016.

Diese Mehrausgaben wurden entsprechend § 6 Abs. 4 HG 2016 durch Einsparungen im flexibilisierten Bereich des Kap. 1614 - hier Titel 532 02 - gedeckt.

Zum Ansatz 2018

Der Ansatz teilt sich wie folgt auf:

Liegenschaft Bonn **2.024 T€**

Hiervon beziehen sich 1.633 T€ auf die Miete, der darüber hinausgehende Betrag auf Betriebskosten und Aufwendungen für sonstige Leistungen.

Außenstelle Leipzig **180 T€**

Hiervon beziehen sich 126 T€ auf die Miete, der darüber hinausgehende Betrag auf Betriebskosten und Aufwendungen für sonstige Leistungen.

Außenstelle Insel Vilm **587 T€**

Hiervon beziehen sich 482 T€ auf die Miete, der darüber hinausgehende Betrag auf Aufwendungen für sonstige Leistungen.

Insgesamt: **2.791 T€**

Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz (BfN)
Titel 532 01
Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik

Titel 532 01
 (Seite 78 Reg.-Entwurf)

Titel 532 01
Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Mehr/Weniger
1.000 €			
1.002	1.240	1.240	-

Zum Ist-Ergebnis 2016

Das Ist-Ergebnis unterschreitet das Soll um 298 T€.

Grund hierfür ist, dass der für 2016 geplante Austausch der zentralen Firewall-Komponenten nicht erfolgen konnte und somit die Ausgaben für die Einrichtung und Konfiguration der neuen Systeme ebenfalls nicht abgeflossen sind. Weiterhin musste u.a. die geplante Unterstützung zur Einführung der eAkte zeitlich verschoben werden, welches zur Folge hatte, dass Maßnahmen zur Konfiguration des Langzeitarchivs (isilon) ebenfalls nach 2017 verschoben werden mussten.

Zum Ansatz 2018

Vorgesehen sind für

- Administration und Wartung des Netzwerks 700 T€
- Umsetzung nationaler Gesetze und europäischer Richtlinien 240 T€
- IT-Sicherheit (Erstellung von Notfallplänen) 100 T€

Weitere Dienstleistungen und Auftragsarbeiten werden im Bereich internetgestützter Verfahren und online-Dienstleistungen benötigt.

- Hosting, Housing, technische und redaktionelle Unterstützung für das allgemeine Webangebot des Amtes sowie für die fachspezifischen Internetanwendungen; Entwicklungs- und Beratungsleistungen für interne IT-Verfahren 170 T€
- Entwicklung von externen GIS-Diensten sowie Rahmenvertrag interne GIS-Unterstützung 30 T€

Insgesamt: 1.240 T€

Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz (BfN)
Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

Titel 532 02
 (Seite 78 Reg.-Entwurf)

Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Mehr
1.000 €			
4.181	5.155	6.655	1.500

Zu Nr. 1 der Erläuterungen: **Vollzug des Naturschutzes in der AWZ der deutschen Nord- und Ostsee** **4.000 T€**

Zum Ist-Ergebnis 2016

Das Ist-Ergebnis bei Nr. 1 der Erläuterungen unterschreitet das anteilige Soll (4.000 T€) um 647 T€. Zu berücksichtigen sind hierbei noch 393 T€, die bei Kap. 1614 Titel 981 01 verausgabt wurden. Dieser Betrag bezieht sich auf einen Auftrag an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie im Bereich der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ). Die verbleibende Minderausgabe in Höhe von 254 T€ beruht im Wesentlichen darauf, dass einige komplexe Vergaben bedingt durch einen hohen fachlichen und zeitlichen Abstimmungsbedarf erst verspätet begonnen werden konnten. Der Mittelabfluss verschiebt sich somit in die darauffolgenden Haushaltsjahre.

Des Weiteren dienten die Einsparungen zur Deckung der Mehrausgaben in Höhe von 125 T€ bei Titel 518 02 (§ 6 Abs. 4 HG 2016).

Zum Ansatz 2018

Das BfN ist für Naturschutz und Landschaftspflege in der AWZ der deutschen Nord- und Ostsee zuständig (§ 58 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Mit der Novelle des BNatSchG im Jahr 2010 wurden über die nationale Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie (VRL - Richtlinie 2009/147/EG) und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL - Richtlinie 92/43/EWG) hinaus alle Naturschutzinstrumente mit Ausnahme der Landschaftsplanung auf die AWZ erstreckt. Hierzu zählt auch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, deren Vollzug an die besonderen rechtlichen und tatsächlichen Bedingungen der AWZ anzupassen ist.

Die EU-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL – Richtlinie 2008/56/EG) schreibt eine Anfangsbewertung des Zustands der Meere, ein breit angelegtes, dauerhaftes marines Biodiversitätsmonitoring und eine Kartierung mariner Biotope als Grundlagen für die Überwachung des Umweltzustands und die ggf. notwendige Aufstellung weiterer Maßnahmen sowie zur Überwachung des Erfolgs der Maßnahmen vor.

Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz (BfN)

Titel 532 02

Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

Für die Einrichtung und den Zustand von Meeresschutzgebietsnetzwerken bestehen zusätzlich gesonderte Berichtspflichten. Das übergeordnete Ziel der MSRL ist das Erreichen des „guten Umweltzustands“ der europäischen Meere bis 2020 und dessen dauerhafter Erhalt. Dies muss vom BfN durch ein adäquates Vollzugsprogramm für den Bereich Biodiversität umgesetzt werden.

Um alle Vollzugs- und Überwachungsaufgaben sowie die zur Umsetzung der Richtlinien notwendigen wissenschaftlichen Monitoring-, Untersuchungs- und Entwicklungsaufgaben effektiv und vollständig erfüllen zu können, werden im Haushaltsjahr 2018 Ausgaben in Höhe von 4.000 T€ benötigt (Nrn. 1 - 13 der Tabelle 1).

<u>Tabelle 1: Arbeitsschwerpunkte AWZ</u>		T€
1.	Fertigstellung der Managementpläne für die Meeresschutzgebiete in der AWZ (Pflege- und Entwicklungspläne) und Artenmanagementpläne für Schweinswale sowie Vorbereitung der Umsetzung der Schutzgebietsverordnungen In Bezug auf das Gebiets- und Artenmanagement muss das BfN zur Umsetzung der FFH-RL und des BNatSchG die Vorbereitung und Umsetzung von erforderlichen Regelungen, deren Überwachung sowie die Erfolgskontrolle in der AWZ als Daueraufgabe sicherstellen. Die rechtliche bzw. fachliche Arbeitsgrundlage sind dabei die Schutzgebietsverordnungen sowie die zu erstellenden und abzustimmenden Gebiets- und Artenmanagementpläne.	350
2.	Umsetzung der EU-Meerestategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) Die MSRL stellt auf das Erreichen eines „guten Umweltzustandes“ der europäischen Meere bis 2020 ab. Das BfN unterstützt das federführende BMU bei der Umsetzung in allen Aufgaben zur marinen Biodiversität. Es nimmt dabei Koordinierungs- und Fachaufgaben im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses Nord- und Ostsee (BLANO) in Bezug auf das Monitoring und die Zustandsbewertung der deutschen Nord- und Ostsee sowie die Festlegung und Einhaltung von Umweltzielen wahr.	250
3.	Monitoring und Bewertung von marinen Wirbeltieren in der AWZ sowie Er- bzw. Überarbeitung der Bewertungsschemata für marine Wirbeltiere (Wale, Seevögel, Fische) zur Erfüllung europäischer und internationaler Berichtspflichten Zur Erfüllung der Natura 2000 Berichtspflichten ist eine lückenlose umfassende Erfassung und Bewertung des Zustands der FFH-Anhang II-Arten und Arten der Vogelschutzrichtlinie (Meeressäugetiere, Seevögel und Fische) erforderlich. Das bestehende Monitoringkonzept wird erweitert, indem eine neue, flugzeugbasierte, digitale Erfassungsmethode eingesetzt wird. Damit erfolgt eine notwendige Anpassung an aktuelle Erfordernisse (Erhöhung der Mindestflughöhe wegen Offshore-Windkraftanlagen).	1.120

Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz (BfN)
Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

<u>Tabelle 1: Arbeitsschwerpunkte AWZ</u>		T€
4.	<p>Erfassung und Bewertung benthischer Arten und Lebensräume in der AWZ</p> <p>Die Berichtspflichten des BfN in Bezug auf die Erfassung und Bewertung benthischer Arten (inkl. gebietsfremder Arten) und Biotope gemäß FFH-RL und MSRL sowie HELCOM und OSPAR in der deutschen AWZ von Nord- und Ostsee müssen dauerhaft erfüllt werden. Neben dem Monitoring der benthischen Biotope sind die biologischen Probenahmen und Auswertungen für die marine Biotopkartierung und das Effektmonitoring im Rahmen des Fischereimanagements im Erfassungs- und Bewertungsprogramm integriert, um Synergieeffekte zu erzielen. Analoge z. T. indikatorbasierte Bewertungen sind in Fischereiausschlussgebieten und Referenzflächen vorzunehmen.</p>	800
5.	<p>Flächendeckende Sedimentkartierung als Basis für die Kartierung benthischer Lebensräume in der AWZ</p> <p>Die Kenntnis der räumlichen Verteilung von entsprechend der Vorgaben einschlägiger Biotopklassifikationen klassifizierter Sedimente ist eine Voraussetzung für die marine Biotopkartierung und dient zudem als Datengrundlage für die Bewertung von Eingriffen (Vollzugsaufgabe) und zum Schutz der marinen Biodiversität.</p>	400
6.	<p>Konsolidierung und weiterer Aufbau des Datenmanagements für marine Biodiversitätsdaten am BfN</p> <p>Für die im Rahmen der Daueraufgaben (Monitoring der Arten und Kartierung der Biotope) anfallenden Daten müssen technisch-elektronische Unterstützungstools für die Datenauswertung, -haltung und -bereitstellung erstellt, gepflegt und weiterentwickelt werden. Zudem sind die Anwendung und Aufrechterhaltung von Qualitätssicherungs-Maßnahmen (QS-Maßnahmen) wie Standardarbeitsanweisungen unerlässlich. Auf der Basis der Ergebnisse wird die erforderliche Geodaten-Infrastruktur zur internen und öffentlichen Bereitstellung der BfN-eigenen Monitoring- und Kartierungsdaten für die deutsche Nord- und Ostsee weiterentwickelt. Sie dienen als technische und wissenschaftliche Basis für die Erfüllung der Vollzugsaufgaben des BfN in der deutschen AWZ von Nord- und Ostsee und bilden eine Grundlage für die Erfüllung der Berichtspflichten im Meeresnaturschutz.</p>	200

Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz (BfN)
Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

<u>Tabelle 1: Arbeitsschwerpunkte AWZ</u>		T€
7.	<p>Verpflichtungen aus regionalen Meeresschutzübereinkommen</p> <p>Im Rahmen der regionalen Meeresschutzabkommen (OSPAR- und Helsinki-Übereinkommen) sind biodiversitätsbezogene Fachthemen mit unmittelbarer Relevanz für den Vollzug des Naturschutzes in der deutschen AWZ zu bearbeiten. Hierzu benötigt das BfN unmittelbar aktuelle und grundlegende wissenschaftliche Hintergrundinformationen zur Erarbeitung von Naturschutzpositionen und für eine stringente fachliche Argumentation zur Umsetzung fachlicher Erfordernisse. Die EU-Kommission verwendet Arbeitsergebnisse der regionalen Meeresschutzabkommen für ihre Bewertung der nationalen periodischen Umsetzungsberichte wie z. B. zur MSRL, FFH-RL und VRL.</p>	160
8.	<p>Rechtliche Bewertungen</p> <p>Die Erstellung von Rechtsgutachten sowie juristische Ad-hoc-Beratungen sind notwendig zu aktuellen Fragen im Vollzug des marinen Naturschutzrechts, insbesondere im Zusammenhang mit der Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten des Artenschutzes und gesetzlichen Biotopschutzes, der Kompensation mariner Eingriffe und Schutzgebietsverordnungen sowie im Hinblick auf den Vollzug des Umweltschadensgesetzes.</p>	20
9.	<p>Entwicklung und Umsetzung von Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für den deutschen Meeresnaturschutz</p> <p>Die öffentliche Präsenz der Themen des Meeresnaturschutzes soll mit Hilfe umfangreicher Informations- und Kommunikationsmaßnahmen und unterschiedlicher Medien fortgeführt und gestärkt werden, u. a. durch eine professionelle Dokumentation von Forschungstätigkeiten in den Meeresschutzgebieten. Zielgruppen sind insbesondere Entscheidungsträger in Genehmigungsbehörden für maritime Angelegenheiten und die Fachöffentlichkeit. Alle Maßnahmen zielen auch in Verbindung mit der Durchführung relevanter Tagungen, Workshops oder internationalen Konferenzen darauf ab, die Zielgruppen mit fachlich fundierten und zugleich allgemeinverständlichen Hintergrundmaterialien über die naturschutzfachlichen Erfordernisse zu versorgen.</p>	180

Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz (BfN)
Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

<u>Tabelle 1: Arbeitsschwerpunkte AWZ</u>		T€
10.	<p>Auswirkungen von Fischerei auf Arten und Lebensräume und ökosystemgerechtes Fischereimanagement in der deutschen AWZ</p> <p>Im Rahmen der Umsetzung der FFH-RL und VRL sowie MSRL müssen Managementmaßnahmen in Schutzgebieten, die das Erreichen des günstigen Erhaltungszustandes von Arten und Lebensräumen gewährleisten sollen, entwickelt und ihre Wirksamkeit bewertet werden. Ziel ist, dass fischereibezogene Managementmaßnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) und fischereiliche Regulierungen im Sinne der FFH-Richtlinie für die deutschen Meereschutzgebiete in der AWZ umgesetzt und effektiv und dauerhaft kontrolliert werden. Hierfür müssen wissenschaftlich belastbare Grundlagen erarbeitet werden.</p>	250
11.	<p>Weiterentwicklung fischbasierter Biodiversitätsindikatoren für MSRL</p> <p>Die Vollzugsaufgaben in der deutschen AWZ zur Umsetzung der MSRL erfordern wissenschaftliche Arbeiten zur Weiterentwicklung fischbasierter Biodiversitätsindikatoren. Sie tragen dabei auch zur Umsetzung Indikator basierter Schutzziele von OSPAR bei und dienen einer Bewertung der Fische hinsichtlich der Vorgaben von OSPAR und MSRL und um entsprechende Schutzmaßnahmen fachlich zu begründen.</p>	20
12.	<p>Kegelrobben der Deutschen Ostsee - Habitatnutzung, Entwicklung der Liegeplätze, Standorttreue und potentielle Konflikte mit der Fischerei</p> <p>Die in diesem Projekt gewonnenen Erkenntnisse zu Wanderaktivitäten, Habitatselektion und Nahrungswahl von Kegelrobben im Zusammenhang mit der Rückkehr der Robben an die deutschen Küsten werden für die Zuarbeit Deutschlands zu internationalen Schutzabkommen im Ostseeraum benötigt. Dies betrifft die Entwicklung von Coreset-Indikatoren (Trends and abundance, sowie distribution) innerhalb von HELCOM Seal sowie auch den erweiterten internationalen Raum unter OSPAR durch die gemeinschaftliche Erarbeitung von Indikatoren für die MSRL. Das Projekt leistet einen Beitrag zum Monitoring geschützter FFH-Arten, die durch ihre Migrationsbewegungen im gesamten Ostseeraum vorkommen und deren Migrationskorridore zu schützen sind.</p>	150
13.	<p>Progress in Marine Conservation in Europe (PMCE) 2018</p> <p>Die fünfte internationale Konferenz "Progress in Marine Conservation in Europe" wird in Stralsund stattfinden und muss detailliert geplant und vorbereitet werden. Hierfür wird wissenschaftliche Unterstützung bei der organisatorischen sowie fachlichen Vorbereitung benötigt.</p>	100
Summe zu Nr. 1 der Erläuterungen:		4.000

Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz (BfN)
Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

Zu Nr. 2 der Erläuterungen: Naturschutzinformationssysteme (NATIS) 1.155 T€

Zum Ist-Ergebnis 2016

Das Ist-Ergebnis bei Erl.-Nr. 2 unterschreitet das anteilige Soll (1.155 T€) um 327 T€.

Diese Minderausgaben sind in Höhe von 211 T€ im Bereich „Naturschutzinformationssysteme (NATIS)“ (anteiliges Soll 725 T€) durch die Aufhebung der EU-weiten Ausschreibung zur Umsetzung der neuen Informationsarchitektur und damit verbunden dem Relaunch der BfN-Website entstanden. Die Ausschreibung hatte kein wirtschaftliches Angebot ergeben.

Im Bereich „Sonstige amtsspezifische Fachaufgaben“ entstanden Minderausgaben in Höhe von 118 T€. Dies ist u. a. darauf zurück zu führen, dass mehrere Schlussrechnungen für in Auftrag gegebene Gutachten erst Ende Dezember 2016 vorgelegt wurden und somit nicht mehr zu Lasten des Haushaltsjahres 2016 gebucht werden konnten.

Zum Ansatz 2018

Die Schwerpunkte im Bereich NATIS (Nrn. 2.1 – 2.12 der Tabelle) liegen im fachlich-inhaltlichen Auf- und Ausbau und in der Pflege der Naturschutzinformationssysteme. Diese greifen sowohl bei der internen Informationsversorgung mit qualitativ hochwertigen Fachinformationen der wissenschaftlichen Mitarbeiter als auch bei der Versorgung der Öffentlichkeit mit Naturschutzinformationen im Internet gemäß den einschlägigen rechtlichen Vorgaben (UIG, IFG - Informationsfreiheitsgesetz, IWG - Informationsweiterverwendungsgesetz).

Das BfN ist im Auftrag des BMU für die Erstellung des nationalen Berichtsentwurfes gemäß der FFH-Richtlinie zuständig. Zur Unterstützung dieser Aufgabe wird ein Datenmanagement aufgebaut, das einen webbasierten Uploadprozess mit automatischer Qualitätsprüfung, eine versionierte Datenerhaltung in zentralen Oracle-Instanzen sowie die Aufbereitung der Daten (inkl. GIS-Daten) umfasst. Das zukünftige Datenmanagement stellt eine gute und effiziente Grundlage für die fachliche Arbeit an den zukünftigen Berichten dar. Es soll perspektivisch auch auf weitere Berichte übertragen werden bzw. Schnittstellen zu bestehenden Fachanwendungen bieten.

Weiterhin wird der Relaunch der BfN-Website wieder aufgegriffen. In Folge dessen müssen auch die bestehenden Tochterseiten mit der neuen Informationsarchitektur, dem neuen Layout und dem ggfs. neuen CMS umgesetzt werden. In gleichbleibend hohem Umfang werden Mittel zur Aufrechterhaltung der bibliographischen Dokumentation benötigt, die nach Einsparung einer Stelle notwendig sind und die bibliographische Grundlage u. a. des Verfahrens DNL-Online (Dokumentation Natur und Landschaft – Die Literaturdatenbank des BfN) bilden.

Mit den Ausgaben für „**Sonstige amtsspezifische Fachaufgaben**“ (Nrn. 2.13-15 der Tabelle 2) werden nach außen gerichtete Amtsaufgaben erfüllt und Unterstützungsleistungen für das BMU erbracht.

Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz (BfN)
Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

Tabelle 2: <u>Naturschutzinformationssysteme</u>		T€
1.	Daten und Berichte zum Vogelmonitoring des Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA)	149
2.	Monitoring und Indikatoren	90
3.	Bibliotheken und Dokumentation	80
4.	BfN im Internet	71
5.	Vollzugsaufgaben	60
6.	Biotopschutz und FFH	50
7.	Fachinformationendienste zum Artenschutz	50
8.	Interne Informationssysteme zum Artenschutz	40
9.	Data-Net/LANIS-Bund	40
10.	Geoinformationen und Geodienste	30
11.	CITES-Online	20
12.	FFH-Berichterstattung, Planung und Prüfung sowie Naturschutzförderung	45
Zwischensumme:		725

<u>Sonstige amtsspezifische Fachaufgaben</u>		T€
2.13	<p>Erhebung, Systematisierung und Auswertung von Daten, um BfN-Positionen fachlich abzusichern, um Berichtspflichten zu erfüllen, Beiträge im Rahmen von Kooperationen zu leisten oder Entwicklungen begleiten zu können</p> <p>(z. B. Tierökologische Gutachten zur Einschätzung der Bestandssituation ausgewählter Arten sowie zur Erhaltung von CITES-Arten, Umsetzung Natura 2000 und Weiterentwicklung der Berichtspflichten, Analyse der Habitatqualität ausgewählter FFH-Arten mit großen Raumansprüchen in Vorbereitung des Nationales Bericht 2019)</p>	181

Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz (BfN)
Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

	<u>Sonstige amtspezifische Fachaufgaben</u>	T€
2.14	<p>Analyse, Beschreibung und Umsetzung des Bedarfs für Ergänzungen oder Weiterentwicklungen von naturschutzfachlichen Kriterien, Modellen, Konzepten, Fachinformationssystemen, Instrumenten und Maßnahmen</p> <p>(z. B. Erarbeitung von Leitlinien zur Umsetzung des Bundeskonzepts Grüne Infrastruktur, Sammlung und Auswertung von Fledermausdaten, Erarbeitung von Verantwortungsanalysen für Tierartengruppen, Waldbewertung, taxonomischer Referenzlistenabgleich für WISIA, FloraWeb und gesetzliche Regelwerke für verschiedene faunistische Artengruppen)</p>	207
2.15	<p>Fachliche Begutachtung von Manuskripten, Zusammenstellung/ Koordination von Fachbeiträgen mit internationalen Experten, Herstellung der Druckreife für Publikationen</p> <p>(z. B. Erarbeitung eines Corporate Design für alle Print- und Webauftritte der Internationalen Naturschutzakademie, Unterstützungsleistung bei der Beitragseinreichung und im Begutachtungsverfahren der Zeitschrift Natur und Landschaft)</p>	42
Zwischensumme:		430
Summe Erl.-Nr. 2:		1.155

Zu Nr. 3 der Erläuterungen: Rote-Liste-Zentrum 1.500 T€

Die Erhöhung des Ansatzes gegenüber dem Finanzplan **beim Kapitel 1614 Titel 532 02** im Jahr **2018** um **1.500 T€** und in den **Folgejahren** um **3.150 T€** jährlich dient der Errichtung des Rote-Liste-Zentrums.

Das Bundesamt für Naturschutz gibt die bundesweiten Roten Listen heraus, welche ein zentrales Instrument des Naturschutzes sind. Die Erarbeitung der Roten Listen in Deutschland ist zur Inventarisierung und Bewertung der biologischen Vielfalt und als fachliche Grundlage zu deren Schutz erforderlich. Sie stellt eine unverzichtbare Grundlage für die Wahrnehmung von Aufgaben des BfN dar.

Rote Listen sind Verzeichnisse gefährdeter Tier-, Pflanzen- und Pilzarten, Pflanzengesellschaften sowie Biotoptypen und Biotopkomplexe. Das BfN nimmt gemäß § 6 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Beobachtung von Natur und Landschaft (Monitoring) wahr. Das Monitoring dient gemäß § 6 Abs. 2 BNatSchG u.a. der Erfüllung zahlreicher unions- und völkerrechtlicher Verpflichtungen, insbesondere der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), Vogelschutzrichtlinie (VRL) und Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) sowie verschiedener internationaler Naturschutzübereinkommen.

Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz (BfN)

Titel 532 02

Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

Die Roten Listen sind zudem wissenschaftliche Fachgutachten, in denen der Gefährdungsstatus für einen bestimmten Bezugsraum dargestellt ist, und damit die fachliche Grundlage für viele behördliche Anordnungen sowie Zulassungs-, Ausnahme- und Befreiungsentscheidungen (z.B. nach § 19 Abs. 1, § 38 Abs. 1, § 45 Abs. 7 S. 2 sowie § 71 Abs. 4 BNatSchG, vgl. auch § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 S. 1 BNatSchG).

Seit den 1970er Jahren werden die Roten Listen durch das BfN bzw. seine Vorgängerinstitution BFANL erstellt. Der gesamte Erstellungsprozess mit 50 Koordinatorinnen und Koordinatoren, mehr als 700 Koautoren und Koautorinnen und insgesamt mehr als 20 000 Ehrenamtlichen wurde bislang allein vom BfN koordiniert und fachlich begleitet. Diese Vorgehensweise kann aus folgenden Gründen nicht fortgeführt werden: (1) Es fehlen vertragliche Verbindlichkeiten bezüglich Zeitplanung und Qualität. Der notwendige 10-Jahres-Rhythmus konnte nicht eingehalten werden. (2) Im Ehrenamt steht die fachliche Expertise infolge Nachwuchsmangels nicht mehr im erforderlichen Umfang zur Verfügung.

Die Errichtung des Zentrums soll an erster Stelle dazu dienen, die Zukunft der Roten Listen durch bedarfsgerechte, logistische und finanzielle Unterstützung der Expertenkreise zu sichern. Die Vielfalt der Artengruppen und ihrer Fachgemeinschaften erfordert dabei eine hohe Flexibilität in der Aufgabenwahrnehmung.

Im Kern wird es darum gehen, die Tätigkeit der einzelnen Koordinatorinnen und Koordinatoren von Roten Listen angemessen zu honorieren und Arbeitsschritte und Fristen für alle Beteiligten verlässlich abzusichern.

Die koordinierenden und unterstützenden Funktionen für das Ehrenamt dürfen aus Sicht des Ehrenamtes auch zukünftig nur durch eine fachliche neutrale Instanz ohne politische Einflussnahme ausgeübt werden. Garant hierfür ist und bleibt das BfN, zu dessen zentralen Aufgaben neben der künftig zu verstärkenden Steuerung des Gesamtprozesses weiterhin die Herausgeberschaft der Listen gehören wird.

Das Rote-Liste-Zentrum soll über einen Vertrag mit einem neutralen Träger eingerichtet und finanziert werden, wobei die Fachaufsicht des BfN gewährleistet wird. Das Zentrum übernimmt für das BfN zentrale Dienstleistungen (Koordination, Beratung und fachliche Begleitung des Ehrenamtes, grundlegende Qualitätssicherung des Erstellungsprozesses der Roten Listen) in der Zusammenarbeit mit dem Ehrenamt.

Das Zentrum soll ab 2018 seinen Wirkbetrieb im Auftrag des BfN als Dauerbetrieb aufnehmen und hierfür dauerhaft finanziert werden. Seine Errichtung erfordert eine Erhöhung des Ansatzes beim Kapitel 1614 Titel 532 02 im Jahr 2018 um 1.500 T€ und in den Folgejahren um 3.150 T€ jährlich gegenüber der Finanzplanung des Vorjahres.

Begründung des Mittelbedarfs für das Rote-Liste-Zentrum

Basis der vorliegenden Kalkulation ist eine Kostenschätzung auf Grundlage des 2-Säulen-Modells aus Stammpersonal und befristeten Projekt- und Werkverträgen.

Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz (BfN)
Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

1. Stammpersonal

Für das geplante Stammpersonal des Rote-Liste-Zentrums sind Personalkapazitäten (Vollzeit) in folgendem Umfang notwendig: 8 Wissenschaftler/innen, 2,5 Fachkräfte für Öffentlichkeitsarbeit, IT sowie Grafik, Design und Layout sowie zwei Sachbearbeiter/innen für die Projektabwicklung.

Hinsichtlich der Personalausgaben für das Stammpersonal wird mit einem jährlichen Gesamtbetrag von 1,276 Mio € kalkuliert.

2. Sachkosten

Dazu zählen die Kosten für befristete Verträge mit den Koordinatorinnen und Koordinatoren der einzelnen Roten Listen und/oder bedarfsgerechte Werk- bzw. Projektverträge mit Expertinnen/Experten der jeweiligen Organismengruppen. Diese Mittel zur direkten Unterstützung der Fachleute bilden die „zweite Säule“, durch die das Zentrum erst arbeitsfähig wird.

Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz (BfN)
Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

Tabelle 1: Sachkosten	T€
Aufträge an Expertinnen/Experten	1.200
IT-Entwicklung, Internetauftritt	50
Online-Zugang zu speziellen Zeitschriften sowie Literaturanschaffung und Fernleihe	30
Lizenzen für Spezialsoftware	10
Dienstleistungsvertrag für EDIT-Plattform	30
Druckkosten, Aufbereitung als elektronische Medien	20
Reisekosten	20
Summe	1.360

Tabelle 2: Gesamtkalkulation Mittelbedarf Rote-Liste-Zentrum	T€
Personalkosten	1.276
Zentrumsspezifische Sachkosten	1.360
Summe p.a. netto	2.636
Umsatzsteuer (19 %, kaufmännische Rundung)	501
Summe p.a. brutto	3.137
Kaufmännisch gerundet	3.150

Kapitel 1614 - Bundesamt für Naturschutz (BfN)

Titel 812 02

**Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software
im Bereich Informationstechnik**

Zu Nr. 2 der Erläuterungen: Ersatzbeschaffung 495 T€

Ersatzbeschaffungen von Hardware betreffen in 2018 neben alten Routern und Switchen weiterhin den Austausch von Konferenztechnik aus dem Jahr 2006 (Beamer usw.) (200 T€). Darüber hinaus beinhalten sie den Tausch von insgesamt 7 Servern (70 T€), 4 Multifunktionsgeräten (16 T€), 100 TFT-Monitoren (24 T€) und 10 Notebooks (15 T€), die aufgrund ihres Alters und der gestiegenen technischen Anforderungen getauscht werden müssen.

Im Bereich der Software-Ersatzbeschaffungen sind die jährliche Wartungsverlängerung der Novell-, VMware- und CITRIX-Lizenzen (100 T€), die jährliche Erneuerung der Lizenzen des Projektförderungsinformationssystems „profi“ (50 T€) sowie die jährliche Wartung der Mach-Lizenzen (20 T€) zu nennen. Diese Maßnahmen sind erforderlich, um den übergangslosen Weiterbetrieb der Basis-IT sowie der (Fach-)Verfahren zu gewährleisten.

Insgesamt: 940 T€

Kap. 1615

***Bundesamt für
kerntechnische Entsorgungssicherheit
(BfE)***

Kapitel 1615 - Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit Übersicht

Kapitel 1615 - Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit

Übersicht

Gesamtausgaben	in T€
Soll 2017	463.044 T€
Zweiter Regierungsentwurf 2018	27.109 T€
Weniger	- 435.935 T€
	(= - 94,2 %)

Grundsätzliche Bemerkungen zum BfE und zum Kapitel 1615

a) Errichtung, gesetzliche Aufgabenzuweisung

Das BfE wurde gemäß § 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfKEG) im Geschäftsbereich des BMU errichtet. Es hat seine Tätigkeit als Bundesamt für kerntechnische Entsorgung zum 1. September 2014 aufgenommen.

Mit dem Gesetz zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung vom 30. Juli 2016 wurden dem BfE u.a. die Zuständigkeiten für die Genehmigung im Bereich der Zwischenlagerung und Transporte und Fachaufgaben im Bereich der kerntechnischen Sicherheit übertragen, die zuvor vom Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) wahrgenommen wurden. Auch wurde die Aufsicht über Endlagerprojekte beim BfE verankert.

Damit wurden erstmals eine Atomaufsicht sowie eine Bergbehörde für Endlager auf Bundesebene geschaffen. Dem BfE wurden neue Aufgaben im Rahmen des Standortauswahlverfahrens zur Suche eines Endlagers für radioaktive Abfälle übertragen, insbesondere die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Standortsuche. Darüber hinaus wurden dem BfE die Durchführung und Koordination von Forschung in seinen Aufgabenfeldern übertragen. Im Mai 2017 trat das neugefasste Standortauswahlgesetz in Kraft. Damit verbunden waren Festlegungen über den konkreten Aufgabenzuschnitt des BfE sowie neue Aufgabenzuweisungen insbesondere bei der Standortsuche für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle.

Das BfE befindet sich daher derzeit in einem Prozess des Aufbaus und der Neustrukturierung, in dem auf Grundlage der o. g. Gesetze in erheblichem Umfang Personal eingestellt und die entsprechenden Haushaltsmittel (einschl. Plan-/Stellen) veranschlagt werden müssen bzw. vom BfS auf das BfE in Folge des Aufgabenübergangs übergehen.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des 2. Regierungsentwurfs zum Haushalt 2018 sind zwei von vier Fachabteilungen (GE - Genehmigungsverfahren Zwischenlagerung/Transporte und KE -

Kapitel 1615 - Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit Übersicht

Kerntechnische Sicherheit und atomrechtliche Aufsicht in der Entsorgung) weitgehend vom BfS übernommen und in das BfE integriert worden. Zwei weitere Abteilungen (SV - Standortauswahlverfahren und Öffentlichkeitsbeteiligung und FA - Aufgabenbezogene Forschung, berg-, wasser- und atomrechtliche Verfahren) sowie die Verwaltung und sämtliche Querschnittsaufgaben werden – bei teilweiser Integration von BfS-Personal – neu aufgebaut.

Die Dienstsitze des BfE befinden sich in Berlin und Salzgitter.

b) Aufgabengebiete

Gemäß § 2 BfKEG obliegen dem BfE Aufgaben des Bundes auf den Gebieten der Planfeststellung, Genehmigung und Überwachung von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle, der Entsorgung radioaktiver Abfälle, der Beförderung und Aufbewahrung radioaktiver Stoffe sowie der kerntechnischen Sicherheit, die ihm durch das Atomgesetz, das Standortauswahlgesetz (StandAG) oder andere Bundesgesetze oder aufgrund dieser Gesetze zugewiesen werden. Das Bundesamt unterstützt das BMU fachlich und wissenschaftlich auf den genannten Gebieten, betreibt zur Erfüllung seiner Aufgaben wissenschaftliche Forschung und erledigt Aufgaben des Bundes, mit deren Durchführung es vom BMU beauftragt wurde.

Das neu gegründete BfE ist die zentrale Fachbehörde des Bundes für alle Fragen in Zusammenhang mit der Sicherheit der Entsorgung von radioaktiven Abfällen. Es

- übt die staatliche Aufsicht über das Verfahren zur Suche und Ausweisung eines Endlagers für hoch radioaktive Abfälle in Deutschland aus und beteiligt die Öffentlichkeit,
- führt die atomrechtliche sowie zukünftig die berg- und wasserrechtliche Aufsicht über Endlager,
- ist zukünftig Genehmigungsbehörde für Endlagerprojekte,
- ist Zulassungs- und Genehmigungsbehörde für die Beförderung und die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen und Großquellen,
- unterstützt das BMU auf dem Feld der kerntechnischen Sicherheit durch fachliche Expertise,
- betreibt zur Erfüllung seiner Aufgaben wissenschaftliche Forschung.

Das BfE betritt insbesondere als Aufsichts- und Beteiligungsinstanz bei der Suche und Ausweisung eines Endlagers für hoch radioaktive Abfälle in der Bundesrepublik Deutschland in vielfacher Hinsicht Neuland. Erstmals wird auf der Bundesebene eine Atomaufsicht für die Endlagerung eingeführt. Die fachliche Überwachung wird verbessert und konzentriert. Das BfE ist zudem die erste Bergbehörde des Bundes im Bereich der nuklearen Entsorgung. Gleichzeitig trägt das BfE die Verantwortung für einen in dieser Form einzigartigen Prozess der Öffentlichkeitsbeteiligung. Um Vertrauen und Akzeptanz aufzubauen, können und sollen sich Bürgerinnen und Bürger sowie die interessierte Fachwelt umfassend in die Endlagersuche einbringen. Dafür stehen klar definierte, umfangreiche Beteiligungsverfahren zur Verfügung. Diese Partizipation wird flankiert und optimiert durch die Informationsplattform des BfE, auf der das behördliche Handeln des BfE und anderer staatlicher Akteure nach außen abgebildet wird.

Für die Transporte radioaktiver Stoffe und die Zwischenlagerung abgebrannter Brennelemente wurden vom Gesetzgeber langjährig erworbene Kompetenzen aus dem Bundesamt für Strah-

Kapitel 1615 - Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit Übersicht

lenschutz auf das BfE übertragen. Das BfE stellt sich der Aufgabe, diese Kompetenzen entsprechend den aktuellen Herausforderungen weiterzuentwickeln. Das BfE bewegt sich hierbei im Spannungsfeld zwischen der nachvollziehbaren Forderung nach Transparenz und der Notwendigkeit zum vertraulichen Umgang mit Informationen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit. Wissenschaftliche Expertise ist für das gesamte Aufgabenspektrum des BfE unabdingbar. Das BfE verfolgt aktiv und interdisziplinär den Stand von Wissenschaft und Technik und versteht seine Forschungstätigkeit auch als Beitrag zu einem selbsthinterfragenden System staatlicher Verantwortung.

Eine wichtige Aufgabe sieht das BfE schließlich in der Dokumentation aller aktuellen und historischen Prozesse und Entscheidungen im Zusammenhang mit der Suche nach einem geeigneten Endlager. Da dieser Prozess deutlich über die Lebenszeit von Zeitzeugen hinausweist, ist es von übergeordneter Bedeutung, dass das BfE als glaubwürdige Instanz das Wissen möglichst umfassend bewahrt und öffentlich zur Verfügung stellt. Dadurch soll ein Gedächtnis der Geschichte der Endlagersuche befördert werden.

c) Organisationsstruktur des BfE

Das BfE gliedert sich in folgende fünf Bereiche:

- Abteilung Z „Zentrale Dienste“;
- Abteilung GE „Genehmigungsverfahren Zwischenlagerung/Transporte“;
- Abteilung KE „Kerntechnische Sicherheit und atomrechtliche Aufsicht in der Entsorgung“;
- Abteilung SV „Standortauswahlverfahren und Öffentlichkeitsbeteiligung“;
- Abteilung FA „Aufgabenbezogene Forschung, berg- wasser- und atomrechtliche Verfahren“.

d) Anpassung der Veranschlagung von Haushaltsmitteln an die StandAG-Novelle 2016

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung sind Aufgaben, die bisher gesetzlich dem BfS zugewiesen waren, auf das BfE übergegangen. Hieraus folgt u.a. die Notwendigkeit, Aufgaben, Personal und Haushaltsmittel **vom BfS auf das BfE zu verlagern**. In Teilen erfolgte die Anpassung des BfE-Haushalts bereits mit dem Bundeshaushalt 2017.

In einem zweiten Schritt wurden zum 30.01.2017 nach § 50 BHO 96,5 Plan-/Stellen zum BfE umgesetzt. Die entsprechenden Sach- und Personalmittel verblieben im Haushalt des BfS.

Mit dem Haushalt 2018 (1. Regierungsentwurf) erfolgte eine weitere Anpassung des BfE-Haushalts an die Neustrukturierung der Behörden dergestalt, dass die in 2017 im Kapitel 1615 veranschlagte Titelgruppe 02 (s.o.) in das neue Kapitel 1603 verlagert und z.T. zwischen BfE und BGE aufgeteilt wurde.

Nach erfolgter Zuordnung des Querschnittspersonals des BfS im Wege der Abordnung zum 1. Januar 2018 werden weitere Personal- und Sachmittel im Rahmen der Aufstellung des zweiten Regierungsentwurfes 2018 umgesetzt.

Kapitel 1615 - Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit Übersicht

e) **Refinanzierbarkeit der Ausgaben des BfE**

§ 28 StandAG definiert mit wenigen Ausnahmen die bei der Aufgabenwahrnehmung des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit im Zusammenhang mit der Standortauswahl anfallenden Ausgaben als **umlagefähige** und damit **refinanzierbare Kosten**.

Die tatsächliche Höhe der entstandenen umlagefähigen Kosten wird gemäß § 30 StandAG nach Abschluss eines jeweiligen Haushaltsjahres durch Erstellung einer Jahresrechnung ermittelt.

Die durch die Umlagepflichtigen zu entrichtenden Umlagen werden bei Kapitel 1603 Titel 341 01 vereinnahmt.

Weitere Tätigkeiten der Abteilungen GE und KE werden über Kosten/Gebührenbescheide nach AtG refinanziert.

Erläuterungen zu einzelnen Titeln des Kapitels 1615:

Kapitel 1615 - Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit
Titel 532 01
Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik

Titel 532 01
 (Seite 85 Reg.-Entwurf)

Titel 532 01
Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Mehr
1.000 €			
60	300	408	108

Zum Ist 2016

Der Aufbau einer BfE-eigenen IT-Struktur war aufgrund der geringen Personalstärke im Jahr 2016 noch zurückgestellt worden, weshalb lediglich für die Nutzung BfE-spezifischer IT-Anwendungen Aufträge vergeben wurden. Aus Wirtschaftlichkeitsgründen wurde überwiegend die BMU-IT gegen Ausgabenerstattung genutzt.

Zum Ansatz 2018

Im Zusammenhang mit der Neuorganisation der Behördenlandschaft im Endlagerbereich sind Aufgaben des BfS auf das BfE übergegangen. In diesem Zusammenhang wurden im Rahmen der Aufstellung zum zweiten Regierungsentwurf 2018 Ausgaben i.H.v. 108 T€ von Kapitel 1616 Titel 532 01 umgesetzt:

Die Ausgaben dienen in erster Linie der Administration und Wartung des Netzwerkes sowie der Umsetzung von Richtlinien und Gesetzen auf Bundes- und europäischer Ebene. Weiterhin stellt die Absicherung der Netze und Leitungen eine prioritäre Daueraufgabe dar.

Für die Einrichtung einer IT-Infrastruktur werden **408 T€** für die nachfolgend aufgeführten Dienstleistungsaufträge veranschlagt:

1. Rechenzentrum	41T€
2. Konfiguration Server und Systeme	95 T€
3. Aufbau Clientumgebung	93 T€
4. Konfiguration Netzwerk	46 T€
5. Aufbau APC	84 T€
6. Temporärer IT-Betrieb, Wartungsarbeiten	31 T€
7. Pflege/Wartung der KLR-Software	14 T€
8. Betrieb/Hosting Bewerbermanagementsoftware	4 T€

**Kapitel 1615 - Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit
Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)**

Titel 532 02
(Seite 85 Reg.-Entwurf)

Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Mehr
1.000 €			
-	160	4.400	4.240

Zum Ansatz 2018

Für **Vollzugsaufgaben** sind Ausgaben wie folgt zu veranschlagen:

1. Öffentlichkeitsbeteiligung	2.735 T€
2. Behördenbeteiligung	55 T€
3. Atomrechtliche Aufsicht	1.600 T€
4. Sonstiges	10 T€

Somit ergibt sich der Gesamtansatz in Höhe von **4.400 T€**

Zu 1. und 2. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Das BfE hat als zuständige Behörde und Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung für das Standortauswahlverfahren für das Endlager für hochradioaktive Abfälle die Aufgabe, die Öffentlichkeit frühzeitig, umfassend, systematisch und dauerhaft über Ziele, Mittel, Stand und Auswirkungen des Standortauswahlverfahrens zu informieren und dadurch die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der im StandAG vorgesehenen Beteiligungsformate zu schaffen. Hierzu zählt auch die Information zu Fragen der Zwischenlagerung hochradioaktiver Abfälle. Ziel ist ein breiter gesellschaftlicher Konsens hinsichtlich der Lösung der Endlagerfrage sowie deren Tolerierung durch die Betroffenen.

Bis zur Benennung der Teilgebiete durch den Vorhabenträger ist es die Aufgabe des BfE, eine Informationsplattform nach § 6 StandAG zu konzipieren und bundesweite, breit angelegte und auf verschiedene Zielgruppen zugeschnittene Informationsangebote zum Standortauswahlverfahren bereitzustellen sowie eine internetbasierte Informationsplattform einzurichten. Die Mittel für Konzeption und Einrichtung der Informationsplattform nach §6 StandAG sind im Titel 1615/532 01 Aufträge und Dienstleistungen im Bereich IT veranschlagt.

Bereits im Vorfeld der Benennung der Teilgebiete durch den Vorhabenträger gehört es zu den Aufgaben des BfE, die dann durchzuführenden formellen (im StandAG gesetzlich vorgeschriebenen) Formate der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie darüber hinausgehende informelle

Kapitel 1615 - Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit
Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

Formate zu konzipieren, mit den anderen an der Standortauswahl beteiligten Institutionen zu diskutieren und umzusetzen. Darüber hinaus ist das BfE zuständig für die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung im Bereich der Endlagerung.

§ 28 Absatz 2 Nummer 1 StandAG definiert Ausgaben für die Öffentlichkeitsbeteiligung als **umlagefähige und damit refinanzierbare Kosten**. Folgende Maßnahmen sind zur Öffentlichkeitsbeteiligung geplant:

- Angebote verschiedener Beteiligungsformate sowie die Bereitstellung von Informationen zum Standortauswahlverfahren und zur Endlagerung, die die Beteiligung der Öffentlichkeit erst ermöglichen. Zudem sind Maßnahmen zur grenzüberschreitenden Öffentlichkeitsbeteiligung im Bereich der Endlagerung sowie in der Zwischenlagerung erforderlich.
- Entwicklung und Produktion von zielgruppenspezifischen Informationsmedien (Publikationen, E-Mail-Newsletter, Animationen, Filme, Modelle, Grafiken, Fotoarbeiten) zum Standortauswahlverfahren und zur nuklearen Entsorgung inkl. der Zwischenlagerung hochradioaktiver Abfälle.
- Konzeptionierung, Produktion und Verteilung einer zweimal jährlich erscheinenden Informationsschrift zum aktuellen Stand des Standortauswahlverfahrens, die im Internet und als Beilage über eine überregionale Tageszeitung bundesweit verteilt wird.
- Um die Öffentlichkeit über aktuelle Entwicklungen im Bereich des Standortauswahlverfahrens und der damit verbundenen Frage der Zwischenlagerung hochradioaktiver Abfälle zu informieren, sind Informations- und Diskussionsveranstaltungen im gesamten Bundesgebiet zu organisieren und durchzuführen.
- Seit 2009 informiert das BfS (seit 2017 das BfE) im Rahmen der aufsuchenden Öffentlichkeitsarbeit bundesweit zum Thema Endlagersuche, Zwischenlagerung und Standortauswahlverfahren. 2018 wurde ein BfE-Informationsfahrzeug als Ersatz für die bisherige Endlagerausstellung angeschafft für dessen Innenausbau einmalige Kosten in Höhe von 250 T€ einzuplanen sind. Um dem gesetzlichen Informationsauftrag als Verfahrensführer im Standortauswahlverfahren gerecht zu werden und das Bewusstsein für die gesamtgesellschaftliche Verantwortung bei der Entsorgung der hochradioaktiven Abfälle zu stärken, sind 20 bis 30 Einsätze mit dem BfE-Informationsfahrzeug im gesamten Bundesgebiet und in den Teilgebieten, sobald diese vom Vorhabenträger benannt wurden, geplant.
- Am Dienstsitz Berlin des BfE wird eine Dauerausstellung zum Standortauswahlverfahren eingerichtet, die als zentraler Ort der Information und Diskussion zu Fragen der Standortauswahl, der Zwischenlagerung und der Entsorgung radioaktiver Abfälle konzipiert wird. Für die inhaltliche Konzeption und Gestaltung der Ausstellung (Messebau, Medienausstattung, Grafiken, Modelle, Filme und Animationen) werden 1.000.000 € veranschlagt. Die Kostenschätzung beruht auf Erfahrungswerten bei der Errichtung der Informationsausstellungen des BfS an den Standorten Morsleben, Asse und Konrad.
- Das BfE als Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung muss bereits in der Frühphase des Auswahlverfahrens die gesetzlich vorgeschriebenen Formate der Öffentlichkeits- und Behörden-

Kapitel 1615 - Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit
Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

beteiligung nach StandAG vorbereiten und durchführen. Darüber hinaus muss das BfE weitere Formate für die Öffentlichkeitsbeteiligung verschiedener Zielgruppen entwickeln, diskutieren und umsetzen, um die Beteiligungsbereitschaft der Bevölkerung bis zur Benennung der Teilgebiete zu erhalten und zu fördern. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei aufgrund der langen Verfahrensdauer auf Beteiligungsformaten für die junge Generation. Für die Konzeption und Durchführung der Beteiligungsformate ist es notwendig, externen Sachverständigen einzubinden. Darüber hinaus ist das BfE zuständig für die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung im Bereich der Endlagerung. Darüber hinaus ist das BfE zuständig für die grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Bereich der Endlagerung, z.B. im Rahmen des Sachplans Geologische Tiefenlager der Schweiz.

Zu 3. Atomrechtliche Aufsicht:

Nach § 23 d AtG ist das BfE zuständig für die atomrechtliche Aufsicht über Anlagen des Bundes nach § 9a Abs. 3 Satz 1 AtG und die Schachanlage Asse. Gemäß § 19 Abs. 5 AtG übt es seine Aufsicht gegenüber der BGE für die Endlagerprojekte Konrad und Morsleben sowie die Schachanlage Asse II aus.

Im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit zieht das BfE gem. § 20 AtG unabhängige Sachverständige zu den Themenkomplexen Anlagensicherung, Anlagensicherheit, Bergbau/Bewetterung, Erdungs-/Blitzschutz, Fahrzeug- und Raumluftechnik, Krananlagen, Seilfahr- und Elektrotechnik, Leit- und Nachrichtentechnik, Bauwerksabdichtungen und Seismik, Fachkunde, Qualitätsmanagement, Betriebsorganisation, Brandschutz, praktischer Strahlenschutz, Strahlenschutzinstrumentierung und Freigaben gem. § 29 StrlSchV hinzu. Von diesen sind im Bedarfsfall bzw. entsprechend der geltenden Genehmigungen fachliche Stellungnahmen für die atomrechtliche Aufsicht zu erarbeiten. Zudem hat das BfE gem. den Vorgaben der REI eine unabhängige Messstelle zur Überwachung der Umgebung des Endlagers Morsleben sowie der Schachanlage Asse II zu beauftragen.

**Kapitel 1615 - Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches**

Titel 544 01
(Seite 85 Reg.-Entwurf)

Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Mehr/Weniger
1.000 €			
225	800	800	-

Forschungsvorhaben im Bereich der nuklearen Entsorgung

Forschungsbedarf für das Standortauswahlverfahren wird auch von der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe durch konkrete Forschungsfragen sowohl für die naturwissenschaftlich-technischen als auch für die sozialwissenschaftlichen und soziotechnischen Aspekte aufgezeigt. Die Unabhängigkeit der Forschung des BfE vom Vorhabenträger - der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH - stellt dabei eine wesentliche Säule dar, um die Rolle des BfE im Standortauswahlverfahren mit der entsprechenden eigenen wissenschaftlichen Expertise in der Endlagerforschung auszufüllen.

Innerhalb der gesetzlich festgelegten Termine im Standortauswahlverfahren muss das BfE zahlreiche umfassende, komplexe, verantwortungsvolle und sicherheitsrelevante Aufgaben steuern und wahrnehmen, die hohe Anforderungen an die fachlichen und personellen Kompetenzen im BfE stellen. Für den fachlichen Kompetenzaufbau im BfE ist es zwingend erforderlich, Forschungsvorhaben auf den Weg zu bringen, um insbesondere die anstehenden Bewertungen, Vorschläge und Entscheidungen des BfE im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu gewährleisten. Sie sollen das BfE in die Lage versetzen, die ihm vom Gesetz übertragenen Aufgaben vollumfänglich wahrzunehmen. Neben den Aufgaben als Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung gilt dies insbesondere für die Festlegung der Erkundungsprogramme, die Prüfung der Vorschläge der BGE als Vorhabenträger, die Erarbeitung begründeter Empfehlungen zu den Vorschlägen sowie die Überwachung des Vollzugs des Standortauswahlverfahrens.

Im Jahr 2018 sollen daher Forschungsvorhaben eingeleitet werden, die diesen Aufgaben Rechnung tragen. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse, Erfahrungen und Ergebnisse sollen das BfE insbesondere unterstützen, im Rahmen des gesetzlich vorgegebenen Terminrahmens zunächst den Vorschlag des Vorhabenträgers für in Betracht kommende Teilgebiete mit besonders günstigen geologischen Eigenschaften und die im weiteren Schritt vorgeschlagene Auswahl der Standortregionen für die übertägige Erkundung einschließlich der zugehörigen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen zu überprüfen und zu bewerten. Dies gilt ebenfalls für die sich anschließenden Entscheidungen zu über- und untertägigen Erkundungen bis hin zum abschließenden Standortvergleich. Schließlich sollen die Forschungsergebnisse der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des BfE im Bereich der Öffentlichkeitsbeteiligung dienen, indem sie ihre Elemente methodisch konkretisieren und dabei den bestehenden Stand der Forschung zu innovativen Partizipationsverfahren reflektieren.

Kapitel 1615 - Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

Im Hinblick auf die zum jetzigen Zeitpunkt nicht genau eingrenzbare Dauer des Standortauswahlverfahrens und die Ungewissheit, wann ein Endlager für bestrahlte Kernbrennstoffe zur Verfügung steht, ist es notwendig, auch zur sicherheitstechnischen Bewertung einer längerfristigen Zwischenlagerung sowie von Transporten nach längerer Zwischenlagerung Forschung und Entwicklung zu betreiben. Dies dient der Klärung der Relevanz bestimmter Fragestellungen im Hinblick auf mögliche Genehmigungsverfahren zur längeren Aufbewahrung bzw. Transport bestrahlter Kernbrennstoffe nach längerer Zwischenlagerung. Darüber hinaus sollen die Forschungsvorhaben auch Impulse für die Regelwerksentwicklung liefern.

Kapitel 1615 - Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit
Titel 812 01
Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software für Verwaltungszwecke (ohne IT)

Titel 812 01
(Seite 86 Reg.-Entwurf)

Titel 812 01
Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software für Verwaltungszwecke (ohne IT)

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Mehr
1.000 €			
11	64	421	357

Zum Ansatz 2018

Im Zusammenhang mit der Neuorganisation der Behördenlandschaft im Endlagerbereich sind Aufgaben des BfS auf das BfE übergegangen. In diesem Zusammenhang wurden

- im Rahmen der Aufstellung zum ersten Regierungsentwurf 2018 Ausgaben i.H.v. 97 T€ von Kapitel 1615 Titel 812 21 und 812 31 sowie
- im Rahmen der Aufstellung zum zweiten Regierungsentwurf 2018 Ausgaben i.H.v. 260 T€ von Kapitel 1616/812 01 umgesetzt:

Der Ansatz berücksichtigt die Ausgaben für die (Erst-)Ausstattung von Büroräumen für den Präsidenten, die Vizepräsidentin, die Abteilungs- und Referatsleiter/innen sowie einen Teil der Büros von Referent/innen, Sachbearbeiter/innen und Bürosachbearbeiter/innen. Mit Blick auf den vom BMU gebilligten Raumbedarf für 125 Beschäftigte am Standort Berlin und die somit weiteren auszustattenden Büroräume kann in 2019 ein eventuell darüber hinausgehender Investitionsbedarf durch Ausgabereste gedeckt werden.

Kapitel 1615 - Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit
Titel 812 02
Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegen-
ständen sowie Software im Bereich Informationstechnik

Titel 812 02
 (Seite 86 Reg.-Entwurf)

Titel 812 02
Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegen-
ständen sowie Software im Bereich Informationstechnik

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Mehr
1.000 €			
-	90	430	340

Zum Ansatz 2018

Im Zusammenhang mit der Neuorganisation der Behördenlandschaft im Endlagerbereich sind Aufgaben des BfS auf das BfE übergegangen. In diesem Zusammenhang wurden

- im Rahmen der Aufstellung zum ersten Regierungsentwurf 2018 Ausgaben i.H.v. 32 T€ von Kapitel 1615 Titel 812 22 sowie
- im Rahmen der Aufstellung zum zweiten Regierungsentwurf 2018 Ausgaben i.H.v. 308 T€ von Kapitel 1616/812 02 umgesetzt:

Für den weiteren Aufbau der IKT-Infrastruktur werden 430 T€ für die nachfolgend aufgeführten **Erweiterungsbeschaffungen** für Hardware veranschlagt.

1.	USV (unabhängige Stromversorgung)	28 T€
2.	Standard- und Spezialsoftwarelizenzen (Personal, Haushalt)	28 T€
3.	Netzersatzanlage	71 T€
4.	Rechenzentrum	71 T€
5.	Netzwerk	24 T€
6.	TK-Anlage	53 T€
7.	TK-Netzwerk	60 T€
8.	APC, Monitore, TK-Endgeräte	60 T€
9.	Großformatdrucker (Plotter)	35 T€

Kap. 1616

Bundesamt für Strahlenschutz

Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz (BfS)
Übersicht

Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz (BfS)

Übersicht

Gesamtausgaben	in T€
Soll 2017	75.871 T€
Regierungsentwurf 2018	65.457 T€
Weniger	- 10.414 T€
	(= - 13,73 %)

1. Die Änderung des Kapitelansatzes ergibt sich insbesondere aus folgenden Faktoren:

- **Titel 518 02 und 518 22:**
Mehrbedarf insbesondere wegen Bezugs des Erweiterungsbaus in Salzgitter **+ 291 T€**

- **Titel 511 01, 532 01 und 812 02:**
Mehrbedarf im Zusammenhang mit zusätzlichen Aufgaben nach neuem Strahlenschutzgesetz **+ 1.282 T€**

- **Titel 812 01:**
Reduzierung des Ansatzes für den Erwerb von wissenschaftlichen Großgeräten für den Strahlenschutz aufgrund der Haushaltsaufteilung BfE/BfS **- 97 T€**

- **Titel 422 01, 422 21, 428 01 und 428 21:**
Umsetzung von Personalausgaben aufgrund der Versetzung von Beschäftigten einschl. Planstellen und Stellen im Rahmen der Neuorganisation des Endlagerbereichs zum Kap. 1615 - BfE **- 11.363 T€**

- **Titel 514 01, 518 01, 525 01, 527 01, 539 99 und 811 01:**
Umschichtung zum Kap. 1615 – BfE von flexibilisierten Verwaltungsausgaben und Investitionen aufgrund der durch die Neuorganisation erforderlichen Aufteilung der Ausgaben **- 459 T€**

Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) Übersicht

2. Neuorganisation der Behördenlandschaft im Endlagerbereich, haushälterische Anpassung

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung und im Strahlenschutz am 30. Juli 2016 wurden die Zuständigkeiten bei der Endlagerung radioaktiver Abfälle vom Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) auf das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE) und die Bundes-Gesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) übertragen. Hieraus folgt u.a. die Notwendigkeit, Personal und Haushaltsmittel zu verlagern.

Bereits mit dem Haushalt 2017 wurden in einem ersten Schritt Haushaltsmittel vom Kapitel 1616 des BfS in das Kapitel 1615 des BfE umgesetzt. Hierbei handelte es sich um Haushaltsmittel im Bereich der Endlagerung und der Staatlichen Verwahrung von Kernbrennstoffen, die eindeutig abgrenzbar dem BfE zuzuordnen waren. Im Zuge der Aufgabenverlagerung im Bereich der Errichtung, des Betriebs und der Stilllegung von Endlagern am 24. April 2017 vom BfS auf die BGE war eine weitere Umschichtung von Haushaltsmitteln in das Kapitel 1603 des Gesellschafters BMU (Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle) erforderlich, die zwischenzeitlich umgesetzt ist.

Weitere notwendige Verlagerungen von Ausgaben, Planstellen sowie Stellen z. B. für den Bereich der Querschnittsfunktionen wurden im Regierungsentwurf zum Haushalt 2018 berücksichtigt. Das schrittweise Vorgehen der haushälterischen Umsetzung ist eng mit dem Übergang von Personal auf das BfE und die BGE verknüpft.

Das BfS ist weiterhin als Dienstherr und Arbeitgeber für die in die BGE gestellten und zugewiesenen Beschäftigten zuständig, daher bleiben in der Titelgruppe 02 weiterhin Ausgaben mit der übergeordneten Zweckbestimmung „Endlagerung radioaktiver Abfälle“ in den Ausgabetiteln der Hauptgruppen 4 und 6 veranschlagt.

3. Zusammenfassung aller strahlenschutzrechtlichen Vorschriften aus StrlSchV, RöV und StrVG in einem neuen Strahlenschutzgesetz

Mit dem Gesetz zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung und des Strahlenschutzes vom 26. Juli 2016 und dem Gesetz zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung vom 27. Juni 2017 wurde das Errichtungsgesetz für das BfS geändert. Das BfS steht nun vor der Herausforderung, als einzige Strahlenschutzbehörde des Bundes auch künftig einen effizienten Strahlenschutz für Bevölkerung, Beschäftigte, Patienten und Umwelt zu gewährleisten.

Im neuen Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) mit zugehörigen Verordnungen wurden strahlenschutzrechtliche Vorschriften aus dem Atomgesetz (AtG), dem Strahlenschutzvorsorgegesetz (StrVG), der Strahlenschutz- (StrlSchV) und Röntgen-Verordnung (RöV) zusammengeführt. Das neue StrlSchG mit zugehörigen Verordnungen dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und der Neubestimmung des radiologischen Notfallschutzes in Deutschland nach den Erfahrungen aus dem Kerntechnischen Unfall in Fukushima.

Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz (BfS)

Übersicht

Die Umsetzung bringt neue Aufgaben und eine Erweiterung bestehender Aufgaben für das BfS in den Bereichen des medizinischen und beruflichen Strahlenschutzes, des Schutzes der Bevölkerung im Zusammenhang mit natürlichen radioaktiven Quellen, insbesondere Radon, und des Notfallschutzes mit sich.

3.1 Aufgaben des BfS

- Überwachung der Umweltradioaktivität im Rahmen des integrierten Mess- und Informationssystems (IMIS),
- Betrieb des Gamma-Ortsdosisleistungs-Messnetzes (ODL-Messnetz),
- Aus – und Aufbau der Bereiche Notfallschutz und Nuklearspezifische Gefahrenabwehr einschließlich der Unterstützung des Aufbaus eines Radiologischen Lagezentrum des Bundes (RLZ),
- Erstellung des Lagebildes und Koordination der Messaufgaben des Bundes und der Länder im RLZ,
- Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren ionisierender und nichtionisierender Strahlung,
- Aufbau und Betrieb eines Kompetenzzentrums „Strahlenschutz und Stromnetzausbau“
- Betrieb einer Messstation für Spuren von Radioaktivität in der Atmosphäre, insbesondere als Beitrag zur Überwachung des Kernwaffenteststoppabkommens,
- Unterstützung der zuständigen Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder bei der nuklearspezifischen Gefahrenabwehr,
- Führung des Dosisregisters zum Schutz der beruflich strahlenexponierten Personen,
- Führung des Registers für die Erfassung hochradioaktiver Quellen,
- Anzeige und Genehmigung der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen zum Zweck der medizinischen Forschung unter Wahrung von festen Fristen,
- Informations- und Meldesystem für bedeutsame Vorkommnisse bei der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen,
- radiologische Früherkennungsuntersuchungen,
- Erteilung der Bauartzulassung von Geräten und anderen Vorrichtungen, in die sonstige radioaktive Stoffe eingefügt sind,

Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz (BfS)

Übersicht

- Stärkung des Verbraucher- und Gesundheitsschutzes im medizinischen Bereich (kosmetische Anwendungen) sowie hinsichtlich des Schutzes vor Radon (Aufbau eines Radon-Netzwerkes).

Darüber hinaus unterstützt das BfS das BMU fachlich und administrativ in allen Angelegenheiten des Strahlenschutzes. Es initiiert zur Erfüllung seiner Aufgaben wissenschaftliche Forschung dadurch, dass wissenschaftliche Erkenntnisse und Ergebnisse Dritter (sogenannte extramurale Forschung) ermittelt, bewertet und genutzt werden. Ergänzend führt das BfS Eigenforschungsvorhaben durch.

3.2 Organisationsstruktur des BfS

Das BfS gliedert sich wie folgt:

- Präsidialbereich nebst Stabstellen,
- Zentralabteilung Z (Verwaltung),
- Fachbereich SG "Strahlenschutz und Gesundheit",
- Fachbereich SW „Strahlenschutz und Umwelt“.

3.3 Standorte und Unterbringung des BfS

Sitz des BfS ist **Salzgitter**. **Außenstellen** des Amtes sind:

- der Fachbereich „Strahlenschutz und Gesundheit“ in **Oberschleißheim** bei München,
- der Fachbereich "Strahlenschutz und Umwelt" in **Berlin-Karlshorst** mit einer Abteilung in Freiburg und Messnetzknotten u. a. in Salzgitter, Bonn und Rendsburg,
- und die organisatorisch an das BfS angebundene Geschäftsstelle der SSK in **Bonn**.

4. Erläuterung zu einzelnen Titeln des Kapitels 1616:

Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz (BfS)
Titel 518 02
Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen
Liegenschaftsmanagement (ELM)

Titel 518 02
(Seite 91 Reg.-Entwurf)

Titel 518 02
Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen
Liegenschaftsmanagement (ELM)

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Mehr
1.000 €			
3.500	3.714	5.746	2.032

Die Ansatzserhöhung ist durch plafondsneutrale Umsetzungen von 1.868 T€ aus Tit. 518 22 und 68 T€ aus Kap. 1615 (BfE) Tit. 518 02 in Folge der Neuorganisation im Endlagerbereich begründet. Mehrbedarf besteht darüber hinaus auf Grund des nunmehr erfolgten Bezugs des Erweiterungsbaus des Dienstgebäudes in Salzgitter sowie des Ersatzgebäudes für das Wachgebäude K 22 in Berlin-Karlshorst.

Zusätzlich werden von der BImA Verwaltungskosten für sämtliche Dienst- und Mietliegenschaften, Versicherungsanteile für sämtliche Dienstliegenschaften sowie Zuschläge für den Bauunterhalt für einige Dienst- bzw. Mietliegenschaften erhoben.

Liegenschaft	Miete in €
Messstelle Schauinsland (einschl. Messstation RN 33)	31.280,09
Neuherberg/München, Ingolstädter Landstraße 1	894.433,80
Salzgitter, Willy-Brandt-Straße 5 (einschl. Erweiterungsbau)	3.204.344,51
Berlin-Karlshorst, Köpenicker Allee 120-130	1.145.373,39
Rendsburg, Graf-von-Stauffenberg-Straße 13	40.152,36
Freiburg, Rosastraße 9	108.147,96
Salzgitter, Albert-Schweitzer-Straße 18	53.094,48
Salzgitter, Chemnitzer Str. 42 c	142.681,20
Salzgitter, Chemnitzer Str. 38c	63.786,24
Salzgitter, Chemnitzer Str. 27 (Infostelle Konrad)	62.086,08
Gesamt:	5.745.380,11

Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz (BfS)
Titel 518 02
Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen
Liegenschaftsmanagement (ELM)

Hinweise zu den von der BImA vorgesehenen Eigenbaumaßnahmen für das BfS

Neubau Dienstgebäude Neuherberg

Das BfS ist in Neuherberg in einem Altbau aus dem Jahr 1979 und einem Erweiterungsbau aus dem Jahr 1996 untergebracht. Die Gebäudeteile beherbergen Labor- und Büroräume sowie Lager- und Technikbereiche. Aufgrund des Alters der Gebäudeteile und der veralteten installierten Technik ergab das Sanierungskonzept des Bauamtes Freising, dass die Betriebssicherheit der Anlagen gefährdet und ein Weiterbetrieb unwirtschaftlich ist.

In ihrem Erkundungsergebnis hat die BImA alle Aspekte einer bedarfsgerechten Unterbringung untersucht. Danach soll ein Gesamtneubau als Eigenbau auf dem Gelände in Oberschleißheim-Neuherberg entstehen. Die von der BImA zu finanzierenden Gesamtinvestitionen belaufen sich auf 100.847.556 €; die vom BfS nach Bezug des neuen Dienstgebäudes an die BImA zu zahlende monatliche Kostenmiete (einschließlich Versicherungskosten) wird 518.141,95 € betragen. Durch Verzögerungen in den Genehmigungsprozessen der Bauverwaltung/BImA hat sich der ursprünglich für 2019 vorgesehene Übergabetermin an den Nutzer auf 2022 verschoben. Der Architektenwettbewerb ist abgeschlossen worden, derzeit wird die EW-Bau-Unterlage durch die Bauverwaltung erstellt.

Ersatzgebäude Hochhaus Berlin-Karlshorst

Im Stadtteil Karlshorst befindet sich der Berliner Sitz des BfS. Die für die derzeitigen Aufgaben zu große Liegenschaft soll neugeordnet und für die Nutzung des BfS optimiert werden. Für das stark sanierungsbedürftige Verwaltungshochhaus (K 12) soll ein Ersatzgebäude errichtet werden.

Vergleichsbetrachtungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen haben ergeben, dass eine Eigenbaumaßnahme die wirtschaftlichste Lösung darstellt. Der Baubeginn war für Oktober 2015 geplant, verzögert sich jedoch wegen anhaltender fehlender Personalressourcen beim BBR sowie technischer Besonderheiten in der Planung. Derzeit wird mit einem Baubeginn in 2019 und einer Übergabe des Gebäudes und Beginn des Mietverhältnisses in 2022 gerechnet. Die Kostenmiete wird nach derzeitiger Berechnung der BImA 910.808,90 €/Jahr betragen.

Ersatzgebäude für die Messstation RN 33

Die Messstation Schauinsland bei Freiburg ist eine von weltweit achtzig gegenwärtig im Aufbau befindlichen Messstationen für Radioaktivität zur Überwachung des Kernwaffenteststoppabkommens. Die Station liegt auf 1200 Meter Höhe auf dem Kamm des Hochschwarzwaldes. In dieser Höhe können Luftschichten schnell über große Entfernungen transportiert werden.

An der Station Schauinsland sind zwei Messsysteme installiert:

1. Das U.S.-amerikanische System RASA, ein Messgerät für an Luftstaub gebundene Radionuklide. Dieses System wurde im Dezember 2004 von der Vertragsorganisation zertifiziert und läuft im bestimmungsgemäßen Betrieb.

Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz (BfS)
Titel 518 02
Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen
Liegenschaftsmanagement (ELM)

2. Das französische System SPALAX für Radioxenon; die Messung der radioaktiven Edelgase (Xenon-131m, Xenon-133m, Xenon-133 und Xenon-135) hat ein besonderes Gewicht, da auch bei unterirdischen Versuchen Radioxenon in geringen Mengen austreten und mit entsprechend empfindlichen Messungen nachgewiesen werden kann. Das Edelgassystem wurde 2004 in Betrieb genommen und im November 2013 von der Vertragsorganisation zertifiziert.

Derzeit ist die gesamte Messtechnik in einem Container untergebracht, der jedoch volumenmäßig nicht mehr ausreichend ist und darüber hinaus durch seine baulichen Mängel eine Gefährdung der Messqualität darstellt. Der Container soll deshalb durch ein Gebäude ersetzt werden. Es handelt sich um eine kleine Baumaßnahme nach RBBau. Maßnahmenträger ist die BImA im Rahmen des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements. Mit der Übergabe durch die BImA an den Nutzer wird zum 3. Quartal 2018 gerechnet. Die an die BImA zu zahlende angepasste Kostenmiete beträgt jährlich 40.412,01 €.

Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz (BfS)
Titel 526 04
Kosten für Sachverständigengutachten bei Genehmigungsverfahren

Titel 526 04
(Seite 91 Reg.-Entwurf)

Titel 526 04
Kosten für Sachverständigengutachten bei Genehmigungsverfahren

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Mehr/Weniger
1.000 €			
2.198	5	5	-

Ausgaben sind für die Erstellung von Gutachten im Zusammenhang mit der Genehmigung zur Anwendung von Röntgenstrahlen sowie von radioaktiven Stoffen am Menschen in der medizinischen Forschung veranschlagt.

Sämtliche mit der externen Gutachtenerstellung entstehenden Ausgaben werden als Auslagenersatz Dritten in Rechnung gestellt und vollständig bei Titel 119 99 - Vermischte Einnahmen - vereinnahmt.

Zweckgebundene Mehreinnahmen bei Titel 119 99 berechtigen nach dem ausgebrachten Haushaltsvermerk bei Titel 526 04 zur Leistung entsprechender Mehrausgaben.

Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz (BfS)
Titelgruppe 02
Endlagerung radioaktiver Abfälle

Titelgruppe 02
(Seite 93 Reg.-Entwurf)

Titelgruppe 02
Endlagerung radioaktiver Abfälle

Erläuterungen zu Titelgruppe 02

Das am 30. Juli 2016 in Kraft getretene Gesetz zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Endlagerbereich hat die Zuständigkeit der Behörden neu geordnet und dabei die staatlichen Genehmigungs- und Aufsichtsaufgaben des Bundes im BfE konzentriert. Der Bund wurde außerdem verpflichtet, einen privatrechtlich organisierten Dritten, dessen alleiniger Gesellschafter der Bund ist, mit der eigenständigen Wahrnehmung der Aufgaben zur Errichtung von Anlagen zur Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle zu betrauen. Zu diesem Zweck wurde die BGE mbH gegründet.

Der BGE wurden alle Beschäftigten des BfS gestellt bzw. zugewiesen, die bis zur Übertragung der Aufgabe der Errichtung, des Betriebs und der Stilllegung von Endlagern radioaktiver Abfälle vom BfS auf die BGE diese Aufgabe wahrgenommen haben. Das BfS bleibt allerdings Arbeitgeber/Dienstherr dieser Beschäftigten; daher ist es erforderlich, die entsprechenden Planstellen, Stellen, Personal- und Versorgungsausgaben weiterhin in der Titelgruppe 02 des BfS zu etatisieren.

Die derzeitigen Titelansätze enthalten noch Ausgabenanteile für Planstellen und Stellen, die zukünftig im Stammhaushalt des BfS veranschlagt werden müssen. Der Grund sind sogenannte Mischarbeitsplätze im Querschnittsbereich (Zentralabteilung, Präsidialbereich, Stabstellen), auf denen sowohl aus dem Stammhaushalt finanzierte Aufgaben als auch aus dem Endlagerbereich finanzierte Aufgaben bearbeitet wurden. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass einige Querschnittsaufgaben (Liegenschaftsverwaltung, Bibliothek, Post- und Fahrdienst) sowohl für die BGE als auch für das BfE am Standort Salzgitter aus Wirtschaftlichkeitsgründen weiterhin dauerhaft vom BfS ausgeführt werden.

Nach der abschließenden Zuordnung der Plan-/Stellen und des Personals im Rahmen der Neuorganisation im Endlagerbereich sind **in der Tgr. 02 lediglich die Personalausgaben** (Bezüge, Vergütungen, Zuweisung an den Versorgungsfonds) **für die vom BfS an die BGE gestellten und zugewiesenen Beschäftigten zu veranschlagen.**

Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz (BfS)

Titel 427 09

**Entgelte für Arbeitskräfte mit befristeten Arbeitsverträgen, sonstige
Beschäftigungsentgelte (auch für Auszubildende) sowie Aufwendungen
für nebenberuflich und nebenamtlich Tätige**

Titel 427 09

(Seite 95 Reg.-Entwurf)

Titel 427 09

**Entgelte für Arbeitskräfte mit befristeten Arbeitsverträgen, sonstige
Beschäftigungsentgelte (auch für Auszubildende) sowie Aufwendungen
für nebenberuflich und nebenamtlich Tätige**

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Mehr/Weniger
1.000 €			
2.356	1.512	1.512	-

Der Ansatz dient zur Finanzierung der Arbeitskräfte mit befristeten Arbeitsverträgen, von Auszubildenden einschließlich der Übernahme von Auszubildenden nach bestandener Abschlussprüfung in ein befristetes Arbeitsverhältnis sowie von Gastwissenschaftlern.

Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz (BfS)
Titel 517 01
Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume

Titel 517 01
(Seite 95 Reg.-Entwurf)

Titel 517 01
Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Mehr
1.000 €			
2.686	2.680	3.275	595

Die Erhöhung des Titelansatzes ist auf eine ausgabenneutrale Umschichtung der Ausgaben von Titel 517 22 in Folge der Neustrukturierung des Haushalts im Endlagerbereich zurückzuführen. Das BfS übernimmt die Gesamtbewirtschaftung der Liegenschaften am Standort Salzgitter für BfS, BfE und BGE.

Der tatsächliche Bedarf beträgt 3.905 T€ und begründet sich insbesondere durch die zusätzlich angemieteten Räumlichkeiten (u.a. Bezug des Erweiterungsbaus) in Salzgitter-Lebenstedt (siehe auch Titel 518 02).

Der den angemeldeten Bedarf übersteigende Bedarf wird im Rahmen der Bewirtschaftung ausgeglichen.

Liegenschaft	Kostenart						Gesamt
	Beheizung	Elektrizität	Reinigung, Müllabfuhr, Be- u. Entwässerung	Bewachung	Sonstiges	Zu zahlende Mietnebenkosten ²⁾	
	- Beträge in € -						
Berlin-Karlshorst (12.480,60 qm)	238.000	---	205.000	282.000	280.000	240.000	1 245.000
Neuherberg München (8.403,00 qm)	496.000	---	156.000	45.000	308.000	347.000	1.352.000
Freiburg Rosastraße (1.456,00 qm)	14.000	---	14.000	---	25.000	79.000	132.000
Freiburg Schauinsland (240,02 qm)	3.000	---	500	---	7.000	42.500	53.000
Rendsburg ODL-MNK (559,49 qm)	--- ¹⁾	--- ¹⁾	4.000	---	1.500	24.500	30.000
Salzgitter ¹⁾ (26.126,42 m ²)	--- ¹⁾	--- ¹⁾	140.000	270.000	115.000	490.000	1.015.000
Infostelle Asse (618,37 qm)	12.000	--- ²⁾	15.000	---	---	---	27.000

Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz (BfS)
Titel 517 01
Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume

Liegenschaft	Kostenart						Gesamt
	Beheizung	Elektrizität	Reinigung, Müllabfuhr, Be- u. Ent- wässerung	Bewachung	Sonstiges	Zu zahlende Mietneben- kosten ²⁾	
	- Beträge in € -						
Infostelle Konrad (303,77 qm)	--- ¹⁾	--- ¹⁾	9.000	---	---	15.300 ⁴⁾	24.300
Infostelle Morsleben (476 qm)	18.000	5.000	---	---	---	3.000	26.000
Gesamtsumme	781.000	5.000	543.500	597.000	736.500	1.241.300	3.904.300

- 1) Die an die BImA zu zahlenden Mietnebenkosten beinhalten für alle Liegenschaften Ausgaben für Elektrizität sowie für die Liegenschaften in Salzgitter (einschließlich der Infostelle Konrad) und Rendsburg Ausgaben für die Beheizung.
- 2) Elektrizitätskosten für die Infostelle Asse werden über die Bewirtschaftungskosten der Schachanlage Asse durch BGE finanziert.

**Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz (BfS)
Ausgaben für die Informationstechnik**

Informationstechnik

Ausgaben für die Informationstechnik

Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Mehr
1.000 €			
3.651	4.066	5.260	1.194

Die Ausgaben für Informationstechnik sind bei folgenden Titeln veranschlagt:

- Titel 511 01 (Geschäftsbedarf) als Teilansatz i. H. v. 2.016 T€;
- Titel 525 01 (Aus- und Fortbildung) als Teilansatz i. H. v. 45 T€.
- Titel 532 01 (Aufträge und Dienstleistungen im Bereich IT) i. H. v. 832 T€;
- Titel 812 02 (Investitionen im Bereich IT) i. H. v. 2.367 T€;

Die Ansatzerhöhungen dienen der Finanzierung des Mehrbedarfs, der in Folge zusätzlicher Aufgaben des BfS im Bereich des Notfallschutzes für Aufbau und Betrieb eines Radiologischen Lagezentrums (RLZ) entsteht.

Im Übrigen werden die Ausgaben für die Finanzierung folgender Aufgabenbereiche benötigt:

- Aufbau eines neuen Informations- und Meldesystems für bedeutsame Vorkommnisse in der Medizin sowie der Neuimplementierung eines elektronischen Einreichungs- und Bescheidungs-systems für das Anzeige- und Genehmigungsverfahren medizinische Forschung.
- Betrieb des RLZ im Rahmen des Integrierten Mess- und Informationssystems IMIS-IT.
- Weiterentwicklung des Strahlenschutzregisters und des Registers für hochradioaktive Strahlenquellen sowie für den Aufbau eines neuen Informations- und Meldesystems für bedeutsame Vorkommnisse in der Medizin.
- Externe Unterstützung beim Aufbau des RLZ im Rahmen des Integrierten Mess- und Informationssystems IMIS-IT.
- IT-ODL: Erneuerung der In-situ-Messtechnik und der In-situ-Messfahrzeuge, Ertüchtigung der ODL-Servicefahrzeuge, Erneuerung von ODL-Sonden und Erweiterung des Messnetzes sowie Mehraufwand für neue ODL-Fachaufgaben im Rahmen des Betriebs des RLZ.

Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) Ausgaben für die Informationstechnik

Gegenüber den in 2018 veranschlagten Ausgaben (5.260 T€) beträgt der tatsächliche Ausgabebedarf 8.355 T€. Der zusätzliche Mehrbedarf wird im Rahmen der Bewirtschaftung unter Inanspruchnahme von Ausgaberesten gedeckt.

Der Ausgabebedarf für die Informationstechnik teilt sich wie folgt auf:

1. Aufbau und Betrieb des "Integrierten Mess- und Informationssystems zur Messung der Umweltradioaktivität" (IMIS) einschl. Messnetz zur Messung der Gamma-Ortsdosisleistung (ODL): 5.838 T€

1.1 Grundlagen

Das **Strahlenschutzvorsorgegesetz (StrVG)** vom 19. Dezember 1986 und das Gesetz zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (**Strahlenschutzgesetz**) vom 12.05.2017 legen die Aufgaben des Bundes (§ 2 StrVG) und der Länder (§ 3 StrVG) bei der Überwachung der Umweltradioaktivität fest.

Dem Bund obliegen danach insbesondere

- die großräumige Ermittlung der Radioaktivität in der Luft, in Niederschlägen, in Bundeswasserstraßen sowie in Nord- und Ostsee,
- die Zusammenfassung, Aufbereitung und Dokumentation der von Bund und Ländern ermittelten Daten, die Bewertung der Daten der Umweltradioaktivität,
- die Einrichtung und Betrieb eines radiologischen Lagezentrums, für dessen operationelle Umsetzung das Bundesamt für Strahlenschutz in wesentlichen Teilen zuständig ist.

Das Strahlenschutzgesetz schafft die Grundlagen für ein zwischen Bund und Ländern abgestimmtes, modernes Notfallmanagementsystem. Die Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung bei Notfällen im In- und Ausland sind in Notfallplänen darzustellen.

Seit 1997 ist das BfS auch für das flächendeckende Messnetz zur kontinuierlichen Erfassung der Ortsdosisleistung (ODL-Messnetz) zuständig.

1.2 Konzeption IMIS

Die Messwerte der Länder werden den jeweiligen Landesdatenzentralen, die Werte aus den Bundesmessnetzen (Messnetze des Deutschen Wetterdienstes (DWD), der Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) sowie des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH)) den so genannten "Kopfstationen" bei der jeweils zuständigen Bundesbehörde übermittelt. Das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) ist Kopfstation für die Ergebnisse des selbst betriebenen ODL-Messnetzes. Die Landesdatenzentralen und die Kopfstationen übermitteln ihre Daten an die Zentralstelle des Bundes (ZdB) des BfS.

Das BMUB ist federführendes Bundesressort für IMIS und greift auf die Daten und Dokumente der ZdB unmittelbar zu.

Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) **Ausgaben für die Informationstechnik**

Das IMIS gewährleistet den ständigen Überblick über die Umweltradioaktivität in Deutschland. Es stellt sicher, dass bei Ereignissen mit nicht unerheblichen radiologischen Auswirkungen auf die Umwelt die notwendigen Informationen aus den Messnetzen des Bundes und der Länder auf schnellstem Weg den Entscheidungsträgern zur Verfügung gestellt werden, so dass unverzüglich über Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung entschieden werden kann.

Für die zukünftige konzeptionelle Entwicklung und den Betrieb des IMIS wird der modulare Aufbau des Systems konsequent weiterverfolgt. Dabei werden möglichst standardisierte Schnittstellen geschaffen, die es erlauben, noch stärker auf Standardprodukte und Open-Source zurückzugreifen. Nur dadurch wird es möglich sein, eine iterative Migration zu verwirklichen und eine „harte Migration“ zu vermeiden. Es soll erreicht werden, zu einer größeren Selbständigkeit bei der IMIS-Gestaltung mit eigenem Personal, zu einer Reduzierung der Abhängigkeit von externen Anbietern und zu einer finanziellen Entlastung zu kommen.

1.3 ODL-Messnetz

Das Gamma-Ortsdosisleistungs-Messnetz (ODL-Messnetz) des BfS ist Bestandteil des Integrierten Mess- und Informationssystems (IMIS-IT).

Die Aufgaben des ODL-Messnetzes des BfS nach StrVG sind:

- die flächendeckende Messung der Gamma-Ortsdosisleistung auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland durch ca. 1.800 ODL-Messstellen,
- die Bestimmung der Nuklidzusammensetzung von Ablagerungen auf dem Boden an ausgewählten Orten bei Verdacht auf künstliche Radioaktivität durch sechs mobile Messfahrzeuge,
- Auswertung und Prüfung der radiologischen Messdaten unter Hinzuziehung von Wetterdaten,
- Austausch von Informationen mit dem rechnergestützten, europaweit betriebenen Echtzeit-EDV-Entscheidungssystem zur Abschätzung und Begrenzung radiologischer Konsequenzen, dem Real Time On Line Decision Support - (RODOS), den Kernkraftwerksfernüberwachungs (KFÜ)-Systemen der Länder sowie der Zentralstelle des Zivilschutzes im Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK),
- Unterstützung der Nuklearspezifischen Gefahrenabwehr (NGA) bei ihren Aufgaben.

Zum Betrieb des Messnetzes bedarf es der Betreuung, Pflege und Weiterentwicklung der Systeme, die im Wesentlichen mit eigenem Personal unter Nutzung der vorhandenen Fachkompetenz geleistet werden.

Ein wichtiger Aspekt dabei ist, dass bei der Ermittlung der radiologischen Situation, insbesondere in der Frühphase eines Ereignisfalles, die Übertragungsgeschwindigkeit für die ODL-Daten soweit erhöht wurde, dass diese nahezu in Echtzeit an die Dienststelle Freiburg des BfS übertragen werden können. Dafür wurden Messwertsender der neuesten Generation beschafft,

Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) **Ausgaben für die Informationstechnik**

die Datenübertragung beschleunigt und neue, schnellere und kostengünstigere Kommunikationsverfahren eingesetzt.

Die Anpassung der eingesetzten Systeme an den Stand der Technik wird konsequent fortgesetzt. Aktuell wird der Einsatz spektrometrierender Systeme anstelle der Geiger-Müller-Zählrohre geplant. Diese Systeme bieten den Vorteil, neben der ODL auch die Höhe der radioaktiven Ablagerung nuklidspezifisch zu erfassen, was die schnelle und sichere Beurteilung der radiologischen Situation in einem Ereignisfall erheblich erleichtern wird. In exponierten Lagen werden autarke Sonden eingesetzt, um flächendeckend die notwendigen Daten zu ermitteln.

Neben den BfS-internen Neuerungen und Weiterentwicklungen wird auf dem Schauinsland ein Messfeld als „Interkalibrationsmessstelle Schauinsland“ vom BfS betrieben, das EU-weit der Qualitätssicherung von ODL-Messsystemen dient und allen EU-Partnerländern zur langfristigen Kalibrierung ihrer Messtechnik zur Verfügung steht. Mit dieser Einrichtung wird die internationale Vergleichbarkeit von Messwerten sichergestellt und die hohe Kompetenz des BfS bei der ODL-Messtechnik international gefestigt.

1.4 Radiologisches Lagezentrum des Bundes

Nach den Vorschriften „Strahlenschutz bei Notfallexpositionen“ des neuen Strahlenschutzgesetzes obliegt dem Bundesamt für Strahlenschutz die Einrichtung und der Betrieb eines radiologischen Lagezentrums.

2. Datenverarbeitung des Bundesamtes für Strahlenschutz ohne IMIS/ODL 2.517 T€

2.1 Schwerpunkte des IT-Rahmenkonzeptes

- Weiterentwicklung des elektronischen Vorgangbearbeitungssystems,
- Modernisierung und weitere Konsolidierung der zentralen Hard- und Softwaresysteme,
- Revision der Server-Virtualisierungslösung,
- Modernisierung der vom BfS geführten Datenbanken über meldepflichtige Ereignisse in kerntechnischen Anlagen,
- Neuentwicklung der im BfS geführten Register,
- Realisierung der georedundanten Auslegung einzelner Fachanwendungen,
- Aufbau und Betreuung der IT-Ausstattung des radiologischen Lagezentrums, Konsolidierung des Betriebs und der Betreuung der IT-Ausstattung der Labore,
- Erweiterung der Softwareverteilung hinsichtlich Reporting und Workflows zur Automatisierung von Verteilungsabläufen,

Kapitel 1616 - Bundesamt für Strahlenschutz (BfS)
Ausgaben für die Informationstechnik

- Pflege und Weiterentwicklung vorhandener Prozesse und Systeme,
- Einführung eines Revisionsmanagements für Verzeichnisdienste,
- Vereinfachung der SINA-Wartung durch entsprechende Installationsserver,
- Ausstattung weiterer IT-Büroarbeitsplätze sowie des Schulungsraums im Rahmen der Fertigstellung des Erweiterungsbaus am Standort Salzgitter.

2.2 Investitionen in 2018 im Bereich der Datenverarbeitung (Tit. 812 02)

- | | |
|---|--------|
| - Zusätzliche Hardware für zentrale Systeme: | 305 T€ |
| - zusätzliche Software für zentrale Systeme: | 303 T€ |
| - Ersatzbeschaffung von Hard- und Software einschließlich zentraler IT-Systeme: | 440 T€ |